

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997)

#### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Teil I: Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan .....	4
2. Beschlüsse des Planungsausschusses für den 22. Rahmenplan .....	4
3. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang .....	6
4. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System .....	7
5. Grundelemente der regionalen Strukturpolitik .....	8
6. Maßnahmen und Mittel .....	9
7. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe .	12
8. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung .....	12
9. Erfolgskontrolle .....	13
10. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Gemeinschaft .....	15

#### Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeines .....	19
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft ...	20
3. Ausschluß von der Förderung .....	22
4. Einzelne Investitionsvorhaben .....	22
5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs .....	24

	Seite
6. Nichterreicherung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele) .....	24
7. Übernahme von Bürgschaften .....	25
8. Ausbau der Infrastruktur .....	25
9. Ausnahmen für die in Artikel 3 Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiete .....	26
10. Übergangsregelungen .....	27
<b>Teil III: Regionale Förderprogramme</b>	
1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“ .....	28
2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“ .....	33
3. Regionales Förderprogramm „Bremen“ .....	38
4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“ ....	45
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“ .....	53
6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“ .....	56
7. Regionales Förderprogramm „Saarland“ .....	63
8. Regionales Förderprogramm „Bayern“ .....	70
9. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“ .....	77
10. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“ .....	86
11. Regionales Förderprogramm „Berlin“ .....	95
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“ .....	101
13. Regionales Förderprogramm „Thüringen“ .....	106
14. Regionales Förderprogramm „Sachsen“ .....	112
<b>Anhänge: Anhänge 1 bis 6 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den 22. Rahmenplan</b>	
Anhang 1: Artikel 91 a des Grundgesetzes .....	118
Anhang 2: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 .....	119
Anhang 3: Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 .....	122
Anhang 4: Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten .....	124
Anhang 5: Garantie des Bundes .....	125
Anhang 6: Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die Intervention des Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik .....	131

	Seite
<b>Anhänge 7 bis 18 mit fördertechnischen Informationen zum 22. Rahmenplan</b>	
Anhang 7: Beispiele für Verträge zur Einbeziehung Privater in die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen . . . . .	133
Anhang 8: Antragsformulare für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und von Investitionen in wirtschaftsnaher Infrastruktur . . . . .	136
Anhang 9: Positivliste zu Ziffer 2.1.1 des Teil II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen . . . . .	148
Anhang 10: Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind . . . . .	150
Anhang 11: Subventionswerttabelle . . . . .	151
Anhang 12: Zusammenfassung der Finanzierungspläne der Länder in den Regionalen Förderprogrammen . . .	159
Anhang 13: Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen/-maßnahmen . . . . .	160
Anhang 14: Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 1987 bis 1991 . . . . .	164
Anhang 15: Übersicht über Normalfördergebiet und Sonderprogrammgebiet nach „Regionalen Förderprogrammen“ . . . . .	176
Anhang 16: Liste der Schwerpunkttore und Mitorte nach „Regionalen Förderprogrammen“ . . . . .	182
Anhang 17: Liste der Regionen für den Einsatz erhöhter Fördermöglichkeiten in den neuen Bundesländern . . . . .	188
Anhang 18: Übersicht über Regionen, Schwerpunkttore und Mitorte in Rheinland-Pfalz, die mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 aus dem Normalfördergebiet ausscheiden . . . . .	191
Anhang 19: Karte des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe . . . . . nach Seite	192
Anhang 20: Karte der EG-Fördergebiete . . . . . nach Seite	192

## Zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 24. Februar und am 23. April 1993 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) den 22. Rahmenplan für den Zeitraum 1993 bis 1996 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft tritt<sup>1)</sup>. Der gesetzlich vorgesehene Rahmenplan wird ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

### Teil I

## Allgemeines

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

Nach § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) muß zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt werden. § 5 GRW regelt den Inhalt des Rahmenplans. Danach sollen Fördergebiete abgegrenzt werden, Ziele für die Förderung in diesen Gebieten genannt werden und Maßnahmen und Haushaltsmittel getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern aufgeführt werden. Diese Aufgabe erfüllt Teil III des Rahmenplans, wobei die Finanzierungspläne der Länder im Anhang 12 zusammengefaßt werden und die Fördergebietsabgrenzung durch Anhang 15 und 16 weiter erläutert wird. Des weiteren soll der Rahmenplan nach § 5 GRW Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung beinhalten. Diese Funktion hat Teil II des Rahmenplans. Anhang 8, 9, 10, 11, 16, 17 und 18 dienen der Erläuterung der in Teil II genannten Prinzipien der Regionalförderung.

Teil I des Rahmenplans hat das Ziel, grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland zu geben. Dazu gehört auch ein knapper Hinweis auf die aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses, zusammenfassende Übersichten über Fördergebiet, Fördermittel und Förderergebnisse, die in Anhang 14 detaillierter aufgeführt sind. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, sind auch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlichem Charakter, Landesför-

<sup>1)</sup> Unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder und der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag.

derung sowie über EG-Beihilfenkontrolle und EG-Regionalpolitik aufgenommen.

Anhänge 1 bis 6 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Anhang 13 führt die aktuell gültigen Beschlüsse des Planungsausschusses über Sondermaßnahmen/-programme auf.

Neben dem im GRW festgelegten Inhalt wird in Teil III von den Ländern auch Auskunft über die wirtschaftliche Lage ihres Fördergebiets und über sonstige Entwicklungsmaßnahmen gegeben. Hier haben die Länder Gelegenheit, Entwicklungskonzepte, die auch die Abstimmung anderer raumwirksamer Politiken mit der Regionalpolitik beinhalten sollen, für ihr Fördergebiet darzulegen.

### 2. Beschlüsse des Planungsausschusses

#### 2.1 Beschlüsse zu den Förderregelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung — für alle Länder —

Der Planungsausschuß beschloß folgende Änderungen:

- Es wurde klargestellt, daß bei Auseinanderfallen von Investor und Nutzer einer geplanten Investition eine Förderung nur erfolgen kann, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz vorliegt. Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses kann nur entweder die Organgesellschaft oder der Organträger gefördert werden, je nachdem,



wer die Investition vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt (Ziffer 1.2.1).

- Der Ausschluß bestimmter Wirtschaftsgüter von der Förderung wurde um Schienenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen, ergänzt (Ziffer 1.2.3).
- Es wurde klargestellt, daß während der Zweckbindungsfrist von drei Jahren auch die Vermietung und Verpachtung geförderter Wirtschaftsgüter unzulässig ist, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer steuerlich anerkannten Mitunternehmerschaft oder Betriebsaufspaltung nach § 15 Einkommensteuergesetz (Ziffer 1.2.5).
- Als weitere Ausnahme vom Ausschluß gebrauchter Wirtschaftsgüter von der Förderung wurde der Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase gemäß Ziffer 4.5.6 aufgenommen (Ziffer 1.2.6).
- Für die Meldepflicht der Länder zur statistischen Auswertung der Förderfälle wurde festgelegt, daß diese Meldungen monatlich zu erfolgen haben (Ziffer 1.6.2).
- Der Beginn des Investitionsvorhabens wurde neu definiert: Danach ist Beginn des Investitionsvorhabens grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Ziffer 1.7.2).
- Es wurde klargestellt, daß die Beihilfen ohne regionale Zielsetzung über 10 %- bzw. 12 %-Punkten liegen können, wenn die in den Abschnitten 4., 5. und 9. genannten Förderhöchstsätze der GA nicht ausgeschöpft werden (Ziffer 2.4.3).

Außerdem wurde klargestellt, daß die Förderhöchstgrenze gemäß Ziffer 2.5 sowohl für GA-Zuschüsse, als auch für andere regionale Beihilfen gilt (Ziffer 2.5).

- Der Begriff „Dauerarbeitsplätze“ wurde definiert als Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Sie müssen für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden (Ziffer 2.2).

Wurden die Arbeitsplätze nicht mindestens fünf Jahre nach Abschluß des Investitionsvorhabens dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt, ist die Förderung zurückzufordern (Ziffer 6.3).

- Bei der GA-Infrastrukturförderung wurde klargestellt, daß der Träger der Infrastrukturmaßnahme die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt unter bestimmten Voraussetzungen an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen kann, und daß die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete auch dann zulässig ist, wenn die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Voraussetzung ist hierbei, daß zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der Grundstücke ein Vertrag geschlossen wird, der den Einfluß der Gemeinde auf das Projekt und die

Einhaltung der GA-Förderregeln sichert (Ziffern 8.2 bis 8.2.2).

- Änderungen in Teil II des Rahmenplans durch die Verabschiedung eines neuen oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden. Die Sonderregelung für neu geschaffene, zusätzliche Fördermöglichkeiten in Ziffer 10.2 wurde gestrichen (Ziffer 10.1).
- Beim Leasing wurde die Regelung gestrichen, daß auch der Leasinggeber eine Betriebsstätte im Fördergebiet haben muß (Ziffer 1.2.7 i. V. m. Anhang 10, Streichung von Ziffer 6 in Anhang 10).
- Die Antragsformulare und die Erläuterungen zum Antragsformular wurden aktualisiert und den Änderungen in Teil II des Rahmenplans angepaßt (Anhang 8).

## 2.2 Beschlüsse zur Regionalförderung in den alten Ländern

Der Planungsausschuß beschloß folgende Änderungen:

- In Bayern und im Saarland wurden mehrere Orte neu als Mitorte zu vorhandenen Schwerpunkorten eingestuft (vgl. Anhang 16).

In Rheinland-Pfalz wurde eine Stadt neu in das Fördergebiet aufgenommen, im Austausch mit mehreren Gebieten, die aus dem Fördergebiet ausscheiden (vgl. Anhang 15 und 16).

- Beim sog. Normalansatz der GA-West für 1993 wurde der Baransatz von 425 Mio. DM um 75 Mio. DM auf 350 Mio. DM und die Verpflichtungsermächtigung von 250 Mio. DM um 50 Mio. DM auf 200 Mio. DM gekürzt (nur Bund). Die Haushaltsmittel der Länder reduzieren sich entsprechend (im einzelnen vgl. unten Ziffer 6: Maßnahmen und Mittel).

## 2.3 Beschlüsse zur Regionalförderung in den neuen Ländern und Berlin (Ost)

Der Planungsausschuß beschloß folgende Änderungen:

- Die Überschrift der Ausnahmeregelungen für die neuen Länder in Teil II des Rahmenplans wurde geändert, zur Klarstellung, daß sich diese Regelungen auf den Gebietsbestand der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder beziehen (Ziffer 9).
- Die Ausnahmeregelung für die Förderung des Baugewerbes ist zum 31. Dezember 1992 ausgelaufen und entfällt daher (Ziffer 9.1.8 wurde gestrichen).
- Durch Anpassung des Rahmenplans wird sichergestellt, daß die Investitionszulage im Rahmen der

Kumulierungsregelung höchstens mit 8%-Punkten angerechnet wird (Ziffer 9.1.5).

- In ostdeutschen Regionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit werden höhere GA-Höchstsätze ermöglicht: In diesen Regionen, die von den neuen Ländern benannt worden sind (vgl. Anhang 17), können die GA-Höchstsätze künftig in dem Maß überschritten werden, in dem die Gesamobergrenze von 35 % (bzw. 32 %, 27 %) Subventionswert durch nichtregionale Zuschüsse (z. B. Investitionszulage) nicht ausgeschöpft wird (Ziffer 9.1.6).
- Der Mittelansatz der GA-Ost für das Jahr 1993 wird um 5 Mrd. DM aufgestockt (Bund und Länder), davon 1,8 Mrd. DM Barmittel und 3,2 Mrd. DM Verpflichtungsermächtigung (im einzelnen vgl. unten Ziffer 6: Maßnahmen und Mittel). Diese Aufstockung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder.

#### 2.4 EG-Vorbehalt

Die o. g. Beschlüsse zur Anpassung der Förderregeln, zur Regionalförderung in den alten Ländern und zur Regionalförderung in den neuen Ländern stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EG-Kommission.

### 3. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

#### 3.1 Aus regionalpolitischer Sicht sind drei räumliche Problemkategorien in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen:

- Das Gebiet der neuen Länder und Berlin-Ost, die einen gravierenden Umstrukturierungsprozeß von einer Plan- in eine Marktwirtschaft zu bewältigen haben.
- Ländliche Gebiete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerblichen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.
- Gebiete mit meist relativ hohem Industriebesatz, aber wenig diversifizierter Industriestruktur, die von strukturellen Anpassungsprozessen der vorherrschenden Wirtschaftszweige besonders betroffen oder bedroht sind.

Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft der einzelnen Teilräume hängen einmal von objektiven Standortbedingungen ab, beispielsweise von Rohstoffvorkommen, verkehrsgünstiger Lage, Agglomerationsvor- oder -nachteilen sowie althergebrachter Spezialisierung einzelner Regionen auf bestimmte Wirtschaftszweige. Regionale Strukturunterschiede sind jedoch nicht nur auf objektive Standortvoraussetzungen zurückzuführen, die auf die regionale Arbeitsteilung einwirken. Unterschiedliche Möglichkeiten, Fähigkeiten und die Bereitschaft von Unternehmern und Arbeitnehmern in den Regionen, auf wirtschaftli-

che Herausforderungen zu reagieren, bestimmen ebenso die regionale Struktur. Folge der regional voneinander abweichenden Standortfaktoren sind regional unterschiedliche Reaktionen auf konjunkturelle wie strukturelle Änderungen sowie damit verbundene regional unterschiedliche Möglichkeiten zur Einkommenserzielung. In den neuen Ländern und Berlin-Ost müssen die Wirtschaftsstrukturen, zu denen die 40jährige Planwirtschaft geführt hat und die im Wettbewerb nur zum geringen Teil Bestand haben können, denjenigen einer leistungsfähigen Marktwirtschaft angepaßt werden. Hinzu kommen veraltete infrastrukturelle Voraussetzungen für unternehmerische Tätigkeit.

3.2 Die zentralen Anliegen der regionalen Strukturpolitik als Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik sind das Ausgleichs-, das Wachstums- und das Stabilisierungsziel, wobei diese Ziele nicht unabhängig voneinander verfolgt werden können.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik, die dem zentralen Ziel der Raumordnung — Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen des Bundesgebietes — entspricht, besteht vor allem in der Verminderung interregionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen. Die regionale Strukturpolitik leistet damit einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG). Im Sinne einer allokationsorientierten Ausgleichspolitik wird dabei nicht über Transfers ein Ausgleich der regional unterschiedlichen Einkommen angestrebt. Vielmehr versucht die regionale Strukturpolitik, die strukturschwachen Regionen so zu fördern, daß sie in die Lage versetzt werden, das Einkommensziel aus eigener Kraft zu erreichen.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten, um den Beitrag dieser Gebiete zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu erhöhen. In diesen Gebieten ist die schnelle Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze notwendig, um den Rückstand in fast allen Wirtschaftsbereichen rasch zu verringern. Es gilt, durch Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials per Saldo positive Wachstumsimpulse auszulösen sowie wachstumshemmende Fehlentwicklungen zu reduzieren und damit einen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten.

Die stabilisierungspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik hat vor allem eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen zum Inhalt, die häufig nur schwer zu trennen sind. Eine Abschwächung dieser Anfälligkeit von Regionen ergibt sich in erster Linie durch eine Auflockerung einseitiger Strukturen. Da die stabilisierungspolitische Zielsetzung letztlich auf eine Verstetigung und gleichgewichtige Entwicklung der regionalen Wachstumsprozesse hinausläuft, leistet die regionale Strukturpolitik auch einen Beitrag zur mittelfristigen Verstetigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses.

3.3 Die regionale Strukturpolitik ist mittel- und langfristig angelegt. Zentrale Aufgabe der Strukturpolitik in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist es, bestehenden Hindernissen entgegenzuwirken, die die regionale Entwicklung und den Strukturwandel hemmen. Die Steuerung der regionalen, sektoralen und unternehmensgrößenbezogenen Wirtschaftsstruktur erfolgt hingegen über den Markt unter den vom Staat vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die regionale Strukturpolitik versucht vor allem, die Regionen bei der Erschließung ihres Potentials und im regionalen Wachstumsprozeß zu unterstützen.

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in den Problemgebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten müssen. Im Gegensatz zu strukturkonservierenden sektoralen Beihilfen geben regionale Beihilfen den wirtschaftsschwachen Regionen die Möglichkeit, sich im Sinne einer positiven Anpassung auf veränderte Rahmenbedingungen einzustellen.

Die Gemeinschaftsaufgabe stellt ein Angebot an die Regionen dar, das diese flexibel aufnehmen und in ein regionales Gesamtkonzept, das den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Region Rechnung trägt, in eigener Verantwortung einfügen müssen. Die Gemeinschaftsaufgabe leistet damit nur Hilfe zur Selbsthilfe. Für den regionsadäquaten wirksamen Einsatz der Fördermittel ist die Initiative der Regionen unerlässlich.

#### 4. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System

4.1 Nach Artikel 91a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die regionale Wirtschaftsförderung Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern.

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister und -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länderstimmen gefaßt. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das

Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden.

Im Rahmenplan werden insbesondere

- Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung geregelt,
- die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt und in Regionale Förderprogramme zusammengefaßt,
- die Ziele angegeben, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen, und
- die Maßnahmen sowie die dafür vorzusehenden Mittel, getrennt nach Haushaltsjahren und Bundesländern aufgeführt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten werden die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer bewertenden Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein.

4.2 Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung. Die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderungsprogramme mit regionaler Zweckbestimmung, die verfassungsrechtlich möglich sind, dürfen die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen. Auch mit den übrigen raumwirksamen Politikbereichen von Bund, Ländern und Gemeinden sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermindern und eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen. Hierzu gehört auch die Einflußnahme auf Neugründung, Beibehaltung und Verlagerung von Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden, zugunsten der Fördergebiete. Dies erfordert, daß bei der Abstimmung von Standortentscheidungen in Bund und Ländern sowohl die Ziele der Regionalpolitik als auch die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Bundeseinheitlicher Rahmen für die Auswahl von Schwerpunkorten.
- Festlegung von Höchstsätzen der Förderung unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles.
- Einheitliche Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums (z. B. flankierende Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens).

4.3 Neben der GA können die Länder in ihren Fördergebieten nach der sog. de-minimis-Regelung der EG-Kommission gewerblichen Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen mit Höchstsätzen bis zu 7,5 % fördern, ohne daß die Fördergebiete durch die EG-Kommission auf den deutschen Gebietsplanfond für die Regionalförderung angerechnet werden.

Die zusätzliche regionale Wirtschaftsförderung der Länder hat sowohl unterstützende Wirkung für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beschlossenen Maßnahmen, um eine schnellere Erreichung der festgelegten regionalpolitischen Ziele zu ermöglichen als auch — soweit sie außerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe zum Einsatz kommt — eine ergänzende Wirkung. Eine konkurrierende Wirkung wird vor allem dadurch vermieden, daß die Förderungshöchstsätze in den zusätzlichen Landesfördergebieten deutlich unter denen der Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe liegen.

## 5. Grundelemente der regionalen Strukturpolitik

### 5.1 Fördergebiete, Schwerpunkttorte, Förderpräferenzen

5.1.1 Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die förderungsbedürftigen Gebiete im Rahmenplan aufzuführen. Sie sind nach Kreisen und Gemeinden festgelegt. Gebietsstand ist der 1. Januar 1993. Das Fördergebiet (vgl. Anhang 15) entspricht den Beschlüssen des Planungsausschusses vom 25. Januar 1991, 10. Juni 1991 und vom 27. November 1992.

5.1.2 Das sogenannte Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe in den westlichen Bundesländern umfaßt mit dem Neuabgrenzungsbeschluß eine Wohnbevölkerung von 16 861 813 (26,9 % der westdeutschen Bundesbevölkerung<sup>1)</sup>).

Mit dem Beitritt der DDR wurde das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe auf die neuen Länder und Berlin-Ost übertragen. Sie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit) im Rahmen eines besonderen Förderprogramms zur Gänze gefördert.

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach der Vereinigung leben rd. 21,3 % der Bevölkerung in den Fördergebieten Westdeutschlands und rd. 20,8 % der Bevölkerung in den neuen Ländern einschl. Berlin-Ost.

5.1.3 Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf Schwerpunkttorte konzentrieren. Stand für die Schwerpunkttorte und ihre Mitorte in den westlichen Bundesländern ist der 1. Januar 1993 (vgl. Karte in Anhang 19). In den östlichen Bundesländern ist für eine Übergangszeit eine Benennung von Schwerpunkttorten nicht vorgesehen, gleichwohl haben sich einige der neuen Länder zur Setzung von räumlichen Prioritäten in der Förderung entschlossen (vgl. Teil III).

<sup>1)</sup> einschließlich Berlin-West

Land	Wohnbevölkerung in den Arbeitsmarktregionen der westlichen Bundesländer — Stand: 31. Dezember 1989 —	
	insgesamt	davon im Normalfördergebiet
Schleswig-Holstein . . . . .	2 594 606	1 916 292
Niedersachsen	7 283 795	4 237 229
Bremen . . . . .	673 684	658 102
Nordrhein-Westfalen . . . . .	17 103 588	5 422 592
Hessen . . . . .	5 660 619	376 920
Rheinland-Pfalz . . . . .	3 701 661	1 071 093
Saarland . . . . .	1 064 906	1 047 634
Bayern . . . . .	11 220 735	2 163 457
Baden-Württemberg . . . . .	9 618 696	4 806
Hamburg . . . . .	1 626 220	—
Berlin (West) . . . . .	2 130 525	—
Summe westliche Bundesländer einschließlich Berlin (W.) . . . . .	62 679 035	16 898 125

Land	Wohnbevölkerung in den östlichen Bundesländern — Stand: 31. Dezember 1989 —
	insgesamt zugleich Bevölkerung im Normalfördergebiet
Mecklenburg-Vorpommern . . . . .	1 963 909
Brandenburg . . . . .	2 641 152
Sachsen-Anhalt . . . . .	2 964 971
Sachsen . . . . .	4 900 675
Thüringen . . . . .	2 683 877
Berlin (Ost) . . . . .	1 279 212
insgesamt . . . . .	16 433 796

5.1.4 Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die Ziele zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Zentrale Ziele sind die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen und die Verbesserung der Einkommenssituation durch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie die Entwicklung des Fremdenverkehrs und Erleichterung des Strukturwandels in den Sonderprogrammgebieten.

Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, im Zeitraum 1993 bis 1997 gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rd. 100,3 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von rd. 17,3 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern.

## 5.2 Regelungen

Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sind in Teil II dieses Rahmenplans enthalten. Dieser Rahmen kann gegebenenfalls in der Durchführung durch die Länder eingeschränkt werden.

Die Zweckmäßigkeit der Förderregelungen wird regelmäßig überprüft, um neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen.

(Hinweise zur Antragstellung sind den Erläuterungen des Antragsformulars im Anhang 8 zu entnehmen).

## 6. Maßnahmen und Mittel

6.1 Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik wurde bereits im 10. Rahmenplan der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Diese Angaben haben keine Bindungswirkung für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe, weil die Mitwirkung des Bundes an der Rahmenplanung auf den Zeitraum der Finanzplanung (1993 bis 1997) begrenzt ist und die Rahmenplanung die Finanzplanung berücksichtigen muß (§ 4 Abs. 2 GRW). In den regionalen Förderprogrammen (Teil III) wird eine zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1993 bis 1997 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung im Normalförder- sowie Sonderprogrammgebiet gegeben. Dafür sind im Zeitraum 1993 bis 1997 insgesamt rd. 33,41 Mrd. DM bzw. für jedes einzelne Jahr durchschnittlich rd. 6,68 Mrd. DM erforderlich (vgl. Anhang 12).

Für die Durchführung des Rahmenplans ist ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können.

Von den zur Finanzierung der festgelegten Investitionsziele für den Planungszeitraum 1993 bis 1997 erforderlichen Haushaltsmitteln entfallen auf die Normalförderung für die alten und die neuen Bundesländer insgesamt rd. 32,76 Mrd. DM und auf die Sonderprogramme rd. 648 Mio. DM.

6.2 Für die alten Länder stehen im Haushaltsjahr 1993 für die Normalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe Baransätze in Höhe von 700 Mio. DM zur Verfügung. Der Bund übernimmt von den 700 Mio. DM einen Finanzierungsanteil von 350 Mio. DM; die Länder sehen ebenfalls 350 Mio. DM vor.

Die folgenden Ausführungen sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

**Normalansatz der GA 1993**  
in Mio. DM

Land	Quote in %	Anteil an den Bar- ansätzen 1993	abzüglich Abdeckung für eingegangene Verpflichtungen aus der VE		verfügbar 1993	Verpflich- tungs- ermächti- gung 1993	verplanbar 1993
			1990/91	1992			
			3	4			
Schleswig-Holstein . . . . .	11,2	78,400	33,600	33,600	11,200	44,800	56,000
Niedersachsen . . . . .	25,2	176,400	55,000	75,600	45,800	100,800	146,600
Bremen . . . . .	3,9	27,300	10,640	11,700	4,960	15,600	20,560
Nordrhein-Westfalen . . . . .	32,3	226,100	96,900	96,900	32,300	129,200	161,500
Hessen . . . . .	2,2	15,400	3,051	5,834	6,515	8,800	15,315
Rheinland-Pfalz . . . . .	6,4	44,800	18,248	19,200	7,352	25,600	32,952
Saarland . . . . .	6,2	43,400	2,660	7,780	32,960	24,800	57,760
Bayern . . . . .	12,6	88,200	35,368	37,608	15,224	50,400	65,624
insgesamt . . .	100,00	700,000	255,467	288,222	156,311	400,000	556,311

Von den Baransätzen 1993 wird für die Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1990, 1991 und 1992 ein Betrag von 543,689 Mio. DM benötigt, so daß 1993 noch 156,311 Mio. DM verfügbar sind. Gleichzeitig stehen 1993 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400 Mio. DM mit Fälligkeit je zur Hälfte in den Haushaltsjahren 1994 und 1995 zur Verfügung. Der 1993 verplanbare Betrag beträgt somit 556,689 Mio. DM.

**6.3** Für die neuen Länder und Berlin (Ost) stehen im Haushaltsjahr 1993 Baransätze in Höhe von 7,1 Mrd. DM zur Verfügung. Der Bund übernimmt davon 3,05 Mrd. DM, die Länder 3,05 Mrd. DM und die EG 1,0 Mrd. DM.

Nach dem Föderalen Konsolidierungsprogramm sind zusätzliche finanzwirksame Maßnahmen des Bundes für die neuen Bundesländer geplant. Diese stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe. Für die GA-Ost ist 1993 ein zusätzlicher Bewilligungsrahmen in Höhe von 2,5 Mrd. DM (nur Bundesmittel) vorgesehen, davon 0,9 Mrd. DM Barmittel und im Nachtragshaushalt 1993 1,6 Mrd. DM Verpflichtungsermächtigung (mit folgenden Fälligkeiten: 1994 bis zu 0,8 Mrd. DM, 1995 bis zu 0,6 Mrd. DM und 1996 bis zu 0,2 Mrd. DM). Über die Aufteilung wird endgültig erst im Rahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes entschieden. Die neuen Bundesländer stellen Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit.

Von den Baransätzen 1993 wird für die Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1990, 1991 und 1992 ein Betrag von 4 674,1 Mio. DM benötigt, so daß nach der geplanten Mittelaufstockung 1993 noch 4 225,9 Mio. DM verfügbar sind. Gleichzeitig stehen

1993 nach der geplanten Mittelaufstockung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9,8 Mrd. DM mit Fälligkeit von 4,2 Mrd. DM in 1994, 3,4 Mrd. DM in 1995 und 2,2 Mrd. DM in 1996 zur Verfügung. Der 1993 verplanbare Betrag beträgt somit 14 025,9 Mio. DM.

**6.4** Bei den Sonderprogrammen handelt es sich im einzelnen um folgende zeitlich befristete Sonderprogramme/-maßnahmen (der jeweilige ausführliche Beschlußtext des Planungsausschusses findet sich in Anhang 13):

a) Sonderprogramm/-maßnahme zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.

— Laufzeit: 1988 bis 1991

— Begünstigte Länder:

Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland

— Mittelausstattung:

1 Mrd. DM Bundes- und Landesmittel für die Jahre 1989 bis 1993

— Mittelverwendung:

Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen

b) Sonderprogramm/-maßnahme zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Regionen, die von Zechenstillegungen im Steinkohlenbergbau betroffen sind:

**Normalansatz der GA 1993**  
**einschließlich einer geplanten Mittelaufstockung um 2,5 Mrd. DM Bundesmittel**  
**(Bund, Land, EG)**  
— in Mio. DM —

Land	Quote in %	Baransatz 1993				verfügbar 1993	Verpflichtungsermächtigung 1993	Bewilligungsrahmen (verplanbar) 1993
		insgesamt (einschließlich EFRE)	davon Mittel zur Abdeckung der in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen aus der VE					
			1990	1991	1992			
	1	2	3	4	5	6(2-3-4-5)	7	8(6+7)
Brandenburg . . . . .	16,1	1 432,9	64,4	225,4	509,8	633,3	1 577,8	2 211,1
Mecklenburg-Vorpommern	11,9	1 059,1	19,6	85,5	358,8	595,2	1 166,2	1 761,4
Sachsen-Anhalt . . . . .	18,0	1 602,0	72,0	252,0	576,0	702,0	1 764,0	2 466,0
Sachsen . . . . .	29,8	2 652,2	119,2	417,2	935,8	1 180,0	2 920,4	4 100,4
Thüringen . . . . .	16,4	1 459,6	65,6	229,5	524,8	639,7	1 607,2	2 246,9
Berlin . . . . .	7,8	694,2	0,0	44,1	174,4	475,7	764,4	1 240,1
insgesamt . . .	100,00	8 900,0	340,8	1 253,7	3 079,6	4 225,9	9 800,0	14 025,9*)

\*) Der VE-Rahmen zu Lasten des Jahres 1993 wurde nach den jetzt vorliegenden Meldungen der nBL nicht von allen vollständig ausgeschöpft. Die Vorbelastung des Baransatzes, um die in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen abzudecken, fällt daher um insgesamt 325,9 Mio. DM geringer aus. Dies bedeutet gleichzeitig eine Erhöhung des Bewilligungsrahmens von ursprünglich 13,7 Mrd. DM auf rd. 14 Mrd. DM.

- Laufzeit: 1993 bis 1996
- Begünstigte Länder:  
Nordrhein-Westfalen, Saarland
- Mittelausstattung:  
über die gesamte Laufzeit 400 Mio. DM Bundes- und Landesmittel
- Mittelverwendung:  
Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den von Zechenstilllegung betroffenen Regionen und Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen

c) Sonderprogramm/-maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der von Schließung der Olympia-Werke betroffenen Region Wilhelmshaven:

- Laufzeit: 1993 bis 1996
- Begünstigtes Land:  
Niedersachsen
- Mittelausstattung:  
über die gesamte Laufzeit 48 Mio. DM Bundes- und Landesmittel
- Mittelverwendung:  
Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der von Schließung der Olympia-Werke betroffenen Region Wilhelmshaven und Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen.

**Mittel aus Sonderprogrammen/-maßnahmen 1993**  
in Mio. DM

	Sonderprogramm Bergbauregionen	Sonderprogramm Wilhelmshaven	Sonderprogramm Montanindustrieregionen	insgesamt
Schleswig-Holstein .....	—	—	—	—
Niedersachsen ...	—	12,0	10,0	22,0
Bremen .....	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen .....	82,5	—	160,0	242,5
Hessen .....	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz ..	—	—	—	—
Saarland .....	17,5	—	26,0	43,5
Bayern .....	—	—	4,0	4,0
Baden-Württemberg ....	—	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern ....	—	—	—	—
Brandenburg ....	—	—	—	—
Sachsen-Anhalt ..	—	—	—	—
Thüringen .....	—	—	—	—
Sachsen .....	—	—	—	—
Berlin .....	—	—	—	—
<b>insgesamt ...</b>	<b>100,0</b>	<b>12,0</b>	<b>200,0</b>	<b>312,0</b>

Für Sonderprogramme/-maßnahmen stehen für das Haushaltsjahr 1993 insgesamt 312 Mio. DM zur Verfügung, davon Bundesmittel in Höhe von 156 Mio. DM.

6.5 Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1993 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafond bis zu insgesamt 1 200 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 2 400 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Schleswig-Holstein .....	70
Niedersachsen .....	140
Bremen .....	25
Nordrhein-Westfalen .....	75
Hessen .....	70
Rheinland-Pfalz .....	100
Saarland .....	45
Baden-Württemberg .....	15
Bayern .....	60
Mecklenburg-Vorpommern ..	215
Brandenburg .....	290
Sachsen-Anhalt .....	320
Thüringen .....	295
Sachsen .....	540
Berlin .....	140
<b>insgesamt .....</b>	<b>2 400</b>

6.6 Neben den besonderen Kreditprogrammen für das Beitrittsgebiet können kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen für Investitionen in westdeutschen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zinsverbilligte Darlehen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens erhalten für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben. Voraussetzung ist, daß sie die Fördervoraussetzungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach nicht überregional abgesetzt werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten.

In den Jahren 1983 bis 1992 wurden für die alten Bundesländer rd. 113 500 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von rd. 12 Mrd. DM vergeben. Damit wurden Investitionen von rd. 34 Mrd. DM gefördert. Rund 50 % aller Kredite flossen ins Zonenrandgebiet. Für das Jahr 1992 stand ein Fördervolumen von 1 400 Mio. DM zur Verfügung; derselbe Betrag wird 1993 bereitgestellt.

In den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) können kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen flächendeckend zinsgünstige ERP-Kredite erhalten zur Förderung von Investitionen bei Existenzgründungen, der Errichtung, Übernahme oder Erweiterung von Betrieben sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes. In den Jahren 1990 bis 1992 wurden über 180 000 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von über 24 Mrd. DM erteilt. Damit wurden Investitionen in einem Umfang von 62 Mrd. DM gefördert. Für 1993 stehen wieder 10 Mrd. DM für ERP-Kredite zur Verfügung.

Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., sowie der Deutschen Ausgleichsbank, Bonn, beantragt werden.

### 7. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß hat die folgenden allgemeinen Grundsätze festgelegt:

Die Länder geben ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen.

#### a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW).

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung einheitlicher Kriterien für die Beurteilung der Förderbedürftigkeit der Regionen
- Festlegung der Gebietseinheiten
- Festlegung der Förderbedürftigkeit

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Beschreibung und räumliche Abgrenzung der Fördergebiete

#### b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Aufstellung eines Rahmens für die Auswahl von Schwerpunkorten und zu den Schwerpunkorten gehörenden Orten (Mitorte)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Benennung der Schwerpunkorte und der Mitorte im Rahmen der Beschlüsse des Planungsausschusses
- Räumliche Abgrenzung von Schwerpunkorten

#### c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung
- Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Entwicklung von Methoden für die Erfolgskontrolle

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben
- Durchführung der Erfolgskontrolle

#### d) Ausführung von Maßnahmen und Mitteln, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder
- Benennung der förderfähigen Maßnahmengruppen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mittel in regionalen Förderprogrammen auf einzelne Maßnahmengruppen

#### e) Art, Intensität und Voraussetzungen der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung der Fördertatbestände, der Förderart (z. B. Investitionszuschüsse und Bürgschaften), der Förderhöchstsätze sowie Festlegung der sonstigen Fördervoraussetzungen (z. B. Voraussetzungen der Bauleitplanung und Umweltrichtlinien)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Zuordnung der Förderhöchstsätze zu der vom Planungsausschuß festgelegten Gesamtzahl der Schwerpunkorte und deren Aufteilung

### 8. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab:<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Empfehlungen des Planungsausschusses erfolgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 12. März 1981.



1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre — auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende — Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung ange stellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung der Erfolgskontrolle liegt bei den Ländern.

Einblicke in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe vermittelt die vom Bundesamt für Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese detaillierte und laufend verbesserte Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der antragstellenden Unternehmen und Gemeinden. Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer in dem ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Antragsdaten nicht völlig mit den tatsächlichen Förderzahlen überein. Bisher ist es nicht vollständig gelungen, die Bewilligungsstatistik um diese nachträglichen Abweichungen vom bewilligten Antrag zu bereinigen und zu einer umfassenden Statistik der tatsächlichen Förderung zu kommen.

**9. Erfolgskontrolle**

9.1 Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen

Aus der Antragsstatistik sind für den Zeitraum 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1991 folgende Ergebnisse für die westdeutschen Bundesländer hervorzuheben (vgl. nachstehende Tabelle 1 und Anhang 14):

Tabelle 1

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1987 bis 1991**

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe und/oder Investitionszulage geförderte Vorhaben in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Schleswig-Holstein . . . . .	6 408,8	1 094	18 152	26 782	335,6	547,1	325	275,2
Niedersachsen . . . . .	19 033,1	3 683	46 868	82 600	1 016,7	515,7	395	241,9
Bremen . . . . .	3 327,2	434	7 634	9	12,1	207,7	89	167,0
Nordrhein-Westfalen . . . . .	21 944,4	3 527	61 595	2 739	1 117,7	1 548,4	132	861,0
Hessen . . . . .	4 925,8	1 172	15 130	25 905	182,6	136,6	127	68,9
Rheinland-Pfalz . . . . .	5 804,9	1 219	15 277	2 834	323,6	71,6	76	33,8
Saarland . . . . .	4 677,2	832	14 568	12 092	324,5	17,9	17	12,4
Bayern . . . . .	21 786,0	4 396	60 265	179 953	450,9	654,0	485	315,8
Baden-Württemberg . . . . .	890,7	251	3 272	5	0,6	1,2	1	0,2
insgesamt . . . . .	88 798,1	16 608	242 761	332 919	3 764,3	3 700,2	1 647	1 976,2

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer in den Jahren 1987 bis 1991 geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 14.

Tabelle 1 a

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum Oktober 1990 bis 1991**

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe und/oder Investitionszulage geförderte Vorhaben in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	2 719,9	390	7 940	22 027	506,0	897,5	168	584,4
Brandenburg . . . . .	7 731,4	650	23 953	18 324	1 532,7	754,0	70	542,7
Berlin (Ostteil) . . . . .	1 823,8	410	6 219	17 031	371,6	51,9	7	38,8
Sachsen-Anhalt . . . . .	8 408,7	923	26 484	37 553	1 515,5	1 059,5	362	783,0
Thüringen . . . . .	5 568,8	643	40 331	5 132	1 130,2	1 134,0	160	636,4
Sachsen . . . . .	5 856,7	1 437	28 547	34 949	1 001,3	1 058,2	174	763,5
insgesamt . . .	32 109,3	4 453	133 474	135 016	6 057,3	4 955,1	941	3 349,0

— Es wurden 16 608 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 89 Mrd. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 3,8 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch rd. 243 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und rd. 333 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.

— Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 1 647 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 3,7 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 1,9 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt. Bei den geförderten Infrastrukturmaßnahmen dominieren Industriegeleänderschließungen, Fremdenverkehrseinrichtungen und die umweltbedeutsamen Abwasserbe-  
seitigungs- und -reinigungsanlagen.

Aus der Antragsstatistik sind für den Zeitraum 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 folgende Ergebnisse für die neuen Bundesländer hervorzuheben (vgl. nachstehende Tabelle 1 a und Anhang 14):

— Es wurden 4 453 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 32,0 Mrd. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 6,0 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch rd. 133 500 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und rd. 135 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.

— Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 941 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 5,0 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 3,3 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt.

Die zeitliche Entwicklung von geförderten Investitionen, geschaffenen Arbeitsplätzen und durchschnitt-

lichen Investitionskosten pro Arbeitsplatz geht aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Tabelle 2

**Zeitliche Entwicklung von geförderten Investitionen, geschaffenen Arbeitsplätzen und durchschnittlichen Investitionskosten je Arbeitsplatz**

Jahr	Zahl der Fälle	Zahl der neuen Arbeitsplätze	Investitionsvolumen		
			insgesamt in Mio. DM	nur Errichtungen und Erweiterungen	
				in Mio. DM	DM je neuen Arbeitsplatz
1972	4 666	124 845	10 522	9 942	79 630
1973	4 240	107 340	8 966	8 187	76 270
1974	3 574	86 990	8 982	8 210	94 380
1975	3 820	71 946	9 565	8 756	121 700
1976	3 758	58 337	8 990	7 291	124 980
1977	3 392	52 397	7 466	6 560	125 200
1978	3 347	46 200	9 820	8 241	178 360
1979	3 700	50 017	12 202	11 205	224 020
1980	3 694	55 240	10 425	9 288	168 139
1981	3 894	48 364	10 652	9 578	198 040
1982	3 046	39 220	10 028	8 698	221 775
1983	2 839	41 415	9 953	8 827	213 135
1984	2 699	36 603	11 155	9 032	246 756
1985	2 035	35 019	9 907	8 694	248 265
1986	2 594	37 123	16 077	14 748	397 274
1987	3 068	44 217	15 348	13 376	302 513
1988	3 649	56 298	19 587	17 686	313 824
1989	4 170	58 748	21 057	17 716	301 556
1990	3 682	51 535	19 194	17 194	333 639
1991	6 492	165 437	45 722	34 490	208 479
1972 bis 1991	72 359	1 267 291	275 618	237 719	187 581

9.2 Ein Mittel der Zielerreichungskontrolle ist die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregionen des Bundesgebietes. Der Planungsausschuß hat eine solche Überprüfung für die westdeutschen Fördergebiete zuletzt im Januar 1991 durchgeführt.

Es wird darauf verzichtet, die Ergebnisse hier noch einmal aufzuführen. Die teilweise bis in die zweite Hälfte der achtziger Jahre zurückreichenden Daten wären jetzt nur noch bedingt aussagefähig.

Im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 1994 anstehenden Neuabgrenzung des Fördergebiets wird die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregionen — voraussichtlich auch für Ostdeutschland — erneut überprüft. Die Ergebnisse werden im nächsten Rahmenplan dargestellt.

## 10. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

Im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe ist in § 2 geregelt, daß die Regionalförderung u. a. auch auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften (EG) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihilfenkontrolle in den Artikeln 92 bis 94 EWG-Vertrag und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Artikeln 130a bis e EWG-Vertrag von Bedeutung. Die EG-Kommission hat im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle in den letzten Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbspolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt. In der EG-Regionalpolitik steht die Förderung der neuen Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Vordergrund.

### 10.1 Beteiligung des EG-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung

Seit Herstellung der deutschen Einheit hat sich das Gewicht der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der deutschen Regionalförderung auf die *neuen Länder* verlagert. Grundlage hierfür ist die am 4. Dezember 1990 beschlossene Verordnung (EWG) Nr. 3575/90), nach der den neuen Ländern für die Jahre 1991 bis 1993 Strukturfondsmittel von insgesamt 3 Mrd. ECU zur Verfügung stehen. Von diesem Betrag werden 50 % aus dem EFRE für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin im wesentlichen zur Verstärkung der Mittel eingesetzt, die im Rahmen der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgesehen sind. Die Programme wurden von der EG-Kommission am 26. März 1991 genehmigt.

Damit können die neuen Länder und Berlin im Zeitraum 1991 bis 1993 jährlich rd. 500 Mio. ECU (rd. 1 Mrd. DM) des EFRE gemeinsam mit den GA-Mitteln zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen

Investitionen einsetzen. Die Inanspruchnahme der Mittel in den Jahren 1991 und 1992 war erfreulich.

In den *westlichen Bundesländern* beteiligt sich der EFRE seit dem Jahr 1975 an der regionalen Wirtschaftsförderung. Vor Inkrafttreten der EG-Strukturfondsreform 1989 geschah dies vor allem durch die Mitfinanzierung von einzelnen Vorhaben der Gemeinschaftsaufgabe im Wege der Rückerstattung. Daneben wurden im Zeitraum 1988 bis 1991 sog. Nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI) mit insgesamt bis zu 234 Mio. ECU durch den EFRE kofinanziert. Die NPGI standen, sowohl was die nationale Kofinanzierung als auch was die Programminhalte angeht, im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsaufgabe. Im Jahr 1988 wurden außerdem die Sondermaßnahmen für Stahl- und Werftstandorte durch die Einführung der Gemeinschaftsprogramme RESIDER und RENAVAL mit einer in Aussicht gestellten EFRE-Beteiligung von insgesamt 136 Mio. ECU verstärkt. Diese Programme werden Ende 1992 bzw. 1993 erfolgreich beendet werden.

Auf Basis der seit 1989 geltenden neuen Strukturverordnungen beteiligt sich der EFRE an gemeinschaftlichen Aktionen in deutschen Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten. Die Aktionen werden dabei auch durch Mittel des EG-Sozialfonds, des EG-Agrarstrukturfonds sowie der Europäischen Investitionsbank und sonstiger Finanzierungsinstrumente gefördert. Die indikative Mittelausstattung betrug für die deutschen Ziel-2-Gebiete im Zeitraum 1989 bis 1991 rd. 196 Mio. ECU aus dem EFRE. In den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die Jahre 1992/93 sind weitere 223,1 Mio. ECU vorgesehen.

Für die operationellen Programme der deutschen 5b-Gebiete stehen insgesamt bis Ende 1993 EFRE-Mittel bis zu 156,4 Mio. ECU zur Verfügung. Mit dem planmäßigen Abschluß der Maßnahmen kann wegen des zum Teil späten Beginns der Fördermaßnahmen nicht in jedem Fall gerechnet werden.

Zur regionalen Flankierung anderer Gemeinschaftspolitiken (z. B. Kohle-, Stahl-, Umwelt- und Forschungspolitik) stellt die EG-Kommission bis zu 15 % der gesamten EFRE-Mittel durch sog. Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung. Im Rahmen von bisher zwölf solcher Initiativen hat die EG-Kommission eine ganze Reihe von Programmen und Projekten genehmigt. Für die Bundesrepublik Deutschland sind dabei vor allem die RECHAR- und INTERREG-Programme von Bedeutung. Durch RECHAR werden den Steinkohleregionen in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland rd. 58 Mio. ECU aus dem EFRE zur Verfügung gestellt. An der Finanzierung von grenzüberschreitenden Maßnahmen in Regionen entlang der Binnen- und Außengrenzen der EG beteiligt sich der EFRE im Rahmen von INTERREG. Hierfür hat die Kommission für den Zeitraum 1990 bis 1993 für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt rd. 76 Mio. ECU (rd. 155 Mio. DM) aus Strukturfondsmitteln verfügbar gemacht. Die Mittel stehen nur für Grenzregionen des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 bereit.

Eine dreizehnte Gemeinschaftsinitiative wurde von der EG-Kommission im Jahre 1992 für Textilstandorte

aufgelegt (RETEX). Für die westdeutschen Textilregionen wurden operationelle RETEX-Programme mit einer vorgesehenen EFRE-Beteiligung in Höhe von rd. 10 Mio. ECU ab 1993 zur Genehmigung vorgelegt. Ostdeutsche Textilregionen können nicht vor 1994 partizipieren.

## 10.2 Ausblick auf die EG-Regionalpolitik nach 1993

Das Treffen der EG-Staats- und Regierungschefs in Edinburgh im Dezember 1992 hat die Grundprinzipien der geltenden Strukturfondsregelungen bestätigt und wichtige Vorgaben für die neue Strukturfondsperiode ab 1994 gebracht. Danach bleibt die EG-Regionalförderung weiterhin durch folgende Elemente geprägt:

- die Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft;
- die Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten, um durch integrativen Einsatz Synergieeffekte und größere Effizienz zu erreichen;
- die Komplementarität der Finanzbeiträge der Gemeinschaft, die zu einer Erhöhung der national eingesetzten Fördermittel, also nicht zur Refinanzierung dienen;
- die Partnerschaft der verschiedenen Verwaltungsebenen;
- die Ausrichtung des EFRE auf drei Ziele (Förderung von Regionen mit Entwicklungsrückstand — Ziel 1 —, von durch rückläufige industrielle Entwicklung schwer betroffenen Regionen — Ziel 2 — und der Entwicklung des ländlichen Raums — Ziel 5 b —), mit denen bestimmte Fördergebietstypen festgelegt und die Beteiligungsmittel räumlich konzentriert eingesetzt werden.

Die in Edinburgh beschlossene Finanzausstattung der Strukturmaßnahmen, die neben den bisherigen Fonds einen Kohäsionsfonds für Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den vier ärmsten EG-Ländern umfassen, sieht eine weitere beträchtliche Erhöhung der Regionalfördermittel für die kommende Strukturfondsperiode vor. Für die vier aus dem Kohäsionsfonds zu fördernden Länder wurde sogar eine erneute Verdoppelung der Mittel zwischen 1992 und 1999 festgelegt. Für die neuen deutschen Bundesländer ist nach den Beschlüssen der Staats- und Regierungschefs ebenfalls eine ganz erhebliche Fördermitteilerhöhung zu erwarten, da sie ab dem 1. Januar 1994 die gleiche Behandlung wie die unter Ziel 1 fallenden Regionen erfahren sollen.

Bei der Verteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten sollen von nun an der nationale Wohlstand, der regionale Wohlstand, die Bevölkerung der Regionen und das relative Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich der Arbeitslosigkeit und — bei den entsprechenden Zielen — die Erfordernisse der Entwicklung des ländlichen Raums umfassend berücksichtigt werden. In den Strukturfondsverordnungen werden transparente Verfahren mit objektiven Kriterien festgelegt, und bei den Mitfinanzierungssätzen

der Gemeinschaft wird dem Wohlstand des jeweiligen Mitgliedstaates stärker Rechnung getragen.

Wichtig ist auch die Entscheidung der Staats- und Regierungschefs, daß die Entscheidungsverfahren und die Transparenz der Entscheidungen verbessert und die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden sollen. Es ist zu hoffen, daß danach der bisher mit EG-Interventionen verbundene Verwaltungsaufwand in nennenswertem Maße verringert werden kann.

In den kommenden Monaten wird auch die Frage der Fördergebietsabgrenzung bei der EG-Regionalförderung zu regeln sein. Hier gibt es für die neuen Bundesländer keinerlei Schwierigkeiten, da sie nach den Edinburgh-Beschlüssen insgesamt Ziel-1-Gebiete werden sollen. Im westlichen Bundesgebiet hat bisher die EG die Fördergebiete festgelegt. Dabei wendete sie Kriterien an, die z. B. im Falle der Bundesrepublik Deutschland von den Indikatoren der Gebietsabgrenzung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ abwichen.

Der Umfang der deutschen Fördergebiete des EG-Regionalfonds mit rd. 19 % der Bevölkerung im alten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist wesentlich kleiner als die nationale Fördergebietskulisse. Gleichwohl gibt es Regionen, die zwar den Förderstatus des EFRE haben, die aber auf nationaler Ebene nicht als regionale Fördergebiete ausgewiesen sind. Eine Harmonisierung dieser verschiedenen Fördergebietskategorien wäre wünschenswert. Dabei sollte dem Subsidiaritätsprinzip verstärkt Rechnung getragen werden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat deshalb vorgeschlagen, daß EG-weit für Ziel-2- und Ziel-5b-Förderungen künftig nur Gebietsplafonds für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden; die Plafonds sollten in den Mitgliedstaaten nach Kriterien ausgefüllt werden, die auch für die einzelstaatliche Regionalförderung maßgebend sind.

## 10.3 Beihilfenkontrolle der EG

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die EG gemäß Artikel 92ff. EWG-Vertrag. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Einzelne Beihilfen sind allerdings gemäß Artikel 92 Abs. 2 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Artikel 92 Abs. 3 von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden.

Bei der Auslegung des Artikels 92 Abs. 3 hat die EG-Kommission weiten Ermessensspielraum. Die EG-Kommission hat die Mitgliedstaaten durch Mitteilun-

gen über ihre Grundsätze und Prüfmethode für ihre Regionalbeihilfenkontrolle unterrichtet. 1)

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 93 Abs. 3 des EWG-Vertrages so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung müssen der Kommission auch die beihilferelevanten Änderungen des jährlichen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt werden. Diese Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhoben hat.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich im sog. Bangemann-Sutherland-Kompromiß zur deutschen Regionalförderung vom Dezember 1987 der EG-Kommission mit einer Reduktion des Fördergebiets zum 1. Januar 1991 einverstanden erklärt. Bund und Länder haben diesen Reduktionsschritt mit der Neuabgrenzung der westdeutschen Fördergebiete verbunden. Nach Verhandlungen mit der Kommission, in die auch die Genehmigung der Regionalbeihilfen im gesamten Gebiet der neuen Länder, die am 11. April 1991 erfolgt ist, und die Schritte zum Abbau der Berlin- und Zonenrandförderung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1991 eingeschlossen waren, wurde für die Zeit bis Ende 1993 ein westdeutsches Fördergebiet mit einem Umfang von 27 % der Bevölkerung vereinbart.

Auf Grundlage von Artikel 92 ff. EWG-Vertrag bzw. Artikel 95 EGKS-Vertrag haben Kommission und Rat einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalhilfe, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Darüber hinaus hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze und Leitlinien für die Bewertung von horizontalen Beihilfensystemen entwickelt, mit denen die Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Ziele fördern oder Anreize zur Durchführung bestimmter Programme, z. B. auf dem Gebiet FuE, des Mittelstandes oder der Umweltpolitik, schaffen können.

Zur Zeit bestehen folgende Regelungen, die bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten sind:

— Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot mit Ausnahmen, z. B. für das Beitrittsgebiet)<sup>2)</sup>

1) Mitteilung der Kommission über regionale Beihilfenregelungen im Amtsblatt der EG Nr. C 31 vom 3. Februar 1979, S. 9 ff.

Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung im Amtsblatt der EG Nr. C 3 vom 5. Januar 1985, S. 2 ff.

Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3 a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 212 vom 12. August 1988, S. 2 ff. sowie Mitteilungen der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3 a) und c) auf Regionalbeihilfen, ABl. der EG Nr. C 163/5 und 6 vom 4. Juli 1990.

2) Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991, ABl. der EG Nr. L 302 vom 31. Dezember 1991

— Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur<sup>3)</sup>

— Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 12 Mio. ECU übersteigt<sup>4)</sup>

— Eisen- und stahlverarbeitende Unternehmen im Bereich nahtlose Röhre und geschweißte Großröhre (Ø406,4 mm)<sup>5)</sup>

— Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne<sup>6)</sup>

— Unternehmen, die fruktosereichen Glukosesirup (Isoglukose) erzeugen (Beihilfenverbot)<sup>7)</sup>

— Unternehmen, die Butter, Butteröl, Milchpulver, Molkenpulver, Laktose, Kasein und Kaseinat herstellen und vermarkten sowie die Verarbeitungskapazitäten von Kuhmilch zu anderen als den genannten Milcherzeugnissen steigern (Beihilfenverbot)<sup>8)</sup>

— Fischereisektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei<sup>9)</sup>

— Erteilung von staatlichen Bürgschaften<sup>10)</sup>

— Kleine und mittlere Unternehmen<sup>11)</sup>

— Umweltschutz<sup>12)</sup>

— Forschung und Entwicklung<sup>13)</sup>

Eine besondere Regelung für die neuen Länder und Berlin (Ost) besteht für zuckererzeugende Unternehmen.<sup>14)</sup>

3) Richtlinie des Rates 90/684/EWG vom 21. Dezember 1990, ABl. der EG Nr. L 380 vom 31. Dezember 1990, Richtlinie des Rates 92/68/EWG vom 20. Juli 1992, ABl. der EG Nr. L 219 vom 4. August 1992

4) Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1990 ABl. der EG Nr. L 188 vom 20. Juli 1990 sowie Mitteilung der Kommission, ABl. der EG, Nr. C 123 vom 18. Mai 1989, Mitteilung der Kommission im ABl. Nr. C 81 vom 26. März 1991, Schreiben der Kommission vom 27. Januar 1993, SG(93) D/06249

5) Rahmenregelung vom 1. Dezember 1988. ABl. der EG Nr. C 320 vom 13. Dezember 1988

6) Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG Nr. C 346 vom 30. Dezember 1992

7) Schreiben der Kommission vom 29. März 1977, SG(77) D/3832

8) Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 302 vom 12. November 1987

9) Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 312 vom 8. Dezember 1988

10) Schreiben der EG-Kommission vom 5. April 1989, SG(89) D/4328 und vom 12. Oktober 1989, SG(89) D/12772

11) Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 213 vom 19. August 1992

12) Rahmenregelung, Schreiben der Kommission vom 7. November 1974, S/74/30807 vom 7. Juli 1980, SG(80) D/8287 vom 23. März 1987, SG(87) D/3795, Schreiben der Kommission vom 18. Januar 1993, SG(93) D/00705

13) Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 83 vom 11. April 1986

14) Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990, ABl. der EG L 353 vom 17. Dezember 1990

## Teil II

## Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

	Seite		Seite
<b>1. Allgemeines</b> .....	19	5.3 Errichtung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte .....	24
1.1 Grundsätze der Förderung .....	19	5.4 Erweiterung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte .....	24
1.2 Förderverfahren .....	19	5.5 Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte .....	24
1.3 Mehrere Betriebsstätten .....	19	<b>6. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)</b> .....	24
1.4 Vorförderungen .....	19	6.1 Förderzweck .....	24
1.5 Prüfung von Anträgen .....	19	6.2 Beurteilung des Arbeitsplatzzieles .....	24
1.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern .....	20	6.3 Verfehlung von Arbeitsplatzzielen .....	24
1.7 Begriffsbestimmungen .....	20	6.4 Verfehlung des überregionalen Absatzes .....	25
<b>2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft</b> .....	20	6.5 Verzicht auf Rückforderungen .....	25
2.1 Primäreffekt .....	20	<b>7. Übernahme von Bürgschaften</b> .....	25
2.2 Schaffung von Dauerarbeitsplätzen .....	21	7.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften .....	25
2.3 Dauer von Investitionsvorhaben .....	21	7.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben .....	25
2.4 Subventionswert .....	21	7.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften .....	25
2.5 Förderhöchstbetrag .....	22	<b>8. Ausbau der Infrastruktur</b> .....	25
<b>3. Ausschluß von der Förderung</b> .....	22	8.1 Förderfähige Maßnahmen .....	25
3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche ..	22	8.2 Träger der Maßnahmen .....	26
3.2 Aufgaben von Fachressorts .....	22	<b>9. Ausnahmen für die in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiete</b> .....	26
3.3 Beginn vor Antragstellung .....	22	<b>10. Übergangsregelungen</b> .....	27
<b>4. Einzelne Investitionsvorhaben</b> .....	22	10.1 Veröffentlichung von Regelungsänderungen .....	27
4.1 Errichtung einer Betriebsstätte .....	22	10.2 Verlust der Fördereigenschaft .....	27
4.2 Erweiterung einer Betriebsstätte .....	22		
4.3 Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte .....	22		
4.4 Erwerb einer Betriebsstätte .....	23		
4.5 Verlagerung einer Betriebsstätte .....	23		
4.6 Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze ..	23		
<b>5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs</b> ..	24		
5.1 Förderung des Fremdenverkehrs .....	24		
5.2 Förderfähige Betriebsstätten .....	24		

## 1. Allgemeines

1.1 Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) können *volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionsvorhaben* der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie wirtschaftsnahe *Infrastrukturvorhaben* gefördert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen *Fördergebieten* unter Beachtung des Schwerpunktortprinzips eingesetzt werden.

1.1.2 Ein *Rechtsanspruch* auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Mit den Vorhaben soll *kurzfristig begonnen* werden können.

1.1.4 Die GA-Mittel sind *zusätzliche Hilfen*. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene *Eigenbeteiligung* des Investors vorausgesetzt.

1.2 Die GA-Mittel werden als *Investitionszuschüsse* auf Antrag gewährt.

1.2.1 Anträge müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle<sup>1)</sup> gestellt werden. Anträge für die gewerbliche Wirtschaft sind auf amtlichem Formular<sup>2)</sup> zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt. Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz vorliegt. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen. Die Zuschüsse werden in diesen Fällen jeweils an den Investor und den Nutzer des Investitionsvorhabens als Gesamtschuldner gewährt.

Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

1.2.2 Investitionszuschüsse können für folgende *Investitionsvorhaben* gewährt werden: Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte sowie für die damit im Zusammenhang stehende Schaffung von Ausbildungsplätzen und hochwertigen Arbeitsplätzen. Investitionszuschüsse können auch für wirtschaftsnahe *Infrastrukturvorhaben* gewährt werden.

1.2.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter *des Sachanlagevermögens*. Ausgenommen von der Förderung sind Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, und PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und

Schienenfahrzeuge. Außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.

1.2.4 Förderfähig sind auch aktivierungsfähige Anschaffungskosten von *immateriellen Wirtschaftsgütern*, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter fallen. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

— der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und

— diese Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben sowie

— diese nicht mehr als 25 v. H. des gesamten Investitionsvorhabens kosten.

1.2.5 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre in der geförderten Betriebsstätte verbleiben; es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Während dieser Frist ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz innerhalb der förderfähigen Betriebsstätte.

1.2.6 Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder den Erwerb von Gebäuden in der *Gründungsphase gem. Ziff. 4.5.6.* und diese wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

1.2.7 *Geleaste Wirtschaftsgüter* sind förderfähig, wenn sie beim Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1993 förderfähig, wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

1.2.8 Die Kosten des *Grundstückserwerbs* werden in den förderfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

1.3 *Mehrere Betriebsstätten* eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

1.4 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.5 *Vor der Gewährung* von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.5.1 das Investitionsvorhaben den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entspricht;

1.5.2 das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

<sup>1)</sup> Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 8.

<sup>2)</sup> Gemäß Anhang 8.

1.5.3 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.5.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;

1.5.5 die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch) übereinstimmen.

1.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.6.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

1.6.2 Die Länder melden dem Bundesminister für Wirtschaft, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bewilligten einzelnen Förderfälle zur statistischen Auswertung. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

1.6.3 Die Länder berichten dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen, und zwar getrennt

- nach dem Rahmenplan (Normalförderung) sowie
- nach den Sondermaßnahmen (Sonderprogrammförderung).

1.6.4 Die Länder teilen dem begünstigten Investor die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

1.7 Begriffsbestimmungen

1.7.1 Für den Begriff *Betriebsstätte* gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff *gewerblich* richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes<sup>3)</sup>.

1.7.2 *Beginn des Investitionsvorhabens* ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

1.7.3 Zeitpunkt der *Anschaffung* ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen *Montage* durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der *Herstellung* ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“, „Herstellung“ und „Ersatzbeschaffung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen<sup>4)</sup>.

1.7.4 *Ausbildungsplätze* liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

1.7.5 *Gründungsphase* eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

1.7.6 *Schwerpunktorte* werden wie folgt unterteilt:

- übergeordnete Schwerpunktorte (B-Schwerpunktorte),
- sonstige Schwerpunktorte (C-Schwerpunktorte).

## 2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft

2.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (*Primäreffekt*).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht

<sup>3)</sup> Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613); § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657).

<sup>4)</sup> Vgl. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) sowie Einkommensteuer-Richtlinien, jeweils in der geltenden Fassung.



werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“).<sup>5)</sup>

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Eine Betriebsstätte, deren Tätigkeit unter die in Ziffer 3.1 genannten Bereiche fällt, kann gefördert werden, wenn

- diese Betriebsstätte überwiegend abgrenzbare spezielle Leistungen mit überregionalem Absatz erbringt und
- der Unterausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur der Förderung dieser speziellen Leistungsart zugestimmt hat.

2.1.5 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die *Ausbildungsstätten* der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue *Dauerarbeitsplätze* geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Bei den Dauerarbeitsplätzen soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgesehen sind und entweder

- eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, oder
- zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur, insbesondere auch des Arbeitsplatzangebotes für Frauen führen, oder
- zur Auffächerung einer einseitigen Wirtschaftsstruktur der Gebiete beitragen.

<sup>5)</sup> Bei den in Anhang 9 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffes erfüllt sind.

2.2.1 *Ausbildungsplätze* können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden.

2.2.2 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der *Beschäftigten* ist zu unterscheiden.

2.2.3 *Teilzeitarbeitsplätze* werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt

- ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
- zwei Teilzeitarbeitsplätze mit über 18 bis 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
- drei Teilzeitarbeitsplätze mit 15 bis 18 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit.

Tarifliche Arbeitszeiten unter 15 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.

2.2.4 *Saisonarbeitsplätze* finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.

2.2.5 Bei *Mehrschichtbetrieben* ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.3 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von *36 Monaten* durchgeführt wird.

2.4 Der *Subventionswert* der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf die im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.4.1 Investitionszuschüsse werden mit ihren *Nominalbeträgen* in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.4.2 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz ergibt. Dieser Normalzinssatz entspricht dem Durchschnittssatz der mittelfristigen Darlehen der KfW<sup>6)</sup>.

Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens<sup>7)</sup>. Für Zinszuschüsse gilt entsprechendes. Der für ein Kalenderjahr festgelegte Normalzinssatz gilt für alle Anträge, die nach dem 1. Januar des laufenden Kalenderjahres gestellt wurden.

2.4.3 Die in den Abschnitten 4., 5. und 9. genannten *Förderhöchstsätze* können — vorbehaltlich der sich

<sup>6)</sup> Für das Jahr 1993 beläuft sich dieser Zinssatz auf 9,10%.

<sup>7)</sup> Für die Berechnung gilt die Subventionswerttabelle, Anhang 11.

aus Ziffer 2.5 ergebenden Förderhöchstsätze — durch einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln und/oder sonstige regionale Fördermittel ausgeschöpft werden.

Diese Höchstsätze dürfen durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu 10 %-Punkte überschritten werden (*erhöhte Förderhöchstsätze*).

Werden die in den Abschnitten 4., 5. und 9. genannten Förderhöchstsätze nicht ausgeschöpft, können die Beihilfen ohne regionale Zielsetzung entsprechend höher liegen.

2.5 *GA-Zuschüsse und andere Zuschüsse mit regionaler Zielsetzung* kommen nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das 5fache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Der Durchschnittssatz wird aufgrund der in den vorangegangenen Jahren in den Fördergebieten durchgeführten Investitionen festgesetzt und beträgt z. Z. 200 000,— DM. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Fördersätze sind Höchstsätze, die den in Abschnitt 4. und 5. und 9. genannten Höchstätzen vorgehen.

### 3. Ausschluß von der Förderung

3.1 Von der Förderung sind insbesondere *ausgeschlossen*:

3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung

3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4 Baugewerbe,

3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6 Großhandel mit Konsumgütern, soweit nicht Import-/Exportgroßhandel,

3.1.7 Transport- und Lagergewerbe,

3.1.8 Krankenhäuser, Kurheime, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.2 Aufgaben, die ohnehin einem *Fachressort* des Bundes oder eines Landes zufallen (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen) dürfen mit GA-Mitteln nicht gefördert werden.

3.3 Für ein Investitionsvorhaben, das *vor Antragstellung* (Antrageingang gemäß Ziffer 1.2.1) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

### 4. Einzelne Investitionsvorhaben

4.1 *Errichtung* einer Betriebsstätte

4.1.1 GA-Mittel werden in der Regel nur gewährt, wenn die Betriebsstätte auf einem Grundstück errich-

tet wird, auf dem die Ansiedlung des Gewerbebetriebes *zulässig* ist.

4.1.2 *In Schwerpunkttorten* dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

B-Schwerpunkttorte	18 %
C-Schwerpunkttorte	15 %

4.1.3 *Außerhalb von Schwerpunkttorten* kann ein Investitionszuschuß gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung für die Beschäftigungslage der Region ist, insbesondere wenn in der Betriebsstätte nach Durchführung des Investitionsvorhabens überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind. In diesem Fall darf die Förderung die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligen.

4.2 *Erweiterung* einer Betriebsstätte

4.2.1 Bei der Erweiterung einer Betriebsstätte muß die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze entweder um *mindestens 15 %* erhöht oder es müssen *mindestens 50* zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Hierbei wird ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie 2 Arbeitsplätze gewertet. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

4.2.2 *In Schwerpunkttorten* dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

B-Schwerpunkttorte	15 %
C-Schwerpunkttorte	12 %

4.2.3 *Außerhalb von Schwerpunkttorten* dürfen die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligt werden.

4.2.4 Bei Investitionsvorhaben, mit denen ein *neugegründetes Unternehmen* innerhalb der Gründungsphase (s. Ziffer 1.7.5) beginnt, kann ein Investitionszuschuß in Anwendung der Regeln nach Ziffer 4.2.2 oder 4.2.3 auch dann gewährt werden, wenn die Arbeitsplatzvoraussetzungen nach Ziffer 4.2.1 nicht erfüllt werden.

4.3 *Umstellung oder grundlegende Rationalisierung* einer Betriebsstätte

4.3.1 Ein Investitionsvorhaben kann als Umstellung oder grundlegende Rationalisierung angesehen werden, wenn es sich auf eine Betriebsstätte *insgesamt* oder einen *wichtigen Teil* einer Betriebsstätte bezieht.

4.3.2 Die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung muß für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerar-

beitsplätze *erforderlich* sein und die *Wirtschaftlichkeit* der Betriebsstätte erheblich steigern.

4.3.3 Der *Investitionsbetrag* muß, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) in der Regel um mindestens 100 % übersteigen.

4.3.4 Ist in derselben Betriebsstätte bereits eine grundlegende Rationalisierung gefördert worden, müssen zwischen dem Beginn der neuen grundlegenden Rationalisierung und dem Ende der letzten geförderten grundlegenden Rationalisierung *mindestens 6 Jahre* liegen.

4.3.5 Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

#### 4.4 Erwerb einer Betriebsstätte

4.4.1 Der Erwerb einer *stillgelegten* oder von *Stilllegung bedrohten* Betriebsstätte kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen unabhängig vom Schwerpunktortprinzip bis zur Höhe der nach den für die Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätzen (vgl. 4.1 und 5.3) gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt und — soweit vorhanden — einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt.

4.4.2 Bei der absoluten *Höhe der Förderung* ist der Anteil der übernommenen Belegschaft zu berücksichtigen.

#### 4.5 Verlagerung einer Betriebsstätte

4.5.1 Die Verlagerung einer Betriebsstätte kann in der Regel nur in Schwerpunkorten gefördert werden, es sei denn,

— es liegen die Voraussetzungen gemäß 4.1.3 vor oder

— es handelt sich um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebsstätte.

4.5.2 *Betriebsverlagerungen innerhalb der Fördergebiete* und Betriebsverlagerungen in Fördergebiete, bei denen *die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird (Nahverlagerung)*, können bis zu dem für Erweiterungen am neuen Standort geltenden Förderhöchstsatz gefördert werden, wenn insgesamt eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. 4.2.1).

4.5.3 Wird die Betriebsstätte innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes, oder im Wege der Nahverlagerung aus Nicht-Fördergebieten in ein Fördergebiet verlagert, wird im *Benehmen* mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderhöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im *Einvernehmen* mit dem abgebenden Land gewährt werden.

4.5.4 Förderfähig sind nur die *Kosten der Erweiterung*, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der bisherigen Betriebsstätte mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der neuen Betriebsstätte oder durch Abzug des für die Veräuße-

rung der bisherigen Betriebsstätte erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BauGB) von den Investitionskosten für die neue Betriebsstätte ermittelt werden.

4.5.5 Betriebsverlagerungen, die die in Ziffer 4.2.1 genannten *Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen*, können gefördert werden, wenn sie eine *grundlegende Rationalisierung* darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer *städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme* nach dem Baugesetzbuch stehen. Der Fördersatz bestimmt sich nach 4.3.5; für die Berechnung der förderfähigen Investitionskosten gilt 4.5.4.

4.5.6 Wird innerhalb der *Gründungsphase* (s. Ziffer 1.7.5) damit begonnen, die Betriebsstätte eines neugegründeten Unternehmens auf ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück bzw. Gebäude oder -teil zu verlagern oder erwirbt das Unternehmen die in der Gründungsphase zunächst angemieteten Räume, kann dieses Investitionsvorhaben als Errichtung gefördert werden, wenn in dieser Betriebsstätte mindestens eine gleich große Anzahl von Dauerarbeitsplätzen geschaffen wird, wie in der bisherigen vorhanden war. Bei einer Teilverlagerung muß eine entsprechende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen in der bisherigen und der neuen Betriebsstätte vorhanden sein. Ziffer 4.5.4 findet auf diesen Sachverhalt keine Anwendung. Bei weiteren Investitionen nach der Verlagerung sind in diesen Betriebsstätten die für die Erweiterung (s. Ziffer 4.2) geltenden Regeln anzuwenden.

#### 4.6 Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze

4.6.1 Für Investitionsvorhaben von gewerblichen Betriebsstätten kann ein besonderer Investitionszuschuß gewährt werden, wenn in der Betriebsstätte zusätzlich neue hochwertige Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes geschaffen und für die Dauer von fünf Jahren besetzt werden.

4.6.2 Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit Bedeutung für die *Innovationsfähigkeit* des Betriebes und mit einem *Jahreseinkommen* von mindestens 60 000,— DM brutto, insbesondere im *Forschungs-, Entwicklungs- und Planungsbereich*.

Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehalts. Einmalige Zahlungen wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlußprämien werden hierbei nicht berücksichtigt.

4.6.3 Bei der Ermittlung der Zahl der förderfähigen Arbeitsplätze bleiben Arbeitsplätze von *Geschäftsführern* und *tätigen Gesellschaftern* unberücksichtigt.

4.6.4 Ein Investitionsvorhaben ist nur dann förderfähig, wenn die Betriebsstätte den Primäreffekt gemäß 2.1 erfüllt. Die tatsächlichen Investitionskosten pro neu geschaffenem Arbeitsplatz müssen mindestens 10 % der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz (s. Ziffer 2.5) betragen.

4.6.5 Für Investitionsvorhaben der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten kann der besondere Investitionszuschuß zusätzlich zum Investitionszuschuß gemäß 4.1 und 4.2 gewährt werden.

4.6.6 Für Investitionsvorhaben, die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus einem anderen Fördergebiet stehen, wird der besondere Investitionszuschuß nicht gewährt.

4.6.7 Der besondere Investitionszuschuß beträgt pro zusätzlich geschaffenen hochwertigen Arbeitsplatz in B-Schwerpunktorten bis zu 20 000,— DM in C-Schwerpunktorten und außerhalb von Schwerpunktorten bis zu 15 000,— DM.

In Fällen, in denen die Arbeitsplatzschwelle gemäß 4.2.1 nicht erfüllt wird, kann der — ausschließlich gewährte — besondere Investitionszuschuß um bis zu 10 000,— DM über diese Beträge hinausgehen. Der besondere Investitionszuschuß darf jedoch nicht höher sein als die bei Erfüllung der Arbeitsplatzvoraussetzungen gemäß 4.2.1 sonst mögliche Höchstförderung.

4.6.8 Der Investitionszuschuß für die tatsächlichen Investitionskosten sowie der besondere Investitionszuschuß darf, bezogen auf das Investitionsvolumen des Gesamtvorhabens, die im Rahmenplan genannten Förderhöchstsätze um bis zu 5 %-Punkte überschreiten.

4.6.9 Der bewilligenden Stelle ist für die Dauer von fünf Jahren jährlich nachzuweisen, daß für jeden mit dem besonderen Investitionszuschuß geförderten und für jeden bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte bereits vorhandenen hochwertigen Arbeitsplatz ein Bruttojahreseinkommen in der in 4.6.2 genannten Mindesthöhe gezahlt worden ist. Für Zeiten, in denen die Gesamtzahl der hochwertigen Arbeitsplätze nicht nachgewiesen werden kann, ist der besondere Investitionszuschuß anteilig zurückzuzahlen. Der hochwertige Arbeitsplatz ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Investitionsvorhabens zu besetzen. Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Besetzung des Arbeitsplatzes. Die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen (s. Abschnitt 6) finden insoweit keine Anwendung.

## 5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs

5.1 GA-Mittel können auch für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs eingesetzt werden.

5.2 Gefördert werden

- Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der *Beherbergung* dienen, d. h., daß mindestens 30 % der Umsätze mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden,
- *Campingplätze*, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden, d. h., einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen,

— *Fremdenzimmer* in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, wenn diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

Investitionsvorhaben in *sonstigen Betriebsstätten des Fremdenverkehrs* werden nicht gefördert.

5.3 Bei der *Errichtung* einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

5.4 Bei der *Erweiterung* einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs gilt 4.2.1 mit der Maßgabe, daß die Erweiterung auch dann gefördert werden kann, wenn die *Bettenzahl* bzw. bei Campingplätzen die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten *Stellplätze* um mindestens 20 % erhöht wird. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

5.5 Bei der *Umstellung* oder *grundlegenden Rationalisierung* einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs gelten die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 mit der Maßgabe, daß ein Investitionsvorhaben zur *qualitativen Verbesserung des Angebotes* einem grundlegenden Rationalisierungsvorhaben gleichgestellt ist. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

## 6. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele und Ziele für den überregionalen Absatz)

6.1 Der mit der Gewährung von GA-Mitteln beabsichtigte *Förderzweck* kann grundsätzlich nur dann als erreicht angesehen werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluß des Investitionsvorhabens erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, können der Bewilligungsbescheid *widerrufen* und die gewährte Förderung *ganz oder teilweise zurückverlangt* werden.

6.2 Bei der Beurteilung der Frage, ob die im Antrag angegebenen *Arbeitsplatzziele* nach Abschluß des Investitionsvorhabens erreicht worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß der Zahl der auf tarifliche Vollarbeitszeit umgerechneten Beschäftigten in einer Betriebsstätte wenigstens eine gleichhohe Zahl von Dauerarbeitsplätzen gegenübersteht.

6.3 Entspricht die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeitsplätzen, weil die *Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen* worden sind, ist die Förderung zurückzufordern.

Die Förderung ist auch dann zurückzufordern, wenn die Dauerarbeitsplätze dem Arbeitsmarkt nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht mindestens fünf Jahre ununterbrochen zur Verfügung gestellt wurden.

Davon ist auszugehen, wenn die Zahl der tatsächlich Beschäftigten während dieses Fünfjahreszeitraumes für einen längeren Zeitraum geringer als die erforderliche Zahl an Dauerarbeitsplätzen war.

6.4 Kann bei einer Gewährung von GA-Mitteln nach Ziffer 2.1.3 nicht nachgewiesen werden, daß die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich ihrer Art nach oder im Einzelfall überregional abgesetzt werden, ist die Förderung zurückzuerlangen.

6.5 Von einer Rückforderung *kann abgesehen werden*,

6.5.1 wenn die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der *Arbeitsmarkt* erschöpft war oder weil die *Marktverhältnisse* sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben,

6.5.2 wenn die Dauerarbeitsplätze bei einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns *unvorhersehbarer struktureller Anpassungen* an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird,

6.5.3 wenn ein als Erweiterung angekündigtes Investitionsvorhaben nachträglich als eine *förderungswürdige Umstellung oder grundlegende Rationalisierung* anerkannt werden kann und die gewährte Förderung die Höchstsätze nach 2.5 und 4.3.5 und 9.1.2 (drittes Tilet) nicht überschreitet,

6.5.4 wenn die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich nicht ihrer Art nach oder im Einzelfall überwiegend überregional abgesetzt werden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben.

## 7. Übernahme von Bürgschaften

7.1 Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können *modifizierte Ausfallbürgschaften* von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

7.2 *Nach Beginn eines Investitionsvorhabens* ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft abweichend von Ziffer 3.3 ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,
- b) der Investitionszuschuß genehmigt wird,
- c) das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

7.3 Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende *Grundsätze* beachten:

7.3.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

7.3.2 Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

7.3.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

7.3.4 Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

7.3.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

7.3.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

## 8. Ausbau der Infrastruktur

8.1 Soweit es für die *Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich* ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

8.1.1 die *Erschließung* von Industrie- und Gewerbegebiete

— in den ausgewiesenen Schwerpunkorten der regionalen Förderprogramme grundsätzlich entsprechend dem Bedarf für voraussehbare förderfähige Investitionsvorhaben

— außerhalb dieser Schwerpunkorte nur im Zusammenhang mit konkreten förderfähigen Investitionsvorhaben.

Zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete zählt auch die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete für förderfähige gewerbliche Zwecke;

8.1.2 die Errichtung oder der Ausbau von *Verkehrsverbindungen*;

8.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von *Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen*;

8.1.4 die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die *Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall*;

8.1.5 Die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Öffentliche Einrichtungen des Fremdenver-

kehr sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Beherbergungsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen;

8.1.6 die Errichtung oder der Ausbau von *Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten*, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von Abschnitt 2. an geschulten Arbeitskräften besteht;

8.1.7 die Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von *Gewerbezentren*, die durch zeitlich beschränkte Bereitstellung von Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten für selbständige Unternehmen die Gründung neuer Unternehmen, oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern (Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

8.2 Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise *Gemeinden und Gemeindeverbände* gefördert. Förderungsfähig sind auch natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

8.2.1 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen, unter der Voraussetzung, daß

- die Förderziele der Gemeinschaftsaufgabe gewahrt werden, insbesondere, daß der Fördervorteil voll an die Endnutzer der Infrastrukturmaßnahme weitergegeben wird und
- die Interessen des Trägers gewahrt werden, indem dieser ausreichenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Projektes behält.<sup>8)</sup>

8.2.2 Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete ist grundsätzlich auch dann zulässig, wenn die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Voraussetzung ist, daß zwischen der Gemeinde und den auf Gewinnerzielung ausgerichteten Eigentümern der Grundstücke ein notariell beurkundeter Vertrag geschlossen wird, der mindestens folgende Elemente enthält:

- Angabe der Infrastrukturmaßnahme und der netto zu erschließenden Fläche sowie Aufzählung aller Flurstücke.
- Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke auf Verlangen der Gemeinde zu veräußern und Überlassung der Grundstücke nur für planungsrechtlich vorgesehene Zwecke; sofern die Veräußerung nicht auf Verlangen der Kommune zustande kommt, ist die vorherige Zustimmung

<sup>8)</sup> Beispiele für entsprechende Verträge mit den Konditionen, die diese Verträge enthalten sollten, sind im Anhang 7 abgedruckt.

der Gemeinde einzuholen. Diese Voraussetzungen müssen grundbuchrechtlich abgesichert werden.

- Klausel über Ausschluß möglicher Umgehungsgeschäfte.
- Verpflichtung, daß der Fördervorteil an die Erwerber der Grundstücke weitergegeben wird.
- Definition des Fördervorteils: der Fördervorteil entspricht der Summe der öffentlichen Förderung geteilt durch die netto erschlossene Fläche.

8.2.3 Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

## 9. Ausnahmen für die im Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiete (vgl. Anhang 3)

9.1 Für die Übergangszeit von fünf Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit) beginnend ab dem 3. Oktober 1990 gelten für dieses Gebiet von den Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung folgende Abweichungen:

9.1.1 Es bleibt diesen Ländern überlassen, räumliche Schwerpunkte für ihre Förderung zu schaffen.

9.1.2 Auf dem Gebiet dieser Länder dürfen die Investitionskosten durch Investitionszuschüsse bis zu nachstehenden Höchstsätzen verbilligt werden:

= Errichtungen 23 %,

= Erweiterungen 20 %,

= Umstellung und grundlegende Rationalisierung 15 %.

9.1.3 Bei der Errichtung, Erweiterung, Umstellung und grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs können die Investitionskosten bei Vorliegen eines hohen Struktureffektes bis zu 23 % verbilligt werden.

9.1.4 Abweichend von Ziffer 2.4.3 gilt, daß im Beitrittsgebiet die Förderhöchstsätze durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu 12 %-Punkte überschritten werden können (erhöhte Förderhöchstsätze).

9.1.5 Die Investitionszulage<sup>9)</sup> wird auf die erhöhten Förderhöchstsätze mit bis zu 8 %-Punkten angerechnet.

9.1.6 Sofern in Regionen, die in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen sind<sup>10)</sup>, auch bei

<sup>9)</sup> Investitionszulagengesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1333), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2206)

<sup>10)</sup> Liste der Regionen, für die diese Regelung gilt, in Anhang 17.

Anrechnung aller bestehenden, vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beihilfen die erhöhten Förderhöchstsätze (s. Ziffer 9.1.4) im Einzelfall nicht ausgeschöpft werden, können in begründeten Ausnahmefällen die Investitionszuschüsse aus Regionalfördermitteln bis zur Erreichung der *erhöhten* Förderhöchstsätze gewährt werden.

Die Investitionszulage<sup>11)</sup> wird bei den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beihilfen mit bis zu 8%-Punkten angerechnet.

9.1.7 Abweichend von Ziffer 2.1.2, Satz 2 ist als überregional in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 30 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

9.1.8 Im Land Berlin gilt als Gesamtgebiet der östlichen Stadtbezirke (einschl. West-Staaken) als Gemeinde im Sinne der Ziffer 1.3.

9.1.9 Ziffer 4.3.4 wird nicht angewendet.

9.1.10 In Regionen, die besonders von Stilllegungen betroffen sind, können die Länder den Gemeinden/Gemeindeverbänden bis zum 31. Dezember 1994 Zuschüsse für Beratungsmaßnahmen zur Ansiedlungsförderung und Projektdurchführung gewähren. Die Zuschüsse kommen für folgende Maßnahmen in Frage:

- Hilfen bei der Ansiedlung privater Investoren und bei der Durchführung konkreter Projekte,
- Hilfen bei der Herstellung der eigentums-, planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für Investitionen,
- Kosten der Planung und Bauaufsicht von Infrastrukturmaßnahmen durch externe Experten, soweit nicht nach Ziffer 8.1 förderfähig.

Die Zuschüsse — auch zu laufenden Kosten — dürfen 50 % nicht übersteigen. Der Unterausschuß muß bei jedem Einzelprojekt der Förderung mehrheitlich zustimmen. Die Länder berichten dem Unterausschuß

<sup>11)</sup> s. o. Fn. 9

über die Verwendung der Fördermittel im abgelaufenen Haushaltsjahr bis spätestens April des Folgejahres.

9.1.11 Der besondere Investitionszuschuß für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beträgt pro zusätzlich geschaffenem hochwertigem Arbeitsplatz bis zu 25 000 DM, maximal aber 40 % des gezahlten Jahreseinkommens (brutto). Als hochwertig gelten Arbeitsplätze abweichend von Ziffer 4.6.2 mit einem Jahreseinkommen von mindestens 40 000 DM brutto.

## 10. Übergangsregelungen

10.1 *Änderungen* der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch die Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines gelten Rahmenplans gelten — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall — für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden.<sup>12)</sup>

10.2 *Verlieren* Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre *Eigenschaft als Fördergebiet* können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn

10.2.1 der Antrag spätestens sechs Kalendermonate nach dem Datum des Beschlusses des Planungsausschusses über das Ausscheiden des betreffenden Gebietes oder bis zum Datum des Ausscheidens dieses Gebietes gestellt wird, sofern nicht im Einzelfall eine andere *Antragsfrist* gilt, und

10.2.2 die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines *Zeitraums von drei Jahren* nach Ablauf der *Antragsfrist* geliefert oder fertiggestellt worden sind.

<sup>12)</sup> Die Änderungen in Teil II des Rahmenplans wurden am 26. März 1993 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## Teil III

## Regionale Förderprogramme

## 1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

## A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

## 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

*Normalfördergebiet:*

Flensburg, Kiel, Lübeck, Heide, Husum, Itzehoe (teilweise).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 15 aufgelistet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 13 B-Schwerpunktorte und 19 C-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 16 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1991)

— Einwohner (Aktionsraum):	1 920 442
— Einwohner (Schleswig-Holstein):	2 648 532
— Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte):	1 176 233
— Fläche qkm (Aktionsraum):	12 422,82 km <sup>2</sup>
— Fläche qkm (Schleswig-Holstein):	15 731,33 km <sup>2</sup>

## 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

## 2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die durch die deutsche Einheit und den europäischen Binnenmarkt veränderte Wettbewerbssituation der schleswig-holsteinischen Wirtschaft stellt die Unternehmen im Aktionsraum vor Anpassungsprobleme. Bei deren Bewältigung stehen die einzelnen Arbeitsmarktregionen wegen wirtschaftsstruktureller Unterschiede vor voneinander abweichenden Ausgangspositionen.

Die Städte Kiel, Rendsburg, Lübeck und Flensburg mit ihren Einzugsbereichen sind industriell geprägte Standorte, die zum Teil sektorspezifische Probleme aufweisen (vor allem Schiffbau). Eine positive Sonderentwicklung hat der Industriestandort Neumünster genommen.

Die übrigen Gebiete sind ländliche Räume.

Kennzeichnend für die Strukturschwäche im Norden und Westen Schleswig-Holsteins ist die außerordentlich niedrige Industriedichte. Sie lag 1991 in den Arbeitsmarktregionen Husum bei 19,0 %, Flensburg bei 47,4 % und Heide bei 48,3 % des Bundesdurchschnitts.

In den überwiegend ländlichen Teilen der Westküste sowie in den ländlichen Räumen im Osten des Landes (in den Kreisen Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Hzgt. Lauenburg) fehlt es an einer breiten gewerblichen Basis und an modernen Dienstleistungsbetrieben.

Ein wirtschaftsstrukturelles Positivum ist die Fremdenverkehrswirtschaft, die in einem großen Teil des ländlichen Raums eine wichtige Haupt- oder Nebenerwerbsquelle darstellt. Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten sind in erster Linie die Küsten, Inseln und Halligen Schwerpunkte der fremdenverkehrlichen Entwicklung. Zunehmend gewinnt aber auch der Fremdenverkehr im Binnenland an Bedeutung.

Besondere Probleme werden in Teilregionen des Landes aus dem in den nächsten Jahren anstehenden Truppenabbau erwachsen.

Nach dem Stationierungskonzept des Bundesministers der Verteidigung sollen in den nächsten Jahren in Schleswig-Holstein rd. 16 000 Soldaten und Zivilbeschäftigte abgebaut werden. Der Truppenabbau trifft fast ausschließlich — zu über 95 % — strukturschwache Gebiete des Landes, d. h. Förderregionen nach der Gemeinschaftsaufgabe. Besonders stark vom Truppenabbau bzw. der Rüstungskonversion betroffen sind neben Kiel und Eckernförde der nördliche Landesteil und der östliche Teil des Kreises Ostholstein. Die konversionspolitischen Problemstandorte des Landes sind: Flensburg, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Kiel, Eckernförde, Großenbrode und Neustadt.

Über Jahrzehnte von der Bundeswehr geprägte Strukturen müssen dort in relativ kurzer Zeit der neuen Entwicklung angepaßt werden. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Truppenabbaus sind notwendig, da sonst zu befürchten ist, daß es in den vom Truppenabbau betroffenen Regionen zu Einwohnerverlusten, einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, sinkender Finanzkraft



und einer Verschlechterung der Zukunftsperspektiven kommen wird.

## 2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes 1991

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts), die bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahre 1991 zur Feststellung der

Förderbedürftigkeit der genannten Arbeitsmarktregionen geführt haben, sind in Tabelle Nr. 1 zusammengefaßt.

Ein weit unterdurchschnittliches Einkommensniveau und hohe Arbeitslosigkeit charakterisieren die Lage in den Arbeitsmarktregionen. Im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990 überstieg die Arbeitslosenquote den Bundeswert in Flensburg um fast 52 %, in Heide um mehr als 45 % und in Husum um nahezu 40 %.

Tabelle 1

### Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen		Infrastrukturindikatoren	Arbeitsplatzentwicklungsindikatoren	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1988)	
	1987 bis 1990		1988		1990	1990	Anzahl	in % des Bundesdurchschnitts
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts		
1. Flensburg .....	12,3	151,86	27 436	82,63	102,17	98,90	262 346	0,425
2. Kiel .....	10,9	134,57	30 378	91,49	110,69	98,46	679 693	1,101
3. Lübeck .....	10,4	128,40	28 701	86,44	107,27	95,84	549 110	0,890
4. Heide .....	11,8	145,68	27 873	83,95	92,33	99,00	126 996	0,206
5. Husum .....	11,3	139,51	25 221	75,96	92,67	105,71	149 362	0,242
6. Itzehoe .....	9,4	116,05	29 103	87,65	101,79	97,46	125 857	0,204

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Anstrengungen des Landes steht die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung. Sie soll der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft im vereinten Deutschland und im europäischen Binnenmarkt dienen. Vor dem Hintergrund knapper Bundes- und Landesmittel ist der prioritäre Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel im infrastrukturellen Bereich auch der effizienteste Weg, um den unterschiedlichen regionalen Problemlagen wirksam zu begegnen und den Strukturwandel — insbesondere in den Konversionsstandorten — zu unterstützen.

Mit dem Ausbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur werden die erforderlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, daß ansässige Unternehmen sich weiterentwickeln können, Existenzgründungen erleichtert werden und betriebliche Neuansiedlungen bei verstärkter in- und ausländischer Standortkonkurrenz erfolgreich akquiriert werden können.

Im Rahmen der Realisierung dieser Zielsetzungen werden die verfügbaren GA-Mittel verstärkt für den

Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den zum Aktionsraum gehörenden Arbeitsmarktregionen des Landes eingesetzt. Vorrang haben bei der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur Projekte in den vom Truppenabbau besonders betroffenen Standorten Flensburg, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Kiel, Eckernförde, Großenbrode und Neustadt.

Da dem Land nach Auslaufen der wirtschaftlichen Zonenrandförderung, nach der gebietlichen Neuabgrenzung 1991 sowie infolge der vom Bund inzwischen vorgenommenen Kürzungen der Gesamtmittel für die GA und der Streichung der Strukturhilfe wesentlich geringere Fördermittel als früher zur Verfügung stehen, ist die Schwerpunktsetzung zugunsten eines verstärkten Infrastrukturausbaus zwangsläufig mit einer Verringerung des GA-Einsatzes für die einzelbetriebliche Förderung verbunden.

Die GA-Förderung einzelbetrieblicher Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen (ohne Fremdenverkehr) wird auf Investitionsvorhaben von Unternehmen in den vom Truppenabbau besonders betroffenen Standorten konzentriert.

An anderen Standorten werden betriebliche Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen nur noch gefördert, wenn sie von besonderer struktureller Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind — so

insbesondere bedeutende Neuansiedlungen und Vorhaben mit großer technologischer Bedeutung.

Auch die Förderung fremdenverkehrsgewerblicher Projekte wird auf die von Konversionsproblemen betroffenen Standorte konzentriert. An anderen Standorten im Lande werden fremdenverkehrsgewerbliche Projekte nur dann gefördert, wenn sie von besonderer struktureller Bedeutung für die Region sind.

Die im Finanzierungsplan (Tabelle 2) genannten Maßnahmen und Mittelansätze sollen entsprechend den vorgenannten Zielsetzungen vorrangig der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und daneben der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze — vor allem in den Konversionsstandorten — dienen.

In den Jahren 1993 bis 1997 soll im schleswig-holsteinischen Fördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 650 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von rd. 670 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sind Haushaltsmittel von rd. 410 Mio. DM einzusetzen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2).

Die auf die beiden Maßnahmenbereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Maßnahmen/Investitionskategorien.

Tabelle 2

**Finanzierungsplan**  
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997	Finanzmittel					
		insgesamt	1993	1994	1995	1996	1997
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft .....	650,0	—	—	—	—	—	—
a) GA-Mittel .....	—	15,0	18,0	15,0	15,0	15,0	78,0
b) Sonderprogramm-Mittel .....	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur .....	670,0	—	—	—	—	—	—
a) GA-Mittel .....	—	63,4	64,88	67,88	67,88	67,88	331,92
b) Sonderprogramm-Mittel .....	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt .....	1 320,0	—	—	—	—	—	—
a) GA-Mittel .....	—	78,4	82,88	82,88	82,88	82,88	409,92
b) Sonderprogramm-Mittel .....	—	—	—	—	—	—	—

Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1994 entschieden.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Die Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Gesetz über Grundsätze zur Entwick-

lung des Landes, im Landesraumordnungsplan und in den Regionalplänen festgelegt.

b) Bei den Bemühungen um die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung im Lande steht der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die deutsche Einheit und die Entwicklung in Europa im Vordergrund.

Im Schienenverkehr begrüßt Schleswig-Holstein in Übereinstimmung mit Dänemark die positive Entscheidung der Bahn über die Elektrifizierung der Strecken Hamburg-Kiel und Neumünster-Flensburg. Hiermit wird die Einbeziehung Schleswig-Holsteins in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz ermöglicht werden; dabei wird auch der Entwicklung des regionalen Eisenbahnverkehrs in Schleswig-Holstein große Bedeutung beigemessen.

Die 1989 fertiggestellte Autobahn Rendsburg-Kiel sowie die Ende 1990 dem Verkehr übergebene Autobahn Itzehoe-Heide haben die überregionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebietes erheblich verbessert. Erforderlich sind jedoch noch weitere Ergänzungen wie z. B. der vierspurige Ausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen und der B 404 und der Bau einer Autobahn Lübeck-Rostock mit Weiterführung zu einer festen Elbquerung Schiene und Straße im Raum Glückstadt.

- c) Neben dem Förderinstrument der Gemeinschaftsaufgabe leistet auch das landeseigene Programm für Mittelstand, Technik und Innovation (MiTI) einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des mittelständischen Entwicklungspotentials im Lande.

Im Rahmen des MiTI wird kleinen und mittleren Unternehmen dabei geholfen, besseren Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technischem Know-how zu finden. Zu diesem Zweck werden aus dem Programm die überbetriebliche Berufsausbildung und die Weiterbildung, die Ausdifferenzierung des Beratungs-, Entwicklungs- und Informationsangebots auf dem Gebiet moderner Technologien, der Ausbau des betrieblichen Beratungswesens und die Erschließung ausländischer Märkte durch Unternehmen gefördert.

- d) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung leisten auch Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden.

Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck und Flensburg zugute.

- e) Die Hansestadt Lübeck partizipiert an dem EG-Gemeinschaftsprogramm zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm Renaval), das eine Laufzeit von vier Jahren hat (1990 bis 1993). Gefördert werden verschiedene Infrastrukturprojekte in Lübeck mit rd. 11,0 Mio. DM aus dem Europäischen Regionalfonds. Die Stadt Lübeck hat einen gleich hohen Betrag als Komplementärmittel aufzubringen.
- f) Am 10. Mai 1989 hat die EG-Kommission die ländlichen Gebiete bestimmt, für die eine gemeinschaftliche Beihilfe nach Ziel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Frage kommen (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums). Dazu zählen in Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen (ohne Stadt Heide), Nordfriesland (südlicher

Teil — ohne Stadt Husum — einschließlich der nordfriesischen Inseln) und Schleswig-Flensburg (alter Kreis Schleswig ohne Stadt Schleswig).

Im Rahmen eines für den Zeitraum von 1990 bis 1993 aufgelegten Operationellen Programms (OP) für das schleswig-holsteinische Ziel 5-b-Gebiet kofinanziert die EG eine Vielzahl von Investitionsmaßnahmen aus den drei Strukturfonds (EAGFL, EFRE und ESF). Die Gesamtaufwendungen des Programms belaufen sich auf rd. 200,0 Mio. DM. Die EG beteiligt sich dabei aus den drei Strukturfonds mit rd. 65,0 Mio. DM.

- g) Zum Abbau der Strukturschwäche an der schleswig-holsteinischen Westküste und im Landesteil Schleswig (Stadt Flensburg und Kreis Schleswig-Flensburg) hat das Land zwei Regionalprogramme mit mehrjähriger Laufzeit aufgelegt. Neben standortverbessernden Infrastrukturmaßnahmen werden aus den Regionalprogrammen einzelbetriebliche Investitionsvorhaben gefördert. In den Programmjahren 1993 bis 1996 soll die Förderung auf Projekte mit hoher Strukturbedeutung in den vom Truppenabbau bzw. von der Rüstungskonversion besonders betroffenen Standorten konzentriert werden.

## C. Förderergebnisse 1991 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

### 1. Normalfördergebiet

#### — Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1991 wurden 30,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 60 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 522,6 Mio. DM bewilligt. Mit den genannten Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet wurden rd. 1 200 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 380 Arbeitsplätze gesichert.

- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeit* waren Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (90,0 % aller Investitionsprojekte).

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß der Schwerpunkt im Bereich der Ernährungsindustrie lag (26,4 % des geförderten Investitionsvolumens).

- Der *durchschnittliche Fördersatz* betrug 5,8 % der Investitionskosten.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfielen auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Aktionsprogramms rd. 95 %.

#### — Infrastruktur

- Im Jahre 1991 wurden 66,45 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 60 Investitionsvorhaben im Bereich der wirt-

schaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 138,5 Mio. DM bewilligt.

- Die Schwerpunkte lagen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Industriegeländeerschließung einschließlich Technologiezentren (48,4 %) sowie Fremdenverkehr (29,9 %).
- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug rd. 48 % der Investitionskosten.

## **2. Förderergebnisse (1987 bis 1991)**

Die Förderergebnisse in den Jahren 1987 bis 1991 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 14 dargestellt.

## 2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

##### Normalfördergebiet

Bremerhaven/Cuxhaven \*), Bremen \*), Stade, Wesermarsch, Wilhelmshaven, Emden, Leer, Cloppenburg, Vechta, Grafschaft Bentheim, Emsland, Oldenburg, Nienburg, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Rotenburg/W., Soltau-Fallingb.ostel, Celle, Lüneburg, Uelzen, Holzminden/Höxter \*), Goslar, Osterode, Göttingen/Northeim.

##### Sonderprogrammgebiet Wilhelmshaven

Fördergebiet im ehemaligen Amt Neuhaus

Vorbehaltlich des noch abzuschließenden Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen gehören diese Gebiete vom 1. Juli 1993 an zum Aktionsraum des regionalen Förderungsprogramms „Niedersachsen“.

Bei der Abgrenzung des o. g. Aktionsraumes ist zu beachten, daß das durch die o. g. Arbeitsmarktregionen beschriebene Gebiet durch begrenzte Korrekturen verändert wurde.

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 15 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich im Normalfördergebiet auf 38 B-Schwerpunktorte und 26 C-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 16 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum

= Einwohner (Aktionsraum) 30. Juni 1991	4 322 378
= Einwohner (Niedersachsen insgesamt) 30. Juni 1991:	7 423 713

\*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

= Einwohner (Schwerpunktorte/ Mitorte) 30. Juni 1991:	2 403 961
= Fläche qkm (Aktionsraum):	35 502
= Fläche qkm (Niedersachsen insgesamt)	47 351

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe leben 4 322 378 Einwohner auf einer Fläche von 35 502 qkm.

Für die zum Normalfördergebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung im Jahre 1991 festgestellt.

Die Abgrenzungsindikatoren weisen besonders große Arbeitsmarktprobleme in den im Norden bzw. Nordwesten des Landes gelegenen Regionen Bremerhaven/Cuxhaven, Leer, Emden, Wilhelmshaven und Oldenburg auf, aber auch in Regionen, die im Osten bzw. Südosten des Landes liegen. Ein Teil dieser Regionen wird zusätzlich durch besondere Einkommensrückstände gekennzeichnet, die sich darüber hinaus in weiteren Regionen des Landes finden, insbesondere in den Regionen Cloppenburg und Rotenburg/Wümme. Im Bereich der Infrastruktur werden Defizite vor allem in den Regionen Uelzen und Nienburg/Weser aufgezeigt, während für die Regionen Hameln und Celle eine besonders ungünstige Arbeitsplatzentwicklung prognostiziert wird.

Der Raum Helmstedt wurde mit seinem eigenständigen Verflechtungsbereich wegen der Beschäftigungsprobleme im Bereich des Braunkohlenbergbaus in das Fördergebiet aufgenommen.

Die Werte der Abgrenzungsindikatoren sind in der Tabelle 1, die aktuellen Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen in der Tabelle 2 ausgewiesen.

- Für die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven hat der Planungsausschuß am 6. März 1992 ein auf vier Jahre (1993 bis 1996) befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke besonders betroffenen Region beschlossen. Von diesem Sonderprogramm, für das Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung stehen, werden die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Friesland und Wittmund erfaßt.

Tabelle 1

## Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen		Infra- struktur- indika- toren	Arbeits- platz- entwick- lungs- indika- toren	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1988)	
	1987 bis 1990		1988		1990	1990	Anzahl	in % des Bundes- durch- schnitts
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts		
<b>Normalfördergebiet</b>								
Göttingen/Northeim . . . . .	11,4	140,74	30 203	90,96	100,02	98,31	393 867	0,64
Goslar . . . . .	10,9	134,57	28 950	87,19	97,85	92,12	156 733	0,25
Osterode . . . . .	11,3	139,51	30 903	93,07	92,96	95,74	86 658	0,14
Hameln-Pyrmont . . . . .	11,0	135,80	31 025	93,44	98,11	90,28	153 658	0,25
Holzminden/Höxter *) . . . . .	9,8	120,99	29 453	88,71	96,02	92,22	79 123	0,18
Nienburg . . . . .	8,4	103,70	28 197	84,92	91,42	98,92	112 220	0,18
Schaumburg . . . . .	8,6	106,17	29 328	88,33	97,16	96,57	150 393	0,24
Celle . . . . .	10,4	128,40	29 814	89,79	95,64	91,68	165 550	0,27
Lüneburg . . . . .	9,7	119,75	28 278	85,17	98,01	100,32	131 999	0,21
Rotenburg/W. . . . .	8,0	98,77	26 660	80,29	92,42	101,50	137 981	0,22
Soltau-Fallingb. . . . .	9,0	111,11	28 161	84,81	92,34	97,34	123 082	0,20
Stade . . . . .	8,9	109,88	29 199	87,94	93,36	100,24	164 535	0,26
Uelzen . . . . .	12,2	150,62	26 764	80,61	85,60	95,35	138 680	0,22
Emden . . . . .	14,4	177,78	29 763	89,64	93,92	96,89	217 656	0,35
Oldenburg . . . . .	12,5	164,32	28 593	86,12	107,72	100,42	234 941	0,38
Wilhelmshaven . . . . .	14,4	177,78	28 472	85,75	101,80	95,35	235 285	0,38
Cloppenburg . . . . .	11,0	135,80	25 419	76,56	94,17	103,43	116 002	0,19
Emsland . . . . .	9,8	120,99	28 098	84,62	96,67	104,28	257 085	0,42
Grafschaft Bentheim . . . . .	9,8	120,99	29 358	88,42	93,19	97,07	117 512	0,19
Leer . . . . .	14,8	182,72	25 060	75,48	95,33	102,23	143 388	0,23
Vechta . . . . .	8,0	98,77	27 709	83,45	96,90	110,27	102 487	0,17
Wesermarsch . . . . .	10,7	132,10	31 445	94,71	99,72	94,80	88 444	0,14
Bremen *) . . . . .	11,3	139,51	32 353	97,44	110,57	97,86	492 525	0,80
Bremerhaven/Cuxhaven *)	12,7	156,79	29 247	88,09	103,83	92,89	189 019	0,30
Bundesdurchschnitt . . . . .	8,1	100,00	33 203	100,00	100,00	100,00		

\*) nds. Teil der Region

Tabelle 2

Arbeitsmarktregion	Erwerbsfähigenquote (31. 12.)		Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1991		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1991		Lohn- und Gehalts- summe je Beschäf- tigten im Verarbei- tenden Gewerbe 1991		Bruttowert- schöpfung je Einwohner 1988 zu Faktorkosten	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	absolut	in % des Bundes- durch- schnitts	DM	in % des Bundes- durch- schnitts	DM	in % des Bundes- durch- schnitts
Göttingen/Northeim . . . . .	69,0		10,0	158,1	91	78,4	47 454	94,1	27 243	88,0
Goslar . . . . .	66,7		9,3	147,6	80	69,0	47 633	94,5	24 118	77,9
Osterode . . . . .	66,2		10,3	163,5	164	141,4	49 469	98,1	28 676	92,6
HamelN-Pyrmont . . . . .	66,2		8,7	138,1	101	87,1	47 152	93,5	27 939	90,3
Holzminden/Höxter *) . . . . .	65,7		9,2	146,0	139	119,8	50 643	100,5	25 833	83,5
Nienburg . . . . .	67,6		6,6	104,8	79	68,1	46 583	92,4	24 586	79,4
Schaumburg . . . . .	67,8		6,3	100,0	95	81,9	47 359	93,9	20 360	65,8
Celle . . . . .	66,8		7,8	123,8	67	57,8	52 575	104,3	26 216	84,7
Lüneburg . . . . .	68,7		7,7	122,2	90	77,6	44 443	88,2	24 879	80,4
Rotenburg/W. . . . .	68,4		5,6	88,9	51	44,0	42 820	84,9	22 329	72,1
Soltau-Fallingbostel . . . . .	68,0		6,7	106,3	75	64,7	45 893	91,0	24 772	80,0
Stade . . . . .	68,5		6,4	101,6	66	56,9	61 962	122,9	25 186	81,4
Uelzen . . . . .	65,9		10,3	163,9	59	50,9	42 712	84,7	23 060	74,5
Emden . . . . .	68,4		10,5	167,2	89	76,7	58 002	115,1	25 044	80,9
Oldenburg . . . . .	69,6		9,2	146,2	61	52,6	45 594	90,4	31 174	100,7
Wilhelmshaven . . . . .	68,9		11,9	188,4	56	48,3	48 999	97,2	27 911	90,2
Cloppenburg . . . . .	67,9		6,9	109,5	93	80,2	39 627	78,6	21 474	69,4
Emsland . . . . .	68,2		7,2	114,3	95	81,9	46 876	93,0	22 607	73,0
Grafschaft Bentheim . . . . .	67,3		7,5	119,0	101	87,1	43 580	86,5	22 372	72,3
Leer . . . . .	67,8		10,2	161,9	31	26,7	41 993	83,3	19 046	61,5
Vechta . . . . .	68,8		4,7	74,6	116	100,0	43 371	86,0	24 774	80,0
Wesermarsch . . . . .	68,9		8,6	136,5	141	121,6	50 845	100,9	27 735	89,6
Bremen *) . . . . .	69,9		6,3	100,5	55	47,4	48 292	95,8	21 009	67,9
Bremerhaven/Cuxhaven *)	67,8		7,3	115,9	36	31,0	40 107	79,6	19 003	61,4

\*) nds. Teil der Region

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend im Finanzierungsplan (Tabelle Nr. 3) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt dabei ein Angebot in den verschiedenen Arbeitsmarktregionen dar. In welcher Weise und in welchem Umfang dieses Angebot aufgegriffen wird, hängt wesentlich von den

jeweiligen regionalen Engpässen sowie davon ab, welche konkreten Investitionen beabsichtigt und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesen Vorbehalten stehen die Zahlen über die zu fördernden Investitionen und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

In den Jahren 1993 bis 1997 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 4,5 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 0,8 Mrd. DM gefördert werden. Hierbei sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 980 Mio. DM eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig

und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Auftragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 3

## Finanzierungsplan 1993 bis 1997

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997	Finanzmittel in Mio. DM					
		insgesamt	1993	1994	1995	1996	1997
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft .....	4 500,0						
a) GA-Mittel .....		88,200	93,240	93,240	93,240	93,240	461,160
b) Sonderprogramm-Mittel .....		15,000	8,000	8,000	8,000		39,000
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur .....	800						
a) GA-Mittel .....		88,200	93,240	93,240	93,240	93,240	461,160
b) Sonderprogramm-Mittel .....		7,000	4,000	4,000	4,000		19,000
insgesamt							
a) GA-Mittel .....		176,400	186,480	186,480	186,480	186,480	922,320
b) Sonderprogramm-Mittel .....		22,000	12,000	12,000	12,000	—	58,000

Vorbehaltlich des nach abzuschließenden Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen und unter Berücksichtigung eines noch zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zu vereinbarenden Schlüssels sind die Ansätze des Finanzierungsplanes um die Beträge zu erhöhen, die auf die ungegliederten Gebiete entfallen.

Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1994 entschieden.

### C. Fördermaßnahmen 1991 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

#### Normalfördergebiete

(Förderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe)

#### — Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1991 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 525 Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 2,1 Mrd. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 187 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet rd. 8 500 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 5 000 Arbeitsplätze gesichert werden.

- Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (95 % aller Investitionsprojekte), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

- Der durchschnittliche Fördersatz beträgt rd. 9 % der förderfähigen Investitionskosten.

- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunktorde/Mitorte rd. 70 % aller Vorhaben.

#### — Infrastruktur

- 97 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 100 Mio. DM wurden mit Mitteln der



Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 59 Mio. DM gefördert.

- Schwerpunkte liegen hier in den Bereichen Fremdenverkehr und Industriegeländeerschließung mit rd. 85 % aller Projekte.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 59 % der Investitionskosten.

### 3. Regionales Förderprogramm „Bremen“

#### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

##### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraums

Der Aktionsraum umfaßt die Städte Bremerhaven und Bremen (ohne die Ortsteile Oberneuland und Borgfeld). Da die niedersächsischen Umlandgemeinden, die gemeinsam mit den bremischen Städten die Arbeitsmarktregionen Bremen und Bremerhaven/Cuxhaven bilden, im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt sind, ist es erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarktregionen) abzuweichen.

Die Städte Bremerhaven und Bremen (ohne die Ortsteile Oberneuland und Borgfeld) gehören zum neuen Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe, das der Planungsausschuß am 25. Januar bzw. am 10. Juni 1991 beschlossen hat. Bremerhaven besitzt diesen Status bereits seit Beginn der GA-Förderung; die Stadt Bremen war von 1984 bis 1990 Sonderprogrammgebiet der Gemeinschaftsaufgabe.

Der B-Schwerpunktort Bremerhaven umfaßt neben der Stadtgemeinde selbst auch die bremischen Gebiete in Bremerhaven. Zum Schwerpunktort gehören die niedersächsischen Umlandgemeinden Langen, Loxstedt (Luneplate) und Schiffdorf als Mitorte.

Zum B-Schwerpunktort Bremen gehören die niedersächsischen Umlandgemeinden Achim, Stuhr und Weyhe als Mitorte.

Tabelle 1

**Fläche und Bevölkerung**  
(Stand: 31. Dezember 1990)

Region	Einwohner	Fläche (qkm) <sup>1)</sup>
Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven . . . . .	322 460	2 158,84
davon bremischer Teil: Stadt Bremerhaven . . . . .	130 446	86,60
Arbeitsmarktregion Bremen . . . . .	1 116 859	4 832,99
davon bremischer Teil: Stadt Bremen ohne die Ortsteile Oberneuland und Borgfeld . . . . .	535 506	282,64

<sup>1)</sup> Zuordnung des bremischen Überseeahafengebietes Bremerhaven zu Bremerhaven

##### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

###### *Bremerhaven*

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen des alten Bundesgebietes. Die für die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 1991 berechneten Kennziffern weisen mit Ausnahme des z. T. problematisch spezifizierten Infrastrukturindikators durchweg — z. T. erhebliche — Rückstände gegenüber dem Durchschnitt des alten Bundesgebietes aus.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion — die Stadt Bremerhaven — hatte in den 80er Jahren hohe Arbeitsplatzverluste in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industriesektoren Schiffbau und Fischwirtschaft zu verzeichnen, die von den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehörte deshalb mit Arbeitslosenquoten von 180 bis 200 % des Bundesdurchschnitts zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Gegen Ende der 80er Jahre zeichnen sich bei der Arbeitsplatzentwicklung — insbesondere durch die erfolgreiche Modernisierung der Fischwirtschaft — Anzeichen einer Trendwende an, die jedoch den hohen Stand der Arbeitslosigkeit nur am aktuellen Rand beeinflussen.

Neue Herausforderungen entstehen durch den Abzug der US-Army aus Bremerhaven in 1992/93, durch den ca. 1 100 Zivilbeschäftigte (rund 2 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt) ihren Arbeitsplatz verlieren sowie durch die Reduzierung der Bundeswehr.

###### *Bremen*

Die Arbeitsmarktregion Bremen mit dem Zentrum Bremen und den niedersächsischen Umlandkreisen Osterholz, Verden, Diepholz, Oldenburg und der kreisfreien Stadt Delmenhorst wurde nach dem vom Planungsausschuß beschlossenen Abgrenzungsmodell als viertletzte Region in das Normalfördergebiet aufgenommen. Leicht unterdurchschnittliche Ausprägungen des Einkommensindikators und des prognostischen Arbeitsmarktindikators sowie eine erheblich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote haben zu dieser Platzierung in der Rangreihe der Förderregionen geführt.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion — die Stadt Bremen — weist dabei die typische Indikator-konstellation für sog. altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungsprozeß auf: eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbare gute Infrastruktur-

ausstattung, ein gemessen am Bundesdurchschnitt überdurchschnittliches Einkommensniveau, das jedoch deutlich unter dem Einkommensniveau strukturstarker Verdichtungsregionen bleibt, eine sehr angespannte Arbeitsmarktsituation mit hohen Arbeitslosenquoten und — da bei der Indikatorkonstruktion im wesentlichen Vergangenheits Trends fortgeschrieben werden — eine erheblich hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleibende prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung.

Die Arbeitsmarktprobleme sind im wesentlichen auf die tiefgreifende Strukturkrise in den 80er Jahren — mit Schwerpunkt in der ersten Hälfte — zurückzuführen. Einbrüche im Verarbeitenden Gewerbe mit den Schwerpunkten Schiffbau, Stahlindustrie und Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie Wachstumsschwächen im Dienstleistungsgewerbe waren im wesentlichen für die Strukturkrise verantwortlich und führten bis zur Mitte des abgelaufenen Jahrzehntes zu einer Schrumpfung der wirtschaftlichen Gesamtleistung verbunden mit massiven Arbeitsplatzrückgängen und einem drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Danach setzte insgesamt betrachtet eine Erholungsphase ein, die nachhaltig von einer Konsolidierung im gesamten Produzierenden Gewerbe gekennzeichnet war. Am Ende des vergangenen Jahrzehntes kam es schließlich auch im Lande Bremen zu einem ausgeprägten Aufschwung mit einem relativ hohen Wirtschaftswachstum, so daß in der gesamten zweiten Hälfte der 80er Jahre global gesehen gut 2/3 der vorher verlorengegangenen Arbeitsplätze zurückgewonnen werden konnten. Da jedoch gleichzeitig der regionale Arbeitsmarkt auch von der Arbeitsangebotsseite — zunehmende Erwerbsbeteiligung vor allem von Frauen, Zuwanderungen — beansprucht wurde, hat die regionale Arbeitslosigkeit lange Zeit auf dem erreichten hohen Niveau verharrt und konnte erst im Laufe der Jahre 1990 und 1991 vermindert werden. Insgesamt gehört die Stadt Bremen mit einer Arbeitslosenquote von 13,1 % im Jahre 1990 (ca. 182 % des Bundesdurchschnitts) bzw. 10,0 % (ca. 158,7 % des Bundesdurchschnitts) im Jahre 1991 auch weiterhin zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit.

Es gilt deshalb, den wirtschaftlichen Umstrukturierungs- und Aufholprozeß der bremischen Wirtschaft durch eine aktive Wirtschaftsstrukturpolitik auch weiterhin zu unterstützen.

Dem Industriestandort Bremen droht durch die wirtschaftlichen Folgen des Abrüstungsprozesses ein neuer Anpassungsbedarf. Die Stadt Bremen gehört zu den wichtigsten Standorten der wehrtechnischen Industrie und wäre insofern bei einem bruchartigen Nachfragerückgang in diesem Bereich stark betroffen.

**B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**

**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Das Land Bremen beabsichtigt, die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschließung von Industrie- und Gewerbeland aufgrund der angespannten Bedarfssituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der gewerblichen Investitionsförderung werden mit GA-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln; sie wird auf kleine und mittlere Unternehmen konzentriert und stärker an den Arbeitplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Von der Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationalisierung soll mit Ausnahme von Konversionsfällen z. Z. abgesehen werden.

**2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**

Die wesentliche Aufgabe in den nächsten Jahren besteht in der Umsetzung des bremischen Sanierungsprogramms, das als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1992) zum Länderfinanzausgleich erarbeitet worden ist. Im Urteil ist für das Land

Tabelle 2

**Indikatoren zur Neubegrenzung des Fördergebiets 1991**

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen 1988		Infrastrukturindikatoren 1990	Arbeitsplatzentwicklungsindikatoren 1990	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1988)	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	Anteil im Bundesgebiet
Bremen . . . . .	11,3	139,5	32 353	97,4	110,6	97,6	1 100 380	1,783
Bremerhaven/Cuxhaven .	12,7	156,8	29 247	88,1	103,8	92,9	315 981	0,512

Tabelle 3

**Finanzierungsplan 1993 bis 1997**  
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997 *)	Finanzmittel					
		insgesamt	1993	1994	1995	1996	1997
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft .....	150,0						
a) GA-Mittel **) ...		5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	25,0
b) Sonderprogramm-Mittel .....	—						
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur .....	150,8						
a) GA-Mittel .....		25,225 ***)	23,860	23,860	23,860	23,860	120,665
b) Sonderprogramm-Mittel .....	—						
insgesamt .....							
a) GA-Mittel .....	300,8	30,225	28,860	28,860	28,860	28,860	145,665
b) Sonderprogramm-Mittel ****) .....	—						

\*) Die Angaben für 1997 liegen außerhalb des bremischen Finanzplanungszeitraums bis 1996.

\*\*) Neben den GA-Mitteln werden noch ca. 10 Mio. DM Landesmittel p.a. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt.

\*\*\*) Zur Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen und zur Durchführung der geplanten weiteren Projekte wird die Kürzung der GA-West für 1993 nur für den Bundesanteil nachvollzogen.

\*\*\*\*) Zur Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus dem zum 31. Dezember 1990 ausgelaufenen Sonderprogramm Bremen (zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie) werden gemäß den Konditionen des Sonderprogramms Landes- sowie Ziel-2-Mittel in folgender Höhe bereitgestellt: 1993: 14,3 Mio. DM und 1994: 8,5 Mio. DM.

Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1994 entschieden.

Bremen eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt worden. Eine längerfristige Sanierung der bremischen Haushalte ist nur zu erreichen, wenn eine dauerhaft angelegte Verbesserung der originären Einnahmesituation Bremens über Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsanstieg erreicht und damit auch die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich deutlich reduziert werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Wirtschafts- und Steuerkraft Bremens in erheblichem Maße zu steigern und zu stabilisieren.

#### 2.1 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis 1995 (WAP '95)“ zusammengefaßt. Alle für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetz-

baren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschl. GRW) und der Europäischen Gemeinschaften sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozeß umzuwandeln. Den einzelnen, aus der Sicht des Landes vorrangig zu beseitigenden wirtschaftsstrukturellen Engpässen sind dabei besondere Förderungs-Schwerpunkte zugeordnet:

- Zur schrittweisen *Auflockerung der problembehafteten Industriestruktur* in Bremen und Bremerhaven sollen Zuschüsse für Neuansiedlungen sowie der Infrastrukturauf- und -ausbau für zukunftsorientierte industrielle Projekte beitragen. Darüber hinaus kommt der Konversion von Rüstungskapazitäten hin zur Umwelttechnologie eine besondere Bedeutung zu. Es wird die Schaffung eines zukunftsorientierten Industriekerns angestrebt, der sich auch überregionalen Wettbewerbsbedin-

- gungen ohne strukturelle Probleme und mit ausreichendem Innovationspotential stellen kann.
- Der derzeit im Ländervergleich noch *unterdurchschnittliche Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen* an der Gesamtbeschäftigung in den bremischen Städten ist mit dem Ziel, zukünftig eine höhere Flexibilität der regionalen Wirtschaft bei der Bewältigung von Strukturproblemen zu gewährleisten, weiter zu erhöhen. Dazu soll die Mittelstandsförderung intensiviert werden; neben den im bremischen Mittelstandsförderungsprogramm aufgeführten Förderzielen soll hier der Teil der GRW-Förderung, der sich auf die Erweiterung von kleinen und mittleren Unternehmen in Bremen bezieht, in die Mittelstandsförderung einbezogen werden. Weitere Schwerpunkte liegen im Auf- und Ausbau von Gewerbezentren sowie in der Förderung der Erschließung neuer überregionaler Märkte.
  - Die *technologischen Grundlagen bremischer Unternehmen* und damit ihre betriebliche Wettbewerbsfähigkeit sollen durch die Förderung neuer technischer Verfahren und Produkte verbessert werden. Beabsichtigt ist im Rahmen dieser Zielsetzung
    - die im bremischen Innovationsprogramm zusammengefaßten Förderziele, die eine Stärkung der unternehmenseigenen Entwicklungsanstrengungen und eine enge Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft umfassen, zu intensivieren;
    - Risikokapital für den Einsatz neuer Technologien bereitzustellen;
    - die wirtschaftsbezogene FuE-Infrastruktur sowie den Technologiepark Universität weiter auszubauen und
    - eine Bremer Innovationsagentur zu gründen, die die Umsetzung der Technologiepolitik stärken soll.
  - Eine *Abstimmung* der wirtschaftspolitischen Programmatik mit *umweltschutzpolitischen Zielsetzungen* wird aus bremischer Sicht als unbedingt erforderlich eingeschätzt. Bei der Formulierung einer zukunftsorientierten Wirtschaftsstrukturpolitik sollen ökologische Aspekte dabei nicht nur Nebenbedingungen sondern auch Ansatzpunkte für eigene Aktionsfelder darstellen. Zur Erreichung dieser Ziele sollen:
    - das bremische Programm zur Förderung der Anwendung von Umwelttechnologien qualitativ weiter ausgebaut werden. Ziele sind vor allem die verstärkte Anwendung integrierter Umwelttechnologien und ressourcensparender umweltfreundlicher Produktionstechnologien;
    - Risikokapital für ökologische Markterschließung bereitgestellt werden;
    - energietechnologische Modellprojekte investiv gefördert werden;
    - im Rahmen eines Programmes „Sondermüll“ Planungen für eine entsprechende Sonderabfallentsorgungsinfrastruktur im Zusammenhang mit einem norddeutschen Sondermüll-Entsorgungskonzept entwickelt werden und
      - die Umweltforschung durch die Verbesserung der FuE-Infrastruktur im umweltbezogenen Bereich durch einen Ausbau entsprechender Kapazitäten an der Universität sowie den Hochschulen des Landes gefördert werden.
  - Eine *bedarfsgerechte Gewerbellächensicherung* ist vielfach die zentrale Voraussetzung zur Umsetzung der o. a. Förderungs-Schwerpunkte. Dazu sollen:
    - dem Branchenrecycling Vorrang eingeräumt werden, um eine sparsame Flächenverwendung und damit einhergehend hohe Flächenproduktivitäten zu erreichen;
    - die im Gewerbeflächenprogramm Bremen 97 vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen für neue Flächen durchgeführt werden;
    - weiterhin der revolvingierende Grunderwerbssfonds genutzt werden, mit dem neue Flächen angekauft werden und in den die Erlöse aus Gewerbeflächenverkäufe zurückfließen;
    - erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung des bremischen Naturschutzgesetzes durchgeführt werden und
    - einige Schwerpunktprojekte mit besonderer Nutzungsqualität umgesetzt werden (Güterverkehrszentrum, Fortführung der Rahmenplanung für ein neues Gewerbegebiet Hemelinger Marsch, Flughafen 2000).
  - Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Bremen ist eine *ökonomische Funktionsstärkung der Innenstadt und der Nebenzentren* vorgesehen.
  - Die unterdurchschnittliche Beschäftigungsentwicklung im tertiären Gewerbe Bremens und Bremerhavens ist in entscheidendem Maße auf die verbesserungsfähige regionale und überregionale Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Städte zurückzuführen. Zur Förderung überregionaler Dienstleistungen sollen:
    - im Rahmen eines Förderprogramms neben den traditionsbezogenen industrie- und hafenbezogenen Dienstleistungen auch neue Dienstleistungsbranchen (Design, Film/Medien, Logistik) gefördert werden;
    - die im Tourismusförderungsprogramm vorgesehenen investiven Schwerpunkte umgesetzt werden;
    - Infrastrukturmaßnahmen zur Förderung von Kongressen und Messen verwirklicht werden und
    - zur Koordinierung der Veranstaltungsaktivitäten in Bremen (Tourismus, Messen und Kongresse, Stadthallenaktivitäten, kulturelle und sportliche Veranstaltungen) eine hanseatische Veranstaltungsgesellschaft gegründet werden.

- Die Standorte Bremen und Bremerhaven weisen durch ihre ausgeprägte Hafenorientierung, durch den Sitz zahlreicher Handelsfirmen sowie durch den Besitz mit außenwirtschaftlich orientierten Branchen traditionell besondere außenwirtschaftliche Komponenten auf. Zur Pflege und Ausbau solcher gewachsener Beziehungen sollen:
  - Außenwirtschaftsunternehmen gefördert werden,
  - die außenwirtschaftsbezogene Infrastruktur gestärkt werden und
  - die Außenwirtschaftsförderungsgesellschaft aufgebaut und weiterentwickelt werden.
- Im Lande Bremen ist weiterhin eine hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere bei den längerfristig Arbeitslosen, zu verzeichnen, obwohl die Zahl der Arbeitsplätze und die der offenen Stellen in den Jahren 1990/91 zugenommen hat. Mit der *Förderung betriebsbezogener Qualifizierung* soll dieses Problem reduziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen:
  - mit einem Förderprogramm „Qualifizierung im Betrieb“ Anreize zur verstärkten Qualifizierung externer Dauerarbeitsloser unter eigenen Beschäftigten gegeben werden;
  - Wirtschaftsstrukturprojekte aus dem europäischen Regionalfonds (EFRE) stärker mit Qualifizierungsmaßnahmen aus dem europäischen Sozialfonds (ESF) verzahnt werden. Vor allem sollen bei Aktivitäten im Bereich Ansiedlung, Technologieförderung und Innovation verstärkt die damit verbundenen Qualifizierungsbedarfe festgelegt und darauf abgestimmte entsprechende Weiterbildungskonzepte durchgeführt werden und
  - Anlauffinanzierungen von betriebsbezogenen Qualifizierungseinrichtungen gefördert werden.
- Da die Strukturprobleme in *Bremerhaven* unter Einbeziehung künftiger Aspekte besonders gravierend sind, müssen *zusätzliche Anstrengungen* für die Seestadt unternommen werden. Folgende Förderschwerpunkte sind vorgesehen: Ansiedlungsfonds Bremerhaven im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsaufgaben GRW und GAK, Modernisierung des Fischereihafens, Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, Förderung von Forschung und Entwicklung, Tourismusförderung sowie Ökologiefonds Bremerhaven.
- Ein umfassendes integriertes Wirtschaftsstrukturprogramm bedarf fortlaufend der *Effizienzkontrolle und Planungsbegleitung*. Dementsprechend werden Planungsgutachten, EDV-Infrastruktur und vorbereitende Projektanalysen aus einem sog. Planungsfonds finanziert.

Insgesamt plant das Land Bremen 1993 knapp 284 Mio. DM für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen in den Städten Bremen und Bremerhaven einzusetzen. Einbezogen sind dabei Fördermittel des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und der Agrarstruktur (GAK) in Höhe von ca. 19 Mio. DM. Ebenfalls berücksichtigt sind die Mittelzuflüsse aus dem Europäischen Regionalfonds (Ziel-2-Förderung, RENAVAL, STRIDE, PERIFRA) in Höhe von knapp 35 Mio. DM. Sie führen zu einer beachtlichen Erhöhung des für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen einsetzbaren Mittelvolumens und unterstützen damit die Aktivitäten der nationalen Regionalförderung. Die Schwerpunkte der EFRE-Förderung sind die Diversifizierung und Modernisierung des industriellen Sektors, die Stärkung des Dienstleistungssektors sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt.

## 2.2 Entwicklungsmaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven

Folgende regionalwirtschaftlich bedeutsame Entwicklungsvorhaben außerhalb des WAP sind hervorzuheben:

- Die bremischen Universalhäfen sind von zentraler Bedeutung für die Selbständigkeit und wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven des Landes. Die *Leistungsfähigkeit der Hafengewirtschaft* soll deshalb durch den Ausbau des Containerterminals in Bremerhaven und die damit im Zusammenhang stehende Außenweservertiefung gesichert werden.
- Der *Flughafen Bremen* ist so auszubauen, daß er den Ansprüchen an die Sicherheit und dem steigenden Personen- und Güteraufkommen gerecht werden kann.
- Die *überregionale Verkehrsanbindung wichtiger Gewerbestandorte* in Bremen soll durch den Bau der A 281 (Güterverkehrszentrum) bzw. durch eine Direktanbindung zwischen den Gewerbegebieten im Bremer Osten und dem Autobahnzubringer erheblich verbessert werden; die Lagegunst der Seestadt Bremerhaven und ihr oberzentraler Einzugsbereich Links der Weser soll durch die Wesertunnelung in Höhe von Dedesdorf gestärkt werden.
- In der *Wissenschaftspolitik* wird der konsequente Ausbau von Universität und außeruniversitären Forschungseinrichtungen fortgesetzt, um trotz geringer Ressourcen Schwerpunktbildungen zu ermöglichen. Dabei werden mittelfristig zunächst das Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie, das Fraunhofer-Institut für angewandte Materialforschung, das Institut für angewandte Systemtechnik, das Zentrum für marine Tropenökologie und das Institut für kommunale Energiewirtschaft im Vordergrund stehen.
- In der *Bildungspolitik* wird durch die (Wieder)Einführung von durchgängigen Gymnasien den Standortpräferenzen von qualifizierten Arbeitnehmern verstärkt Rechnung getragen.

- Zur *Sicherung eines wettbewerbsfähigen Kerns bremscher Schiffbauindustrie* werden die traditionellen Instrumente „Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen über Wettbewerbshilfen“ und „Absicherung von Schiffbauaktivitäten durch Landesbürgschaften“ weiter eingesetzt werden.
- Die *Luft- und Raumfahrtindustrie* hat sich für Bremen und die gesamte Unterweserregion zu einem bedeutenden technologischen Wirtschaftszweig entwickelt. Bremische Politik muß sich um die Stärkung des zivilen Flugzeugbaus im Rahmen des für Bremen ständig an Bedeutung gewinnenden Airbus-Programms bemühen. Bremen hat auch als Raumfahrtstandort wesentliche Bedeutung gewonnen. Der Senat wird sich auch weiterhin auf Bundesebene dafür einsetzen, die bremschen Raumfahrtkapazitäten mit qualifizierten Aufträgen auszulasten und die bremsche Systemführungskompetenz zu sichern.

### C. Förderergebnisse 1991 (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

Im ersten Halbjahr 1991 gehörte nur Bremerhaven zum GA-Normalfördergebiet. Seit dem 1. Juli 1991 gehört mit Ausnahme der Ortsteile Oberneuland und Borgfeld das gesamte Land Bremen in das GA-Normalfördergebiet.

Nachfolgend werden alle Förderfälle dokumentiert, bei denen es im Jahre 1991 zu Bewilligungen gekommen ist. Im Gegensatz zu den Statistiken des Bundesamtes für Wirtschaft, die auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellen, werden die hier einbezogenen Förderfälle nach dem Zeitpunkt der Mittelbewilligung zeitlich zugeordnet. Aus diesem Grunde ist auch die Förderung über das Sonderprogramm Bremen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie für das Jahr 1991 enthalten, obwohl dieses Programm Ende 1990 ausgelaufen ist und seit Ende 1989 keine Bundesmittel mehr gewährt wurden.

#### 1. Normalförderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe

##### 1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Normalförderung fand im Berichtszeitraum 1991 ausschließlich im bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven statt. Es wurden 14 Förderfälle mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 57,9 Mio. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 7,3 Mio. DM eingesetzt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die teilweise Gewährung einer Investitionszulage in Höhe von rd. 0,6 Mio. DM. Mit diesem Fördervolumen sollen in Bremerhaven 160 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 870 Arbeitsplätze gesichert werden.

Alle Förderfälle waren Errichtungs- (5 Fälle) oder Erweiterungsinvestitionen (9 Fälle). Sektoral betrachtet lag — gemessen am Fördervolumen — der Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe (rd. 79%). Rd. 40% der Investitionszuschüsse ist für kleine und mittlere Betriebe bewilligt worden. Der durchschnittliche Fördersatz (Fördervolumen bezogen auf das Investitionsvolumen) betrug rd. 13,6%.

##### 1.2 Infrastruktur

Zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Normalförderung wurden in 1991 insgesamt 21 Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 49,3 Mio. DM bewilligt. Dazu sind Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 39,4 Mio. DM eingesetzt worden. Die Stadt Bremerhaven war mit ca. 27% der Mittel überdurchschnittlich beteiligt. Der Schwerpunkt lag mit 85,4% in der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 80% der Investitionssumme.

#### 2. Sonderprogramm Bremen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie

##### 2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Mit dem Sonderprogramm Bremen sind insgesamt im Jahre 1991 77 Förderfälle mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 444,7 Mio. DM und einem Fördervolumen in Höhe von 62,1 Mio. DM bewilligt worden. Das Fördervolumen teilt sich auf in 36,6 Mio. DM Investitionszuschüsse und rd. 25,5 Mio. DM Investitionszulagen.

Ein Teil dieser Investitionszuschüsse (17,6 Mio. DM) wurden aus dem EFRE-Teil des Ziel-2-Programms finanziert. Dabei beträgt der Beteiligungssatz des EFRE 40% (ca. 7,04 Mio. DM). Da im Rahmen des Sonderprogramms Bremen keine GA-Bundesmittel zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt wurden, finanzierte das Land Bremen mit Ausnahme der EFRE-finanzierten Teile sämtliche Investitionszuschüsse alleine.

Mit dieser Förderung sollen in Bremen 901 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 2 760 Arbeitsplätze gesichert werden. Auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen entfielen ca. 77% des Fördervolumens. Sektoral betrachtet lag der Schwerpunkt bei den Dienstleistungswirtschaftszweigen (fast 52% des Fördervolumens) gefolgt von dem Verarbeitenden Gewerbe (46%). Über 91% der Investitionszuschüsse ist für kleine und mittlere Betriebe bewilligt worden. Der durchschnittliche Fördersatz betrug rd. 14%.

## 2.2 Infrastruktur

Im Jahre 1991 hat mit dem Sonderprogramm keine Infrastrukturförderung mehr stattgefunden.

## **3. Förderergebnisse (1987 bis 1991)**

Die Förderergebnisse bezogen auf die Anträge der Jahre 1987 bis 1991 sind im Anhang 14 dargestellt.



**4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“**

**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes**

**1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

○ Normalfördergebiet:

Aachen (tlw.), Bochum (tlw.), Dortmund, Düren (tlw.), Duisburg (tlw.), Essen (tlw.), Gelsenkirchen, Höxter(-Holzminden), Kleve (tlw.), Mönchengladbach (tlw.), Münster (tlw.), Steinfurt (tlw.).

○ Sonderprogramm für Steinkohlenbergbaugebiete<sup>1)</sup>:

- <sup>1)</sup> Auf Anhang 13 „Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen/-maßnahmen“ wird verwiesen. Die Frist für Förderanträge aus dem  
 — Sonderprogramm „Aachen-Jülich“ und dem  
 — Sonderprogramm „Montanregionen“ ist in 1991 abgelaufen

Aachen (tlw.), Bochum (tlw.), Dortmund, Düren (tlw.), Duisburg (tlw.), Essen (tlw.), Gelsenkirchen, Mönchengladbach (tlw.), Münster (tlw.).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 15 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 14 B-Schwerpunkte und 19 C-Schwerpunkte im Normalfördergebiet sowie zusätzlich auf 4 B-Schwerpunkte im Sonderprogrammgebiet.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunkte/Mitorte) und Förderpräferenzen der gewerblichen Förderung sind im Anhang 16 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner (Normalfördergebiet):  
 Stand: Ende Dezember 1991 5 537 870

Tabelle 1

**Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991**

— Normalfördergebiete —

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990		Bruttolohn und -gehalt der abhängig beschäftigten Personen 1988		Infrastrukturindikatoren 1990	Arbeitsplatzentwicklungsindikatoren 1990	Einwohner Ende Dezember 1989			
	in %	BRD=100	in DM	BRD=100	BRD=100	BRD=100	insgesamt		darunter im Fördergebiet <sup>2)</sup>	
							Anzahl	in % der Bundesbevölkerung	Anzahl	in % der Bundesbevölkerung
Aachen . . . . .	10,8	133,33	32 446	97,72	112,41	96,68	527 829	0,842	148 432	0,237
Bochum . . . . .	12,1	149,38	35 094	105,70	105,43	92,25	914 505	1,459	731 435	1,167
Dortmund . . . . .	13,0	160,49	33 472	100,81	108,75	90,81	1 174 323	1,874	1 174 323	1,874
Düren . . . . .	8,4	103,70	33 928	102,18	102,59	102,81	239 021	0,381	12 211	0,019
Duisburg . . . . .	12,4	153,09	34 728	104,59	107,25	85,81	1 193 208	1,904	1 186 381	1,893
Essen . . . . .	12,7	156,79	35 608	107,24	109,84	96,89	918 058	1,465	741 909	1,184
Geisenkirchen	12,8	158,02	33 047	99,53	102,20	91,10	934 391	1,491	934 391	1,491
Höxter (-Holzminden)	9,8	120,99	29 453	88,71	96,02	92,22	142 793 <sup>1)</sup>	0,228	110 287 <sup>1)</sup>	0,176
Kleve . . . . .	8,9	109,88	29 214	87,99	100,49	101,88	266 175	0,425	84 332	0,135
Mönchengladbach . . . . .	9,8	120,99	31 660	95,35	106,81	99,65	473 532	0,755	166 166	0,265
Münster . . . . .	9,2	113,58	31 941	96,20	105,74	103,25	686 109	1,095	53 322	0,085
Steinfurt . . . . .	8,6	106,17	30 067	90,56	100,68	101,22	382 964	0,611	79 394	0,127
Zusammen . . .							7 852 908	12,529	5 422 593	8,651
Bundesgebiet (o. neue Bundesländer)	8,1	100,00	33 203	100,00	100,00	100,000	62 679 035	100,000		

<sup>1)</sup> NRW-Teil  
<sup>2)</sup> Normalfördergebiet

Tabelle 2

## Indikatoren zur aktuellen wirtschaftlichen

Aktionsraum Nordrhein-Westfalen	Arbeitslosenquote JD 1991		Veränderung 1991			
			Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden			
			insgesamt		darunter	
					Steinkohlenbergbau	
	%	BRD = 100	absolut	%	absolut	%
Ruhrgebiet .....	10,5	166,7	-146 726	-22,7	-48 902	-33,5
davon						
Duisburg/Oberhausen/Kreis Wesel ..	10,5	166,7	- 51 939	-28,1	-11 007	-30,6
Essen/Bottrop .....	10,7	169,8	- 14 387	-20,9	- 3 718	-27,6
Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen	10,4	165,1	- 26 232	-21,6	-14 174	-33,0
Bochum/Herne/Hattingen, Witten (Ennepe-Ruhr-Kr.) .....	11,2	177,8	- 18 122	-16,4	- 1 588	-16,6
Dortmund/Hamm/Kreis Unna/Ahlen (Kr. Warendorf) .....	10,1	160,3	- 36 046	-22,6	-18 415	-41,9
Raum Ibbenbüren .....	5,6	88,9	1 352	16,1	- 367	- 8,9
Raum Aachen/Heinsberg .....	7,9	125,4	- 8 238	-21,7	- 6 883	-47,0
Raum Höxter .....	6,8	107,9	1 958	19,3	—	—
Raum Kleve .....	7,7	122,2	- 1 066	-11,2	—	—
Zusammen .....			-152 720	-21,5	-56 152	-34,1

1) Stand: Ende September

2) einschließlich Sonsbeck

3) Ergebnis des Kreises

= Einwohner (Sonderprogrammgebiet): —<sup>2)</sup>= Einwohner (Aktionsraum):  
Stand: Ende Dezember 1991 5 537 870= Einwohner (Nordrhein-Westfalen):  
Stand: Ende Dezember 1991 17 509 866= Einwohner (Schwerpunktorte/  
Mitorte<sup>3)</sup>): 5 094 541

= Fläche qkm (Normalfördergebiet) 6 354,43

= Fläche qkm  
(Sonderprogrammgebiet) —<sup>2)</sup>

= Fläche qkm (Aktionsraum): 6 354,43

= Fläche qkm  
(Nordrhein-Westfalen): 34 069,70.

2) Das Sonderprogrammgebiet ist zugleich Normalfördergebiet.

3) Der hohe Anteil der Einwohner in Schwerpunktororten ergibt sich aus der hochverdichteten Siedlungsstruktur großer Teile des Aktionsraumes.

**2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes****2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes**

Bei der Neuabgrenzung der Normalfördergebiete 1991 wurde ein Abgrenzungsmodell zugrundegelegt, das sich aus den vier Einzelindikatoren

— Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987—1990 (40%)

— durchschnittlicher Bruttojahreslohn in DM je Arbeitnehmer 1988 (40%)

— Prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung 1990 (10%)

— Infrastruktur 1990 (10%)

zusammensetzt. Neben den nach diesem Modell förderbedürftigen Regionen wurden darüber hinaus einige wenige Gemeinden, die eine große Zahl von Beschäftigten im Steinkohlenbergbau aufweisen oder in denen eine große Zahl von Bergbaubeschäftigten wohnt, zusätzlich als Fördergebiet aufgenommen. Deshalb wurde — angesichts der Notwendigkeit, die westdeutschen Fördergebiete zu reduzieren — bei

Tabelle 2

## Situation des Aktionsraumes

gegen 1980						Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner			
Gewerbe <sup>1)</sup>		Versicherungspfl. Beschäftigte <sup>2)</sup>							
darunter		insgesamt		darunter		1980		1988	
Eisenschaff. Industrie				tertiärer Sektor					
absolut	%	absolut	%	absolut	%	DM	BRD = 100	DM	BRD = 100
-51 700	-41,8	-30 600	-1,9	114 725	16,2	22 283	100,1	28 902	89,4
-26 811	-41,2	-28 081	-7,0	24 780	15,4	22 364 <sup>2)</sup>	100,5 <sup>2)</sup>	28 322 <sup>2)</sup>	87,6 <sup>2)</sup>
- 175	-13,9	402	0,2	17 537	12,0	26 157	117,5	34 847	107,8
- 584	-46,5	534	0,2	18 806	17,3	20 625	92,7	25 386	78,5
-11 631	-44,6	- 6 283	-2,5	16 891	15,8	22 355	100,5	30 690	94,9
-12 449	-41,8	- 2 828	0,7	36 711	20,0	21 003	94,4	27 455	84,9
—	—	3 149	15,3	2 236	32,2	16 859	75,8	23 470	72,6
—	—	4 665	6,0	9 322	34,4	14 290	64,2	18 769	58,1
—	—	4 762	12,7	3 887	23,0	16 440	73,9	23 339	72,2
—	—	4 024	15,0	4 514	37,0	17 361 <sup>3)</sup>	78,0 <sup>3)</sup>	24 728 <sup>3)</sup>	76,5 <sup>3)</sup>
-51 700	-41,8	-14 000	-0,8	134 684	17,5				

dem Ausweis der Fördergebiete von dem der Neuabgrenzung zugrundegelegten Raster der regionalen Arbeitsmärkte (Arbeitsmarktregionen) in Ausnahmefällen abgewichen.

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeitsmarktregionen, die ganz oder teilweise zum nordrhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Mit der Neuabgrenzung der Fördergebiete 1991 ist es erstmals gelungen, die vom Strukturwandel besonders betroffenen altindustrialisierten Ruhrgebietsregionen, die bislang zum großen Teil nur durch zeitlich befristete Sonderprogramme abgedeckt waren, in die Normalförderung der Gemeinschaftsaufgabe zu bringen. Darüber hinaus wurde mit der Aufnahme der Steinkohlenbergbauggebiete Aachen-Heinsberg sowie in den Kreisen Steinfurt und Warendorf regionalpolitisch dem besonderen Anpassungsdruck Rechnung getragen, dem der Steinkohlenbergbau unterliegt.

Die regionalpolitische Flankierung der Strukturpassung wird ab 1992 durch das Sonderprogramm für Bergbaustandorte — als ein Ergebnis der Kohlerunde vom 11. November 1991 — verstärkt fortgeführt.

Die Normalfördergebiete lassen sich zu folgenden Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktionsraumes zusammenfassen:

## — Ruhrgebiet:

Duisburg/Oberhausen/Kreis Wesel (ohne Sonsbeck)  
Essen/Bottrop  
Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen  
Bochum/Herne/Hattingen, Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis)  
Dortmund/Hamm/Kreis Unna/Ahlen (Kreis Warendorf)

## — Raum Ibbenbüren:

Recke, Mettingen, Hörstel, Ibbenbüren (Kreis Steinfurt)

## — Raum Aachen-Heinsberg:

Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen (Kreis Aachen)  
Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg (Kreis Heinsberg)  
Aldenhoven (Kreis Düren)

## — Raum Höxter:

Kreis Höxter

## — Raum Kleve:

Emmerich, Kalkar, Kleve (Kreis Kleve).

**2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes**

Das Fördergebiet umfaßt sowohl das unter starkem Anpassungsdruck stehende Ruhrgebiet mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit sowie die peripheren Steinkohlenbergbaureviere im Kreis Steinfurt und im Aachen-Heinsberger Raum wie auch strukturschwache ländliche Gebiete (Arbeitsmarktregion Höxter und Teile der Arbeitsmarktregion Kleve). Die Wirtschaftskraft ist in den zum Aktionsraum zählenden Fördergebieten fast durchweg vergleichsweise schwach. Vor allem lassen die Vergleichszahlen (s. Tabelle 2) der Jahre 1980 und 1988 erkennen, daß die Fördergebiete in diesem Zeitraum deutlich zurückgefallen sind.

**2.21 Ruhrgebiet**

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industriegebieten. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Kennzeichnend für diesen Raum sind (siehe Tabelle 2):

— starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl

und

in den unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungsbereichen

sowie

— eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Dazu ist hier die Struktur der Erwerbslosen (Langzeitarbeitslose und sonstige Problemgruppen) sehr ungünstig, welches sich negativ auf deren Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt auswirkt.

**2.22 Raum Ibbenbüren**

Dieser ländlich strukturierte Raum wird vom Steinkohlenabbau als dominierenden Wirtschaftszweig stark geprägt. Hier ist die Schaffung alternativer Erwerbsmöglichkeiten ein ganz dringendes Problem.

**2.23 Raum Aachen-Heinsberg**

Dieser primär vom Steinkohlenabbau geprägte Raum leidet unter dem Rückzug des Steinkohlenbergbaus:

— Auf der Zeche Emil-Mayrisch in Aldenhoven endete die Förderung 1992.

— Die Stilllegung des Bergwerks Sophia-Jacoba in Hückelhoven ist bis Ende 1997 vorgesehen.

**2.24 Raum Höxter**

In diesem ländlich strukturierten Raum stellt die Landwirtschaft noch einen vergleichsweise bedeutenden Wirtschaftssektor dar. Hier ist der Grad der Industrialisierung sehr niedrig. Die Förderbedürftigkeit ergibt sich u. a. aus der ungünstigen Einkommenssituation und der weit unter dem bundesdurchschnittlichen Niveau liegenden Wirtschaftskraft; auch die Infrastruktur und die Arbeitsplatzentwicklungsindekatoren erreichen den Bundesdurchschnitt nicht.

**2.25 Raum Kleve**

Fördergebiete sind hier lediglich drei nördlich gelegene Gemeinden des Kreises; es handelt sich um einen primär ländlich strukturierten Raum, der gekennzeichnet ist durch:

— schwache Einkommensentwicklung  
und

— überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit.

**B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel****1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA****1.1 Normalfördergebiet**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1993 bis 1997 soll im Normalfördergebiet von Nordrhein-Westfalen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 5,0 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 1 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 1 182,180 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

## 1.2 Sonderprogrammgebiet

1.21 Die nachfolgend genannten zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Sonderprogramm „Montanregionen“, deren Antragsfrist im Jahr 1991 abgelaufen ist, dienen vorrangig der Schaffung von neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie und des Steinkohlebergbaus sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Im Jahr 1993 soll mit den Sonderprogramm-Mitteln im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) noch ein Investitionsvolumen von 1,0 Mrd. DM sowie im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ein Investitionsvolumen von 50 Mio. DM gefördert werden. Hierfür stehen Haushaltsmittel in Höhe von 160,0 Mio. DM zur Verfügung (vgl. Tabelle Nr. 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Volumens für die einzelnen Investitionskategorien.

1.22 Die nachfolgend genannten zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel des „Sonderprogramms für Steinkohlenbergbaugebiete“ dienen sowohl zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen als auch zum Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur. Hierfür sind für die Jahre 1993 bis 1996 insgesamt 330 Mio. DM Haushaltsmittel vorgesehen. Damit sollen für die Laufzeit des Sonderprogramms Investitionen im Bereich der

- gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 1,1 Mrd. DM
- wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 250 Mio. DM

gefördert werden (vgl. Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Volumens für die einzelnen Investitionskategorien.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Um einen besonderen Beitrag zur Lösung der durch die Anpassungsprozesse bei Kohle und Stahl entstandenen Probleme in den Montanregionen zu leisten, hat das Land Nordrhein-Westfalen im Frühsommer 1987 die „Zukunftsinitiative Montanregionen“ (ZIM) beschlossen. In den vom Strukturwandel im Steinkohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Regionen werden Maßnahmen gefördert, die sich in besonderem Maße eignen, einen zusätzlichen Innovationschub in den Montanregionen auszulösen. Sie beziehen sich auf die folgenden Felder: Innovations- und Technologieförderung, Förderung der zukunftsorientierten Qualifikation der Arbeitnehmer, arbeitsplatzschaffende und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen, Ausbau und Modernisie-

rung der Infrastruktur sowie Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation.

Bei der Auswahl der Vorhaben werden regionale und lokale Entscheidungsträger wie die Kommunen, die Kammern, die Gewerkschaften, die Arbeitsverwaltung, die Unternehmen, Kreditinstitute, wissenschaftliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem umfassenden Abstimmungs- und Kooperationsprozeß beteiligt. Dadurch werden die in den Regionen vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Entwicklungschancen in einer bisher nicht gekannten Breite mobilisiert.

b) Ein wesentlicher Bestandteil der Regionalförderung in NRW sind die NRW-EG-Programme RESIDER (genehmigt am 30. November 1988), RECHAR (genehmigt am 14. Mai 1991) sowie insbesondere die folgenden zwei Ziel-2-Programme

— Phase 1: 1989 bis 1991, genehmigt am 21. Dezember 1991 und

— Phase 2: 1992 bis 1993, genehmigt am 5. Mai 1992.

In den Genuß der Förderung gelangen je nach Programm ganz oder teilweise: die Arbeitsmarktregionen Aachen, Bocholt, Bochum, Dortmund, Düren, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Mönchengladbach und Münster. Durch die Programme werden zusätzlich zu der Förderung der Maßnahmen des Rahmenplans die Wiederherrichtung von Industriebrachen, Infrastruktureinrichtungen, Beratungsgesellschaften, Agenturen und Serviceeinrichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen bereitgestellt. In den NRW-EG-Programmen für die ZIEL-2- und RECHAR-Gebiete sind auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ergänzende Landesmittel für Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitnehmer und für Beschäftigungsmaßnahmen vorgesehen.

c) Zur regionalpolitischen Flankierung der Ergebnisse der Kohlerunde am 11. November 1991 hat die Landesregierung am 12. November 1991 einen „Iandlungsrahmen für Kohlegebiete“ beschlossen. Danach stellt das Land in den Jahren 1992 bis 1995 zur weiteren Förderung des Strukturwandels in den Kohlegebieten zusätzlich 1,067 Mrd. DM bereit. Die Hilfen konzentrieren sich auf Qualifikation, Mobilisierung von Gewerbeflächen, Technologie, Verkehrsinfrastruktur, Umwelt, Wohnen, Städtebau, Freizeit, Kultur.

d) Als bedeutsam für die weitere regionalpolitische Entwicklung des Landes wertet die Landesregierung folgendes Teilergebnis aus der Kohlerunde vom 11. November 1991:

„Bund, Nordrhein-Westfalen und das Saarland werden die Eigenanstrengungen der Regionen an den betroffenen Standorten durch koordinierte und konzentrierte regionalpolitische Maßnahmen unter Einbeziehung strukturwirksamer Investitionen

insbesondere in der Verkehrspolitik, der Forschungs- und Technologiepolitik sowie bei der Stadtentwicklung unterstützen.“

Diese Vereinbarung bedarf noch der Umsetzung durch konkrete Maßnahmen.

- e) Mit dem landeseigenen — landesweit geltenden — Technologieprogramm Nordrhein-Westfalen werden in den Fördergebieten die Umstrukturierung der Wirtschaft, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, der Ausbau der wirtschaftsnahen technologieorientierten Infrastruktur und die Beschleunigung des Transfers von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die mittelständische Wirtschaft unterstützt.
- f) Im Rahmen des landesweit geltenden Kreditprogramms zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen werden zinsgünstige Kredite für Existenzgründungen, Existenzfestigungen in den ersten acht Jahren nach Gründung, Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen und/oder Umweltbelastungen sowie technologische Sprunginvestitionen vergeben.
- g) Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesverkehrswegen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesverkehrswege von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:
- A 1 Köln–Dortmund, A 2 Oberhausen–Dortmund und A 3 Köln–Oberhausen: Der bereits begonnene 6streifige Ausbau der Autobahnen wird Mitte der 90iger Jahre weitgehend abgeschlossen sein.
  - A 31 Bottrop–Emden: Die A 31 konnte in NRW in den vergangenen Jahren bis auf einen geringen Restabschnitt fertiggestellt und dem Verkehr übergeben werden.
  - A 4 Aachen–Köln: Die Planung für den 6streifigen Ausbau wird nach den Vorgaben des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen weiter betrieben.
  - A 46 Heinsberg: Mit dem Bau der A 46 ist begonnen worden. Der Neubauabschnitt zwischen der L 364 und der B 221 soll bis 1995 fertiggestellt werden. Die Weiterführung als B 1109 bis zur Bundesgrenze bei Sittard (NL) ist von der Bundesregierung in den Entwurf des fortzuschreibenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen aufgenommen worden.
  - Ausbau der DB-Strecke Köln–Aachen(–Brüssel–Paris) als Teil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes (Fertigstellung 1998).
  - Anschluß des Rhein-Ruhr-Raumes an das ab 1993 betriebene europäische Hochgeschwindigkeitsnetz ab 1996.

## C. Förderergebnisse 1991 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

### 1. Normalfördergebiet<sup>1)</sup> (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

#### — Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahr 1991 wurden 171,9 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 297 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 1 777,4 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 4 000 neuen Dauerarbeitsplätzen.
- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß rund 77 % des geförderten Investitionsvolumens aus folgenden Bereichen stammt:
  - Chemische Industrie
  - Kunststoff, Gummi und Asbest
  - Gießerei, Stahlverformung
  - Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau
  - Elektrotechnik, Feinmechanik
  - Holz-, Papier- und Druckgewerbe sowie
  - Nahrungs- und Genußmittel.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunkte/Mitorte des Normalfördergebietes rd. 81 % aller Vorhaben.
- Neben der Förderung mit Haushaltsmitteln wurde in 1991 für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft die regionalpolitische Investitionszulage von 8,75 % der Investitionskosten gewährt. Soweit für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft nur die regionalpolitische Investitionszulage gewährt wurde, führte die Förderung zu folgenden Ergebnissen:
 

— Zahl der Vorhaben	36
— gefördertes Investitionsvolumen	173,5 Mio. DM
— geförderte neue Arbeitsplätze	656.

#### — Infrastruktur

- Im Jahr 1991 wurden 202,4 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förde-

<sup>1)</sup> nach den Maßgaben des 20. Rahmenplanes.

## Finanzplan 1993 bis 1997

in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997	Finanzmittel					
		insgesamt	1993	1994	1995	1996	(1997)
<b>1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft</b>							
a) GA-Mittel . . . . .	5 000,0	110,00	120,00	120,00	120,00	120,00	590,00
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	2 100,0	131,25	41,25	41,25	41,25	—	255,00
<b>2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur</b>							
a) GA-Mittel . . . . .	1 000,0	116,10	119 020	119,020	119,020	119,020	592,180
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	300,0	111,25	41,25	41,25	41,25	—	235,00
<b>insgesamt . . . . .</b>	<b>8 400,0</b>	<b>468,600</b>	<b>321,520</b>	<b>321,520</b>	<b>321,520</b>	<b>239,020</b>	<b>1 182,180</b>
a) GA-Mittel . . . . .	6 000,0	226,100	239,020	239,020	239,020	239,020	1 182,180
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	2 400,0	242,500	82,500	82,500	82,500	—	490,000

Für die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1994 entschieden.

zung von 35 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 379,1 Mio. DM bewilligt.

○ Davon entfielen auf die Bereiche

— Erschließung von Industrie- und Gewerbeland 22 Vorhaben

— Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen 5 Vorhaben

— Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen 2 Vorhaben  
sowie

— der Ausbau von Gewerbezentren und die Beseitigung von Abwasser und Abfall je 3 Vorhaben.

○ Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 53 % der Investitionskosten.

## 2. Sonderprogrammgebiet<sup>1)</sup>

### — Gewerbliche Wirtschaft

○ Im Jahr 1991 wurden im Gebiet der Sonderprogramme (Stahlstandortprogramm, Sonderprogramm „Aachen-Jülich“ und Sonderprogramm „Montanregionen“) insgesamt 130,7 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 215 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 2 677,1 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Sonderprogrammgebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 4 700 neuen Arbeitsplätzen.

○ Die Investitionstätigkeiten lagen dabei ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

○ Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß die Schwerpunkte vorwiegend bei der Chemischen Industrie, dem Bereich Kunststoff, Gummi und Asbest, dem Stahl-, Maschinen- und Fahrzeug-

<sup>1)</sup> nach den Maßgaben des 20. Rahmenplanes.

bau sowie der Elektrotechnik und Feinmechanik zu finden sind.

- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunkttorte/Mitorte des Sonderprogrammgebietes rd. 92 % aller Vorhaben.
- Neben der Förderung mit Haushaltsmitteln wurde in 1991 für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft die regionalpolitische Investitionszulage von 8,75 % der Investitionskosten gewährt. Soweit für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft nur die regionalpolitische Investitionszulage gewährt wurde, führte die Förderung zu folgenden Ergebnissen:

— Zahl der Vorhaben	35
— gefördertes Investitionsvolumen	124,7 Mio. DM
— geförderte neue Arbeitsplätze	417.

— *Infrastruktur*

- Im Jahr 1991 wurden 212,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förde-

rung von 15 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 302,5 Mio. DM bewilligt.

- Der Hauptanteil der Förderung (rd. 97 %) entfiel dabei auf
  - den Ausbau von Gewerbezentren sowie
  - die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 70 % der Investitionskosten.

### 3. Förderergebnisse (1987 bis 1991)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1987 bis 1991 nach kreisfreien Städten und Kreisen (soweit zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehörend) sind im Anhang 14 dargestellt.



**5. Regionales Förderprogramm „Hessen“**

**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes**

**1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen:

Eschwege, Korbach und Lauterbach (Vogelsberg)

Zum *gesamten* Aktionsraum gehörende Landkreise/Städte und Gemeinden sind im Anhang 15 aufgelistet.

Im Aktionsraum sind 5 B-Schwerpunktorte und 5 C-Schwerpunktorte ausgewiesen, auf die sich die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentrieren soll.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 16 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31. Dezember 1991)	390 328
Einwohner in Hessen (31. Dezember 1991)	5 837 330
Einwohner in Schwerpunkorten/Mitorten (31. Dezember 1991)	154 929
Fläche im Aktionsraum (qkm)	4 071
Fläche in Hessen (qkm)	21 114
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	96
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	276

**2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes**

**2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum**

Die Wirtschaftskraft in den Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt (alte Länder). Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt in den beiden

östlichen Arbeitsmarktregionen der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen. Es wird noch viel Zeit brauchen, bis sich dieser bisherige Nachteil des ehemaligen Zonenrandgebietes durch die Wiedervereinigung in den Vorteil der Nähe zu einem neuen Markt wandelt. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigenden Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur, der Tourismus und die Verkehrsinfrastruktur sind in dem Grenzbereich zu den neuen Bundesländern jetzt besonders förderungsbedürftig. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist verkehrlich noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main“ ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine relativ hohe Arbeitslosigkeit zur Folge und waren in den früheren Jahren von Bevölkerungsverlusten, insbesondere im ehemaligen Zonenrandgebiet geprägt.

**2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes**

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in v. H. des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1990, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefaßt:

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und die Schwäche der Arbeitsplatzsituation deutlich. Die AMR Eschwege liegt mit ihrer durchschnittlichen Arbeitslosenquote um fast 10 % über dem Bundesdurchschnitt. Die AMR Vogelsberg wies beim Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen einen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Wert auf; er lag um 15,1 % unter dem Bundesdurchschnittswert.

Tabelle 1

## Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1991

Arbeitsmarkt-region	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen 1988		Infrastruktur-indikator 1990	Arbeitsplatzent-wicklungs-indikator 1990	Einwohner am 31. Dezember 1989	
	in %	BRD = 100	in DM	BRD = 100	BRD = 100	BRD = 100	absolut	BRD = 100
Lauterbach . . . .	6,4	79,0	28 205	84,9	83,90	99,23	111 100	0,177
Korbach . . . . .	7,9	97,5	29 142	87,8	92,86	104,01	153 749	0,245
Eschwege . . . . .	8,9	109,9	28 284	85,2	99,46	95,85	114 528	0,183

## B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebotes sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkttorte, deren weiterer Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur vorrangig gefördert wird. Die Erschließung größerer Industrieflächen in ausgewählten Schwerpunkten wird verstärkt fortgesetzt. Weite Teile des Aktionsrau-

mes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen zur Modernisierung des Bettenangebotes Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

In den Jahren 1993 bis 1997 soll mit dem verfügbaren Mittelvolumen in Höhe von 77 Mio. DM im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 500 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 60 Mio. DM gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

Tabelle 2

## Finanzierungsplan 1993 bis 1997

(in Mio. DM)

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997 insgesamt	Finanzmittel					
		1993	1994	1995	1996	1997	1993 bis 1997 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel . . . . .	500,0	8,250	7,700	7,700	7,700	7,700	39,050
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur GA-Mittel . . . . .	60,0	7,150	7,700	7,700	7,700	7,700	37,950
Insgesamt GA-Mittel . . . . .	560,0	15,400	15,400	15,400	15,400	15,400	77,000

Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1994 entschieden.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im wesentlichen durch folgende Programme unterstützt.

### a) Hessisches Strukturförderungsprogramm

In strukturschwachen Landesteilen in Nord- und Mittelhessen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der GA gehören, sowie in der Stadt Lorch (Rheingau-Taunus-Kreis), gewährt das Land Hessen für gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Bestimmungen Zuschüsse. Vorrangige Fördergebiete sind die von der Auflösung militärischer Einrichtungen betroffenen Städte und Gemeinden.

### b) Förderung in sog. Ziel-5b-Gebieten

Im Rahmen des Operationellen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach Ziel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sollen die wirtschaftlichen Strukturschwächen in ländlichen Räumen abgebaut und ihr wirtschaftlicher Rückstand im Vergleich zu den übrigen Gebieten verringert werden. Zu den Ziel-5b-Gebieten gehören in Hessen die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Vogelsberg und Werra-Meißner (jeweils ohne die Kreisstädte). Die Förderung konzentriert sich auf folgende Entwicklungsschwerpunkte:

- wirtschaftsnahe Entwicklung (z. B. Erschließung gewerblicher Flächen),
- wirtschaftsnahen Infrastruktureinrichtungen,
- Tourismus,
- Aus- und Fortbildung sowie
- Umweltschutz

## C. Fördermaßnahmen 1991 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

### 1. Normalfördergebiet

#### — Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1991 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 70 beantragte Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 219,26 Mio. DM bewilligt, und wurden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 16,56 Mio. DM gefördert. Hinzu kommen noch in einigen wenigen Fällen Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage (Beginn der Investition vor dem 1. April 1989). Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 990 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 2 444 Arbeitsplätze gesichert.

Der *Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten* liegt dabei auf Erweiterungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen hatten.

Bedingt durch die hohe Nachfrage nach Fördermitteln konnten auch 1991 Erweiterungs-, Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen nicht mit dem höchstmöglichen Fördersatz bedient werden. Neben dem GA-Zuschuß konnte jedoch in einzelnen Fällen (Beginn der Investition vor dem 1. April 1989) noch mit der Investitionszulage gefördert werden. Der durchschnittliche *Fördersatz*, ohne Berücksichtigung der Investitionszulage, betrug rd. 8,5 % der förderfähigen Investitionskosten.

#### — Infrastruktur

27 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 11,83 Mio. DM wurden 1991 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 6,08 Mio. DM gefördert.

Die *Schwerpunkte* liegen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Industriegeleändeerschließung (40,9 %) und Fremdenverkehr (39,4 %).

Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 60 % der Investitionskosten.

### 2. Nur Zonenrandgebiet

Von den in C. 1. aufgeführten Förderergebnissen wurden im ehemaligen Zonenrandgebiet im Bereich der Gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) GA-Mittel in Höhe von 15,11 Mio. DM bei einem Investitionsvolumen von 186,44 Mio. bewilligt. 85,03 % des Investitionsvolumens und 91,24 % der bewilligten GA Mittel entfielen somit auf dieses Gebiet. Es wurden 831 (83,94 %) zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 2 085 (85,42 %) Arbeitsplätze gesichert.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) wurde im Zonenrandgebiet ein Investitionsvolumen von 7,08 Mio. DM mit GA-Mitteln in Höhe von 4,25 Mio. DM gefördert; d. s. 79,46 % der gesamten Investitionssumme und 79,89 % der GA-Mittel.

### 3. Förderergebnisse (1987 bis 1991)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1987 bis 1991 nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Schwerpunkorten (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 14 dargestellt.

## 6. Regionales Förderprogramm Rheinland-Pfalz

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Bad Kreuznach (teilweise), Cochem (teilweise), Idar-Oberstein, Bitburg, Wittlich (teilweise), Trier, Pirmasens und Kaiserslautern (teilweise).

Dazu kommen Teile des Raumes Mayen/Adenau sowie die Verbandsgemeinde Kirchberg aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis.

Die zum *gesamten* Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 15 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 14 B-Schwerpunktorte und 14 C-Schwerpunktorte.

Da die strukturschwachen Gebiete in Rheinland-Pfalz überwiegend dünn besiedelt sind, reichte die bisherige Zahl der Schwerpunktorte nicht aus, um eine flächendeckende Erschließungsfunktion wahrzunehmen. Durch die begrenzte Zahl von Schwerpunktorten wurde in den weitgehend ländlichen Fördergebieten des Landes Rheinland-Pfalz die Neuansiedlung von Betrieben sowie die Entwicklung des endogenen Potentials erschwert. Weiterhin impliziert eine Konzentration auf relativ wenige Schwerpunktorte unvermeidbar lange Pendlerzeiten. Aus dem massiven Truppenabbau resultieren darüber hinaus neue Anforderungen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen.

Dazu kommt, daß die rheinland-pfälzischen GA-Gebiete überwiegend in teilweise stark bewaldeten Mittelgebirgslandschaften liegen, die durch enge Flußtäler (insbesondere Mosel- und Nahetal) unterbrochen werden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und aus ökologischen Gründen ist es deshalb sehr schwierig, in den Schwerpunktorten ausreichende Industrie- und Gewerbeflächen zu erschließen. Durch die Anerkennung zusätzlicher Mitorte soll bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen eine größere Flexibilität erreicht werden, was auch ökologischen Gesichtspunkten entgegenkommt.

Auf die Schwerpunktorte/Mitorte entfallen 53,6 % der Bevölkerung im Aktionsraum.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 16 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum  
(Stand: 31. Dezember 1990) 1 086 673

= Einwohner in Rheinland-Pfalz  
(Stand: 31. Dezember 1990) 3 763 510

= Einwohner in Schwerpunktororten/Mitorten  
(Stand: 31. Dezember 1990) 584 621

= Fläche qkm (Aktionsraum): 8 501

= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz) 19 849

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht überwiegend aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünnbesiedelten Gebieten stellt die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, während der Industrialisierungsgrad noch relativ niedrig ist. Eine Ausnahme stellt lediglich die Arbeitsmarktregion Pirmasens dar, die eine ausgeprägt monoindustrielle Struktur aufweist. Insbesondere aufgrund der verschärften Strukturkrise in der Schuhindustrie wird die wirtschaftliche Situation in der Arbeitsmarktregion Pirmasens zunehmend schlechter.

Die Zahl der Einwohner verringerte sich im Aktionsraum von 1970 bis 1990 um 3,9 %, während in der Zeit von 1970 bis 1990 im bisherigen Bundesgebiet ein Bevölkerungszuwachs um 5,1 % zu verzeichnen war. Der Bevölkerungsrückgang in dem ohnehin überwiegend dünn besiedelten Aktionsraum ist in erster Linie ökonomisch bedingt. Der Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen hat die Abwanderungstendenzen in die Verdichtungsräume verstärkt. Dies zeigt sich besonders stark im Raum Pirmasens/Zweibrücken, aber auch in den ländlich-peripheren Räumen von Eifel und Hunsrück.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1991 um 3,5 % auf rd. 364 100 Personen. Damit konnten die Arbeitsplatzverluste aufgrund der Rezession zu Anfang der 80er Jahre aufgeholt werden. Dagegen hat im bisherigen Bundesgebiet in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten um 8,6 % zugenommen.

Die Zahl der Beschäftigten im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe reduzierte sich im Programmgebiet von 1980 bis 1991 um 6,1 % auf rd. 113 000 (Landesdurchschnitt: -0,6 %). Die höchsten Beschäftigungsverluste mußten bei der Herstellung von Schuhen (-54,2 %), bei der Gewinnung und Verarbeitung

von Steinen und Erden (-31,9%), sowie bei der Holzbearbeitung (-16,0%) hingenommen werden.

Der Industrialisierungsgrad (Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe je 1 000 Einwohner) verringerte sich im Programmgebiet von knapp 105 im Jahr 1980 auf 97 im Jahr 1991. In der gleichen Zeit ging die Industriedichte im gesamten Land Rheinland-Pfalz von 115 im Jahr 1980 auf rd. 110 Industriebeschäftigte je 1 000 Einwohner im Jahr 1991 zurück. Damit lag der Industrialisierungsgrad im Programmgebiet 1991 noch um 12 % unter dem Landesdurchschnitt.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1988 um 35,2 % auf 28,2 Mrd. DM bei einer Wachstumsrate im bisherigen Bundesgebiet von 43,8 %. Damit lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1988 mit 24 863 DM noch um 25,3 % unter dem Bundesdurchschnitt (33 290 DM).

Das überwiegend ländlich geprägte Programmgebiet leidet unter erheblichen agrarstrukturellen Problemen. Die Klima- und Bodenverhältnisse in den Mittelgebirgslagen stellen die Landwirtschaft vor ungünstige Produktionsbedingungen. Weiterhin ist die Landwirtschaft im Programmgebiet ausgesprochen kleinbetrieblich strukturiert. Die Agrarstrukturverbesserung wurde bisher durch mangelnde Beschäftigungsalternativen außerhalb der Landwirtschaft verzögert. Der überwiegende Teil der Haupterwerbsbetriebe erwirtschaftet nur minimale Einkommen. Bei diesen Betrieben ist ein Ausbau zu entwicklungsfähigen Existenzen — mit ausreichendem Einkommen auch für die nächste Generation — weitgehend ausgeschlossen.

Besondere Strukturprobleme ergeben sich im Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer, das unter ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen (Steilhanglagen) sowie kleinbetrieblichen Strukturen leidet. Allgemein ist die Einkommenssituation bei nicht Flaschenwein vermarktenden Betrieben nicht zufriedenstellend. Dies wird sicherlich Anlaß für Grenzbetriebe sein, aus dem Weinbau auszuschneiden und sich anderen Erwerbsmöglichkeiten zuzuwenden.

Besonders krisenanfällig ist auch der Pirmasenser Raum aufgrund seiner von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhindustrie gingen in den Jahren 1985 bis 1991 6 307 Arbeitsplätze (-45,4 %) verloren. Damit ist innerhalb von sechs Jahren beinahe jeder zweite Arbeitsplatz in diesem Industriezweig weggefallen. Trotz dieser Entwicklung waren Ende September 1991 im Pirmasenser Raum (kreisfreie Stadt und Landkreis Pirmasens) immer noch 42,1 % (rd. 7 600) aller Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in der Schuhindustrie tätig.

Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind mehr als die Hälfte aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie hat sich im Jahre 1992 fortgesetzt. Ein Ende der krisenhaften Entwicklung ist noch nicht absehbar.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes wird weiterhin durch die Massierung militärischer Einrichtungen stark beeinflusst.

47 % (77 200) der insgesamt rund 163 400 militärischen und zivilen Stellen, die im Jahre 1989 in Rheinland-Pfalz bei den alliierten Streitkräften und der Bundeswehr registriert wurden, entfallen auf das Programmgebiet, über 23 % (38 200) allein auf die Arbeitsmarktregion Kaiserslautern, die bis 1986 schon zum GA-Gebiet gehört hatte. Die Stadt und der Landkreis Kaiserslautern ist die am stärksten vom Militär belastete Region in den alten Bundesländern. Der Bevölkerungsanteil (Relation zwischen Soldaten und ihren Angehörigen im Vergleich zur Wohnbevölkerung) liegt bundesweit bei insgesamt 8 Kreisen oder kreisfreien Städten bei über 10 %. Allein 7 Gebietseinheiten liegen in Rheinland-Pfalz, davon drei in der Arbeitsmarktregion Kaiserslautern, so der Landkreis Kaiserslautern mit 33 %, die Stadt Kaiserslautern mit 17 % und der Donnersbergkreis mit 11 %.

Die alliierten Streitkräfte und die Bundeswehr sind in weiten Teilen des Landes Rheinland-Pfalz — insbesondere in den strukturschwachen Gebieten — in den vergangenen Jahrzehnten zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden. Im Landkreis Kaiserslautern wird beispielsweise der Anteil der Militärausgaben an der Bruttowertschöpfung auf 35 bis 44 % geschätzt. Der inzwischen spürbare Truppenabbau fordert jetzt gerade in diesen strukturschwachen Gebieten erhebliche strukturelle Anpassungsmaßnahmen.

Die US-Streitkräfte haben in Rheinland-Pfalz in den Jahren von 1989 bis August 1992 bereits über 22 000 Soldaten abgebaut. Von den jetzt rund 42 600 stationierten Soldaten dürften jedoch bis Mitte der 90er Jahre, in Anbetracht der Reduzierung der amerikanischen Truppen in Europa auf unter 100 000, noch viele US-Soldaten das Land verlassen. Die bei den Streitkräften beschäftigten zivilen Arbeitnehmer werden schon bis Ende September 1993 in besonderer Weise von diesen Abrüstungsmaßnahmen betroffen sein. Nach den bisherigen Ankündigungen werden dann seit 1989 10 500 (45 %) von einst 23 200 Zivilbeschäftigten ihren Arbeitsplatz verloren haben. Hiervon sind insbesondere die Regionen Kaiserslautern, Pirmasens-Zweibrücken, Idar-Oberstein-Birkenfeld und Rhein-Hunsrück betroffen.

Die französischen Streitkräfte werden ihre Truppen bis Mitte der 90er Jahre fast vollständig aus Rheinland-Pfalz abziehen. Ggf. verbleiben im Rahmen einer deutsch-französischen Brigade noch Truppenteile in rheinland-pfälzischen Standorten. Insgesamt muß jedoch damit gerechnet werden, daß ein Großteil der rd. 18 150 Stellen für militärisches und ziviles Personal (rd. 15 450 Soldaten, rd. 1 300 französische und rd. 1 400 deutsche Zivilbeschäftigte) noch in der ersten Hälfte der 90er Jahre abgebaut wird. In der Westpfalz ist der Standort Kaiserslautern mit rd. 1 130 Soldaten und 150 deutschen und französischen Zivilbeschäftigten betroffen.

Für die Bundeswehr hat der Bundesminister der Verteidigung definitive Standortplanungen vorgelegt. Danach sollen bis nach 1994 rd. 11 500 militärische und zivile Stellen wegfallen.

Tabelle 1

## Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991

Arbeitsmarktregionen (Normalfördergebiet)	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen 1988		Infrastruktur- indikator 1990	Arbeits- platz- entwick- lungs- indikator 1995	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1988)	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	Bund = 100	Bund = 100	Anzahl	in % der Bundes- bevölke- rung
Kreuznach .....	8,7	107,41	29 619	89,21	101,30	94,27	145 487	0,24
Idar-Oberstein .....	7,8	96,30	28 507	85,86	96,78	100,43	85 061	0,14
Cochem .....	7,1	87,65	27 014	81,36	92,22	98,02	60 101	0,10
Trier .....	9,7	119,75	28 934	87,14	103,45	96,15	220 947	0,36
Wittlich .....	8,0	98,76	27 657	83,30	90,77	102,20	162 987	0,17
Bitburg .....	7,9	97,53	27 754	83,59	92,98	100,49	88 974	0,14
Landau .....	6,4	79,01	28 101	84,63	103,33	98,93	134 606	0,22
Pirmasens .....	9,3	114,82	28 630	86,23	96,84	86,10	179 664	0,24
Bundeswert .....	8,1	100,00	33 203	100,00	100,00	100,00	61 715 103	100,00
nachrichtlich Kaiserslautern .....	7,9	97,53	31 157	93,84	104,77	99,35	335 306	0,54

Für den Bereich der Rüstungsindustrie lassen sich beschäftigungspolitische Folgen der Abrüstung nur in Einzelfällen lokalisieren und in Zahlen ausdrücken. Nach heutigem Kenntnisstand sind wenigstens 6 000 Arbeitsplätze in diesem Bereich unmittelbar gefährdet.

Bei uneingeschränktem Fortgang der weltweiten Entspannung ist für Rheinland-Pfalz in den 90er Jahren ein Abbau von insgesamt über 90 000 militärischen und zivilen Stellen, d. h. von 55 % aller Soldaten und Zivilbeschäftigten, nicht ausgeschlossen. Davon betroffen wären rd. 20 000 Arbeitsplätze für deutsche Zivilbeschäftigte zuzüglich der Beschäftigungsverluste in wehrtechnischen Betrieben und der übrigen Privatwirtschaft.

## 2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahre 1991, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

In den Arbeitsmarktregionen Trier (9,7 %), Pirmasens (9,3 %) und Bad Kreuznach (8,7 %) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1987 bis 1990 noch über dem Bundesdurchschnitt (8,1 %). Der Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen (Stand: 1988) ist im gesamten Aktionsraum deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 11 und 19 %. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer

Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung gibt es im Aktionsraum mit Ausnahme der Arbeitsmarktregionen Bad Kreuznach, Trier und Landau — im Vergleich zum Bundesstandard noch Defizite.

Weiterhin ist im überwiegenden Teil des Aktionsraums aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends bis 1995 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen. Eine leicht über dem Bundesdurchschnitt liegende Beschäftigungsentwicklung wird lediglich für die Arbeitsmarktregionen Idar-Oberstein, Bitburg und Wittlich prognostiziert. Der Beschäftigungsrückgang aufgrund des zu erwartenden Truppenabbaus ist dabei allerdings noch nicht berücksichtigt.

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1993 bis 1997 soll im gesamten Fördergebiet von Rheinland-Pfalz ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 1,06 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 157 Mio. DM gefördert werden.

Tabelle 2

**Finanzierungsplan**  
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 — 1997	Finanzmittel (GA-Mittel)					
		1993	1994	1995	1996	1997	1993 — 1997
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben . . . . .	1 063	30,00	27,00	27,00	27,00	27,00	138,00
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich . . . . .	157	14,80	20,36	20,36	20,36	20,36	96,24
insgesamt . . .	1 220	44,80	47,36	47,36	47,36	47,36	234,24

Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1994 entschieden.

Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 234,2 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialen und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm 1980 (Fortschreibung eingeleitet) sowie in den Regionalen Raumordnungsplänen Trier (1985), Rheinhessen-Nahe (1986), Mittelrhein-Westerwald (1988), Westpfalz (1989) und Rheinpfalz (1989) niedergelegt.

### 2.2 Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschafts-

aufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen. Im Haushaltsjahr 1993 sind für die Regionalförderung zusätzliche Landesmittel in Höhe von rd. 53 Mio. DM vorgesehen.

### 2.3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG-Kommission hat im Jahr 1989 den Raum Pirmasens-Zweibrücken (kreisfreie Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie Landkreis Pirmasens) als „Region mit rückläufiger industrieller Entwicklung“ gemäß Ziel Nr. 2 der EG-Strukturfonds anerkannt. Im Rahmen des von der EG-Kommission im Dezember 1989 beschlossenen Gemeinsamen Förderkonzepts für den Raum Pirmasens/Zweibrücken wurden für die Jahre 1990 und 1991 zusätzliche EFRE-Mittel in Höhe von 1,36 Mio. ECU und Mittel aus dem Sozialfonds (ESF) in Höhe von 2 Mio. ECU bereitgestellt. Mit den EFRE-Mitteln sind zwei Infrastrukturvorhaben (Industriegeländeerschließung) gefördert worden. Im Rahmen der zweiten Phase (1992 bis 1993) hat die EG weitere EFRE-Mittel in Höhe von 4,25 Mio. ECU und ESF-Mittel in Höhe von 1,45 Mio. ECU bereitgestellt. Mit den EFRE-Mitteln werden aller Voraussicht nach drei Maßnahmen zur Erschließung von Industriegelände sowie der Ausbau eines Radweges gefördert.

Weiterhin hat die EG-Kommission im Jahre 1989 die Landkreise Daun, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Kusel als strukturschwache ländliche Räume gemäß

Ziel Nr. 5b der EG-Strukturfonds anerkannt. Nach dem von der Kommission im Juni 1990 beschlossenen Gemeinsamen Förderkonzept werden für die Entwicklung dieser ländlichen Räume EG-Mittel in Höhe von rd. 24,9 Mio. ECU für den Zeitraum 1990 bis 1993 bereitgestellt.

Davon entfallen 9,2 Mio. ECU auf den EFRE, 4,0 Mio. ECU auf den ESF sowie 11,7 Mio. ECU auf den EAGFL (Agrarfonds). Mit den EFRE-Mitteln sollen insbesondere die Errichtung und Erweiterung von Gewerbebetrieben, die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert werden.

Im Rahmen des Gemeinschaftsprogrammes LEADER hat die EG-Kommission am 6. Dezember 1991 EFRE-Mittel in Höhe von 2,673 Mio. ECU bewilligt, wobei 1,145 Mio. ECU auf den Landkreis Kusel, 0,738 Mio. ECU auf den Landkreis Daun und 0,790 Mio. ECU auf den Landkreis Trier-Saarburg entfallen. Im Rahmen dieses Programmes werden in den vorgenannten Gebieten insbesondere der ländliche Fremdenverkehr sowie Kleinbetriebe, das Handwerk und ortsnahe Dienstleistungen gefördert.

Durch Entscheidung vom 25. Juli 1990 hat die EG-Kommission ein Programm zur Förderung des regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspotentials (STRIDE) beschlossen. Für eine Förderung aus diesem Programm kommen in Rheinland-Pfalz nur die Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel Nr. 2; kreisfreie Städte Primasens und Zweibrücken, Landkreis Pirmasens) in Frage. Hier wurde ein Gemeinschaftsprojekt für die rheinland-pfälzische Schuhindustrie (EFRE-Zuschuß 0,237 Mio. ECU) angemeldet.

Da der überwiegende Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Grenzgebieten gehört, wird der Aktionsraum auch an dem neuen Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG) für die Jahre 1991 bis 1993 partizipieren. Dieses Programm zielt darauf ab, die Gebiete an den Binnengrenzen der Gemeinschaft bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme infolge ihrer relativen Isolierung innerhalb der nationalen Volkswirtschaften und der Gemeinschaft insgesamt im Interesse der lokalen Bevölkerung und einer mit dem Umweltschutz zu vereinbarenden Weise zu unterstützen. Im Rahmen des deutsch-luxemburgischen INTERREG-Programms, an dem Rheinland-Pfalz mit der Region Trier beteiligt ist, hat die EG-Kommission Mittel in Höhe von 4,335 Mio. ECU bereitgestellt. Für das deutsch-lothringische INTERREG-Programm, zu dem in Rheinland-Pfalz die Westpfalz gehört, wurden von der EG-Kommission insgesamt 9,83 Mio. ECU bewilligt. Darüber hinaus kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun grundsätzlich auch im Rahmen des deutsch-belgisch-niederländischen INTERREG-Programms gefördert werden.

Im Rahmen des EG-Programms PERIFRA 1991 werden die Konversionsprojekte Zweibrücken und Föhren/Hetzerath mit insgesamt 2,519 Mio. ECU aus dem EG-Haushalt gefördert.

## 2.4 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 1992 insgesamt 196,8 Mio. DM, davon 118,1 Mio. DM Bundes- und 78,7 Mio. DM Landesmittel.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen bei einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen (40,9%), wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschl. landwirtschaftlicher Wegebau (22%), der Flurbereinigung (15,8%) und forstlichen Maßnahmen (10,5%). Durch die Konzentration der Fördermittel entfallen auf die genannten Maßnahmen 89,2% des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 6,6% und für die Marktstrukturverbesserung rd. 2,8% des Mitteleinsatzes vorgesehen. Die räumlichen Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete. Diese sind mit den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ weitgehend identisch.

In einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1993 werden zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung gefördert. Dabei handelt es sich um die Stilllegung von Ackerflächen, die Extensivierung bei Überschußerzeugnissen, die Umstellung auf nicht überschüssige Erzeugnisse sowie die Gewährung einer Mutterkuhprämie.

In Rheinland-Pfalz stehen für die Gesamtlaufzeit des Sonderrahmenplans rd. 170 Mio. DM zur Verfügung, davon 119 Mio. DM aus Bundes- und 51 Mio. DM aus Landesmitteln. Bei einem für 1992 absehbaren Gesamtausgabenbedarf in Höhe von 43,4 Mio. DM sind vom Bund rd. 30,4 Mio. DM und vom Land rd. 13,0 Mio. DM aufzubringen.

## 2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Unverzichtbar für die Verbesserung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstrukturen ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur, welche auch die bisher peripher gelegenen, strukturschwachen Regionen an das internationale Verkehrsnetz anschließt und damit eine enge wirtschaftliche Verflechtung mit den umliegenden Verdichtungsräumen ermöglicht. Damit das bereits vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreicht und auch seine Erschließungsfunktionen für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Lücken zu schließen. Dazu gehören insbesondere

- die Schließung der Lücke Mehren-Tondorf im Zuge der A 1 Köln-Trier-Saarbrücken,
- der Ausbau der Diagonalverbindung zwischen dem Raum Lüttich und dem Rhein-Main-Gebiet durch Weiterführung der A 60 von Bitburg nach



- Wittlich und den Bau eines neuen Abschnitts der B 50 zwischen Wittlich und Hochscheid,
- der Ausbau der Nahe-Achse (B 41),
  - die durchgehende Fertigstellung der A 63 Mainz-Kaiserslautern,
  - die Weiterführung der A 65 von Kandel in Richtung Straßburg über den Grenzübergang Neulauterburg,
  - der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbau der A 8 sowie
  - die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung zwischen der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) nach Bitche (Frankreich) als Landesstraße.

Daneben sind die innerregionalen Verkehrsverbindungen durch einen bedarfsgerechten Bau und Ausbau von Bundes- und Landesstraßen sowie kommunalen Straßen zu verbessern. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei der Bau von Ortsumgehungen. Von besonderer regionaler Bedeutung ist der Bau einer Verbindungsspanne zwischen der B 41 östlich Idar-Oberstein und der Hunsrückhöhenstraße (B 327) als Landesstraße.

Für die Verkehrsbedienung in der Fläche sind die Erhaltung und Fortentwicklung eines strukturpolitisch notwendigen Schienennetzes in Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Bundesbahn sowohl für den Schienenpersonennahverkehr als auch für den Schienengüterverkehr abgesichert worden. Danach erarbeiten Deutsche Bundesbahn, Land und kommunale Planungsträger gemeinsam regionale Konzeptionen zum Erhalt und Ausbau des Schienenverkehrsangebots im ländlichen Raum. Das Land stellt für die Umsetzung dieser Konzeptionen Mittel aus dem Landeshaushalt bereit.

Von erheblicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Schienenverkehrs sind in diesem Zusammenhang Projekte zur Überführung von Eisenbahnstrecken an nicht bundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE-Bahnen) in kommunaler Trägerschaft (Regionalisierung), die seitens der Deutschen Bundesbahn und des Landes Rheinland-Pfalz mit massiven Investitionshilfen unterstützt werden. Durch die erheblich günstigere Kostenstruktur und die größere Flexibilität der NE-Bahnen sollen in diesem Rahmen Schienenverkehre in der Fläche im Bestand gesichert und ausgebaut werden.

Darüber hinaus hat Rheinland-Pfalz ein Förderprogramm für die Beschaffung von 17 Nahverkehrs-Dieseltriebwagen in den Jahren 1992 bis 1994 mit einem Gesamtvolumen von rd. 63 Mio. DM eingeleitet, um das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs zu verbessern. Schwerpunkte des Einsatzes der Fahrzeuge im Aktionsraum sind die Queichtalstrecke Zweibrücken-Pirmasens-Landau und die Eifelstrecke Trier-Jünkerath.

Neben der internen Verkehrserschließung müssen die peripheren strukturschwachen Gebiete aber auch an das deutsche und europäische Schienenschnellverkehrsnetz angebunden werden. Dies soll durch die im Zusammenhang mit der geplanten Schienenschnellverbindung Köln-Rhein/Main vereinbarten Kompensationsmaßnahmen zum Ausbau des Schienenverkehrs in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung von Straßenverbindungen sichergestellt werden. Das gleiche Ziel wird mit der geforderten Schienenschnellverbindung Mannheim/Ludwigshafen-Kaiserslautern-Saarbrücken-Metz/Paris mit einem Halt in Kaiserslautern und der linksrheinischen Ausbaustrecke Mainz-Mannheim verfolgt. Damit würde die Standortlage der nach wie vor unter strukturellen Anpassungsproblemen leidenden Westpfalz entscheidend verbessert.

In Zukunft kommt es außerdem verstärkt darauf an, auch die in der Nachbarschaft zu den Schienenschnellverkehrsstrecken gelegenen größeren Knotenbereiche der DB im Sinne einer ausgewogenen Infrastrukturplanung auszubauen. Sie müssen in die Lage versetzt werden, die Reisezeitvorteile der Neu- und Ausbaustrecken bis in die Herzen der Städte und Regionen weiterzugeben und die Verknüpfung des Hochgeschwindigkeitsverkehrs sowie des übrigen Fernverkehrs mit dem Regional- und Nahverkehr in zeitgemäßer Qualität sicherzustellen.

## 2.6 Forschungs- und Technologieförderung

Damit die technologische Entwicklung nicht an den in der Vergangenheit vielfach benachteiligten ländlichen Räumen vorbeigeht, und diese Regionen nicht erneut in einen Rückstand gegenüber den Verdichtungsgebieten geraten, sind die Standortentscheidungen für Forschungseinrichtungen und Hochschulen auch nach raumordnerischen und regionalpolitischen Gesichtspunkten auszurichten. Mit der Gründung der Universitäten Trier und Kaiserslautern Anfang der 70er Jahre wurde das Angebot im tertiären Bereich dichter an bislang hochschulferne Landesteile, wie das Eifel-Hunsrück-Gebiet und die Westpfalz, herangeführt. Die Hochschulen sind Forschungs- und Bildungszentren zugleich. An den neu gegründeten Universitäten Trier und Kaiserslautern wurden zukunftssträchtige Forschungsschwerpunkte eingerichtet.

Der Transfer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse in die Wirtschaft stimuliert die Entwicklung neuer Produkte und hilft, Beschäftigungschancen zu verbessern. Durch ein dichtes Netz von Technologieberatungsstellen bei Kammern, Hochschulen und Fachhochschulen sowie die Einrichtung anwendungsorientierter fachbezogener Transferstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten von der Meß-, Steuer- und Regeltechnik bis zur Energie- und Umwelttechnik an den Universitäten und der Fachhochschule Rheinland-Pfalz sollen auch die ländlichen Regionen noch stärker in den Technologietransfer einbezogen werden.

Neben den bereits erfolgreich operierenden Technologiezentren in Kaiserslautern und Mainz wurde die

Stadt Trier unter regionalpolitischen Gesichtspunkten als Standort für das dritte Technologiezentrum in Rheinland-Pfalz ausgewählt, das inzwischen bereits in Betrieb genommen wurde. Die Technologiezentren in Koblenz und Ludwigshafen werden zur Zeit errichtet. Die Technologiezentren, die technologieorientierten Firmen Starthilfen geben, werden vom Land und der jeweiligen Kommune getragen. Weiterhin wurde in Trier die Technologie-Transfer-Trier GmbH (TTT) mit finanzieller Beteiligung des Landes gegründet. TTT soll den Transfer neuer Informations- und Kommunikationstechniken in die Wirtschaft gerade in periphere Regionen erleichtern.

Mit dem Aufbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschung außerhalb der Hochschulen, die an eine lange Tradition und daraus gewonnene Erfahrungen in regionalbedeutsamen Wirtschaftszweigen anknüpfen kann, wird ebenfalls eine Breitenstreuung der Forschungsförderung angestrebt. Dazu gehört im Aktionsraum die Errichtung eines „Instituts für mineralische und metallische Werkstoffe-Edelsteine-Edelmetalle“ in Idar-Oberstein sowie der Ausbau des Prüf- und Forschungsinstituts für die Schuhindustrie in Pirmasens. Diese Forschungseinrichtungen sollen die strukturelle Anpassung traditioneller Wirtschaftszweige an neue technologische Entwicklungen erleichtern helfen.

Mit dem Innovationsförderungsprogramm und dem Technologie-Einführungsprogramm fördert das Land Rheinland-Pfalz Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Einführung zukunftssträchtiger moderner Technologien in kleinen und mittleren Betrieben. Aus diesen beiden Programmen sind im Zeitraum 1984 bis 1991 Landeszuschüsse in Höhe von 39,5 Mio. DM in den Aktionsraum geflossen. Die räumliche Verteilung der bisher geförderten Technologieprojekte beweist, daß diese Programme zu einer regional ausgewogenen Technologieförderung beitragen.

### C. Förderergebnisse 1990 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

#### — Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1990 wurden 83,1 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 235 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 1 389,7 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben sind die

Voraussetzungen für die Einrichtung von 2 920 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von 234 bestehenden Arbeitsplätzen geschaffen worden.

- *Schwerpunkte der geförderten Investitionstätigkeiten* liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (99% des geförderten Investitionsvolumens), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß ein Schwerpunkt beim Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (21,2%), beim Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (20,5%), bei der chemischen Industrie und der Mineralölverarbeitung (15,5%), beim Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (10,7%), im Bereich Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik und EBM-Waren (9,1%) sowie bei der Kunststoff- und Gummiverarbeitung (5,3%) zu finden ist.

- Der *durchschnittliche Fördersatz* beträgt 9,7% der Investitionskosten.
- Auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Förderprogramms entfallen rd. 72% des geförderten Investitionsvolumens (ohne Fremdenverkehr).

#### — Infrastruktur

- Im Jahr 1990 wurden 6,6 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 17 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 9,9 Mio. DM bewilligt.

Der *Schwerpunkt* liegt hier in den Bereichen „Industriegeländeerschließung“ mit rd. 64%, „Verkehrswesen“ mit rd. 21% und „Erschließung von Industriebrachen“ mit rd. 14% des geförderten Investitionsvolumens.

- Der *durchschnittliche Fördersatz*, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 66,6% der Investitionskosten.

#### — Förderergebnisse (1986 bis 1991)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1986 bis 1991 nach kreisfreien Städten und Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 14 dargestellt.

**7. Regionales Förderprogramm „Saarland“**

**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes**

**1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfaßt mit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken das gesamte Saarland als Normalfördergebiet. Gleichzeitig ist das Saarland gemäß Beschluß des Planungsausschusses vom 14. April 1988 in das Sonderprogramm zur „Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ sowie gemäß Beschluß des Planungsausschusses vom 6. März 1992 in das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbauregionen“ aufgenommen worden.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden fünf Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang 15 aufgelistet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 10 B-Schwerpunktorte und 1 C-Schwerpunktort.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte, Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 16 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 30. September 1991):

— Einwohner	1 075 415
— Einwohner in Schwerpunktorten/Mitorten	781 300
— Fläche in qkm	2 570,06
— Einwohner pro qkm	418

**2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes**

**2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes**

*Normalfördergebiet*

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist zum 1. Januar 1991 neu festgelegt worden.

Die hierfür verwendeten Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sie bestätigen im Rahmen des gewählten Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken.

*Sonderprogrammgebiet*

Aufgrund von Arbeitsplatzverlusten im Montanbereich in erheblicher Höhe ist das Saarland in das Sonderprogramm zur „Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ (Laufzeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1993), aufgenommen worden. Durch die in der Kohlerunde am 11. November 1991 vereinbarte Kapazitätsanpassung des deutschen Steinkohlenbergbaus partizipiert das Saarland zusätzlich am regionalpolitischen Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbauregionen“ (Laufzeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1995). Entsprechend dem Beschluß des Planungsausschusses vom 6. März 1992 stellt der Bund insgesamt Barmittel in Höhe von 200 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils fällig werden. Die betroffenen Länder stellen Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit.

Tabelle 1

**Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1991**

<b>Arbeitsmarktregion Saarbrücken</b>	
Arbeitslosenquote 1987 bis 1990 .. in % des Bundesdurchschnitts ....	11,4 140,74
Bruttojahreslohn in DM je Arbeitnehmer 1988 .....	32 722
in % des Bundesdurchschnitts ....	98,55
Infrastrukturindikator (Mod 10) ...	101,88
Arbeitsplatzentwicklung 1990 .....	93,06

**2.2 Weitere aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes  
Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation**

Die Wirtschaftsstruktur des Saarlandes wurde in ganz erheblichem Maße durch seine Kohlevorkommen geprägt. Sie führten zu einer monostrukturellen Ausrichtung des Saarlandes auf die Montanindustrie. Zwar verringerte sich der Anteil der in der Stahlindustrie und im Bergbau Beschäftigten an den Industriebeschäftigten von 56 % im Jahre 1960 auf rd. 25,8 % in

1991, doch ist der Anteil der Montanarbeitsplätze noch immer fast sechsmal größer als der Bundesdurchschnitt mit rd. 4,5 % (1991).

Diese starke Abhängigkeit von der Montanindustrie bedeutet für das Saarland eine überdurchschnittliche Belastung bei strukturellen Anpassungsprozessen. Der tiefgreifende Strukturwandel im Montansektor, der seit Ende der 50er Jahre zunächst den Bergbau und dann die Eisen- und Stahlindustrie erfaßte, hat die gesamte wirtschaftliche und soziale Lage im Saarland stark in Mitleidenschaft gezogen. Schätzungen gehen davon aus, daß beim Verlust eines Arbeitsplatzes in der Montanindustrie zwei Arbeitsplätze in Zuliefererbetrieben und/oder im tertiären Sektor langfristig verlorengehen.

Aufgrund der derzeit geltenden energiepolitischen Vereinbarungen (Kohlerunde 1991) konzentriert der Saarbergbau seine Förderstandorte mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit. Ein drastischer Arbeitsplatzabbau ist die Folge. Die Kohlerunde 1991 wird aufgrund der energiepolitischen Vorgaben zu einem weiteren Kapazitäts- und Personalabbau führen. Durch die für das Jahr 2000 anvisierte max. Fördermenge von 8,7 Mio. t wird die Belegschaft an der Saar auf 15 000 Mitarbeiter reduziert (1991: 19 414). Die daraus resultierenden sozialen und arbeitsmarktpolitischen Belastungen sind vielfältig. Sie stellen hohe Anforderungen an die regional- und sozialpolitische Flankierung.

Die Stahlindustrie hat 1978 mit einer umfassenden Restrukturierung begonnen, die mehrmals grundlegend überarbeitet und veränderten Marktverhältnissen angepaßt werden mußte. Erst 1988/89 wurde eine neue, tragfähige Unternehmensstruktur für die Stahlindustrie gefunden. Der gesamte Restrukturierungsprozeß ist mit einer Konzentration der Fertigung auf wenige Standorte und einem erheblichen Kapazitäts- und Personalabbau verbunden. Im Rahmen eines „Fortschrittsprogramms“ paßt sich die Stahlindustrie derzeit der verschlechterten Marktlage und den verschärften Wettbewerbsbedingungen an. Angesichts der mit zunehmendem Tempo zu verzeichnenden krisenhaften Entwicklung des EG-Stahlmarktes ist auch im Saarland in den nächsten Jahren mit einem weiteren, erheblichen Arbeitsplatzabbau im Stahlbereich zu rechnen. Diese Arbeitsplätze fehlen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt. Die Ersatzbeschaffung ist — trotz erkennbarer Erfolge — eine nach wie vor noch nicht abschließend bewältigte Aufgabe.

#### *Arbeitslosigkeit/Wanderungen*

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1991 — trotz einer Annäherung in den letzten Jahren — mit 8,6 % noch immer weit über dem Bundesdurchschnitt von 6,3 %. In 1992 ist bisher eher eine Abkoppelung von der Bundesentwicklung festzustellen; die Arbeitslosenquote betrug im September 1992 im Bundesgebiet (West) 5,8 % gegenüber 9,0 % im Saarland, was 155 % des Bundesdurchschnitts der alten Länder entspricht.

Ende September 1991 waren 31,3 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos, im Bund 28,3 %.

Gleichzeitig hat das Saarland in den Jahren 1960 bis 1990 per Saldo einen Wanderungsverlust mit dem übrigen Bundesgebiet von über 100 000 Personen zu verzeichnen.

Wesentliche Ursachen für die Arbeitsplatzsituation sind — wie oben geschildert — der Abbau von Kapazitäten und die Rationalisierungsmaßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie sowie im Kohlebergbau.

#### *Einkommen/Bruttoinlandsprodukt*

Die wirtschaftlichen Probleme zeigen sich auch in der Einwohner in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im Saarland. Zwar verringerte sich von 1970 bis 1982 der Unterschied von 20 % auf etwa 10 %. Er hat sich seitdem jedoch wieder leicht vergrößert. Im Jahre 1991 betrug die Differenz 13,8 %.

#### *Sektorale Struktur der Saarwirtschaft*

Ein wesentlicher Grund für die auch heute noch starke Abhängigkeit der Region vom Montansektor liegt in der erst relativ späten Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland. So stand das Saarland bei Beginn des wirtschaftlichen Aufschwungs, als die Grundlagen für die heutige regionale Produktionsverteilung geschaffen wurden, für den Aufbau einer auf den deutschen Wirtschaftsraum ausgerichteten Industrie- und Dienstleistungsstruktur nicht zur Verfügung.

Dies erklärt u. a., warum Bergbau und Stahl auch heute noch einen vergleichsweise großen Anteil an der Produktion und Beschäftigung im Saarland innehalten. Allerdings entwickelte sich seit Mitte der 60er Jahre die Kraftfahrzeugindustrie mit ihren Zulieferbetrieben u. a. aus dem metallverarbeitenden Sektor (Industrie und Handwerk), aus der Elektronik und der Gummiverarbeitung zu einem weiteren wichtigen Wirtschaftszweig.

Überdurchschnittlich sind ebenfalls Gießereien und Drahtziehereien vertreten (im Vergleich zum Bund, gemessen am Anteil der im jeweiligen Sektor Beschäftigten an den Industriebeschäftigten insgesamt). Eine durchschnittliche, aber aufgrund der Entwicklung im Bereich neuer Werkstoffe wichtige Position nimmt die keramische Industrie ein. Unterdurchschnittlich vertreten sind dagegen der Maschinenbau, die chemische und die elektronische Industrie sowie die Herstellung von EBM- und Kunststoffwaren. Ein Defizit besteht insgesamt im Verbrauchsgüter sowie im Investitionsgüter produzierenden Gewerbe.

Gerade in den letzten Jahren ist das Saarland auf dem Weg zu einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur merklich vorangekommen. Der Rückstand ist aber immer noch beachtlich. Dies gilt auch für die Spitzen- und Hochtechnologie sowie forschungs- und innova-

tionsorientierte Aktivitäten in der gewerblichen Wirtschaft.

Untersuchungen zeigen, daß das Saarland hier — trotz erheblicher Anstrengungen zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur und gezielter Förderung von Forschung und Innovation in der Wirtschaft — noch einen großen Nachholbedarf hat.

Beschäftigungspolitischer Wachstumsträger in der Bundesrepublik Deutschland ist der Dienstleistungssektor. Dieser Wirtschaftsbereich trägt auch im Saarland zur Verbesserung der Beschäftigungslage bei. Allerdings fällt das Wachstum geringer aus wie im Bund. Die Veränderung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1980 bis 1991 betrug an der Saar 11,6% gegenüber 12,3% im Bund.

Damit hat sich der Rückstand des Landes beim Dienstleistungsbesatz (Beschäftigte im Tertiärbereich je 1 000 Einwohner) weiter vergrößert.

Was fehlt ist eine ausreichende Zahl von eigenständigen überregionalen Dienstleistungsanbietern, von denen eine Dynamik für die weitere Entwicklung des Dienstleistungssektors im Saarland ausgehen könnte.

Überregional tätige Dienstleistungsanbieter haben — genau wie die Produktionsunternehmen im High-Tech-Bereich — häufig höchste Ansprüche an städtische und landschaftliche Attraktivität, kulturelle Infrastruktur, Wohnumfeld u. ä. m. Deswegen ist die Beseitigung der von Bergbau und Stahlindustrie hinterlassenen Industriebrachen und die städtebauliche Erneuerung der Revierstädte seit Jahren ein vordringliches Problem. Die Wiederherrichtung des Landschafts- und Städtebildes ist jedoch ebenso wie die Altlastensanierung eine kostspielige Aufgabe, deren Lösung insbesondere vor dem Hintergrund der Ressourcenverteilung zugunsten der neuen Bundesländer noch Jahre in Anspruch nehmen wird.

#### Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur des Saarlandes ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast 66,4% aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1991 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bundesdurchschnitt nur 51,5% betrug. Ebenfalls überdurchschnittlich ist der Anteil der Beschäftigten in Tochtergesellschaften und Zweigbetrieben. Wenngleich in den letzten Jahren mit Hilfe gezielter Programme deutliche Erfolge bei der Schaffung kleiner und mittlerer Unternehmen erzielt werden konnten, hat das Saarland nach wie vor ein Defizit an kleinen, selbständigen Einbetriebsunternehmen, welche in praktisch allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die eigentlichen Wachstumsträger angesehen werden.

Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf den Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standort erfahrenen Unternehmerpersön-

lichkeiten zur Folge. Dieser Mangel behindert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunftsträchtigen Bereichen.

#### Funktionale Struktur

Als Folge des hohen Anteils von Zweigbetrieben sind im Saarland die Funktionen „Management, Verwaltung, Vertrieb sowie Forschung und Entwicklung“ unterdurchschnittlich repräsentiert. In praktisch allen Branchen liegt der Anteil der Arbeiter an der Gesamtbeschäftigtenzahl über dem Bundesdurchschnitt. Auch dies impliziert eine geringe Nachfrage nach produktionsorientierten Dienstleistungen. Als ebenfalls unterdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesgebiet muß die Forschungs- und Entwicklungsintensität der saarländischen Unternehmen angesehen werden.

#### Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

#### Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion Saarbrücken	
Erwerbsfähigenquote (1990) in % .....	70,1
in % des Bundesdurchschnitts ....	101,0
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1991 in % .....	8,6
in % des Bundesdurchschnitts ....	136,5
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner Ende 1991 .....	134,6
in % des Bundesdurchschnitts ....	98,5
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1991 in DM .....	49 438
in % des Bundesdurchschnitts ....	98,8
Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten je Einwohner 1988 in DM ..	29 596
in % des Bundesdurchschnitts ....	91,96

**B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel****1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA****1.1 Normalgebietsförderung**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1993 bis 1997 soll im gesamten Fördergebiet des Saarlandes ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rd. 2 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 16,4 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen GA-Haushaltsmittel in Höhe von 226,92 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 3

**Finanzierungsplan**  
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 — 1997	Finanzmittel					
		1993	1994	1995	1996	1997	1993 — 1997
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben							
a) GA-Mittel .....	2 000	41,1	43,58	43,58	43,58	43,58	215,42
b) Sonderprogramm-Mittel .....		26,0	—	—	—	—	26,0
c) Sonderprogramm für Bergbaustandorte ..		10,0	10,0	10,0	10,0	—	40,0
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich							
a) GA-Mittel .....	16,4	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	11,5
b) Sonderprogramm-Mittel .....		—	—	—	—	—	—
c) Sonderprogramm für Bergbaustandorte ..		7,5	7,5	7,5	7,5	—	30,0
insgesamt							
a) GA-Mittel .....		43,40	45,88	45,88	45,88	45,88	226,93
b) Sonderprogramm-Mittel .....		26,0	—	—	—	—	26,0
b) Sonderprogramm für Bergbaustandorte ..		17,5	17,5	17,5	17,5	—	70,0

Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1994 entschieden.

## 1.2 Sonderprogrammförderung

1.2.1 Das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die im besonderen Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ wird im Saarland ausschließlich zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt. Hierfür stehen im Jahre 1993 26 Mio. DM GA-Haushaltsmittel zur Verfügung (siehe Tabelle 3).

1.2.2 Das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbaugebieten“ wurde vom Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ am 6. März 1992 für ausgewählte Arbeitsmarktreionen Nordrhein-Westfalens und für das Saarland beschlossen und von der EG-Kommission am 31. Juli 1992 genehmigt. Im Hinblick auf die zum 1. Januar 1994 anstehende Neuabgrenzung des deutschen Regionalfördergebiets ist die Genehmigung des Sonderprogramms zunächst bis Ende 1993 befristet. Bei einem Gesamtvolumen von 70 Mio. DM für das Saarland stehen im Jahre 1993 17,5 Mio. DM GA-Haushaltsmittel zur Verfügung. Hiervon sollen 10 Mio. DM auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 7,5 Mio. DM auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur entfallen (siehe Tabelle 3).

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG beteiligt sich im Rahmen des EFRE an Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Im Rahmen des RESIDER-Programms werden seit 1988 in Fortsetzung und Fortentwicklung des EG-Sonderprogrammes 1984 Entwicklungsmaßnahmen in folgenden Bereichen unterstützt:

- Innovationsförderung und Technologietransfer;
- Revitalisierung ehemaliger Industriestandorte;
- Förderung von Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere in den Bereichen Technologie, Innovation und Existenzgründung;

Im Saarland werden Teile des Stadtverbandes Saarbrücken, des Kreises Saarlouis und des Kreises Neunkirchen aus den 1988 reformierten Strukturfonds gefördert, und zwar aus dem:

- a) Ziel-2-Programm
- b) RECHAR-Programm.

Entwicklungsschwerpunkte dieser Programme sind

- Förderung unternehmerischer Initiativen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen
- Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Grenzüberschreitende Aktionen

— Vorbereitende, begleitende und Evaluierungsmaßnahmen.

Das Gesamtvolumen des Ziel-2-Programms 89 bis 91 (Teil EFRE) umfaßt 38,302 Mio. DM. Hiervon finanziert die EG 17,975 Mio. DM.

Im Rahmen einer Programmfortschreibung wird das Saarland auch 1992 bis 1993 in das Ziel-2-Fördergebiet einbezogen bleiben. Die EG stellt für diesen Zeitraum 19 Mio. ECU zur Verfügung, wovon 13,3 Mio. ECU im EFRE zum Einsatz kommen sollen.

Das Gesamtvolumen des „RECHAR-Programms“ (Teil EFRE) umfaßt 30,717 Mio. DM. Hiervon finanziert die EG 14,476 Mio. DM.

Der Landkreis St. Wendel und Teile des Kreises Merzig-Wadern sind Bestandteil des Ziel-5b-Programms, mit dem die EG die Entwicklung im ländlichen Raum fördert.

Der EFRE beteiligt sich hier an einer kleineren Maßnahme mit einem Zuschuß in Höhe von 1,68 Mio. DM.

Das Ziel-5b-Programm ist am 22. April 1992 von der Kommission genehmigt worden.

Der saarländische Grenzraum zu Frankreich und zu Luxemburg ist in die Gemeinschaftsinitiative „INTERREG“ einbezogen, mit der die Kommission u. a. zum Abbau von Entwicklungshemmnissen an den innergemeinschaftlichen Grenzen beitragen will.

Im EFRE-Programmteil für das INTERREG-Programm Saarland-Lothringen-Westpfalz, das am 29. Juli 1992 von der EG-Kommission genehmigt wurde, stellt Brüssel 9,83 Mio. ECU zur Verfügung. Beim INTERREG-Programm Saarland-Luxemburg-Rheinland-Pfalz (Genehmigung: 16. Dezember 1991) beträgt der EFRE-Anteil 4,33 Mio. ECU.

### 2.2 Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Da die Gemeinschaftsaufgabe seit langen Jahren nur eine unzureichende Mittelausstattung für dieses wichtige Aufgabenfeld vorsieht, hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert und das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ geschaffen.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt, um eine Zersplitterung und damit Effizienzminderung der eingesetzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländeerschließung und Revitalisierungsmaßnahmen mitfinanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben ausschließlich, die Investitionsförderung sowie die Geländeerschließung zu-

sätzlich mit dem Landesprogramm wahrgenommen werden. Die Förderung aus Landesprogramm-Mitteln erfolgt in Anlehnung an den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe.

Im Jahre 1993 sind für die Förderung von produktiven Investitionen 4,0 Mio. DM, für Maßnahmen zur gewerblichen Erschließung 5 Mio. DM, zur Förderung von öffentlichen Fremdenverkehrsmaßnahmen 3,9 Mio. DM und für private Fremdenverkehrsmaßnahmen 2,0 Mio. DM Landesprogramm-Mittel vorgesehen.

### 2.3 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von hoher Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Das Saarland verfügt über ein gut ausgebautes innerregionales Straßennetz. Die bestehenden Autobahnen gewährleisten eine gute Anbindung an die europäischen Wirtschaftszentren. Es bestehen folgende Hauptverbindungen:

- über Mannheim nach Frankfurt, Stuttgart und München
- über Metz nach Nancy und Paris
- über Trier und Koblenz nach Düsseldorf und ins Ruhrgebiet

Erhebliche Lücken sind die fehlenden Autobahndirektverbindungen von Saarbrücken nach Karlsruhe (und Stuttgart) sowie nach Luxemburg (und Brüssel).

Im Schienenverkehr, insbesondere im Personenverkehr, stellt sich die verkehrsinfrastrukturelle Situation des Saarlandes ungünstiger dar. Das Saarland ist zwar in den europäischen Fernverkehr und das bundesdeutsche Eisenbahnnetz eingebunden, wird aber aufgrund seiner Randlage zum Bundesgebiet nur unzureichend bedient. Als generelle Mängel sind zu nennen:

- ungünstige Streckenführung und/oder unzureichender Ausbau von Hauptbahnstrecken
- fehlende Schnellverbindung zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken (TGV). Hier gilt es in den nächsten Jahren, politische Zusagen in die Tat umzusetzen. Eine Weiterführung dieser europäischen Transversale von Mannheim nach Stuttgart und München würde dem Saarland und Lothringen neue Entwicklungschancen eröffnen.

Der Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße soll dem Saarland neue Entwicklungsimpulse geben. Der

mittlerweile weitgehend fertiggestellte Anschluß an die großen europäischen Wasserstraßen kann den Standort Saar weiter aufwerten.

### 2.4 Forschungs- und Technologieförderung

Gerade für industrielle Umstellungsregionen wie das Saarland ist eine aktive Forschungspolitik und Technologieförderung besonders wichtig. Durch den Ausbau vorhandener und die Einrichtung neuer Forschungsinstitute können die Entwicklungschancen deutlich verbessert werden.

Eine stärkere Orientierung zu den Ingenieurwissenschaften ist mit der Einrichtung einer neuen technischen Fakultät an der Universität des Saarlandes eingeleitet. Die bislang in hohem Maße geisteswissenschaftlich ausgerichtete Hochschule erhält damit eine ingenieurwissenschaftliche Ergänzung, von der mittelfristig positive Impulse für die saarländische Wirtschaft erwartet werden können. Die an den saarländischen Hochschulen bestehenden zukunftssträchtigen Forschungsschwerpunkte in der Kommunikations- und Informationstechnik sowie in den Werkstoffwissenschaften werden weiter ausgebaut. An den Universitäten Saarbrücken und Kaiserslautern ist das deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz eingerichtet worden.

Mit Unterstützung von EFRE-Sonderprogrammen ist der Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Saarland erheblich verbessert worden. Die Wirtschaftskammern, Hochschulen und weitere Träger bieten ein umfassendes Beratungsangebot in den Bereichen Technologie und Innovation. In Saarbrücken wurde ein Innovations- und Technologiezentrum eingerichtet. Weitere Gewerbe- und Technologiezentren sind in Püttlingen und St. Ingbert entstanden.

Das saarländische Forschungs- und Technologieprogramm zielt darauf ab, die saarländische Wirtschaft bei der innovativen Produkt- und Verfahrensentwicklung zu unterstützen. Das Programm ist konzentriert auf kleine und mittlere Unternehmen und fördert als selektives Programm schwerpunktmäßig die Bereiche Umwelt-, Recycling-, Energie- und Werkstofftechnologie sowie Medizintechnik, Verfahrenstechnik und Elektrotechnik.

### 2.5 Raumordnung und Landesplanung

Die im Anhang 16 aufgeführten Schwerpunkttore liegen in den „Schwerpunkträumen der Industrie“, die im Landesentwicklungsplan „Umwelt“ des Saarlandes festgelegt worden sind. Die Maßnahmen dieses Rahmenplanes sind mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt.



**C. Fördermaßnahmen 1992  
(gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)****1. Normalfördergebiet***— Gewerbliche Wirtschaft*

Im Zeitraum Januar bis August 1992 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 47 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen von 651,5 Mio. DM bewilligt. Sie werden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 103,6 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 988 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 25 Arbeitsplätze gesichert werden. Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunkte/Mitorte des regionalen Aktionsprogramms rd. 89 % aller Vorhaben. Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 15,9 %.

*— Infrastruktur*

Vier Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 14,2 Mio. DM wurden 1992 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 11,14 Mio. DM gefördert.

Gefördert wurde die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 78,5 % der Investitionskosten.

**2. Sonderprogrammgebiet**

Im Zeitraum Januar bis August 1992 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 27 Fördervorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe unterstützt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Sonderprogrammgebiet 476 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Zum Stichtag 31. August 1992 belaufen sich die zu fördernden Investitionen auf 204,5 Mio. DM, die mit Investitionszuschüssen in Höhe von 25,5 Mio. DM gefördert werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Investitionszuschuß von 12,5 % der Investitionskosten. 84 % der geförderten Vorhaben entfallen auf Schwerpunkttorte/Mitorte.

**3. Förderergebnisse (1987 bis 1991)**

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1987 bis 1991 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (so weit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 14 dargestellt.

## 8. Regionales Förderungsprogramm „Bayern“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

— Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Amberg, Cham, Deggendorf, Freyung, Garmisch-Partenkirchen, Hof, Kissingen, Kulmbach, Marktredwitz, Mühldorf, Neustadt/Aisch, Neustadt/Saale, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Reichenhall, Straubing, Weiden.

Bei der Abgrenzung des Aktionsraumes ist zu beachten, daß sich das Gebiet, das die angeführten Arbeitsmarktregionen beschreiben, durch Feinabgrenzung (Gebietsaustausch) verändert hat.

Die zum gesamten Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind in Anhang 15 aufgelistet.

— Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 50 B-Schwerpunktorte und 29 C-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Wirtschaft sind in Anhang 16 dargestellt.

— Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

— Einwohner (Aktionsraum):	2 214 394 <sup>1)</sup>
— Einwohner (Bayern):	11 595 970 <sup>1)</sup>
— Einwohner (Schwerpunktorte/ Mitorte):	1 407 107 <sup>1)</sup>
— Fläche qkm (Aktionsraum):	21 511
— Fläche qkm (Bayern):	70 553

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1991, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der genannten Arbeitsmarktregionen geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, daß die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch

<sup>1)</sup> Bevölkerungsstand 31. Dezember 1991; Gebietsstand 1. Januar 1991.

bei der Arbeitsmarktsituation und der Beschäftigtenprognose Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraumes ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte:

##### a) Unterfranken

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen periphere wirtschaftschwache Räume. Die Standort-situation ist infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie ungünstig. Dies gilt insbesondere für die unmittelbar an Thüringen angrenzenden Gebiete. Der Rückstand im Einkommensbereich und bei der Infrastrukturausstattung gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt ist erheblich.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ist hoch und weiter rückläufig. Dadurch entsteht ein erheblicher Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen.

Die Industrie ist auf wenige gewerbliche Standorte, insbesondere Neustadt a. d. Saale, konzentriert und überwiegend monostrukturiert. Infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen in der Wälzlagerindustrie im außerhalb des Fördergebiets gelegenen Schweinfurt kommt der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der Industrie im unterfränkischen Fördergebiet erhebliche Bedeutung zu.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Das Gebiet der Bayerischen Röhn weist bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. In den Haßbergen und im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die vom Truppenabbau betroffen sind.

##### b) Oberfranken

Im oberfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen periphere, jedoch stark industrialisierte Gebiete. Die jahrzehntelange Abtrennung von den benachbarten Räumen im Norden und Osten sowie die noch unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der bisherigen Bundesrepublik Deutschland haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert. Der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und beim Beschäftigtenentwicklungsindikator gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt ist erheblich.

Tabelle 1

## Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote 1987 bis 1990		Bruttjahreslohn der Arbeitnehmer 1988		Prognostizierte Arbeits- platz- entwick- lung 1987 bis 1995	Infra- struktur- indikator	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1989)	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % der Bundes- bevölke- rung
Amberg .....	9,2	113,6	28 494	85,8	103,46	98,70	265 335	0,423
Cham .....	9,9	122,2	24 709	74,4	107,85	89,53	124 091	0,198
Deggendorf .....	8,6	106,2	27 804	83,7	107,55	98,96	104 648	0,167
Freyung .....	9,9	122,2	24 762	74,6	104,05	86,59	77 658	0,124
Garmisch-Partenkirchen ..	5,6	69,1	25 983	78,3	99,05	94,48	81 493	0,130
Hof .....	8,2	101,2	28 075	84,6	94,16	100,32	158 748	0,253
Kissingen .....	7,0	86,4	27 516	82,9	101,64	93,89	101 905	0,163
Kulmbach .....	6,6	81,5	29 008	87,4	94,65	101,09	73 965	0,118
Marktredwitz .....	7,2	88,9	28 129	84,7	95,00	96,71	166 258	0,265
Mühldorf .....	7,5	92,6	28 574	86,1	106,63	95,71	66 000	0,105
Neustadt/Aisch .....	5,1	63,0	26 604	80,1	95,86	90,67	87 137	0,139
Neustadt/Saale .....	7,7	95,1	28 795	86,7	104,95	92,07	79 789	0,127
Passau .....	8,2	101,2	27 899	84,0	106,83	94,12	217 731	0,347
Pfarrkirchen .....	5,7	70,4	25 477	76,7	108,32	91,53	106 071	0,169
Regen .....	10,2	125,9	25 581	77,0	102,44	88,60	78 489	0,125
Reichenhall .....	6,1	75,3	26 746	80,6	101,71	95,30	93 788	0,150
Straubing .....	8,0	98,8	27 107	81,6	103,49	99,72	124 089	0,198
Weiden .....	7,8	96,3	27 240	82,0	104,61	98,79	136 212	0,217

In der Industrie haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung einen hohen Anteil. Gerade in den Branchen Textil, Bekleidung und Feinkeramik hat sich in jüngster Zeit der Beschäftigtenabbau verschärft. Dadurch besteht verstärkt die Notwendigkeit, neue Arbeitsplätze außerhalb der traditionellen Wirtschaftszweige zu schaffen.

Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den oberfränkischen Mittelgebirgslagen (Fichtelgebirge, Frankenswald). Im oberen Maintal sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

Im oberfränkischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die vom Truppenabbau betroffen sind.

#### c) Mittelfranken

Im mittelfränkischen Teil des Aktionsraumes ist der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und beim Beschäftigtenentwicklungsindikator gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt erheblich.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ist hoch und weiter rückläufig.

Dadurch entsteht ein erheblicher Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen.

Der Fremdenverkehr hat im Steigerwald eine stärkere Bedeutung. Im Rangau und im Land an der romantischen Straße sind gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

#### d) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraumes umfaßt sowohl Gebiete, die noch in hohem Maße von der Landwirtschaft geprägt sind, als auch stark industrialisierte Gebiete. Die Standortsituation ist, insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zur CSFR, aufgrund der Verkehrsverhältnisse und der Topographie ungünstig. Der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und teilweise auch bei der Arbeitslosigkeit und Beschäftigtenentwicklung gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt ist erheblich.

In den stark industrialisierten Gebieten in der mittleren und nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung (Textil, Feinkeramik, Glas, Stahl) einen hohen Anteil. Die Arbeitsmarktregion Amberg, die bis Ende 1991 Sonderprogrammgebiet war, ist besonders hart durch die Schwierigkeiten

in der Stahlindustrie betroffen. Im Jahr 1987 mußte die Maxhütte Konkurs anmelden. Dadurch gingen bis zur Betriebsübernahme durch die Maxhütte — Auffanggesellschaften zum 1. Juli 1990 insgesamt über 2 600 Arbeitsplätze in der Stahlindustrie verloren.

In den von der Landwirtschaft geprägten Gebieten ist der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft hoch und weiter rückläufig. Daher besteht die Notwendigkeit neue Arbeitsplätze außerhalb der Land- und Forstwirtschaft und der traditionell in der Oberpfalz ansässigen Wirtschaftszweige zu schaffen.

Im oberpfälzischen Teil des Aktionsraums kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Bereits heute wesentliches Gewicht als Wirtschaftsfaktor hat der Fremdenverkehr im Oberpfälzer Wald, im Oberen Bayerischen Wald, im südlichen Teil des Fichtelgebirges und im Steinwald. Gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs zeigen sich im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie im Oberpfälzer Hügelland.

Im oberpfälzischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die vom Truppenabbau betroffen sind.

#### e) *Niederbayern*

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die noch in hohem Maße von der Landwirtschaft geprägt sind. Die Standortsituation ist, insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zur CSFR, aufgrund der Verkehrsverhältnisse und der Topographie ungünstig.

Der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und teilweise auch bei der Arbeitslosigkeit gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt ist erheblich.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft ist hoch und weiter rückläufig. In der Industrie haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung einen bedeutenden Anteil. Daher besteht ein erheblicher Bedarf an Arbeitsplätzen außerhalb der traditionellen Wirtschaftszweige.

Vor allem im Raum Passau hat sich in jüngster Zeit in den Branchen Maschinenbau, Elektrotechnik und Optik der Beschäftigtenabbau verschärft. Der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der Industrie kommt deshalb in diesem Fördergebiet erhebliche Bedeutung zu.

Im Bayerischen Wald hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Im Gebiet des Bayerischen Vorwaldes und im Laaber-, Vils- und Rottal zeigen sich gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die vom Truppenabbau betroffen sind.

#### f) *Oberbayern*

Der oberbayerische Teil des Aktionsraums umfaßt Regionen, die in starkem Maße von der Landwirtschaft und vom Fremdenverkehr geprägt sind.

Der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und teilweise auch bei der Arbeitslosigkeit und beim Beschäftigtenentwicklungsindikator ist gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt erheblich.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft ist hoch und weiter rückläufig. Daher besteht ein erheblicher Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen.

In den Fremdenverkehrsgebieten des Aktionsraums (Werdenfelser Land, Pfaffenwinkel, Berchtesgadener und Reichenhaller Land, Rupertiwinkel) kommt dem Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht zu.

Im oberbayerischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die vom Truppenabbau betroffen sind.

#### 2.2 Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Tabelle zeigt, daß trotz Fortschritten bei der Schaffung von Arbeitsplätzen die Arbeitslosigkeit in einer Reihe der Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes noch vergleichsweise hoch ist und daß in allen Regionen des bayerischen Aktionsraumes der Einkommensrückstand nach wie vor erheblich ist.

### B. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel

#### 1. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

- a) Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabelle 1).

In den Jahren 1993 bis 1997 soll im gesamten bayerischen Normalfördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 3 100 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 230 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel der GA in Höhe von 461,16 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbe-

Tabelle 2

## Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote 1991		Löhne und Gehälter je Beschäftigten 1991	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts (West)	in DM	in % des Bundesdurchschnitts (West)
Amberg .....	7,2	114,3	42 654	79,9
Cham .....	7,6	120,6	35 965	67,4
Deggendorf .....	6,2	98,4	43 428	81,4
Freyung .....	7,5	119,0	37 785	70,8
Garmisch-Partenkirchen .....	4,5	71,4	37 146	69,6
Hof .....	7,0	111,1	39 141	73,3
Kissingen .....	5,9	93,7	41 191	77,2
Kulmbach .....	4,8	76,2	41 334	77,4
Marktredwitz .....	5,7	90,5	37 893	71,0
Mühlendorf .....	5,6	88,9	43 230	81,0
Neustadt/Aisch .....	3,3	52,4	38 104	71,4
Neustadt/Saale .....	7,2	114,3	42 950	80,5
Passau .....	6,5	103,2	43 385	81,3
Pfarrkirchen .....	4,5	71,4	34 499	64,6
Regen .....	8,0	127,0	38 425	72,0
Reichenhall .....	4,8	76,2	43 282	81,1
Straubing .....	5,6	88,9	41 589	77,9
Weiden .....	5,2	82,5	40 345	75,6

reiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

- b) 1993 fließen noch Mittel aus dem Ende 1991 ausgelaufenen Sonderprogramm für die Montanregionen, in das die Arbeitsmarktregion Amberg einbezogen war, ab. Die Mittel dienen vorrangig der Schaffung von neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen außerhalb der Stahlindustrie. Da die Arbeitsmarktregion Amberg zugleich Teil des Normalfördergebiets ist, sind im Sonderprogrammgebiet neben den Sonderprogrammmitteln auch die Normalfördermittel einsetzbar.

1993 soll im Sonderprogrammgebiet zusätzlich zur Förderung im Rahmen des Normalförderprogramms ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 40 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Sonderprogrammmittel in Höhe von 4 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Tabelle 3).

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

— Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:

- Besondere Priorität kommt folgenden Straßenbauvorhaben zu: Ausbau der A 9 nördlich von Nürnberg, Schaffung leistungsfähiger Verbindungen

Bamberg-Erfurt und Schweinfurt-Erfurt, Ausbau der A 72 Hof-Plauen und Fortführung der Ostbayernautobahn A 93 in Richtung Hof. Nach Abschluß dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch der Weiterbau und die Fertigstellung der drei Ost-West-Achsen Maintalautobahn A 70 (einschließlich einer verbesserten B 303 als östlicher Fortführung), A 6 Nürnberg-Waidhaus und der A 94 München-Simbach a. Inn-Passau. Um die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur CSFR zu verbessern, wurden Initiativen ergriffen, die A 6 auf tschechoslowakischer Seite bis Prag fortzuführen.

- Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb sind vor allem Ausbau und Elektrifizierung wichtiger Intercity-Zulaufstrecken und verstärkter Einsatz neuer Eisenbahntechniken wie des Pendolino notwendig. Ähnlich wie bei der Straße ist darauf zu achten, daß gute Eisenbahnverbindungen zwischen den nord- und ostbayerischen Fördergebieten und den neuen Ländern sowie der CSFR hergestellt werden.

— Der Ausbau der Ausbildungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Folgende Maßnahmen sind beabsichtigt:

- Der Ausbau der Universität Passau und der Beamtenfachhochschule Hof.

Tabelle 3

**Finanzierungsplan**

in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997	Finanzmittel					1993 bis 1997 insgesamt
		1993	1994	1995	1996	1997	
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben							
a) GA-Mittel . . . . .	3 100	58,80	62,16	62,16	62,16	62,16	307,44
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	40	4,00	—	—	—	—	4,00
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich							
a) GA-Mittel . . . . .	230	29,40	31,08	31,08	31,08	31,08	153,72
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel . . . . .	3 330	88,20	93,24	93,24	93,24	93,24	461,16
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	40	4,00	—	—	—	—	4,00

Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung Bundeshaushaltes 1994 entschieden.

- Der Ausbau der Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks in Hof.
- Der Bau des Berufsbildungs- und Technologie-zentrums in Schwandorf.
- Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologie- und Informationstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg, die Technologietransferstellen in Amberg, Weiden und Hof sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg und Vilseck. Daneben wird der Aktionsraum vom Wirkungskreis weiterer Technologietransfereinrichtungen z. B. in Schweinfurt, Würzburg, Coburg, im Raum Nürnberg/Erlangen und Regensburg mit erfaßt. Weitere Projekte, die in Zusammenarbeit mit dem Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), den Fachhochschulen, dem Infonetz Bayern in Regensburg, der Zweigstelle der Landesgewerbeanstalt in Hof und der ODAV Datenverarbeitung GmbH in Straubing durchgeführt werden, dienen überwiegend der Beratung und der Bereitstellung von technischen und wirtschaft-

lichen Fachinformationen für kleine und mittlere Unternehmen.

- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung, insbesondere durch die Erweiterung und Verdichtung des regionalen Erdgasversorgungsnetzes. Hierzu werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Fördermittel bereitgestellt.

Zusätzliche regionalwirtschaftliche Impulse gehen von den nach der Aufgabe der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf durchgeführten Nachfolgeinvestitionen sowie vom Solar-Wasserstoff-Projekt in Neunburg vorm Wald aus. Allein für den Standort Wackersdorf rechnet man für den Zeitraum 1990 bis 1995 mit der Schaffung von mindestens 2 500 Arbeitsplätzen.

- Da ein erheblicher Teil des Aktionsraumes Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind umfangreiche Investitionen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.

- Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
- Außer regionalpolitischen Hilfen können für die gewerblichen Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- Ein großer Teil des Aktionsraumes ist als benachteiligte Agrarzone im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt.

Dementsprechend werden verstärkt Fördermittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung, der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerischer Agrarkredit, Bayerisches Gülleprogramm, Bayerisches landwirtschaftliches Wohnbauprogramm, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen u. a.).

- Im Mai 1989 hat die EG-Kommission 24 bayerische Landkreise in Anwendung von Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 als sog. Ziel-5b-Gebiete anerkannt. Die Gebiete liegen weitgehend im ehemaligen nord- und ostbayerischen Zonenrandgebiet; darüber hinaus sind ländliche Räume in Westmittelfranken einbezogen.

Die Entwicklung dieser Gebiete im ländlichen Raum soll im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß den neuen Strukturverordnungen durch den koordinierten Einsatz des EAGFL— Abteilung Ausrichtung, des ESF und des EFRE gefördert werden.

Dem auf der Basis der von der EG-Kommission am 6. Juni 1990 genehmigten Gemeinschaftlichen Förderkonzepten erstellte Operationelle Programm hat die Kommission am 4. Dezember 1990 zugestimmt. Bis Ende 1993 stehen danach aus dem EFRE für Regionalfördermaßnahmen in den bayerischen 5b-Gebieten rund 134 Mio. DM zur Verfügung.

- Am 7. Oktober 1991 hat die EG-Kommission den bayerischen Antrag im Rahmen der EG-Gemeinschaftsinitiative INTERREG für die Grenzlandkreise zur CSFR, zu Österreich und der Schweiz genehmigt. Der Antrag sieht Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen und innerregionalen Infrastruktur, die Nutzung des landschaftlichen Potentials für Fremdenverkehr und Freizeit sowie die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen

für landwirtschaftliche Haushalte vor, durch die die spezifischen Entwicklungsprobleme der Grenzgebiete gelöst werden sollen. Die EG stellt hierfür bis Ende 1993 ca. 30 Mio. DM aus den Strukturfonds zur Verfügung.

- Am 4. Juni 1992 wurden die EG-Leitlinien zur Gemeinschaftsinitiative RETEX veröffentlicht. Mit RETEX sollen textilabhängige Gebiete im ländlichen Raum unterstützt werden. Bis 4. Juli 1992 waren die Gebietsanmeldungen der Mitgliedstaaten in Brüssel vorzulegen. Bayern hat hier Landkreise und kreisfreie Städte in den ländlichen Gebieten Oberfrankens, der Oberpfalz und Niederbayerns angemeldet. Die EG-Kommission hat lediglich solche textilabhängige Regionen als RETEX-Fördergebiet genehmigt, die zugleich 5b-Fördergebiet sind. Die Städte Hof, Bayreuth, Kulmbach und Passau konnten damit nicht als RETEX-Fördergebiet durchgesetzt werden. Bayern rechnet mit einem Fördervolumen von ca. 12,5 Mio. DM für den Zeitraum 1993 bis 1997.

### C. Förderergebnisse 1991 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)<sup>2)</sup>

#### 1. Normalfördergebiet

##### — Gewerbliche Wirtschaft

- Im Regionalen Aktionsprogramm „Bayern“ wurden im Jahr 1991 55 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 910,1 Mio. DM gefördert. Hierfür wurden 82,1 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rund 7 600 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rund 1 700 bestehenden Arbeitsplätzen.
- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeit* lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (91,8% aller Investitionsvorhaben).
- Der *durchschnittliche Fördersatz* betrug 9,0% der Investitionskosten.

##### — Infrastruktur

- Im Jahr 1991 wurden 34,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 71 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 76,5 Mio. DM bewilligt.

*Schwerpunkte* lagen hier in den Bereichen Industriegeländeerschließung sowie Abwasserreinigung und -beseitigung mit rund 52,0% aller Projekte.

<sup>2)</sup> Gemäß Statistik des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 44,7 % der Investitionskosten.

## 2. Sonderprogrammgebiet

### — Gewerbliche Wirtschaft

Im Sonderprogrammgebiet „Mittlere Oberpfalz“ wurden im Jahr 1991 vier Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 11,8 Mio. DM gefördert. Hierfür wurden 1,5 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von rund 50 neuen Dauerarbeitsplätzen.

### — Infrastruktur

Im Jahr 1991 wurden 4,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von acht Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 14,1 Mio. DM bewilligt.

## 3. Förderergebnisse (1987 bis 1991)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1987 bis 1991 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 14 dargestellt.



## 9. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Aktionsraum ist allgemein gekennzeichnet

- zum einen durch seine geringe Bevölkerungsdichte (September 1991: durchschnittlich 80 Einwohner/km<sup>2</sup>; zum Vergleich: neue Bundesländer: 147; früheres Bundesgebiet: 250). Von den derzeit 1 103 Kommunen weisen nur sieben Städte eine Einwohnerzahl von jeweils mehr als 35 000 auf. Alle 31 Landkreise haben eine Bevölkerungszahl unter 100 000, nicht einmal jeder dritte Landkreis hat eine Zahl über 50 000,
- zum anderen durch seine geringe industrielle Besiedlung (Anteil der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe April 1991 an Erwerbstätigen insgesamt ca. 13 %; zum Vergleich: früheres Bundesgebiet im April 1989: 32,3 %) und seine außerordentlich gering entwickelte industriell-gewerbliche Infrastruktur in fast allen Landesteilen. Die weit überwiegenden Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete.

Kennzahlen des Aktionsraumes:

- Einwohner: 1 898 515
- Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter: ca. 1 270 000
- Erwerbstätige insgesamt: ca. 905 900
- Fläche: 23 838 km<sup>2</sup>

In 1993 wird die Förderung in allen Regionen fortgeführt. Hinsichtlich der Höhe des Fördersatzes werden neben regionalen Unterschieden im Hinblick auf Unterbeschäftigung und Erreichbarkeit auch inhaltliche Schwerpunktbildungen festgelegt.

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die wirtschaftliche Situation des Aktionsraumes war und ist allgemein gekennzeichnet durch den großen Anteil regionaler Monostrukturen. Das verarbeitende Gewerbe konzentrierte sich im wesentlichen auf die Großbetriebe des Schiffbaus (Standorte: Rostock, Wismar, Stralsund und Wolgast), des Maschinenbaus (Güstrow, Torgelow, Eggesin, Neubrandenburg, Schwerin, Parchim, Rostock) und Betriebe der Lebensmittelverarbeitung.

Durch das Fehlen eines breiten und diversifizierten industriell-gewerblichen Mittelstandes ist auch der Bereich der Dienstleistungen und freien Berufe noch immer unterrepräsentiert im Vergleich zu den modernen Wirtschaftsstrukturen Westeuropas.

Die Zahl der Gewerbeanmeldungen betrug im Zeitraum 1990 bis August 1992 78 283, die Zahl der Gewerbeabmeldungen erhöhte sich zugleich auf 21 617 (Saldo: 56 666). Von den Anmeldungen in diesem Zeitraum entfielen 45,6 % auf den Handel (einschließlich Gaststätten), 11,9 % auf Handwerk und 1,7 % auf das produzierende und verarbeitende Gewerbe.

Von Januar bis August 1992 sind in Mecklenburg-Vorpommern 15 617 Gewerbeanmeldungen registriert worden. Das sind 29,8 % weniger als im gleichen Vorjahreszeitraum (22 053). Nach dem Gründungsboom 1990 und im 1. Halbjahr 1991 setzte Mitte 1991 eine Abschwächung ein, die sich im Laufe des Jahres 1992 auf rund 2 000 Anmeldungen pro Monat einpendelte.

Diese Tendenz wurde begleitet von einer zunehmenden Zahl der Gewerbeabmeldungen. Mit 7 717 im oben genannten Zeitraum waren das 20,3 % mehr Abmeldungen als im Zeitraum Januar bis August 1991 (6 416). Im Bereich Handel und Gaststätten ist nach wie vor die größte Zahl der Anmeldungen (Januar bis August 1992: 7 114), aber auch der Abmeldungen (Januar bis August 1992: 3 837) konzentriert.

Der Prozeß tiefgreifender und langwieriger Umstrukturierung ist noch nicht abgeschlossen. Im verarbeitenden Gewerbe sank die Zahl der Betriebe von 536 (März 1991) auf 490 (Juni 1992) ab (Veränderung: -8,6 %), die Zahl der Beschäftigten reduzierte sich im gleichen Zeitraum von 121 472 auf 61 026 (Veränderung: -49,8 %).

Von den notwendigen Anpassungsprozessen im Schiffbau werden auch eine Reihe von abhängigen Zulieferbetrieben außerhalb der Küstenstandorte erfaßt. Die Landwirtschaft als traditioneller Wirtschaftszweig (63 % des Territoriums wurde landwirtschaftlich genutzt) ist durch den rasanten Abbau von Arbeitsplätzen in diesem Sektor und einem grundlegenden Umstrukturierungsprozeß besonders betroffen.

Ebenso sind viele der noch bestehenden Industrieunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern auf den westdeutschen und internationalen Märkten bislang noch nicht konkurrenzfähig. Die Produktivität liegt nach wie vor deutlich unter dem westdeutschen Standard.

Nach wie vor besteht ein großer Nachholbedarf an wirtschaftsnaher Infrastruktur in allen Regionen des Landes. Angesichts der Weiträumigkeit des Landes und der Vielzahl kleiner Ortschaften sind die Kosten

für die infrastrukturelle Erschließung bei der gewünschten überregionalen Ansiedlung von Betrieben außerordentlich hoch.

Der Fremdenverkehr verzeichnet in Mecklenburg-Vorpommern eine zunehmend aufsteigende Tendenz. Seine Entwicklung befindet sich aber erst in der Anfangsphase, und seine Potentiale sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Die Küstenregion (1 470 km) hat 18 anerkannte Seebäder und mehrere Heilbäder. Zehn Ostseeinseln sind größer als 1 km<sup>2</sup>, darunter die größte deutsche Insel Rügen (930 km<sup>2</sup>). Ca. 260 Landschafts- und Naturschutzgebiete sind im Land ausgewiesen, das entspricht 13 % der Gesamtfläche des Landes.

## 2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Für die Ermittlung der Förderintensität und die Abgrenzung einer dem entsprechenden Förderkulisse werden folgende Indikatoren herangezogen:

### a) Unterbeschäftigungsindikator

Der Unterbeschäftigungsindikator beschreibt das Ausmaß der Betroffenheit von direkter und indirekter Arbeitslosigkeit nach regionalen Gesichtspunkten. Als direkt und indirekt von Arbeitslosigkeit betroffen werden die Menschen angesehen, die

- (1) arbeitslos sind,
- (2) sich in Kurzarbeit (-Vollzeitäquivalent) befinden,
- (3) sich in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befinden,
- (4) die sich fortbilden oder umschulen,
- (5) sich in Vorruhestand/Altersübergangsgeld befinden.

Die Arbeitslosenzahl in Mecklenburg-Vorpommern betrug per Ende Oktober 1992 149 687 (Arbeitslosenquote 15,4 %) und hat sich damit gegenüber Dezember 1990 (89 642, AL-Quote 8,7 %) nahezu verdoppelt (+60 045 = 67,0 %). Rund 60 % der Arbeitslosen sind Frauen.

Die Zahl der Kurzarbeiter (-Vollzeitäquivalent) lag Mitte Oktober 1992 bei 7 000, die Zahl der offenen Stellen im Jahresmittel 1991 bei 3 827, zuletzt im Oktober 1992 bei 3 130. Die Arbeitslosigkeit von Männern und Frauen unter 25 Jahren (Jugendarbeitslosigkeit) lag im Jahresmittel 1991 zwischen 16 und 17 %, zuletzt im Oktober 1992 bei 12,3 %.

42 328 Personen befanden sich Ende Oktober 1992 in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Von Januar bis Oktober 1992 haben in Mecklenburg-Vorpommern 101 423 Männer und Frauen eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme begonnen, um ihre individuellen Beschäftigungschancen zu erhöhen.

Eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ist durch ca.

99 500 Personen in Vorruhestand/Altersübergangsgeld zu verzeichnen.

Der Arbeitsmarkt wurde im Oktober 1992 durch die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen um 210 300 Personen entlastet. Hierdurch wird die Arbeitslosenquote um 21,6 Prozentpunkte vermindert.

Die künftige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird insbesondere durch weitere Arbeitskräftefreisetzungen im Zuge der Umstrukturierungsprozesse der Wirtschaft negativ beeinflusst.

In Mecklenburg-Vorpommern ist in den Jahren 1992 bis 1994 mit einer weiteren Freisetzung von bis zu 3 000 Offizieren, Unteroffizieren, Mannschaften und Zivilbediensteten (vor allem an den Standorten: Erweiterter Raum um Schwerin, Raum Eggesin/Torgelow/Stallberg, Raum Neubrandenburg) zu rechnen.

### b) Erreichbarkeitsindikator

Der Erreichbarkeitsindikator ist ein Gesamtindikator, der die Standortqualität der Regionen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und des erreichbaren Marktpotentials abbildet.

Aus den bisherigen Ansiedlungserfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern wurde ersichtlich, daß die Verkehrserschließung eine wesentliche Determinante der Standortentscheidung für Investitionen ist.

Nach wie vor fehlt, insbesondere in den östlichen Landesteilen, eine ausreichende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz und eine schnelle Verbindung zu den nächsten größeren Wirtschaftszentren (Hamburg, Berlin, Hannover).

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Sämtliche Entwicklungsaktionen sind darauf ausgerichtet, den notwendigen Umstrukturierungsprozeß der Wirtschaft so zu begleiten, daß Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern neu geschaffen und dauerhaft gesichert werden.

Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert in großem Umfang die Förderung gewerblicher Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Rationalisierung der Betriebe, um die vorhandenen wirtschaftlichen Monostrukturen aufzubrechen.

Die Bedeutung der mittelständischen Wirtschaft für Investitionsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern geht aus der Zahl beantragter und bewilligter Vorhaben deutlich hervor. Die Förderung privater Investitionen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen genießt unter allen Gesichtspunkten die oberste Priorität.

Ziel der Förderung dieser privaten Investitionen ist die Ansiedlung von Unternehmen und die Erneuerung des Produktionspotentials, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Förderung des verarbeitenden Gewerbes. Das gilt sowohl für neue Vorhaben als auch für den Erhalt von Arbeitsplätzen in bestehenden Industrieunternehmen.

Die Chancen des Landes im Bereich des Fremdenverkehrs sollen durch eine regional und landschaftlich angepaßte, umwelt- und sozialverträgliche Strategie genutzt werden. Das gilt nicht nur bei der dringend notwendigen Modernisierung bestehender und der Schaffung neuer, zeitgemäßer Beherbergungskapazitäten, sondern auch und vor allem bei großräumigen Ferien- und Freizeitanlagen.

Die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze kann nur gelingen, wenn der enorme Nachholbedarf an moderner wirtschaftsnaher Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern beim Einsatz der verfügbaren Mittel ausreichend berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde wurden bis 1992 rund die Hälfte der verfügbaren Mittel auf die Förderung der Erschließung von Gewerbegebieten, der Errichtung und dem Ausbau von Technologiezentren, der Schaffung überregionaler, wirtschaftsnaher Ausbildungseinrichtungen und den Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur verwendet.

Der Finanzierungsplan über die eingeplanten Mittel für die Umsetzung dieser Ziele in den Jahren 1993 bis 1997 ist in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Im Jahr 1992 ist erneut eine außerordentlich hohe Zahl an Förderanträgen für Investitionsvorhaben in Meck-

lenburg-Vorpommern eingegangen. Das beantragte Fördervolumen übersteigt die im Finanzplan vorgesehenen Mittel für die Jahre 1992 bis 1997. Aus diesen Gründen wird eine Änderung der Anwendung von Förderpräferenzen für notwendig gehalten.

Für das *Wachstumsziel* ist es notwendig, die Anstrengungen und Mittel dort zu konzentrieren, wo die Entwicklungschancen und die Produktivität der eingesetzten Ressourcen am größten sind („Förderwürdigkeit“). Solche Entwicklungspole, in denen die Potentiale für die Ingangsetzung von Wachstumsimpulsen existieren bzw. zu schaffen wären, sind die Schwerpunkorte und Schwerpunkgebiete.

Das *Ausgleichsziel* bezieht sich vor allem auf eine regional ausgeglichene Entwicklung innerhalb des Landes. Für die besondere Förderung kommen die Regionen mit einer unterdurchschnittlichen Entwicklung in Frage („Förderbedürftigkeit“). Es soll damit vermieden werden, daß sich einzelne ländliche Regionen entleeren.

#### 1.1 Räumlich-strukturelle Ausrichtung der Förderung

### 1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

1.1 Zur Bildung einer differenzierten Förderkulisse wurden die förderbedürftigen Regionen auf Basis der o. g. Indikatoren (siehe 2.2) gebildet. In diesen Regionen werden grundsätzlich jeweils differenzierte Fördersätze (Grundförderung) angewandt. Der bestehende Aktionsraum wird durch Festlegung von För-

Tabelle 1

#### Finanzierungsplan 1993 bis 1997

in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997	Finanzmittel					
		1993	1994	1995	1996	1997	1993 bis 1997
<b>1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft</b>							
a) GA-Mittel . . . . .	8 121,8	529,55	380,8	273,7	273,7	273,7	1 731,45
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
<b>2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur</b>							
a) GA-Mittel . . . . .	2 320,5	529,55	380,9	273,7	273,7	273,7	1 731,45
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
<b>insgesamt</b>							
a) GA-Mittel . . . . .	10 442,3	1 059,1	761,6	547,4	547,4	547,4	3 462,9
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—

dergebieten in nachfolgender Tabelle 2 wie folgt spezifiziert<sup>1)</sup>:

Tabelle 2

Fördergebiet I	
Landkreis Gadebusch Landkreis Hagenow Landkreis Ludwigslust Hansestadt Rostock	Landkreis Rostock Landeshauptstadt Schwerin Landkreis Schwerin
Fördergebiet II	
Landkreis Grevesmühlen Landkreis Neubrandenburg	Stadt Neubrandenburg Hansestadt Wismar Landkreis Wismar
Fördergebiet III	
Landkreis Anklam Landkreis Altentreptow Landkreis Bad Doberan Landkreis Bützow Landkreis Demmin Hansestadt Greifswald Landkreis Greifswald Landkreis Grimmen Landkreis Güstrow Landkreis Lübz Landkreis Malchin Landkreis Neustrelitz Landkreis Parchim	Landkreis Pasewalk Landkreis Riebnitz-Damgarten Landkreis Röbel (Müritz) Landkreis Rügen Landkreis Sternberg Hansestadt Stralsund Landkreis Stralsund Landkreis Strasburg Landkreis Teterow Landkreis Ueckermünde Landkreis Waren Landkreis Wolgast

1.2 Bei gewerblichen Vorhaben mit besonders hohem Struktur- oder Arbeitsplatzeffekt kann ausnahmsweise der zulässige Höchsthörsatz in jeder Region angewandt werden.

1.3 In den unten genannten Kreisen und kreisfreien Städten des Fördergebietes III, die von besonders hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind oder die in 1993 durch zusätzliche Arbeitskräftefreisetzungen in erheblicher Größenordnung besondere Arbeitsmarktprobleme erwarten lassen, können die unten in *Tabelle 3* genannten Förderhörsätze im Einzelfall bei Vorhaben mit besonders hohem Struktur- oder Beschäftigungseffekt bis zu den in *Tabelle 4* genannten erhöhten Förderhörsätzen überschritten werden, soweit diese erhöhten Beträge nicht bei Anrechnung aller anderweitigen Beihilfen ausgeschöpft werden.

Andere bestehende Beihilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Anwendung dieser erhöh-

<sup>1)</sup> Anm.: Die Spezifizierung gilt, solange die zugrundegelegten Indikatoren eine wesentliche Änderung der Fördergebiete nicht erforderlich machen.

ten Förderhörsätze ist in folgenden Regionen möglich:

Landkreis Altentreptow	Landkreis
Stadt Parchim	Ribnitz-Damgarten
Landkreis Anklam	Landkreis Rügen
Landkreis Demmin	Landkreis Stralsund
Landkreis Greifswald	Hansestadt Stralsund
Hansestadt Greifswald	Landkreis Strasburg
Landkreis Grimmen	Landkreis Teterow
Landkreis Pasewalk	Landkreis Ueckermünde
Landkreis Röbel/Müritz	Landkreis Wolgast

## 2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

2.1 Bei diesem Förderbereich wird zugrundegelegt, daß die Entwicklungsrückstände in allen Landesteilen gleichermaßen hoch waren und teilweise immer noch sind. Außerdem kann in Anbetracht der schlechten Finanzlage der Kommunen der Fördersatz nicht auf ein beliebiges Maß reduziert werden. Als Mindestfördersatz wird in allen Landesteilen eine Grundförderung von grundsätzlich 50 % angesehen und daher auf eine weitere Differenzierung dieser Grundförderung verzichtet.

2.2 Über die Grundförderung hinaus werden Schwerpunkttorte bestimmt, die eine über diese Förderung hinausgehende Förderung (= Bonus) erhalten.

Bei den Schwerpunkttorten handelt es sich zum einen um die zentralen Orte, die im Ersten Landesraumordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern — Entwurf vom 22. Juni 1992 — ausgewiesen werden. Die Aussagen gelten vorbehaltlich der endgültigen Verabschiedung des Landesraumordnungsprogrammes.

Weitere Schwerpunkttorte sind die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen noch festzulegenden Unterzentren, soweit sie für die gezielte Entwicklung des produzierenden Gewerbes geeignet sind. Dazu gehören insbesondere die Unterzentren außerhalb der weiter unten genannten Schwerpunkttorte für die Förderung des Fremdenverkehrs. Die Liste der Schwerpunkttorte kann um dazugehörige Mitorte erweitert werden. Der Bonus beträgt bis zu 20 Prozentpunkte.

2.3 Darüber hinaus ist bei Vorhaben mit besonders hohem Struktureffekt ein Bonus von grundsätzlich bis zu 20 Prozentpunkten sowohl zur Grundförderung als auch zur Schwerpunkttortförderung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der zulässige Höchsthörsatz in jeder Region angewandt werden.

## 3. Förderung des Fremdenverkehrs

3.1 Bei der Errichtung, Erweiterung, Umstellung und grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs beträgt landesweit die Grundförderung grundsätzlich bis zu 15 %.

3.2 Innerhalb dieses Fördergebietes werden Schwerpunktgebiete bestimmt, die eine über die Grundförderung hinausgehende Förderung (= Bonus) erhalten. Einen Bonus erhalten alle die Vorhaben, die einem definierten Schwerpunktgebiet zugeordnet werden können. Der Bonus kann bei gewerblichen Betrieben des Fremdenverkehrs bis zu 8 Prozentpunkte betragen.

Zu den Schwerpunktgebieten zählen das Kern- und das Randgebiet der Küstenregion (= 10 Schwerpunktgebiete) sowie das Kern- und das Randgebiet der Binnenregion (= 18 Schwerpunktgebiete).

Die genannten Gebiete schließen potentielle Erholungsgebiete mit ein. Sie erfassen etwa die Hälfte der Landesfläche und rund drei Viertel der Bevölkerung. Bei gewerblichen Vorhaben mit besonders hohem Struktureffekt kann ausnahmsweise der zulässige Höchsthörsatz in jeder Region angewandt werden.

3.3 Bei Vorhaben der Fremdenverkehrsinfrastruktur wird von einem Fördersatz von grundsätzlich bis zu 50% als Grundförderung ausgegangen. In den Schwerpunktgebieten des Fremdenverkehrs kann ein Bonus von bis zu 20 Prozentpunkten gewährt werden. Bei Vorhaben mit besonders hohem Struktureffekt ist ein Bonus von bis zu 20 Prozentpunkten sowohl zur Grundförderung als auch zur Schwerpunktgebietenförderung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der zulässige Höchsthörsatz in jeder Region angewandt werden.

In Tabelle 3 sind die regionale Differenzierung und Zuordnung der drei Fördergebietstypen zu den Fördersätzen, in Tabelle 4 die erhöhten Förderhörsätze nach der Ausnahmeregelung zu oben Ziffer 1.3 dargestellt.

## 1.2 Sachlich-strukturelle Ausrichtung der Förderung

### 1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

1.1 Der Grundsatz, daß Förderhörsätze für die gewerbliche Wirtschaft grundsätzlich nur noch bei Vorhaben mit besonders hohem *Struktureffekt* oder besonders hoher *Beschäftigungswirksamkeit* voll ausgeschöpft werden, wird in 1993 beibehalten.

Bei der Auswahl besonders struktur- und beschäftigungswirksamer Vorhaben werden unter anderem geprüft:

- Multiplikatoreffekte des Vorhabens für andere Wirtschaftszweige, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft,
- der Arbeitsplatzeffekt des Vorhabens, insbesondere die Zahl der Arbeitsplätze und die pro Arbeitsplatz aufzuwendende Fördersumme,
- der Realisierungszeitraum des Vorhabens und seine Umsetzungsgeschwindigkeit.

Der Schwerpunkt der Auswahl strukturverbessernder gewerblicher Vorhaben liegt in der Förderung des verarbeitenden Gewerbes.

Tabelle 3

### Grundsätzliche Förderintensitäten in Mecklenburg-Vorpommern

#### 1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Gebiet	Errichtung	Erweiterung	Umstellung/Rationalisierung
Grundförderung I . .	bis 18 %	bis 15 %	bis 12 %
Grundförderung II . .	bis 20 %	bis 18 %	bis 13 %
Grundförderung III .	bis 23 %	bis 20 %	bis 15 %

#### 2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Grundförderung . . .	bis 50 %	bis 50 %	bis 50 %
Schwerpunktort . . .	bis 70 %	bis 70 %	bis 70 %

#### 3. Förderung des Fremdenverkehrs

Gebiet	Errichtung	Erweiterung	Umstellung/Rationalisierung
<i>a) Betriebsstätten</i>			
Grundförderung . . .	bis 15 %	bis 15 %	bis 15 %
Schwerpunktgebiet .	bis 23 %	bis 23 %	bis 23 %
<i>b) Infrastruktur</i>			
Grundförderung . . .	bis 50 %	bis 50 %	bis 50 %
Schwerpunktgebiet .	bis 70 %	bis 70 %	bis 70 %

Tabelle 4

### Erhöhte Förderhörsätze in Regionen mit besonderen Arbeitsmarktproblemen

Gebiet	Errichtung	Erweiterung	Umstellung/Rationalisierung
Siehe oben Ziffer 1.3	bis 35 %	bis 32 %	bis 27 %

1.2 Von der Förderung überregional tätiger Dienstleistungsbetriebe innerhalb der sogenannten „Positivliste“ nach dem 22. Rahmenplan werden folgende Bereiche grundsätzlich ausgenommen:

- Versandhandel;
- Datenbe- und -verarbeitung;
- Verlage;
- Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung;
- Logistische Dienstleistungen;
- Markt- und Meinungsforschung.

1.3 Ein Kriterium für die strukturelle Förderung ist auch die *funktionale Vollständigkeit* der Unternehmen. Rechtlich selbständige Unternehmen und funktional vollständige Betriebsstätten (d. h. einschließlich dispositiver Funktionen) sollen stärker als die Zweigbetriebe in die Förderung einbezogen werden. Damit wird der Notwendigkeit der Schaffung oder Sicherung *besonders* dauerhafter Arbeitsplätze Rechnung getragen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt es grundsätzlich bei der Grundförderung gemäß Tabelle 3.

## 2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

### 2.1 Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen

Förderfähig ist im besonderen Maße die *Wiedernutzbarmachung* von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete. Für das nutzbarzumachende Gebiet müssen konkrete Ansiedlungsangebote von Investoren vorliegen, deren gewerbliche Vorhaben nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind.

Die *Neu-Erschließung* von Industrie- und Gewerbegebiete (Gewerbegebiete) wird grundsätzlich nur noch gefördert, wenn

- a) die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete auf neuen Flächen vorrangig in Schwerpunkorten und in besonders strukturschwachen Gebieten erfolgt, oder
- b) eine kostengünstige Erschließung weiterer Bauabschnitte bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete erfolgt, wobei
  - der konkrete Bedarf für förderfähige Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (Ansiedlungsvorhaben) im Einzelfall nachzuweisen ist,
  - die erschlossenen Flächen zu attraktiven Preisen angeboten werden,
  - sowie
  - eine hohe Effektivität bei der Ausnutzung der erschlossenen Gewerbeflächen (d. h. mindestens 30 Arbeitsplätze pro Hektar) erzielt wird.

2.2 Die Gründung und Erweiterung von Technologie- und Innovationszentren für kleine und mittlere Unternehmen mit technologie- und innovationsorientierten Bereichen bildet auch 1993 einen Schwerpunkt der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

2.3 Ab 1993 ist die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten der Kammern, Innungen und Verbände Schwerpunkt bei der Förderung von Berufsbildungsstätten. Durch hohe berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse verbessern sich die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, und das Humankapital hat Rückwirkungen auf Betriebs- und

Gewerbegründungen und deren stabile, wettbewerbsfähige Entwicklung.

2.4 Ein besonderer Schwerpunkt ist der konzentrierte und beschleunigte Ausbau moderner Infrastruktur an den Küstenstandorten. Im Rahmen des regionalen Förderprogramms bildet der Ausbau und die Modernisierung der See- und Binnenhäfen und der Verkehrsflugplätze zur Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebranchen auch in 1993 einen Schwerpunkt der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur.

## 3. Förderung des Fremdenverkehrs

3.1 Die Höchstförderung bei Vorhaben des gewerblichen Fremdenverkehrs kommt in der Regel nur bei Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (abhängig von Zahl der Betten und Investitionsvolumen pro geschaffenen Arbeitsplatz), bei Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben privatisierter Betriebsstätten (z. B. Objekte des ehemaligen Feriendienstes) sowie in Regionen mit besonderem Defizit an Bettenkapazitäten in Betracht.

3.2 Investitionen in zusätzliche Bettenkapazitäten sollen vorrangig gefördert werden, wenn sie auch Investitionen in witterungsunabhängige Freizeiteinrichtungen mitumfassen.

3.3 Erweiterungsinvestitionen von Beherbergungsbetrieben, die bereits gefördert wurden, können nochmals lediglich bis zu 15 % der anerkennungsfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.4 Im Bereich der Fremdenverkehrsinfrastruktur wird der Schwerpunkt der Förderung auf notwendige Basiseinrichtungen gelegt. Zu diesen Basiseinrichtungen gehören insbesondere:

- Seebrücken und befestigte Strandbereiche;
- Häuser des Gastes;
- Sanitäre Einrichtungen zur Verbesserung des hygienischen Standards;
- Wasserwanderrastplätze;
- Wander- und Radwege.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesplanungsgesetz wurde im März 1992 durch den Landtag verabschiedet. Die Ziele und Leitvorstellungen der Raumordnung und Landesplanung sind im Entwurf des Ersten Landesraumordnungsprogrammes festgelegt. Dieser Entwurf wurde im Juli 1992 veröffentlicht und befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Gemeinden, Kreisen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Es wird damit gerechnet, daß das Programm Anfang 1993 verbindlich festgesetzt werden kann.

In den vier Planungsregionen des Landes haben sich die Regionalverbände, die sich aus den Gebietskör-

perschaften zusammensetzen, konstituiert. Die von ihnen zu erstellenden Regionalen Raumordnungsprogramme sind derzeit bei den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung in Arbeit.

## 2.2 Verkehrsinfrastruktur

— Ausbaumaßnahmen bei *Eisenbahnstrecken* mit überregionaler Bedeutung:

- Strecke Hamburg-Büchen-Hagenow/Land-Ludwigslust-Wittenberge-Berlin;
- Strecke Hamburg-Schwerin-Bad Kleinen-Rostock-Stralsund;
- Strecke Stralsund-Neubrandenburg-Neustrelitz;
- Strecke Stralsund-Pasewalk-Berlin

— Als größtes Einzelobjekt im Bereich des *Straßenverkehrs* ist der Bau der A 20 von Lübeck über Wismar, Rostock nach Osten bis an die A 11 zu sehen. Weitere Autobahnprojekte sind die Weiterführung der A 241 von Schwerin nach Wismar. Ein Zubringer zur Insel Rügen ist geplant.

— Eine Verlängerung der A 241 nach Süden in Richtung Sachsen-Anhalt/Niedersachsen (A 14/A 39) ist zur Erreichung der *mittel- und süddeutschen Verkehrsräume* unbedingt erforderlich.

— Dringend auszubauen sind folgende *Bundesstraßen*:

- in West-Ost-Richtung B 5, B 104, B 105, B 192;
- in Nord-Süd-Richtung B 96, B 109, B 191, B 194, B 321.

Allein im Zuge von Bundesfernstraßen sieht der Bundesverkehrswegeplan den Bau von mehr als 30 Ortsumgehungen, die im „vordringlichen Bedarf“, und mehr als 20 Ortsumgehungen, die im „weiteren Bedarf“ eingestuft sind, vor.

Daneben sieht der Bundesverkehrswegeplan auch den Streckenausbau von Bundesfernstraßen sowie im „weiteren Bedarf“ die Querung der Unterwarnow vor. Weitere straßenbauliche Maßnahmen sind u. a. Ortsdurchfahrten, Bahnübergänge und Radwege.

— Für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen ist vorrangig die Ausstattung im Bereich von Logistik und Kommunikation zu modernisieren; die Anbindung an das Hinterland werden im Bereich Schiene und Straße verbessert.

— Die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund, einschließlich der vorpommerschen Fremdenverkehrszentren, werden in das regionale Luftverkehrsnetz eingebunden. Militärische Flugplätze bei Laage und bei Neubrandenburg sind in die zivile Nutzung einbezogen worden; der Flugplatz Parchim wird 1993 voll der zivilen Nutzung zur Verfügung stehen.

## 2.3 Kommunikationsinfrastruktur

Zur Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur sind umfangreiche Aufwendungen notwendig. DBP TELEKOM investierte 1991 ca. 1,0 Mrd. DM und voraussichtlich 1992 ca. 1,3 Mrd. DM. Für 1992 ist ein Zugang von ca. 90 000 Fernsprechan schlüssen vorgesehen.

Für 1993 sind 130 000 neue Telefonanschlüsse, 2 500 neue Öffentliche Telefone, 1 500 Datenanschlüsse, und 200 000 neu angeschlossene Haushalte an das Kabelfernsehen mit einem Investitionsvolumen von 2,8 Mrd. DM geplant.

## 2.4 Wohnungs- und Städtebau

In die sechs Städtebauförderprogramme wurden insgesamt 98 Städte und Dörfer aufgenommen und 700 Kommunen mit 1 500 Maßnahmen bei ihren Planungen unterstützt.

Zur Förderung der Wohneigentumsbildung haben Bund und Land im Wohnungsbauprogramm 1992 94,5 Mio. DM bereitgestellt. Damit wird landesweit mehr als 1 000 Familien der Bau von Eigenheimen ermöglicht.

Mit einem Fördervolumen von 56 Mio. DM im Jahre 1992 werden insgesamt ca. 750 Mietwohnungen gefördert.

Mit dem Einsatz von zinsgünstigen Darlehen nach dem Landesmodernisierungsprogramm in Höhe von 244,5 Mio. DM werden 1992 etwa 8 500 Wohnungen modernisiert und instandgesetzt.

Zuschüsse werden für Investitionen gewährt, die durch die landesweite Energieträgerumstellung von Stadtgas auf Erdgas unabwendbar sind. Dafür stehen Fördermittel in Höhe von 50 Mio. DM für 1992 zur Verfügung. Für die Förderung von Energiekonzepten für Kommunen wurden bis 1992 0,8 Mio. DM aufgewendet.

## 2.5 Umweltmaßnahmen

Im Umweltbereich wurden zur Steigerung von Investitionen in die Verbesserung des Umweltschutzes und der wirtschaftlichen Infrastruktur vier ergänzende Landesprogramme aufgelegt:

— Für Maßnahmen zum Aufbau zentraler Wasserversorgungsanlagen in Gebieten mit hoher Nitratbelastung wurden 1992 rund 66,68 Mio. DM aufgewendet.

— Für den Ausbau und die Sanierung von Entwässerungs- und Abwasseranlagen wurden 1992 rund 167,52 Mio. DM aufgewendet.

— Für Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und Reststoffen wurden in 1992 9,4 Mio. DM bereitgestellt.

— Für umweltrelevante Ersteinschätzungen von Altlastenverdachtsflächen und die Erstellung und

Durchführung von Sanierungskonzepten wurden in 1992 16,3 Mio. DM bereitgestellt.

§ 249h AfG bestimmt, daß die Bundesanstalt für Arbeit bis zum 31. Dezember 1997 die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung der Verbesserung der Umwelt in den neuen Ländern dienen sollen, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber fördern kann.

## 2.6 Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Für die fünf Technologiezentren des Landes in Schwerin, Warnemünde, Rostock, Neubrandenburg und Greifswald wurden 1990 bis 1992 7,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Durch ein landeseigenes Technologie- und Innovationsförderprogramm wurden in 1991/1992 18,4 Mio. DM zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in innovationsorientierten Bereichen bereitgestellt.

Zur Stärkung des Eigenkapitals und Verbesserung der Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen und von Existenzgründern wurden in 1991/1992 insgesamt 11,55 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden für die Beratung kleiner und mittlerer Betriebe in 1991/1992 2,8 Mio. DM bereitgestellt.

Zugunsten der Förderung der Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an Messen und Ausstellungen wurde in 1992 ein landeseigenes Programm in Höhe von 1 Mio. DM aufgelegt.

Für die Imageförderung einheimischer Produkte wurden in 1991/1992 insgesamt 11,2 Mio. DM bereitgestellt.

## 2.7 Aus- und Weiterbildung

Auf dem Gebiet der Verbesserung der betrieblichen und außerbetrieblichen Berufsausbildung wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Für Lehrgänge zur Qualifizierung im Handwerk wurden bis 1992 0,6 Mio. DM zur Verfügung gestellt.
- Für Zuschüsse an Unternehmen zur Eingehung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse wurden 1991 und 1992 insgesamt rund 11,5 Mio. DM bereitgestellt.
- Für Ausbildungsplätze im Bereich der Erstausbildung, Fortbildung und Umschulung wurden in 1991/1992 0,2 Mio. DM bereitgestellt.
- Für die Modernisierung von Berufsbildungsstätten wurden bis 1992 13,8 Mio. DM bereitgestellt.

Die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen hat eine zentrale arbeitsmarktpolitische Schaltfunktion für die wirtschaftliche und soziale Umstellung. Mit bedarfsgerechter und anwendungs-

orientierter Weiterbildung als wichtigem Produktionsfaktor wird ein Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur geleistet. Im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit für Mecklenburg-Vorpommern“ werden u. a. die Weiterbildungsberatung, die sozialpädagogische Betreuung von Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen, Investitionshilfen für Bildungseinrichtungen, Bildungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Weiterbildung gefördert.

## 2.8 Fremdenverkehr

Im Bereich der Förderung des Fremdenverkehrs wurden für Pilotprojekte, Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur, Förderung von Fremdenverkehrsverbänden, Förderung von Aus- und Weiterbildung im Fremdenverkehr, Förderung gewerblicher Fremdenverkehrsvorhaben außerhalb bestehender Programme und Aufbau zentraler Reservierungs- und Informationssysteme in den Jahren 1991 und 1992 insgesamt 37,7 Mio. DM bereitgestellt.

## 2.9 Landwirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ stellt für die Jahre 1992 bis 1994 pro Jahr ca. 437,4 Mio. DM zur Verfügung, davon ca. 146 Mio. DM für überbetriebliche und ca. 291,4 Mio. DM für einzelbetriebliche Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich.

Mit den Mitteln sollen u. a. folgende Schwerpunkte unterstützt werden:

- einzelbetriebliche Förderung von landwirtschaftlichen Erzeugern,
- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fleisch, Milch, Obst/Gemüse, Getreide und Kartoffeln,
- Maßnahmen der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebaus,
- forstwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

## 2.10 Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Im Rahmen des Programms „Arbeit für Mecklenburg-Vorpommern“ wurden für 1992 150 Mio. DM bereitgestellt für ergänzende und flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die vom Land Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit bereitgestellt werden. Sie umfassen u. a. Sachkostenzuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Anschluß an ABM, Eingliederungshilfen für Frauen, Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung insbesondere für Frauen, „Arbeit statt Sozialhilfe“ und Existenzgründungsbeihilfen.



Darüber hinaus wird die Ausgründung aus gemeinnützigen Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften zu eigenverantwortlich arbeitenden und Dauerarbeitsplätze schaffenden Betrieben gefördert.

## 2.11 Europäische Strukturfonds

- Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) steuert zur Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den Jahren 1992 und 1993 jeweils 118,3 Mio. DM bei, darunter 43,76 Mio. DM zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, 47,15 Mio. DM zur Förderung produktiver Investitionen, 9,02 Mio. DM für die Erschließung des Humankapitals und 18,45 Mio. DM zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum einschließlich Verbesserung der Umwelt.
- Aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, werden bis einschließlich 1993 303,6 Mio. DM Fördermittel für den Einsatz in den Schwerpunkten, Entwicklung der Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Umstrukturierung der Lebensmittelindustrie (ca. 195,6 Mio. DM), und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten (108 Mio. DM) zur Kofinanzierung nationaler Programme bereitgestellt.
- Im Programm „Arbeit für Mecklenburg-Vorpommern“ sind aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützte Maßnahmen enthalten. Die Europäische Gemeinschaft stellt im Rahmen des operationellen Programms (ESF) bis einschließlich 1993 insgesamt 172,99 Mio. DM zur Verfügung. Diese Fördermittel werden vorrangig für die Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit sowie für flankierende sozialpolitische Maßnahmen zur beschleunigten Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft eingesetzt.

## C. Förderergebnisse 1992

### 1. Bewilligte Anträge im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Infrastruktur“

#### a) Gewerbliche Wirtschaft

Bis zum Jahresende 1992 wurden ca. 1 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 1 234 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rund 6 Mrd. DM bewilligt (Stand: 31. Dezember 1992). Der durch-

schnittliche Fördersatz betrug 17 %. Die Förderung verteilte sich wie folgt:

- a) *nach Branchen* (bezogen auf Investitionsvolumen)
- |   |          |
|---|----------|
| — produzierendes Gewerbe                        | ca. 12 % |
| — Investitionsgütergewerbe                      | ca. 20 % |
| — Verbrauchsgütergewerbe                        | ca. 16 % |
| — Nahrungs- und Genussmittelgewerbe             | ca. 17 % |
| — sonstige (Baugewerbe, Handel, priv. Dienstl.) | ca. 25 % |
| — Fremdenverkehr                                | ca. 10 % |
- b) *nach Investitionsvolumen* (bezogen auf bewilligte Anträge)
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| — größer als 5 Mio. DM           | ca. 18 % |
| — zwischen 1 und 5 Mio. DM       | ca. 34 % |
| — zwischen 100 000 und 1 Mio. DM | ca. 39 % |
| — unter 100 000 DM               | ca. 9 %  |

#### b) *Wirtschaftsnahe Infrastruktur*

Bis zum Jahresende 1992 wurden ca. 1 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 468 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 1,6 Mrd. DM bewilligt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug ca. 62 % der Investitionskosten.

Die Förderung verteilte sich wie folgt (bezogen auf Fördervolumen):

- |  |          |
|--|----------|
| — Erschließung von Gewerbegebieten und hafennahe Infrastruktur                             | ca. 63 % |
| — Fremdenverkehrseinrichtungen   | ca. 14 % |
| — Überregionale Weiterbildungszentren  | ca. 4 %  |
| — sonstige Maßnahmen (Technologiezentren, Straßenbau, Flugplätze, Abwasserentsorgung etc.) | ca. 19 % |

Die Verteilung der Mittel auf die gewerbliche Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur beträgt rund 50/50.

## 2. Förderergebnisse

Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen rund 60 000 zusätzliche gesicherte Dauerarbeitsplätze bis 1995 unmittelbar geschaffen werden.

## 10. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Land Brandenburg hat eine Fläche von 29 059 km<sup>2</sup> und rund 2,6 Mio. Einwohner. Die Verwaltungsstruktur des Landes Brandenburg ist in sechs kreisfreie Städte (Brandenburg, Cottbus, Eisenhüttenstadt, Frankfurt/O., Potsdam sowie Schwedt/O.) und 38 Landkreise gegliedert.

Bis zur Rechtswirksamkeit der Kreisgebietsreform und dem Vorliegen einer bestätigten Landesplanung wird die Einteilung der Fördergebiete nach der Bildung der Ämter sowie nach Schwerpunkttorten vorgenommen.

Das gesamte Land Brandenburg ist für den Zeitraum von 1991 bis 1993 Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Es muß davon ausgegangen werden, daß sich die strukturellen Anpassungsprobleme insbesondere in den Regionen mit sensiblen Wirtschaftsbranchen in den nächsten Monaten noch verschärfen werden. Lediglich in den unmittelbar an den Süden der Stadt Berlin angrenzenden Regionen zeigen sich erste Anzeichen eines Strukturwandels durch verstärkte Ansiedlung neuer Unternehmen.

Der bestehende Aktionsraum wird für das Jahr 1993 durch die Festlegung von Fördergebieten wie folgt spezifiziert (nach Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden):

#### 1. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1.1 Nicht gefördert wird in den Ämtern, Städten und Gemeinden im unmittelbaren Umland von Berlin:

Kreis Bernau:

Wandlitz (Kreise Bernau/Oranienburg), Ahrensfelde-Blumberg, Panketal

Kreis Fürstenwalde:

Rüdersdorf, Erkner, Schöneiche, Woltersdorf

Kreis Nauen:

Brieselang, Falkensee, Schönwalde-Glien, Wustermark

Kreis Oranienburg:

Hennigsdorf, Velten, Oberkrämer, Schildow, Oranienburg-Stadt, Bergfelde, Birkenwerder, Borgsdorf, Germendorf, Glienicke-Nordbahn, Hohenneuendorf, Leegebruch, Neuendorf

Kreis Potsdam-L.:

Werder, Fahrland, Stahnsdorf, Rehbrücke, Teltow, Kleinmachnow, Michendorf, Schwielowsee, Seddiner See (noch nicht bestätigt)

Kreisfreie Stadt Potsdam

Kreis Zossen:

Blankenfelde, Mahlow, Ludwigsfelde-Stadt und -Land, Rangsdorf

Kreis KWH:

Schönefeld, Unteres Dahmeland (Kreise KWH, Fürstenwalde) und Wildau, Königswusterhausen-Stadt, Zeuthen, Schulzendorf bei Eichwalde, Eichwalde, Bestensee

Kreis Strausberg:

Hoppegarten

1.2 Höchsthörsätze für Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur bis zu 25 %

Kreis Bernau:

Bernau-Stadt, Groß Schönebeck, Werneuchen (Kreise Bernau und Bad Freienwalde)

Kreis Fürstenwalde:

Spreehagen, Scharmützelsee, Grünheide, Fürstenwalde-Stadt

Kreis KWH:

Friedersdorf, Mittenwalde (Kreise Königswusterhausen/Zossen)

Kreis Nauen:

Nauen-Stadt und -Land, Ketzin

Kreis Strausberg:

Neuenhagen, Petershagen/Eggersdorf, Strausberg-Stadt, Niederbarnim-Süd

Kreis Zossen:

Zossen-Stadt und Land, Mellensee, Baruth (Kreise Zossen/Luckenwalde)

Kreis Potsdam-L.:

Groß-Kreutz (Kreise Potsdam-Land, Brandenburg-Land), Beelitz

1.3 Höchsthörsätze der wirtschaftsnahen Infrastruktur bis zu 40 %

Kreis Belzig:

Belzig-Stadt, Brück, Wiesenburg, Niemege

Kreis Oranienburg:

Kremmen, Liebenwalde, Oranienburg-Land

Kreis Strausberg:

Märkische Schweiz, Müncheberg (Kreise Strausberg/Seelow)

Kreis Neuruppin:

Lindow (Kreise Neuruppin/Gransee), Rheinsberg

Kreis Eberswalde:

Barnim-Nord

Kreis Jüterbog:

Treuenbrietzen

Kreis KWH:

Schenkenländchen

Kreis Brandenburg-L.:

Wusterwitz

1.4 Höchstsatz der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur bis zu 70 %

Kreis Brandenburg-L.:

Beetzsee, Emster-Havel, Ziesar (Kreise Brandenburg-Land/Belzig), Lehnin (Kreise Brandenburg-Land/Potsdam-Land)

Kreis Eberswalde:

Biesenthal-Barnim (Kreise Eberswalde/Bernau), Britz-Chorin, Oderberg, Joachimstal-Schorfheide

Kreis Luckenwalde:

Nuthe, Urstromtal, Trebbin (Kreise Luckenwalde/Zossen)

Kreis Neuruppin:

Fehrbellin, Tempitz

Kreis Jüterbog:

Niederer Fläming, Niedergörsdorf

Kreis Kyritz:

Neustadt/Dosse, Kyritz, Wusterhausen

Kreis Nauen:

Friesack

Kreis Wittstock:

Wittstock-Stadt und -Land (Kreise Wittstock/Neuruppin), Heiligengrabe/Blumental (Kreise Wittstock/Pritzwalk)

Kreis Eisenhüttenstadt:

Eisenhüttenstadt-Land, Brieskow, Finkenheerd, Schlaubetal (Kreise Eisenhüttenstadt-Land/Beeskow), Neuzelle

1.5 Höchstfördersatz der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur bis zu 90 %

Kreis Angermünde:

Angermünde-Stadt und -Land, Oderwelse, Gartz/O.

Kreis Bad Freienwalde:

Falkenberg-Höhe, Wriezen-Land (Kreise Bad Freienwalde/Seelow/Strausberg), Wriezen, Bad Freienwalde

Kreis Bad Liebenwerda:

Plessa, Wahrenbrück, Mühlberg/Elbe, Schradenland, Röderland, Bad Liebenwerda, Elsterwerda

Kreis Beeskow:

Beeskow-Stadt, Storkow/M., Lieberose (Kreise Beeskow/Lübben), Tauche-Trebatsch, Glienicke/Rietz-Neuendorf (Kreise Beeskow/Fürstenwalde), Friedland/NL

Kreis Calau:

Lübbenau, Vetschau, Calau, Altdöbern (Kreise Calau/Senftenberg)

Kreis Cottbus-Land:

Burg/Spreewald, Drebkau/NL, Peitz (Kreise Cottbus-Land/Forst/Guben) Neuhausen (Kreise Cottbus-Land/Spremberg)

Stadt Eberswalde

Kreis Finsterwalde:

Elsterland, Kleine Elster, Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde-Stadt, Sonnewalde

Kreis Forst:

Forst-Stadt, Döbern-Land

Kreis Fürstenwalde:

Odervorland, Steinhöfel

Kreis Gransee:

Fürstenberg, Zehdenick, Löwenberg (Kreise Gransee/Oranienburg), Gransee und Gemeinden

Kreis Guben:

Guben-Stadt, Schenkendöbern, Jänschwalde

Kreis Herzberg:

Schlieben, Falkenberg-Uebigau, Herzberg, Schönewalde

Kreis Jüterbog:

Stadt und Land Jüterbog

Kreis Kyritz:

Gumtow

Stadt Luckenwalde

Kreis Lübben:

Straupitz, Unterspreewald, Märkische Heide (Kreise Lübben/Beeskow), Lübben-Stadt

Kreis Luckau:

Luckau, Dahme, Golßener Land, Heideblick

Stadt Neuruppin

Kreis Perleberg:

Perleberg-Stadt, Wittenberge, Karstädt, Putlitz-Berge, Plattenburg, Lenzen-Elbtalaue

Kreis Prenzlau:

Gramzow, NW Uckermark, Prenzlau-Land, Brüssow/Uckermark (Kreise Prenzlau/Pasewalk-Mecklenburg-Vorpommern), Lübbenow/Uckermark, Prenzlau-Stadt

Kreis Pritzwalk:

Pritzwalk-Stadt, Pritzwalk-Land, Meyenburg, Groß Pankow/Prign. (Kreise Pritzwalk/Perleberg)

Kreis Rathenow:

Rhinow, Milow, Nennhausen, Rathenow, Premnitz

Kreisfreie Stadt:

Schwedt/O.

Kreis Seelow:

Lebus, Golzow, Letschin, Seelow-Land, Neuhardenberg, Seelow-Stadt

Kreis Senftenberg:

Schwarzheide-Stadt, Senftenberg-Stadt, Großräschen (Kreise Senftenberg/Calau), Schipkau, Lauchhammer-Stadt, Am Senftenberger See, Ortrand, Ruhland

Kreis Spremberg:  
Hornow/Simmersdorf (Kreise Spremberg/Forst),  
Spremberg, Welzow

Kreis Templin:  
Templin-Stadt, Templin-Land, Boitzenburg/Ucker-  
mark, Lychen, Gerswalde

Kreisfreie Stadt:  
Frankfurt/O.

Kreisfreie Stadt:  
Eisenhüttenstadt

Kreisfreie Stadt:  
Brandenburg

Kreisfreie Stadt:  
Cottbus

Touristische Basiseinrichtungen i. S. v. Punkt 8.1.5,  
Teil II, Rahmenplan können in allen ausgewiesenen  
touristischen Entwicklungszentren als Einzelfallent-  
scheidung bis zur Anwendung der gesetzlichen För-  
derhöchstsätze bezuschußt werden.

## 2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in  
Zukunft auf Schwerpunkttorte konzentriert. Maßnah-  
men außerhalb der Schwerpunkttorte werden grund-  
sätzlich nicht gefördert. Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie kann durch das Kabinett  
ermächtigt werden, Einzelfallentscheidungen bis zur  
Anwendung der gesetzlichen Höchstfördersätze für  
die gewerbliche Wirtschaft für alle Fördergebiete und  
auch außerhalb der ausgewiesenen Schwerpunkttorte  
zu treffen, wenn die Vorhaben von außerordentlicher  
regionalwirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer  
Bedeutung sind.

Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen,  
die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als  
50 Arbeitnehmer beschäftigen, bis zu einer Investi-  
tionssumme von 1 Mio. DM können grundsätzlich mit  
den gesetzlichen Höchstfördersätzen (aber höchstens  
bis zu einer Fördersumme von 200 TDM) bezuschußt  
werden.

Der Aktionsraum wird wie folgt aufgeteilt:

### Fördergebiet I

Höchstfördersatz für Vorhaben der gewerblichen  
Wirtschaft:

— Errichtung	5 %
— Erweiterung	3 %
— Umstellung und grundlegende Rationalisierung	3 %

Zu Fördergebiet I gehören die Schwerpunkttorte:

Kreis Zossen:

Blankenfelde, Großbeeren, Mahlow, Rangsdorf, Lud-  
wigsfelde-Stadt, Dahlewitz

Kreis Potsdam-Land:

Bergholz-Rehbrücke, Kleinmachnow, Werder,  
Stahnsdorf, Caputh, Glindow, Neuseddin, Michen-  
dorf, Geltow, Teltow, Fahrland

Potsdam-Stadt

Kreis Königs Wusterhausen:

Eichwalde, Großziethen, Niederlehme, Schönefeld,  
Schulzendorf, Wildau, Zeuthen, Königs Wusterhau-  
sen, Zeesen, Zernsdorf

Kreis Nauen:

Falkensee, Brieselang, Dallgow, Schönwalde, Elstal,  
Wustermark

Kreis Bernau:

Wandlitz, Klosterfelde, Schönow, Zernik, Schwane-  
beck, Ladeburg, Blumberg, Basdorf

Kreis Fürstenwalde:

Rüdersdorf, Erkner, Schöneiche, Woltersdorf

Kreis Strausberg:

Dahlwitz-Hoppegarten

Kreis Oranienburg:

Oranienburg-Stadt, Bergfelde, Birkenwerder, Borgs-  
dorf, Gernsdorf, Glienicke-Nordbahn, Hohen Neu-  
endorf, Hennigsdorf, Velten, Schildow, Mühlenbeck,  
Leegebruch, Bötzw

### Fördergebiet II

Höchstfördersatz für Vorhaben der gewerblichen  
Wirtschaft:

— Errichtung	13 %
— Erweiterung	10 %
— Umstellung und grundlegende Rationalisierung	8 %

Zu Fördergebiet II gehören die Schwerpunkttorte:

Kreis Potsdam-Land:

Beelitz, Groß Kreutz bei Beelitz

Kreis Königs Wusterhausen:

Bestensee, Friedersdorf, Halbe, Mittenwalde, Teu-  
pitz, Schenkendorf

Kreis Nauen:

Nauen-Stadt, Wachow, Ketzin

Kreis Zossen:

Baruth, Mellensee, Sperenberg, Wünsdorf, Zossen-  
Stadt, Klausdorf

Kreis Strausberg:

Neuenhagen, Fredersdorf, Petershagen, Henniken-  
dorf, Strausberg-Stadt

Kreis Bernau:

Bernau-Stadt, Werneuchen, Groß Schönebeck, Bie-  
senenthal, Seefeld

Kreis Fürstenwalde:

Fürstenwalde-Stadt, Spreenhagen, Hangelsberg,  
Grünheide, Bad Saarow-Pieskow

**Fördergebiet III**

Höchstfördersatz für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft:

- Errichtung bis zu 18 %
- Erweiterung bis zu 15 %
- Umstellung und grundlegende Rationalisierung bis zu 10 %

Zum Fördergebiet III gehören die Schwerpunkttore:

kreisfreie Stadt:

Cottbus

Kreis Strausberg:

Müncheberg, Eggersdorf bei Strausberg, Altlandsberg, Buckow

Kreis Oranienburg:

Kremmen, Liebenwalde

Kreis Belgig:

Belzig-Stadt, Brück, Wiesenburg, Niemeck, Görzke, Borkheide

Kreis Neuruppin:

Rheinsberg, Lindow

Kreis Brandenburg-Land:

Wusterwitz

Kreis Nauen:

Friesack, Paulinenaule

Kreis Jüterbog:

Treuenbritzen

**Fördergebiet IV**

Höchstfördersatz für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft:

- Errichtung bis zu 23 %
- Erweiterung bis zu 20 %
- Umstellung und grundlegende Rationalisierung bis zu 15 %

Zum Fördergebiet IV gehören die Schwerpunkttore:

Kreis Eberswalde:

Eberswalde-Stadt, Joachimsthal, Oderberg, Finowfurt, Britz, Lichterfelde

Kreis Wittstock:

Wittstock-Stadt, Heiligengrabe, Freiyenstein

Kreis Cottbus-Land:

Peitz, Burg, Drebkau, Kolkwitz, Gallinchen, Siewisich

Kreis Rathenow:

Rathenow-Stadt, Milow, Nennhausen, Rhinow, Döberitz, Mögelin, Premnitz

Kreis Eisenhüttenstadt-Land:

Brieskow-Finkenherd, Groß-Lindow, Müllrose, Neuzelle, Ziltendorf, Mixdorf

kreisfreie Stadt:

Eisenhüttenstadt

Kreis Jüterbog:

Jüterbog-Stadt, Werbig, Kloster Zinna, Niedergörsdorf

Kreis Calau:

Calau-Stadt, Altdöbern, Neupetershain, Vetschau, Lübbenau

Kreisfreie Stadt:

Schwedt/O.

Kreis Spremberg:

Welzow, Schwarze Pumpe, Tschernitz, Sellessen, Spremberg-Stadt, Klein Loitz

Kreis Senftenberg:

Senftenberg-Stadt, Lauchhammer, Schwarzheide, Schipkau, Ruhland, Ortrand, Großräschen, Brieske, Hosena, Annahütte, Großkoschen, Hörlitz, Hohenbocka, Klettwitz, Meuro, Hohenbocka (Offener Fall)

Kreis Herzberg:

Herzberg-Stadt, Falkenberg, Uebigau, Schlieben, Schönewalde

kreisfreie Stadt:

Frankfurt/Oder

Kreis Angermünde:

Angermünde-Stadt, Gartz an der Oder, Passow, Pinnow, Vierraden, Bergholz-Meyenburg

Kreis Seelow:

Seelow-Stadt, Neuhardenberg, Kietz, Lebus, Letschin, Worin, Golzow, Alteschdorf

Kreis Beeskow:

Beeskow-Stadt, Storkow, Lieberose, Friedland, Tauche, Görzig

Kreis Luckenwalde:

Luckenwalde, Trebbin, Woltersdorf, Klein Schulzen-dorf

Kreis Guben:

Guben-Stadt, Jänschwalde, Drewitz, Grano

Kreis Forst:

Forst-Stadt, Döbern, Groß Schacksdorf

Kreis Bad Liebenwerda:

Bad Liebenwerda-Stadt, Elsterwerda, Plessa, Präsen, Mühlberg a. d. Elbe, Hirschfeld, Großhiemig, Gröden, Hohenleipisch, Brottewitz, Wahrenbrück

Kreis Fürstenwalde:

Steinhöfel, Briesen

Brandenburger-Land:

Ziesar, Lehnin, Pritzerbe, Damsdorf

kreisfreie Stadt:

Brandenburg

Kreis Luckau:

Luckau-Stadt, Dahme, Golßen, Langengrassau, Duben

Kreis Lübben:

Lübben-Stadt, Straupitz, Freiwalde, Groß Leuthen, Schönwalde

**Kreis Finsterwalde:**

Finsterwalde-Stadt, Tröbitz, Sonnewalde, Schönborn, Doberlug-Kirchhain, Crinitz, Massen, Betten

**Kreis Bad Freienwalde:**

Bad Freienwalde-Stadt, Wriezen, Neuenhagen, Falkenberg i. d. Mark, Altranft, Prötzel

**Kreis Templin:**

Templin-Stadt, Lychen, Boitzenburg, Gerswalde, Haßleben, Milmersdorf, Retzow, Funkenhagen

**Kreis Prenzlau:**

Prenzlau-Stadt, Dedelow, Fürstenwerder, Gramzow, Schönermark, Schönfeld, Blindow

**Kreis Gransee:**

Gransee-Stadt, Fürstenberg, Grüneberg, Löwenberg, Zehdenick

**Kreis Pritzwalk:**

Pritzwalk-Stadt, Blumenthal, Meyenburg, Groß Pankow, Falkenhagen

**Kreis Perleberg:**

Perleberg-Stadt, Karstädt, Bad Wilsnack, Glöwen, Weisen, Putzlit, Lenzen, Wittenberge

**Kreis Neuruppin:**

Neuruppin-Stadt, Wustrau-Altfrisesack, Fehrbellin, Altruppin, Temnitz, Dabergotz

**Kreis Kyritz:**

Kyritz-Stadt, Neustadt-Dosse, Wusterhausen-Dosse, Gunstow

### *Besondere Förderrichtlinien für das Land Brandenburg*

1. Zusätzlich zu den im Punkt 3., Teil II des Rahmenplanes aufgeführten Branchen sind im Land Brandenburg ab 1. Januar 1993 in allen Fördergebieten von der Förderung insbesondere ausgeschlossen:

- Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,
- Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatungen,
- Export- und Importgroßhandel,
- Fachgroßhandel mit Investitionsgütern,
- Logistische Dienstleistungen aller Art,
- Veranstaltung von Kongressen,
- Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilien Wirtschaftsgütern aller Art,
- Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft.

2. Bei der Anwendung der Höchsthörsätze in den einzelnen Fördergebieten berücksichtigt die Bewilligungsbehörde insbesondere die Zahl der neu geschaffenen bzw. erhaltenen Dauerarbeitsplätze.

3. Für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs im Sinne von Punkt 5 des Rahmenplanes wird festgelegt:

— Hotels und Beherbergungseinrichtungen bis zu 100 Betten können bis zu der in Punkt 9.1.3, Teil II, 21. Rahmenplan genannten Förderhöhe bezuschußt werden, sofern die in Punkt 1 dieser Aufgabenstellung genannten Förderhörsätze nichts anderes beinhalten. Der Höchsthörderbetrag pro Bett darf 10 000 DM nicht überschreiten.

— Hotels über 100 Betten können bis zu dem für 100 Betten erreichbaren Höchsthbetrag gefördert werden.

— Hotels, Feriendörfer und Feriensiedlungen sind nur in den von der zuständigen Fachabteilung ausgewiesenen touristischen Entwicklungszentren förderfähig.

4. Verlagerung von Betriebsstätten aus dem Land Berlin in die unter Punkt 1.1 (wirtschaftsnahe Infrastruktur) aufgeführten Ämter und Städte sind — unabhängig von der Branche — grundsätzlich von der Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ausgeschlossen.

Das gilt auch

— für Niederlassungen von Unternehmen, die im Land Berlin ihren Hauptsitz bzw. ihre Hauptverwaltung für die neuen Bundesländer haben,

— für selbständige Töchter von Unternehmen, die im Land Berlin ihren Hauptsitz haben.

Bei der Erschließung von Gewerbegebieten durch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften in den unter Punkt 1.1 (wirtschaftsnahe Infrastruktur) aufgeführten Städten und Ämtern gelten Verlagerungen von Betriebsstätten aus dem Land Berlin auf diese Gewerbegebiete nicht als förderfähige Gewerbe im Sinne von Punkt 8.1.1, Teil II des Rahmenplanes.

## **2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes**

### **2.1 Industriestruktur**

Die sektorale Gliederung der Wirtschaft des Landes Brandenburg ist durch eine Industrie-Agrarstruktur gekennzeichnet. Mit ca. 36,2 % der Erwerbsfähigen in Industrie und produzierendem Handwerk lag das Land Brandenburg im Jahre 1989 unter und mit 15,3 % Beschäftigtenanteil in der Land- und Forstwirtschaft deutlich über dem Durchschnitt der fünf neuen Bundesländer. Der Maschinen- und Fahrzeugbau stellte 23,6 % der Industriearbeitsplätze. Die Zweige Chemische Industrie, Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau, Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie und Metallurgie verfügten über Beschäftigungsanteile zwischen 7,8 % und 11,1 %. Die Energie- und Brennstoffindustrie erreicht einen Anteil von ca. 15,7 %. Ein Problem ergibt sich aus der Unternehmensgrößenstruktur, weil allein 17 Großbetriebe mit über 5 000 Beschäftigten bestanden, deren marktwirtschaftliche Anpassung erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Gliederung im Land Brandenburg lassen sich für das Anliegen dieser Vorlage folgende Wirtschaftsregionen bezeichnen:

- die Bergbau- und Industrieregion Cottbus mit dem Herzen Cottbus/Stadt, Cottbus/Land, Calau, Finsterwalde, Guben, Forst und Bad Liebenwerda, die je 5 000 bis 20 000 Industriebeschäftigte hatten, und den Kreisen Senftenberg und Spremberg als besondere Schwerpunkte mit ehemals ca. 38 000 bzw. 28 000 Industriebeschäftigten;
- das Berliner Umland mit der Landeshauptstadt Potsdam und den Kreisen Oranienburg, Bernau, Strausberg, Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Potsdam/Land und Nauen. Die Industriekreise besaßen ein Potential von 5 000 bis 30 000 Industriebeschäftigten, wobei der Kreis Oranienburg mit 28 000 sowie die Kreise Potsdam/Land, Zossen, Königs Wusterhausen und Fürstenwalde jeweils über 10 000 Industriebeschäftigte verfügten;
- der vorwiegend agrarisch geprägte Gürtel, der sich auf ca. 16 Landkreise im Berliner Umland erstreckt. Diese Kreise besaßen weniger als jeweils 5 000 Industriearbeitsplätze, aber einen Agrarbeschäftigtenanteil von mindestens 25 %.

Weitere wichtige Industriestandorte ohne geschlossene Regionalentwicklung existieren in den Landkreisen Rathenow und Brandenburg-Stadt sowie Eberswalde und Schwedt.

Ähnliche „Industrieinseln“ bilden auch die Stadtkreise Eisenhüttenstadt und Frankfurt/Oder und — abgeschwächt — auch die Landkreise Luckenwalde, Perleberg, Wittstock und Neuruppin. Eine spezifische Bedeutung als Wirtschaftsregion könnte künftig das Oder/Neiße-Grenzgebiet erlangen.

Derzeit besteht allerdings die Gefahr, daß diese Region wegen ihrer peripheren Lage und der bekannten Schwierigkeiten in den östlichen Nachbarländern in besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Zusätzliche Probleme für das gesamte Land Brandenburg erwachsen aus der Tatsache, daß sich eine überproportional große Zahl militärischer Einrichtungen sowohl der sowjetischen Streitkräfte als auch der ehemaligen NVA im Aktionsraum befinden. Die Konversionserfordernisse — einschließlich der Umstellung der Rüstungsbetriebe — werden weitere wirtschaftliche Anstrengungen und finanzielle Mittel erfordern.

## 2.2 Arbeitsmarktstruktur

Nach einem leichten Rückgang der Arbeitslosenzahlen im 1. Halbjahr 1992 ist die Zahl der Arbeitslosen im Januar 1993 gegenüber Dezember 1992 wieder angestiegen. Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat diese Entwicklung nicht verhindern können.

Bezogen auf die fünf Brandenburger Arbeitsamtsbezirke verlief die Arbeitsmarktentwicklung wie folgt (s. Tabelle 1).

Tabelle 1

Arbeitsamt	Arbeitslose			Kurzarbeiter		
	Ende Januar	Differenz zum Vormonat	Quoten	Mitte Januar	Differenz zum Vormonat absolut	Differenz zum Vormonat in %
Cottbus .....	45 663	+ 4 177	13,1	11 233	-1 339	-10,7
Eberswalde .....	30 574	+ 2 305	18,4	3 963	+ 618	+18,5
Frankfurt/O. ....	28 424	+ 1 678	15,1	5 269	-2 235	-29,8
Neuruppin .....	45 341	+ 1 575	18,7	5 878	-1 048	-15,1
Potsdam .....	36 372	+ 1 679	12,6	7 415	- 173	- 2,3
Land Brandenburg gesamt	186 374	+11 414	15,1	33 748	-4 177	-11,0

Die *Arbeitslosenquote* im Land Brandenburg stieg gegenüber dem Vormonat von 14,2 auf 15,1 Prozent. (Januar 1992: 16,8 %). Der Arbeitsamtsbezirk mit der höchsten Arbeitslosenquote ist Neuruppin mit 18,7 %. Die niedrigsten Quoten besitzen die Arbeitsamtsbezirke Potsdam (12,6 %) und Cottbus (13,1 %).

Zur Entlastung des Arbeitsmarktes tragen finanzielle Leistungen bei, die älteren Arbeitnehmern bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gewährt werden. Ende Oktober 1992 bezogen 93 174 Personen Altersübergangsgeld und 41 938 Vorruhestandsgeld. Bei Einbeziehung der Kurzarbeitergeldregelung, der beruflichen Qualifizierung (Fortbildung und Umschulung, Einarbeitung) und der AB-Maßnahmen nehmen gegenwärtig insgesamt etwa 300 000 Personen die finanziellen Möglichkeiten der arbeitsmarktpoliti-

schen Instrumente in Anspruch. Es muß davon ausgegangen werden, daß durch Entlassungen z. B. im öffentlichen Dienst und im Bergbau (insbesondere in der Region Cottbus) die Zahl der Arbeitslosen noch ansteigen wird. Auch der angekündigte weitere Arbeitsplatzabbau in Treuhandunternehmen und privatisierten Treuhandbetrieben trägt dazu bei. Eine Kürzung der Kontingente für ABM wird 1993 ebenfalls mehr Arbeitslose im Land Brandenburg zur Folge haben.

Durch das Auslaufen der Altersübergangsgeldregelung zum Jahresende werden weit mehr ältere Arbeitnehmer als bisher in die Arbeitslosigkeit entlassen. Seit 1991 ist die Zahl der Kurzarbeiter rückläufig. Diese Entwicklung ist auf die Neuregelung zum Kurzarbeitergeldbezug zurückzuführen bzw. auf das

Auslaufen der bisher für die neuen Bundesländer geltenden Sonderregelungen.

### 2.3 Landwirtschaft

Im Bereich der Landwirtschaft verfügte das Land Brandenburg mit mehr als 1,4 Mio. ha über den zweitgrößten Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche in den neuen Bundesländern. Die unter den Bedingungen der ehemaligen DDR aufgestellte Forderung, jeden Quadratmeter Boden für die landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen, führte dazu, daß auch Böden von geringster Güte genutzt wurden, die im Zuge der Umstellung auf die Marktwirtschaft stillgelegt wurden. 13,6% der Ackerfläche wurden durch Stilllegung aus der Nutzung genommen, wodurch viele Beschäftigte aus der Landwirtschaft ausgeschieden sind.

Durch Ausgliederung von Vor- und Dienstleistungen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie durch die Umstrukturierung der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sind bisher ca. 140 000 Beschäftigte aus dem Bereich ausgeschieden.

Mit der weiteren Anpassung an die Marktwirtschaft ist mit einer sich verringernden Arbeitsplatzanzahl zu rechnen. Die Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten ist zu unterstützen. In den Kreisen Pritzwalk, Kyritz, Angermünde, Seelow, Brandenburg-Land, Belzig, Luckau und Eisenhüttenstadt-Land waren über 35% der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Ein Verhältnis zwischen hoher Beschäftigtenzahl in der Land- und Forstwirtschaft und relativ hoher Bodenbonität besteht nicht.

## 2.4 Infrastruktur

### 2.4.1 technische Infrastruktur

Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur wird weder gegenwärtigen noch wachsenden künftigen Bedürfnissen gerecht, deshalb besteht die Gefahr ernsthafter Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung in Brandenburg infolge außerordentlich starken Verschleißes des Bestandes, rückständigen technischen Niveaus, nicht ausreichender Leistungsfähigkeit, ungenügender Ausrichtung auf neue Verkehrsrelationen Ost-West/internationale Verkehre/Verbindungen der Regionen des Landes. Das bedeutet in einem Land mit einer Fläche von 29 000 km<sup>2</sup>, 2,6 Mio. Einwohnern, einer Bevölkerungsdichte von 91 Einwohner/km<sup>2</sup>, einer geringen Siedlungsdichte mit 180 Siedlungen/1 000 km<sup>2</sup>, daß ein hoher Aufwand zur Erschließung erforderlich ist. Dennoch weist das Land relativ gute Verkehrsanbindungen auf, auch wegen der Metropole Berlin in seiner Mitte und der darauf ausgerichteten Verkehrswege.

Einige Angaben zum Bestand verdeutlichen die Problematik:

○ 743 km Bundes-Autobahnen — höchste AB-Netzdichte aller neuen Bundesländer mit 2,6 km/100 km<sup>2</sup>

○ 2 684 km Bundesstraßen und

○ 6 223 km Landesstraßen ergeben ebenfalls gute Ausgangsbedingungen (zusammen = 30,7 km/100 km<sup>2</sup>)

○ Eisenbahn mit 2 068 km Haupt- und 1 146 km Nebenbahnstrecken (11,2 km/100 km<sup>2</sup>).

Gemessen am ostdeutschen Durchschnitt ist auch eine gute Ausstattung mit Wasserstraßen vorhanden (Häfen Wittenberge, Brandenburg, Potsdam, Velten, Eisenhüttenstadt, Frankfurt/Oder, Königs Wusterhausen).

### 2.4.2 Wohnungsversorgung und Bildungseinrichtungen

Im Bereich der sozialen Infrastruktur verfügt das Land Brandenburg lediglich über 15,6% des Wohnungsbestandes der neuen Bundesländer. Die durchschnittliche Wohnfläche beträgt im Land Brandenburg pro Haushalt 60,3 m<sup>2</sup> und pro Kopf 23,5 m<sup>2</sup>. Sie liegt damit unter dem Durchschnitt der alten Bundesländer. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Erhaltungsanteil der Wohnungen deutlich unter dem Niveau der alten Bundesländer liegt. Ähnliche Aussagen lassen sich auch zur Qualität der technischen Ausstattung der Wohnungen machen.

Zum Zeitpunkt der Einführung des bundeseinheitlichen Berufsbildungsgesetzes im September 1990 existierten im Land Brandenburg 143 Berufsschulen, die zu zwei Dritteln als Betriebsberufsschulen geführt wurden. Mit Beginn des Schuljahres 1991/92 wurden diese zu 40 Oberstufenzentren zusammengefaßt, die auch weiterführende berufliche Bildungsgänge enthalten. Nunmehr geht es vorrangig darum, deren bauliche Gestaltung und Sachausstattung qualitativ dem Niveau der alten Länder anzupassen.

### 2.4.3 Wissenschaft und Forschung und Kultur

Im Bereich von Forschung und Lehre hat das Land Brandenburg einen Neuaufbau der Wissenschaftslandschaft begonnen. Während es noch im Jahre 1990 keine Universität gab und lediglich vier Einrichtungen Hochschulcharakter trugen, hat das Land auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 die Universität Potsdam, die Technische Universität Cottbus und die Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder neu gegründet. Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg wird als staatliche Hochschule weitergeführt.

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wird zur Zeit ein modernes Fachhochschulwesen errichtet, das nach Aufgabenstellung, Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standorten ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot sichern soll. Auf Empfehlung des Wissenschaftsrates wurden fol-



gende Fachhochschulen gegründet: Brandenburg/Havel, Eberswalde, Lausitz (Senftenberg/Cottbus), Potsdam und Technische Fachhochschule Wildau.

Der Auf- und Ausbau der gesamten Hochschullandschaft geschieht in enger Verbindung mit dem Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Mit dem Ausbau des Hochschulwesens und der Forschungseinrichtungen im Land Brandenburg werden die Grundlagen für eine leistungsfähige Wissenschaftslandschaft gelegt. Zugleich wird damit ein wesentlicher Beitrag für die Infrastruktur des Landes erbracht, so daß auch für die Wirtschaft des Landes Brandenburg Innovationsimpulse zu erwarten sind.

Auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat im Jahre 1991 abgegebenen Empfehlungen nahmen im Land Brandenburg folgende außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ihre Tätigkeit auf: GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ; Großforschungseinrichtung — GFE), Forschungsstelle Zeuthen des Deutschen Elektronen Synchrotrons (DESY, GFE), Außenstelle für Membranforschung der GKSS, Teltow (GFE), Forschungsstelle Potsdam des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung (GFE), Astrophysikalisches Institut Potsdam (Blaue Liste-Einrichtungen — BLE), Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (BLE), Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam (BLE), Institut für Halbleiterphysik GmbH in Frankfurt/Oder (BLE), Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung Berlin (BLE), Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung Müncheberg, Eberswalde (BLE), Institut für Agrartechnik in Bornim (BLE), Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau in Großbeeren, Erfurt (BLE), Fraunhofer-Institut für angewandte Polymerforschung in Teltow, Außenstelle Teltow des Fraunhofer-Instituts für angewandte Materialforschung, Bremen, Außenstelle Bergholz-Rehbrücke des Fraunhofer-Instituts für Umweltchemie und Ökotoxikologie/Schmallenberg und des Max-Planck-Instituts für Kolloidchemie und Grenzflächenforschung in Teltow-Seehoff.

Darüber hinaus wurden vier Mehrländeranstalten in

- Eberswalde (Forstliche Forschungsanstalt)
- Hohen-Neuendorf (Länderinstitut für Bienenkunde)
- Potsdam-Sacrow (Institut für Binnenfischerei) und
- Finsterwalde (Forschungsinstitut für Bergbaufolgenlandschaften)

eingerrichtet. Weiterhin konnten die vom Wissenschaftsrat abgegebenen Empfehlungen zu den drei Forschungs-GmbH's

- Institut für Getreideverarbeitung GmbH/Bergholz-Rehbrücke
- Institut für Veterinär-Pharmakologie und Toxikologie GmbH/Bernau
- Wirtschafts- und Industrie-Park GmbH/Schlieben

in Brandenburg positiv umgesetzt werden.

Die Landesregierung sieht den Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen — insbesondere die Einrichtung der Fraunhofer-Gesellschaft — als weiteren entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Standortattraktivität und Innovationskraft des Landes.

Gleiches gilt für die Kultur, denn Investitionsentscheidungen hängen auch davon ab, ob der potentielle Standort über ein kulturell anregendes Umfeld verfügt, das es leicht macht, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziel/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Die verfügbaren Finanzmittel werden im Aktionsraum vorrangig eingesetzt für:

- die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze;
- die Unterstützung der Umstrukturierung gefährdeter Branchen und Regionen,
- die Erhöhung der Attraktivität des Aktionsraumes durch Schaffung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Dies schließt Investitionsvorhaben für die Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie für den schulischen Bereich der beruflichen Qualifizierung mit ein.

Neben den vom Bund und vom Land Brandenburg bereitgestellten Mitteln bestehen weitere Finanzierungsmöglichkeiten aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der EG“, die in den Finanzplan aufgenommen worden sind. Bei der Mittelaufteilung über den Förderzeitraum ist von der Förderpraxis der Jahre 1991 und 1992 ausgegangen worden. Bei der Darstellung der Gesamtfinanzierung wurden die Ansätze gewählt, die sich aus der Bewertung der Förderanträge ergeben haben (siehe Tabelle 2).

### 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

#### 2.1 Für die Ansiedlungsförderung im Land Brandenburg wurde zwischenzeitlich ein enges Beratungsnetz aufgebaut:

- Auf der Ebene der Landesregierung wurde mit Kabinettsbeschluß vom 16. Juli 1991 eine *Ansiedlungsgruppe* eingesetzt, deren Aufgabe in der Koordinierung aller Aktivitäten für die Ansiedlung von Unternehmen im Land Brandenburg besteht.

In der Ansiedlungsgruppe sind alle für Ansiedlungsfragen wesentlichen Ressorts unter Moderation des Wirtschaftsministeriums vertreten.

Ziel ist es, Unternehmen bei der Standortsuche zu helfen und den Entscheidungsprozeß zu wesentlichen Ansiedlungsfragen (Standortplanung, Raum-

ordnungsverfahren usw.) zu beschleunigen. Die Tätigkeit der Gruppe hat sich zwischenzeitlich bewährt.

- Als zentrale Service-Einrichtung der Ansiedlungspolitik speziell für den Wirtschaftsminister ist die *Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH*, mit Sitz in Potsdam-Neufahrland, tätig. Diese Einrichtung betreut die Investoren bei der Standortsuche, begleitet die Vorhaben in der Vorbereitungsphase und stellt die Verbindung zu den Regionen bzw. Kommunen her. Dazu wurden Standort- bzw. Gewerbestättenkataloge erarbeitet.

Gleichzeitig werden von der Wirtschaftsfördergesellschaft in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium des Landes die Maßnahmen zur Gewinnung von ausländischen Investoren bzw. zur Präsentation des Industriestandortes Brandenburg koordiniert. (Auftreten im Ausland — Westeuropa,

Amerika, Japan — Beteiligung an Auslandsmessen).

- Zur Ergänzung der Arbeit der Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH ist 1991 der Aufbau von 13 regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften im wesentlichen abgeschlossen worden. Mit Anschubfinanzierungsmitteln des Landes ist damit ein wirksames Instrument geschaffen worden, um regionale Ansiedlungsschwerpunkte zu fördern und eine kurzfristige Reaktionsfähigkeit zu sichern (bei Investorennachfragen, bei Standortproblemen usw.). In enger Zusammenarbeit mit den Aufbaustäben wird damit auch Strukturpolitik verwirklicht.
- *In den Landkreisen* sind darüber hinaus zum Teil *eigenständige Wirtschaftsfördergesellschaften* tätig, die die Spezifik der einzelnen Kommunen berücksichtigen.

Tabelle 2

### Finanzplan in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997	Finanzmittel					
		insgesamt	1993	1994	1995	1996	1997
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel . . . . .	11 848,9	851,55	735,01	735,01	735,01	735,01	3 791,59
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel . . . . .	1 770,5	283,85	245,00	245,00	245,00	245,00	1 263,85
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel . . . . .	13 619,4	1 135,40	980,01	980,01	980,01	980,01	5 055,44
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—

In den Beträgen für 1993 und demzufolge auch im Gesamtbetrag sind 155,3 Mio. DM aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) enthalten.

2.2 Im Rahmen der Technologieinitiative Brandenburg wird durch eine ganze Reihe von Maßnahmen auf den Aufbau und Erhalt von technologisch orientierten Unternehmen des Mittelstandes Einfluß genommen. Damit wird gleichzeitig angestrebt, den derzeitigen dramatischen Abbau des industriellen Forschungs- und Entwicklungspotentials zu stoppen und wieder umzukehren. Nur durch den Aufbau einer modernen technologischen Basis kann eine künftig konkurrenzfähige Industrielandschaft bestehen. Im Vordergrund der Maßnahmen stehen dabei primär

solche Förderprogramme, die auf die Entwicklung der Unternehmen im Land ausstrahlen.

Hier sind hervorzuheben die

- Entwicklung und der Aufbau von Technologietransferstellen für spezielle Technologie, z. B. für Plastikverarbeitung, nachwachsende Rohstoffe, Mikroelektronik usw. Unser Ziel ist der Aufbau eines Netzes solcher Stellen bei universitären und außeruniversitären F/E-Einrichtungen im Land.

- Schaffung von Technologie- und Gründerzentren durch Landesförderung für die Planungsphasen, für den Aufbau und für laufende Aufwendungen pro Jahr. Arbeitsfähig sind bereits die TZ in Teltow, Frankfurt/Oder, Eberswalde, Wittenberge und Cottbus. Im Aufbau befinden sich TZ in Schwedt, Hennigsdorf, Strausberg, Herzberg, Luckenwalde u. a. Standorten.
- Maßnahmen zum Aufbau der Technologie- und Innovationsagentur Brandenburg GmbH, die durch eine technologisch orientierte Unternehmensberatung von KMU zur künftigen Entwicklung maßgeblich beitragen soll. Dazu gehören die Erarbeitung technologieorientierter Unternehmenskonzepte und Begleitung der Arbeitsschritte bis zum Marketing. Das Konzept einer Arbeit mit 5 Außenstellen im Land soll die Wirksamkeit in der Fläche wesentlich beeinflussen.
- Für die Gründung und Ansiedlung von technologieorientierten Unternehmen wie auch für Investitionen bei innovativen Produkten und Verfahren in mittelständischen Unternehmen stehen aus Mitteln des Innovationsfonds Beteiligungen und Darlehensmittel zur Verfügung.

Zur Entwicklung des Mittelstandes sind für technologieorientierte Unternehmen Förderprogramme zur Produkt- und Verfahrensinnovation und Unternehmensberatung bei einer Umsatzgröße bis zu 30 Mio. DM und maximal 150 Beschäftigten in Kraft gesetzt.

Eine besondere Maßnahme für die regionale Förderung im Land Brandenburg bietet das neue Fachprogramm „Zuschüsse zur Förderung der Informationstechnik und Telekommunikation“, das die Förderung der Modernisierung bzw. Einführung von neuen IuK-Technologien (z. B. von LAN und MAN) ermöglicht. Durch die gezielte Vergabe von Fördermitteln sollen kleine und mittlere Unternehmen bis hin zur Durchführung von Pilotprojekten im Bereich der Informationstechnik und der Produktion von informationstechnischen Gütern unterstützt werden.

### 3.

Für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht unter die Gemeinschaftsaufgabe fallen, sind folgende Programme aufgelegt worden:

- Programm zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandskreditprogramm), aus dem Finanzierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer gegeben werden,
- Programm zur Förderung der Berufsbildung im Land Brandenburg durch Gewährung von Zuschüssen zu den Ausbildungskosten in überbe-

trieblichen Berufsbildungsstätten einschl. Investitionen zur Qualifizierung des Ausbildungspersonals,

- Programm zur Förderung der privaten gewerblichen Wirtschaft im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe für Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Küchen- und Sanitäreinrichtungen,
- Programm zur Förderung von Existenzgründungen zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis neugegründeter Unternehmen,
- Programm zur Wirtschaftsförderung (außerhalb der GA), mit dem vorrangig Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den Regionen gefördert werden sollen, die von Arbeitskräftefreisetzung aus den Sektoren Stahl und Braunkohle besonders betroffen sind und nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können,
- am 15. Dezember 1992 wurde für mittelständische Unternehmen der Länder Brandenburg und Berlin eine Mittelständische Beteiligungsgesellschaft gegründet. Die Gesellschaft wird als privatwirtschaftliches Unternehmen geführt und trägt in ihrer Funktion als stiller Gesellschafter Mithaftung in Höhe ihres Anteils bei Insolvenzen der Kapitalempfänger. Gesellschafter sind Banken, Kommunen und Versicherungen der beiden Länder.

### 4.

In Kombination mit den Mitteln aus den EFRE-Fonds der EG werden neben Mitteln des Bundes und des Landes auch solche aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und — soweit es sich um Maßnahmen in ländlichen Regionen handelt — auch solche aus dem EAGFL der EG eingesetzt.

## C. Förderergebnisse

Im Land Brandenburg wurden im Zeitraum 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 für 499 Anträge aus der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel in Höhe von 658 Mio. DM bewilligt. Damit werden Investitionen von insgesamt 3 165,6 Mio. DM gefördert sowie 7 146 Arbeitsplätze erhalten und 11 401 Arbeitsplätze neu geschaffen.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 31 Vorhaben mit einem GA-Mittelansatz von 292,1 Mio. DM bewilligt.

Das eingesetzte Investvolumen betrug 381,4 Mio. DM.

## 11. Regionales Förderprogramm „Berlin“

### A. Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Land Berlin steht gegenwärtig vor erheblichen Struktur- und Anpassungsproblemen. Die östlichen Bezirke Berlins entwickelten sich seit 1949 zum gesellschaftlichen Zentrum der ehemaligen DDR und erfüllten weitreichende politische, ökonomische, wissenschaftliche und kulturelle Funktionen.

Der östliche Teil Berlins hat es nach dem Verlust seiner überregionalen Funktionen mit besonders schwerwiegenden Problemen einer Neuorientierung der Wirtschaft zu tun.

Durch die Vereinigung Deutschlands und die Umbrüche in Mittel- und Osteuropa sind jedoch neue Perspektiven für die Funktion des vereinigten Berlin gegeben.

Durch die Entscheidung des Deutschen Bundestages, Parlament und Regierung wieder nach Berlin zu verlegen, hat sich die Attraktivität der Stadt grundsätzlich erhöht. Dies wirkt sich im einzelnen gegenwärtig aber noch nicht im notwendigen und erwünschten Ausmaß aus.

Berlin ist im sich vereinigenden Europa im Prinzip in einer recht günstigen zentralen Lage. Soweit sich die wirtschaftlichen und politischen Umgestaltungen in den ehemaligen RGW-Staaten in einer Intensivierung der Handelsbeziehungen niederschlagen werden, wird Berlin aus der daraus erwachsenden Vertiefung der Kooperation und internationalen Arbeitsteilung auch verstärkt wirtschaftlichen Nutzen ziehen können.

Diese hoffnungsvollen Zukunftsaussichten dürfen aber den Blick nicht für die wirtschaftlichen und sozialen Probleme verstellen, mit denen Berlin derzeit konfrontiert ist. Das Ausmaß des Rückgangs an wirtschaftlichen Aktivitäten im Ostteil der Stadt seit 1989, das in einer Größenordnung von einem Drittel des Leistungsvolumens und der Beschäftigung veranschlagt wird, haben selbst Experten nicht vorhersehen können.

Der östliche Teil Berlins umfaßt 11 Bezirke, die zusammen mit den 12 Bezirken des westlichen Teils das Land Berlin bilden. Fördergebiet sind ausschließlich die 11 östlichen Bezirke und im westlichen Bezirk Spandau der Ortsteil West-Staaken, der bis zum 3. Oktober 1990 zum Land Brandenburg gehörte. Das Fördergebiet wird im folgenden mit „Berlin (Ost)“ bezeichnet. Statistische Befunde über Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstruktur liegen nur für die 11 östlichen Bezirke (ohne West-Staaken) vor.

Bei

- einer Fläche von 409 km<sup>2</sup> und
- einer Bevölkerung von rund 1,3 Mio. Einwohnern

ergibt sich für Berlin (Ost) eine Bevölkerungsdichte von 3 136 Einwohnern/km<sup>2</sup> gegenüber 152 Einwohnern/km<sup>2</sup> im Gesamtgebiet der ehemaligen DDR.

#### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

##### 2.1 Arbeitsmarktstruktur

Schwerpunkte der Beschäftigung im Ostteil Berlins bilden nach wie vor

- die Industrie,
- der Handel sowie
- der Bereich öffentliche Dienstleistungen.

Der Transformationsprozeß von einer zentralistischen Plan- in eine soziale Marktwirtschaft ist bei weitem noch nicht abgeschlossen und wird auf absehbare Zeit zu erheblichen Strukturveränderungen der Wirtschaft bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit führen.

Mit Blick auf das verarbeitende Gewerbe hat sich die Beschäftigung in der ersten Hälfte des Jahres 1992 weiter reduziert: Die Talfahrt von 1989 — rd. 187 000 Beschäftigte — über Januar 1991 — rd. 117 000 Beschäftigte — Januar 1992 — rd. 60 000 Beschäftigte — auf rd. 45 000 Beschäftigte im Dezember 1992 hat sich zwar etwas verlangsamt. Nach Aussage des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) sind allerdings viele dieser Arbeitsplätze nach wie vor nicht wettbewerbsfähig.

Auch in anderen Wirtschaftsbereichen, namentlich im Dienstleistungssektor — unter Einschluß des öffentlichen Sektors — ist es im gleichen Zeitraum zu einem drastischen Rückgang des Personalbestandes gekommen.

Entsprechend bleiben die ausgewiesenen Arbeitslosenzahlen auf hohem Niveau. In den östlichen Berliner Bezirken bewegten sie sich zwischen September 1991 und Juni 1992 in einer Größenordnung von 90 000 bis 95 000, was einer Arbeitslosenquote von etwa 13 % entsprach.

Die Zahl der in Kurzarbeit Beschäftigten ist vom Höchststand im April 1991 (89 600) auf rund 7 400 im Dezember 1992 gesunken. Diese deutliche Reduktion — kündigungsbedingt — hat nicht zu einem entsprechend hohen Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt (die Zahl der Arbeitslosen stieg in diesem Zeitraum um rund 17 000), weil für viele Betroffene im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums einstweilen eine andere Lösung gefunden werden konnte.

Die verschiedenen Instrumente — berufliche Qualifizierung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altersübergangs-, Vorruhestands- und Kurzarbeitergeld — wurden im Durchschnitt des Jahres 1992 von über 130 000 Personen in Anspruch genommen.

## 2.2 Sektorale Struktur

Das ehemalige Ost-Berlin hatte die Funktion eines überregionalen Verwaltungs- und Dienstleistungszentrums. Auch nach den nun für 1991 vorliegenden Zahlen ist der Anteil des Sektors „Staat und private Organisationen ohne Erwerbscharakter“ mit 25,9% des Sozialprodukts noch vergleichsweise hoch repräsentiert, allerdings auf der Grundlage eines in absoluten Zahlen relativ niedrigen Sozialprodukts (5,6 Mrd. DM — zum Vergleich: 16,8 Mrd. DM im Westteil).

Auch Dienstleistungsunternehmen (31,1% des Sozialprodukts) sind recht stark vertreten, wobei unterschiedliche Tendenzen zu beobachten sind. Ost-Berlin war mit rd. 20% des Forschungspotentials und etwa der Hälfte des Personals der ehemaligen Akademie der Wissenschaften das Wissenschaftszentrum der ehemaligen DDR. Im Bereich Wissenschaft und Forschung, wie auch z. B. im Verlagswesen konnte das Beschäftigungsvolumen auch nicht annähernd erhalten werden.

Andererseits kam es zu Zuwächsen von Arbeitsplätzen insbesondere in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Unternehmensberatung und Marketing.

Auch der Fremdenverkehr ist für den Ostteil der Stadt ein wichtiger Faktor; die Auslastung der Übernachtungseinrichtungen ist bis Dezember 1991 jedoch beträchtlich zurückgegangen.

Handel und Verkehr als eher konsumnahe Bereiche sind mit 18,8% des Sozialprodukts ebenfalls vergleichsweise stärker repräsentiert als im Westteil der Stadt.

Dagegen hat die stark geschrumpfte Industrie nur mehr einen vergleichsweise geringen Anteil am Sozialprodukt der östlichen Bezirke: das gesamte Produzierende Gewerbe trägt nur noch 24,2% (Westteil Berlins: 41,6%) zum Sozialprodukt bei.

Während in den meisten Industriebranchen seit Anfang 1992 der Schrumpfungsprozeß mehr oder weniger zum Stillstand gekommen ist, hat die Bekleidungsindustrie allein in den 4 Monaten von Januar bis Mai 1992 noch einmal etwa 40% ihrer Arbeitsplätze verloren (Beschäftigtenrückgang von rd. 1 700 auf 1 000). Gleichzeitig verlor die Chemie fast ein Drittel (von rd. 3 000 auf 2 100) ihrer Arbeitsplätze.

In der Elektroindustrie ist die Zahl der Beschäftigten von rund 20 800 auf 14 500 im gleichen Zeitraum zurückgegangen.

Im Bereich der Landwirtschaft verfügt der Ostteil der Stadt zwar über ca. 9 000 ha Nutzfläche, der Beitrag dieses Wirtschaftszweiges zum Sozialprodukt ist anteilmäßig aber von geringer Bedeutung.

## 2.3 Infrastruktur

Im Bereich der allgemeinen und wirtschaftsnahen Infrastruktur besteht in Berlin (Ost) ein erheblicher Sanierungsbedarf. Die konzeptionelle Grundlage der GA-Förderung im Infrastrukturbereich beruht auf der Idee der Erschließung von Gewerbearealen sowie Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungssystemen.

## B. Entwicklungsziele/-Aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele/-Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Umstellung von Berlin (Ost) ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbsbevölkerung an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu fördern und zu erleichtern.

Unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen auf breiter Basis zu stärken. Durch die Entfaltung privater Initiativen soll eine breit gefächerte, moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittleren Unternehmen entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und neue, zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen.

In allen Zweigen der Industrie sind tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse im Gange. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe. Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte an wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie ein modernes, differenziertes und breites Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

Eine weitere Voraussetzung ist die Behebung der Knappheit von Gewerbebeständen, insbesondere die Dämpfung des überhitzten Anstiegs von Bodenpreisen und Gewerbemieten. Zu beobachten ist eine steigende Tendenz zur Abwanderung von Produktionsunternehmen, insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, an den Stadtrand und ins Umland, die so versuchen, dem Kostendruck aufgrund stark gestiegener Bodenpreise und Gewerbemieten zu entgehen.

Dies stellt eine beträchtliche Gefahr für die angestrebte strukturelle Vielfalt der Berliner Wirtschaft und die daraus erhofften Synergieeffekte dar.

Für den Fremdenverkehr müssen die in Berlin (Ost) vorhandenen Übernachtungseinrichtungen sowie die zur Verfügung stehende Infrastruktur nachhaltig ausgebaut und weiterentwickelt werden. Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen des Fremdenverkehrsgewerbes sowie die Errichtung und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sind hierfür in erheblichem Umfang erforderlich. Dabei gilt es, westeuropäischen Standard zu erreichen und die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Die Förderung muß sich dabei auf den Mittelklasse- und kleinbetrieblichen Bereich konzentrieren.

Im Bereich der Infrastruktur besteht ein hoher Nachholbedarf. Im Vordergrund der Entwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur muß zunächst die Gewerbeflächenvorsorge stehen, um — verbunden mit dem Einsatz anderer Infrastrukturinstrumente — die industriellen Standorte in der Stadt zu sichern, ausreichende Flächen für die Entwicklung des produktionsorientierten Dienstleistungs- wie des industriellen Sektors bereitzustellen sowie insbesondere der Verdrängung des letzteren durch strukturell weniger bedeutsame Wirtschaftszweige (im Sinne des Primäreffekt-Konzepts) entgegenzuwirken.

Dem Einsatz von GA-Mitteln für die Wiedernutzbarmachung alter Industriestandorte sollte dabei wesentliche Bedeutung zukommen, sowohl für die Geländeschließung (einschließlich Sanierung) als auch die Anbindung an eine leistungsfähige Leitungs- und Verkehrswegeinfrastruktur.

Die Schwierigkeiten bei der Verfügbarmachung von Grundstücken in den Ostbezirken aufgrund der fast ausschließlichen Kontrolle der Treuhandanstalt über derartige Flächen haben dies bisher verhindert. Grunderwerb und Geltendmachen von Restitutionsansprüchen des Landes Berlin sind erschwert durch eine Fülle von Komplikationen. So führten z. B. Differenzen über die Kostenträgerschaft von THA und Ländern bei der Altlastenbeseitigung zum Stillstand bei angestrebten Grundstückstransaktionen.

In dem Maße, in dem diese Probleme gelöst werden können, wird sich der Einsatz der Infrastrukturmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zunehmend auf die Gewerbeflächenschließung konzentrieren können.

Als erster Lösungsansatz dient ein Senatsbeschluß zu Prioritätsflächen der Gewerbeansiedlung und -entwicklung in Berlin. Er umfaßt elf Gewerbeflächen im Fördergebiet, die kurzfristig erschließungsreif gemacht werden sollen und daher vorrangig für eine Förderung im Rahmen der GA-Maßnahmen in Frage kommen.

Weitere Schwerpunkte der Infrastrukturförderung in Berlin waren und sind

- die Bewahrung und Nutzung der von der ehemaligen Akademie der Wissenschaften übernommenen Wissenschafts-Infrastruktur für die Berliner Wirtschaft durch die Errichtung räumlich eng verbundener Technologie- und Gründerzentren,

- der Ausbau der Aus- und Fortbildungs-Infrastruktur im öffentlichen und gemeinnützigen Bereich,
- der Ausbau und Erhalt des Osthafens im Rahmen des Berliner Hafenkonzpts.

Großer Bedarf besteht auch im Bereich der Errichtung oder des Ausbaus von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.

## **2. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel des Sonderprogramms im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

Die Förderung aus Mitteln des Sonderprogramms zur Schaffung von Arbeitsplätzen war für Regionen vorgesehen, die in besonders gravierendem Maße vom Strukturwandel betroffen sind. Die für die neuen Bundesländer vorgesehenen Sondermittel werden, was u. a. Berlin (Ost) angeht, vorerst ab 1993 nicht mehr bereitgestellt. Sie wurden in den Jahren 1991 bis 1992 zur Verstärkung der allgemeinen GA-Mittel eingesetzt.

## **3. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**

### *a) EG-Regionalfonds (EFRE)*

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstruktur an Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten.

Für Beteiligungen der EG-Regionalfonds auf dem Gebiet der neuen Bundesländer und in Berlin (Ost) gelten zunächst noch die für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ genannten Rechtsgrundlagen.

Sie wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die Intervention des Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Amtsblatt der EG Nr. L 353, S. 1 ff.) niedergelegt.

Für die neuen Bundesländer und das Fördergebiet im Land Berlin (Beitrittsgebiet) war für die Jahre 1991 bis 1993 ein finanzielles Gesamtvolumen von 3 Mrd. ECU vorgesehen worden (rd. 6 Mrd. DM). Dieser Betrag sollte zu 50 % für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung, zu 30 % für Maßnahmen der sozialpolitischen Förderung und zu 20 % für agrarstrukturpolitische Maßnahmen verwendet werden.

Ab 1994 ist im Anschluß daran eine EG-Förderung im Rahmen des Zieles Nr. 1 (Gebiete mit Entwicklungsrückstand) zu erwarten, über deren Volumen und Modalitäten noch nicht definitiv entschieden ist.

### *b) Aufbau und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen*

Die neben der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bestehende allgemeine Wirtschaftsförderung verfolgt vor dem Hintergrund eines ausgeprägten Defizits von leistungsfähigen Handwerksbe-

trieben sowie kleinen und mittleren Betrieben das Ziel,

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen,
- Existenzgründungen zu fördern sowie
- die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern.

Zu diesem Zweck können in Berlin (Ost) im Rahmen des ERP-Programms (Ost) zu besonders zinsgünstigen Konditionen

- durch Kredite Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert werden;
- durch Kredite an kleine und mittlere Unternehmen
- deren Modernisierung, Erweiterung oder Produktivitätssteigerung und
- deren Investitionen zur Beseitigung oder Vermeidung von Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen, zur Verbesserung der Abwasserreinigung/Abfallbeseitigung oder -behandlung sowie Energieeinsparung gefördert werden.

Das verfügbare Kreditvolumen für die ERP-Maßnahmen belief sich 1990 auf 7,5 Mrd. DM und 1991 auf 6 Mrd. DM (im gesamten Beitrittsgebiet).

Die ERP-Mittel sind als Anteilsfinanzierung konzipiert (bis zu 50 % der förderbaren Anschaffung, die im Fall der Existenzgründung auch das erste Warenlager umfaßt). Sie werden bei 100 % Auszahlung mit einer Verzinsung von etwa 2 %-Punkten unter dem Marktzinssatz gewährt.

Für Gründungen werden zudem aus dem Eigenkapitalhilfeprogramm (EKH) des Bundes Mittel bereitgestellt, die zur Verstärkung des haftenden Kapitals geeignet sind (Verzinsung nach drei zinsfreien Jahren sukzessive von Null auf Kapitalmarkt-Niveau ansteigend, zehn Jahre tilgungsfrei, 20 Jahre Laufzeit, keine Besicherung über persönliche Haftung hinaus).

Ergänzungsprogramme der Deutschen Ausgleichsbank und Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau können einen darüber hinausgehenden Kreditbedarf abdecken.

Gründungsprämien werden aus Berliner Landesmitteln für die Errichtung von Handwerksbetrieben gewährt (Meistergründungsprämie 20 000,— DM).

Nach dem Landesbürgschaftsgesetz können vorzugsweise für kleine und mittlere Unternehmen Bürgschaften für Investitions- sowie Betriebsmittelkredite übernommen werden, wenn ausreichende bankmäßige Sicherungen fehlen.

Innovative Existenzgründerinnen und -gründer können aus Bundesmitteln nach dem TOU-Programm eine Existenzgründungsprämie von bis zu 50 000,— DM erhalten. Dieser Modellversuch für „Technologieorientierte Unternehmen“ sieht darüber hinaus für eine zweijährige Gründungsphase eine kombinierte Förderung aus Forschungs- und Entwicklungszuschüssen sowie Bürgschaften für Betriebsmittelkredite vor.

Für die Gründung und Ansiedlung von technologieorientierten Unternehmen wie auch für die Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen für neue innovative Produkte und Verfahren stehen aus Mitteln des Berliner Innovationsfonds Beteiligungs-, Darlehens- und bedingt rückzahlbare Zuschußmittel zur Verfügung.

Außerdem wurden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für unternehmerisch tätige Erwerbspersonen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründerinnen und -gründer initiiert, die insbesondere

- vom Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft,
- von der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen sowie
- von Kammern und Verbänden der gewerblichen Wirtschaft

durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden gefördert:

- der Technologietransfer — die Errichtung und der Ausbau von Innovations- und Gründerzentren;
- die Heranführung des Bereichs der kleinen und mittleren Unternehmen an den gemeinsamen Markt.

#### *c) Förderung der Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft*

Alle in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Programme der Wirtschaftsförderung einschließlich der sektoralen Strukturhilfen gelten auch für Berlin (Ost).

Ganz besonders entscheidend ist aber die Privatisierung und Sanierung der Unternehmen, die sich im Staatsbesitz befanden. Diese Aufgaben obliegen der Treuhandanstalt. Erwerber von Altanlagen konnten auf Antrag bis zum 31. März 1992 von der Verantwortung befreit werden, für vor dem 1. Juli 1990 verursachte Umweltlasten aufzukommen, ebenso die THA-Unternehmen selbst als Eigentümer.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von gezielt einsetzbaren Fördermitteln zur Umstrukturierung ist die Ausarbeitung von Sanierungskonzepten auf der Grundlage der DM-Eröffnungsbilanz und entsprechender Unternehmensplanung. Die Sanierungskonzepte müssen nachweisen, durch welche Maßnahmen zur Erneuerung des Produktprofils, des Kapitalstocks und der technologischen Rationalisierung die Wettbewerbsfähigkeit rasch erreicht und langfristig gesichert werden soll.

Es obliegt der Treuhandanstalt, solche Sanierungskonzepte zu bewerten. Bei der Bewältigung der finanziellen Probleme muß die Treuhandanstalt ihre Möglichkeiten nutzen, insbesondere im Hinblick auf Ausgleichsforderungen, Einsatz von Privatisierungserlösen, Inanspruchnahme des verfügbaren Kreditrahmens. Im Einzelfall und unter besonderen Vorausset-

zungen kann eine teilweise oder vollständige Entschuldung in Betracht gezogen werden.

*d) Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Berlin (Ost) mit besonderem Schwerpunkt in der kommunalen Infrastruktur*

In Berlin (Ost) sind in den nächsten Jahren enorme Aufgaben bei der Modernisierung und beim Ausbau der kommunalen Infrastruktur zu bewältigen. Der Aufbau einer solchen Infrastruktur ist unabdingbare Voraussetzung für eine positive wirtschaftliche Entwicklung.

Dazu wurde im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung-Ost“ das Kommunale Investitionsprogramm auf der Grundlage von Finanzhilfen des Bundes im Berliner Fördergebiet durchgeführt. Die Hälfte der je rd. 390 Mio. DM für 1990 und 1991 entfiel auf die Instandsetzung von leerstehenden Wohngebäuden und die Modernisierung, Instandsetzung und Energieeinsparung in Wohngebäuden. Darüber hinaus waren weitere Schwerpunkte die Grundinstandsetzung von Schulen, von Sportstätten, Altenheimen und kommunalen Kultureinrichtungen.

Dieses Programm, das Ende 1992 ausläuft, hat damit auch dazu beigetragen, die Auftragsituation mittelständischer Unternehmen in Berlin (Ost), soweit sie die Investitionen durchführen, zu verbessern.

*e) EIB-Darlehen*

Die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährt Darlehen für private und kommunale Investitionsprojekte auch im Fördergebiet Berlins und in den neuen Bundesländern. Dabei arbeitet sie eng mit den regionalen Bank- und Finanzinstituten zusammen. Die Bereitstellung von Krediten wird weitestmöglich vom Einsatz anderer Finanzierungsmittel und von Eigenmitteln des Projektträgers abhängig gemacht. Im allgemeinen finanziert die Bank bis zu 50 % der Investitionskosten. Im Wege der Zusammenarbeit mit den regionalen Finanzinstituten werden auch Globaldarlehen vergeben, die der Finanzierung kleiner und mittlerer Investitionsvorhaben dienen.

### C. Förderergebnisse bis Ende September 1992

#### 1. Gewerbliche Wirtschaft

Bis September 1992 wurden insgesamt 742 positive Bescheide erteilt (davon 422 aus 1991). Hinzu kommt eine beträchtliche Zahl von Änderungsbescheiden zu 1991 erstmals bewilligten Förderfällen (Verschiebung des Mittelabflusses und — per Saldo — Erhöhung des Fördervolumens um 26,7 Mio. DM).

Damit wurden Investitionen in Höhe von insgesamt 2 716,5 Mio. DM mit Zuschüssen in Höhe von 546,8 Mio. DM gefördert, davon wurden 1991 und 1992 Mittel in Höhe von 346,0 Mio. DM + 200,8 Mio.

DM bewilligt. Die erteilten Bewilligungen gliedern sich zeitlich wie folgt: (Mio. DM)

GA-Mittel insgesamt	darin Sonderprogramm	darin EFRE-Mittel
— in Mio. DM —		
1991: 138,0	90,0	5,8
1992: 277,2	72,0	46,4
1993: 103,8	—	21,4
1994: 19,5	—	—
1995: 9,3	—	—

Die Zahl der insgesamt geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze beträgt 43 596 (davon neu geschaffen: 10 915). Gemessen am Betrag der eingesetzten Mittel ergibt sich daraus je Million DM eine Fördereffizienz von 83 Arbeitsplätzen. Dieses ausgesprochen zieladäquate Ergebnis wurde auch schon im Vorjahr in ähnlicher Höhe erzielt und übersteigt die nach dem Stand per 30. September 1992 vorliegenden Vergleichswerte im Durchschnitt der neuen Bundesländer um etwa das Doppelte.

Die Sondermittel aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ sind für beide Haushaltsjahre vollständig belegt.

Weitere 487 Anträge mit einem förderfähigen Investitionsvolumen in Höhe von 1 586,1 Mio. DM lagen am Ende des 3. Quartals 1992 vor.

#### 2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 30 förderfähige Projekte (davon 8 aus 1991) positiv entschieden. Damit wurden Investitionen in Höhe von insgesamt 200 Mio. DM mit Zuschüssen in Höhe von 167,1 Mio. DM gefördert, davon wurden 1991 und 1992 Mittel in Höhe von 40,1 Mio. DM + 127,0 Mio. DM bewilligt.

Die erteilten Bewilligungen gliedern sich zeitlich wie folgt: (Mio. DM)

GA-Mittel insgesamt	darin Sonderprogramm	darin EFRE-Mittel
— in Mio. DM —		
1991: 21,1	—	4,7
1992: 80,9	17,6	34,1
1993: 58,8	—	29,4
1994: 6,3	—	3,2
1995: —	—	—

Die Sondermittel aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ sind im Jahr 1991 ausschließlich für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft verwendet worden.



## Finanzierungsplan

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen 1993 bis 1997 (Mio. DM) <sup>2)</sup>	Finanzmittel (Mio. DM) <sup>1)</sup>					
		1993	1994	1995	1996	1997	1993 bis 1997 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr <sup>4)</sup> GA-Mittel .....	5 175,0	404,8	199,7	143,5	143,5	143,5	1 035,0
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur <sup>3)5)</sup> GA-Mittel .....	1 764,0	289,4	299,5	215,3	215,3	215,3	1 234,8
Investitionsvolumen gesamt GA-Mittel gesamt .....	6 939,0	694,2	499,2	358,8	358,8	358,8	2 269,8

<sup>1)</sup> Der Finanzierungsplan 1993 bis 1997 basiert auf dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 1. Juli 1992 zum Entwurf des Bundeshaushalts sowie dem Finanzplan 1992 bis 1996. Über den Bewilligungsrahmen ab 1994 soll erst zeitnah bei der Aufstellung des Haushalts 1994 entschieden werden. Über den für 1997 vorgesehenen Betrag (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung der Voranschläge zum Finanzplan 1993 bis 1997 entschieden. Für das Jahr 1993 sind von den GA-Mitteln die EFRE-Mittel in Höhe von 78 Millionen DM im Verhältnis 45 v.H. für die gewerbliche Wirtschaft zu 55 v.H. für die wirtschaftsnahe Infrastruktur aufgeteilt.

<sup>2)</sup> Die Summe der zu fördernden Investitionen (Bemessungsgrundlage) wurde geschätzt, da nicht genügend Erfahrungswerte vorliegen.

<sup>3)</sup> Eine Änderung des Infrastrukturanteils bleibt vorbehalten.

<sup>4)</sup> Bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben.

<sup>5)</sup> Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich.

**12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“****A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes***Normalfördergebiet*

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Nordosten und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen. Bei einer Fläche von 20 445 km<sup>2</sup> und einer Bevölkerung von 2 890 474 (Stand: 3. Oktober 1990) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 141 Einwohnern pro km<sup>2</sup>.

**2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation****2.1 Arbeitsmarktstruktur und -situation**

Die Zahl der Beschäftigten in den einzelnen Wirtschaftsbereichen gibt einen Einblick in die Wirtschaftsstruktur des Landes. Im November 1990 waren in den einzelnen Wirtschaftszweigen (s. Anlage 1) beschäftigt. Schwerpunkt der Beschäftigung in Sachsen-Anhalt bilden:

- die Industrie
- die Land- und Forstwirtschaft.

**2.2 Sektorale Struktur**

Die sektorale Struktur des Landes wird entscheidend durch das verarbeitende Gewerbe mit einem Anteil von 34,9 % geprägt. Während der Dienstleistungssektor mit 23,9 % einen vergleichsweise niedrigen Anteil aufweist, besitzt die Landwirtschaft eine relativ große Bedeutung.

Dies trifft insbesondere für den nördlichen Landesteil zu, während im Raum Magdeburg und vor allem in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie sehr stark dominiert. Die Industrie von Sachsen-Anhalt wird von folgenden Branchenschwerpunkten und Standorten bestimmt:

In der Industrie besitzt die chemische Industrie, sowie die Baustoff- und Baumaterialienproduktion die größte Bedeutung. In der Landwirtschaft verfügt Sachsen-Anhalt mit 1 297 508 ha über einen großen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller neuen Bundesländer (21 %). Die Verdichtungsgebiete im Süden des Landes sind auch Räume intensiver Landwirtschaft mit vorrangigem Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau (Saale/Unstrut). Die sehr fruchtbaren Böden in der

Anlage 1

**Beschäftigte**

— Stand November 1990 —

Wirtschaftszweige	Sachsen-Anhalt		Gesamtgebiet der ehemaligen DDR	
	1 000	%	1 000	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei . . . . .	124,6	9,1	624,6	8,2
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau . . . . .	56,7	4,1	315,2	4,1
Verarbeitendes Gewerbe . . . . .	479,9	34,1	2 517,3	33,1
Baugewerbe . . . . .	105,3	7,7	580,3	7,6
Handel . . . . .	123,9	9,0	675,1	8,9
Verkehr- und Nachrichtenübermittlung . . . . .	103,5	7,5	572,1	7,5
Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe . . . . .	11,8	0,8	81,3	1,1
Dienstleistungen (sofern von Unternehmen und freien Berufen erbracht) . . . . .	75,7	5,5	498,0	6,5
Organisationen ohne Erwerbszweck . . . . .	15,2	1,1	86,4	1,1
Gebietskörperschaft und Sozialversicherung . . . . .	279,3	20,3	1 662,5	21,9
insgesamt . . . . .	1 376,0	100,0	7 612,8	100,0

Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger Tieflandsbucht bieten günstige Standortvoraussetzungen.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt. Touristisches Zentrum ist der Harz mit einer Ganzjahressaison. Die Vielzahl bedeutender kulturhistorischer Denkmäler bietet günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des Besichtigungstourismus.

Im Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur ist Sachsen-Anhalt in weiten Teilen des Landes schlecht ausgestattet. So sind z. B. große Teile des Landes noch immer nicht an Kanalisation und Kläranlagen angeschlossen, die Erschließung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete sowie die Grundversorgung liegt weiterhin deutlich unter westdeutschen Standard.

### 2.3 Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind

Die tiefgreifende Umstrukturierungsprozeß der Wirtschaft der ehemaligen DDR betrifft im Land Sachsen-Anhalt vor allem die Industriezweige Anlagen- und Schwermaschinenbau, Metallurgie, Leichtindustrie, Chemie und Energie sowie die stark landwirtschaftlich geprägten Räume.

Dieser Strukturwandel war in den letzten Jahren von einem erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen begleitet. Da dieser Anpassungsprozeß in den traditionellen Betrieben noch nicht abgeschlossen ist, wird mit einem weiteren Arbeitsplatz- und Beschäftigungsabbau in diesen Branchen zu rechnen sein. Die Schaffung von neuen industriellen Arbeitsplätzen dürfte bis Mitte 1993 lediglich dazu führen, daß der oben beschriebene Arbeitsplatzverlust ganz oder teilweise kompensiert wird. Ab Mitte 1993 dürften die neugeschaffenen Arbeitsplätze dazu beitragen, den Bestand an Unterbeschäftigung (Arbeitslose, Umschüler etc.) abzubauen.

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

- a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Umstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbspersonen an die Marktbedingungen zu unterstützen, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Aufgrund der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der sozialen Marktwirtschaft wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen.

Durch die Entfaltung privater Initiative soll eine breit gefächerte moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittleren Betrieben entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für neue zukunftsträchtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene, gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer, Unternehmer und Manager, um sie mit den Grundlagen marktwirtschaftlichen Denkens und Handelns, mit den Methoden moderner Betriebs- und Unternehmensführung sowie mit den fortschrittlichen Technologien der Produktion, Organisation, Distribution und Telekommunikation vertraut zu machen.

Im Bereich der Industrie wird sich der 1991 begonnene Umstrukturierungsprozeß weiter fortsetzen.

Die Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse und -bedingungen erfordert in großen Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur Umstellung und grundlegenden Rationalisierung der Betriebe.

Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Betriebe erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die weitere Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotentials, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Tiefgreifende Anpassungsprozesse sind auch im Landwirtschaftsbereich erforderlich. Hier kommt es darauf an, durch Ansiedlung neuer Unternehmen sowie durch Unternehmensgründungen wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors zu schaffen. Im übrigen bieten die ländlichen Räume des Landes Sachsen-Anhalt hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung dafür ist die Schaffung von neuen und die Verbesserung der vorhandenen Bettenkapazitäten sowie der Aufbau und die Verbesserung der gewerbenahen Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Nach wie vor besteht ein großer Nachholbedarf bei der gewerbenahen Infrastruktur. Weitere Gewerbe- und Industrieflächen müssen erschlossen werden, an die überregionalen Verkehrs- und Fernmeldeinfrastruktur angeschlossen, mit Energie- und Wasserverbindungs- und -verteilungsanlagen versorgt und zur Verbesserung der Umwelt mit Anlagen zur Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung verbunden werden. Soweit notwendig, sind solche Anlagen zu errichten, zu erweitern bzw. zu modernisieren. Zum Ausbau privater Beherbergungskapazitäten sind die noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Privatunterkünfte an die Entsorgungsanlagen anzuschließen. Für Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Qualifikation sollen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen entsprechend ausgebaut werden.

Außerdem sollen Gewerbezentren auf- und ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen die Entwicklung und Produktionsaufnahme neuer Produkte erleichtern.

- b) Die nachfolgend im Finanzierungsplan genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der gewerbenahen Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt dabei ein Angebot dar, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, hängt stark von

den regionalen Engpässen sowie davon ab, welche Investitionsvorhaben geplant sind und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesem Vorbehalt stehen die Zahlen über die zu begünstigenden Investitionen und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

In den Jahren 1993 bis 1997 soll im Land Sachsen-Anhalt mit dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr in Höhe von 9,5 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 2,4 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 2,4 Mrd. DM eingesetzt werden.

#### 4. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

##### a) EG-Regionalfonds

Die europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an Fördermaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Für die Beteiligung der EG-Strukturfonds im Bereich der Regionalpolitik auf dem Gebiet der neuen Bundesländer und des Landes Berlin gelten die für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ genannten Rechtsgrundlagen mit einigen vereinfachten und zeitlich befristeten Ausnahmeregelungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3575/90, Amtsblatt der EG Nr. L 353, S. 1 ff. niedergelegt wurden.

Sie sieht für die neuen Bundesländer und das Fördergebiet im Land Berlin für die Jahre 1991 bis 1993 ein finanzielles Gesamtvolumen von 3 Mrd. ECU (rd. 6 Mrd. DM) vor. Dieser Betrag soll nach Auffassung der Bundesregierung zu 50 % der regionalen Wirtschaftsförderung zu 30 % für Maßnahmen der sozialpolitischen Förderung und zu 20 % für agrarstrukturpolitische Maßnahmen eingesetzt werden.

Diese Mittel dienen der Verstärkung der Eigenmittel der Mitgliedstaaten für strukturpolitische Fördermaßnahmen.

Für den Bereich regionale Wirtschaftsförderung sieht das am 26. März 1991 genehmigte „operationale Programm der Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Land Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 1991 bis 1993“ vor, daß in diesen drei Jahren aus Mitteln der EFRE rd. 179 Mio. DM zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Mit diesen Mitteln sollen wirtschaftsnahe Infrastruktur (39 % der EFRE-Mittel), gewerbliche Investitionen (42 %), Maßnahmen zur Erschließung des Humankapitals (7 %) sowie zur Verbesserung ländlicher Räume

einschließlich der Verbesserung der Umwelt in Ergänzung entsprechender nationaler öffentlicher Ausgaben gefördert werden. Außerdem sind 2 % der EFRE-Mittel für Maßnahmen der Technischen Hilfe vorgesehen.

##### b) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Aufgrund des immer noch bestehenden, ausgeprägten Defizites von freien Berufen, leistungsfähigen Handwerksbetrieben sowie kleinen und mittelständigen Betrieben verfolgt die allgemeine Wirtschaftsförderung neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe das Ziel

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen
- Existenzgründungen zu fördern sowie
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern.

Zu diesem Zweck können in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfen Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert werden
- Zinszuschüsse für Bankdarlehen gewährt werden
- Zuschüsse für die materiell-technische Ausstattung von Ausbildungsplätzen eingeräumt
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen und
- Bürgschaften und Garantien übernommen werden.

Außerdem werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmer, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer angeboten.

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundes- und Landeszuschüsse
- der Technologietransfer und die Errichtung sowie der Ausbau von Technologiezentren.

##### c) Förderung der Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft

Alle in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Programme der Wirtschaftsförderung einschließlich der sektoralen Strukturhilfen gelten auch für das Land Sachsen-Anhalt. Entscheidend ist die Privatisierung der Betriebe und Unternehmen, die sich im Staatsbesitz befinden. Die Privatisierung bleibt auch weiterhin Hauptaufgabe der Treuhandanstalt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von gezielt einsetzbaren Fördermitteln ist die Ausarbeitung von tragfähigen Sanierungskonzepten, zu denen sich die Treuhandanstalt durch entsprechende Risikoübernahme bekennt.

Dabei muß die Treuhandanstalt die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für ein finanzielles Engagement voll ausschöpfen. Im Einzelfall und unter besonderen Umständen kann eine teilweise oder vollständige Entschuldung in Frage kommen.

*d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich*

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe soll in Sachsen-Anhalt der Technologiepark „Mittleuropäischer Technologiepark Ostfalen“ bei Magdeburg weiter auf- und ausgebaut werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, weitere Technologie-, Transfer- und Gründerzentren an besonders geeigneten Standorten im Lande mit einer Ballung an F- und E-Potential zu errichten. Diese Projekte sollen die Entwicklungschancen des Landes ebenso stärken wie verschiedene Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur, zu denen z. B. Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft, das Institut für Wirtschaftsforschung sowie das Institut für Umweltschutztechnologie in Schönebeck/Elbe gehören.

*e) Maßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur*

*Ausbau der Bundesfernstraßen*

Der Straßenaus- und -neubau hat neben der Erschließung des Landes auch dem Durchgangsverkehr zu dienen. Dieser Zielsetzung werden die für die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ vorgeschlagenen Autobahnneu- und -ausbaumaßnahmen gerecht. Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

- Hannover–Magdeburg–Berlin (A 2) (Ausbau)
- Nürnberg–Halle/Leipzig–Berlin (A 9) (Ausbau)
- Göttingen–Halle (Neubau)
- Magdeburg–Halle (A 14)

Hinzu kommen die für den „Gesamtdeutschen Verkehrsplan“ vorgesehenen Maßnahmen zum Autobahn- bzw. vierspurigen Autostraßenneubau:

- Goslar–Bernburg–Dessau („Nordharztrasse“)
- Erfurt–Magdeburg
- Ring Halle–Leipzig (Südumgehung)
- Magdeburg–Nord-/Ostseehäfen

Unabhängig vom Fortschritt beim Aus- und Neubau von Autobahnen ist der Ausbau des Bundes- und übrigen Straßennetzes voranzutreiben. Dazu wurde ein Programm mit ca. 90 Vorhaben erarbeitet. Das Land hat einen Vorschlag zur zeitlichen Rangfolge der Ortsumgehungen erarbeitet, da das o. g. Programm einen langfristigen Charakter besitzt. Es besteht das Ziel, 25 Ortsumgehungen bis 1995 fertigzustellen.

*Ausbau der Schienenwege*

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturpolitischen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Zustand des Schienennetzes ist insgesamt nicht ausreichend.

Die Sicherungstechnik ist veraltet und der Gleiszustand vor allem auf Nebenstrecken unzureichend. Die Hauptstrecken werden schrittweise elektrifiziert und werden einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr km/h erhalten.

Das Netz der Nebenstrecken soll weitgehend erhalten bleiben. In der Liste „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ wurden vordringlich als zu realisierende Maßnahmen aufgenommen:

- Uelzen–Salzwedel–Stendal (Ausbau 200 km/h)
- Hannover–Stendal–Berlin (Neubau 250 km/h)
- Hannover–Magdeburg–Berlin (Ausbau 160 km/h)
- Eichenberg–Halle (Ausbau 120 km/h)
- Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (Ausbau/Neubau 250 km/h)

*Häfen und Binnenwasserstraßen*

Die Häfen und Umschlagstellen sind baulich und technisch zum großen Teil veraltet, verschlissen und verfallen. Aufgrund des zu erwartenden Aufschwungs und den damit verbundenen Transportleistungen für die Binnenschifffahrt ist neben der Vorbereitung des Ausbaus des Mittelland- und Elbe-Havel-Kanals sowie ihre wasserstandsunabhängige Verbindung, die Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an den Regulierungsbauwerken der Flüsse unumgänglich. Gerade im Vorhandensein von funktionstüchtigen Binnenwasserstraßen mit modernen leistungsfähigen Häfen und Umschlagstellen sieht das Land einen seiner größten Standortvorteile.

Das Verkehrsprojekt „Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal/Untere Havel einschließlich der Teile der Berliner Wasserstraßen“ wird nachdrücklich unterstützt, jedoch muß die wasserstandsunabhängige Befahrung der Magdeburger Häfen vom Mittellandkanal her gewährleistet sein. Eine Trennung der Magdeburger Häfen von dem Projekt bedeutet eine Abkoppelung vom europäischen Wasserstraßennetz und vernachlässigt die Belange des Landes sehr.

*f) Wohnungsbauprogramm des Landes Sachsen-Anhalt je zur Hälfte aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert*

- Förderung von Eigentumsmaßnahmen durch Gewährung von Aufwendungsdarlehen
- Förderung des Mietwohnungsbaus durch Aufwendungszuschüsse und öffentliche Baudarlehen
- Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Diese Förderung wird auch in den nächsten Jahren zu einer starken Belebung im Hochbau- und Ausbaugewerbe führen.

### C. Bisherige Förderergebnisse (vorläufig)

In Sachsen-Anhalt wurden von Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1992 2 391 Vorhaben, davon 1 881 der gewerblichen Wirtschaft und 510 der wirtschaftsnahen Infrastruktur, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert.

Das geförderte Investitionsvolumen insgesamt beträgt 17,3 Mrd. DM, davon 15,3 Mrd. DM für die gewerbliche Wirtschaft und 2,0 Mrd. DM für die wirtschaftsnahe Infrastruktur.

Investitionszuschüsse wurden in der Höhe von 4,5 Mrd. DM, davon 3,1 Mrd. DM für die gewerbliche Wirtschaft und 1,4 Mrd. DM für die wirtschaftsnahe Infrastruktur, gewährt.

In der gewerblichen Wirtschaft wurden 109 459 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten.“

## Anlage 2

### Finanzierungsplan

in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1996	Finanzmittel					
		insgesamt	1993	1994	1995	1996	1997
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel .....	9 460	960,0	690,0	496,0	496,0	496,0	3 138,0
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur .....	1 896	642,0	462,0	332,0	332,0	332,0	2 100,0
insgesamt .....	11 356	1 602,0	1 152,0	828,0	828,0	828,0	3 238,0

### 13. Regionales Förderprogramm Thüringen

#### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

##### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Land Thüringen hat eine Fläche von 16 245 qkm und rund 2,6 Mio. Einwohner. Auf einem qkm leben im Durchschnitt 165 Einwohner. Die räumliche Bevölkerungsverteilung differenziert stark nach Kreisen. Sie reicht von unter 20 Einwohner/qkm bis über 280 Einwohner/qkm.

Die Verwaltungsstruktur des Landes ist in fünf kreisfreie Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Suhl) und 35 Landkreise gegliedert. Im Jahre 1993 ist eine Gebietsreform zu erwarten, welche die Zahl der Kreise deutlich verringern wird.

Das gesamte Land Thüringen ist bis 1995 Fördergebiet im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Die Anpassungsprobleme, insbesondere in den Regionen mit strukturbestimmenden Wirtschaftszweigen, sind noch nicht überwunden. Anzeichen eines Strukturwandels sind entlang der Autobahn A 4 durch eine verstärkte Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen und durch eine zunehmende Ansiedlung neuer Unternehmen erkennbar.

In 1992 wurde die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Fremdenverkehrs sowie der wirtschaftsnahen Infrastruktur flächendeckend fortgeführt. Da sich Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Investitionstätigkeit in den einzelnen Gebieten des Landes unterschiedlich entwickelt haben, wurden allerdings zum 1. April 1992 differenzierte Fördersätze sowohl in der einzelbetrieblichen Förderung als auch in der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingeführt.

Da die Entwicklung einer mittelständisch geprägten gewerblichen Wirtschaft in Thüringen hohe Priorität genießt, werden Investitionen von Unternehmen bis zu 150 Beschäftigte weiterhin mit Förderhöchstätzen bezuschußt (23%/20%/15%).

Für 1993 werden die Förderpräferenzen der Fördergebiete auf Kreisebene anhand eines Indikatorenmodells überprüft. Dieses Modell lehnt sich sowohl hinsichtlich der Auswahl der Indikatoren als auch hinsichtlich der Gewichtung und Verknüpfung der Indikatoren eng an das GA-Abgrenzungsmodell an.

Neben der Arbeitslosenquote werden die Arbeitsplatzentwicklung im Bergbau, Verarbeitenden Gewerbe und Bauhauptgewerbe, das Einkommen im Bergbau und Verarbeitendem Gewerbe sowie die Güte der Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene als Indikatoren verwendet.

Die endgültige Entscheidung über die neue Fördergebietseinteilung wird nach beschlossener Gebietsreform, welche für Mitte 1993 geplant ist, getroffen.

##### 2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

###### 2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum liegt im Südwesten des Gebiets der ehemaligen DDR und grenzt im Norden an Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, im Westen an Hessen, im Süden an Bayern und im Osten an Sachsen. Er bildet insgesamt ein wirtschaftlich entwickeltes Gebiet mit ausgewogenen Verhältnissen zwischen einzelnen Wirtschaftsbereichen.

In Thüringen war die wirtschaftliche Ausgangslage zum Zeitpunkt der deutschen Einheit 1990 ähnlich der in den anderen neuen Bundesländern.

Die Grundstruktur in Thüringen war gekennzeichnet durch den dominierenden Anteil im produzierenden Gewerbe, der rund 50 % aller Erwerbstätigen in diesem Bereich umfaßte. Bei einer Gesamteinwohnerzahl von 2,6 Mio. betrug die Anzahl der Erwerbspersonen im November 1990 = 1 253 321.

Im Wirtschaftsraum konzentrieren sich Industriezweige wie Optik, Elektroindustrie, Glas- und Keramikerzeugung, Fahrzeugbau, Textil- und Bekleidungsindustrie, Kalibergbau und Spielwaren sowie der Maschinenbau, die Holzbe- und -verarbeitung und die Nahrungsgüterindustrie. Nach der Beschäftigtenstruktur hatte das Investitionsgüter produzierende Gewerbe mit 54,6 % den höchsten Anteil.

Die Anteile der übrigen Wirtschaftszweige betragen

— Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	24,9 %
— Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	10,3 %
— Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	6,3 %
— Bergbau	3,9 %

Trotz einer (relativ) diversifizierten Wirtschaftsstruktur sind weite Teile des Aktionsraumes von lokalen und regionalen Monostrukturen gekennzeichnet.

Dazu gehörten:

— Zeiss-Jena mit	27 000 Beschäftigten,
— Kalibergbau mit	24 000 Beschäftigten,
— Textilindustrie mit	25 000 Beschäftigten,
— Glas- und Keramikind. mit	22 000 Beschäftigten,
— Büromaschinenbau mit	19 000 Beschäftigten,
— Mikroelektronik mit	11 000 Beschäftigten.

Im Prozeß der Strukturanpassung an marktwirtschaftliche Bedingungen wurden besonders diese Bereiche vom Beschäftigtenabbau betroffen. Bedingt durch diese Entwicklung erfolgte insgesamt im Bergbau und

verarbeitendem Gewerbe ein Arbeitsplatzabbau um 261 042 Beschäftigte oder 62,6 % auf 156 256 Beschäftigte (siehe Tabelle 1).

Die stärksten Arbeitsplatzverluste verzeichneten die Wirtschaftszweige

— Bergbau um	73,1 %
— Investitionsgüter prod. Gewerbe um	65,6 %
— Verbrauchsgüter prod. Gewerbe um	62,2 %

In einzelnen Branchen erfolgte aufgrund der Marktlage und geringen Absatzchancen ein noch gravierenderer Abbau.

Beispiele hierfür sind:

— Kalibergbau um	84,2 %
— Büromaschinenbau um	80,8 %
— Textilgewerbe um	74,0 %

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Thüringen. Die waldreiche Land-

schaft — 1/3 des Landes ist mit Wald bedeckt — bietet zahlreiche Erholungsmöglichkeiten.

Wegen seiner Höhenlage (800 bis 900 m) und relativ niedriger Temperaturen sowie hoher Niederschlagsmengen in den Wintermonaten gilt der Thüringer Wald als schneesicheres Wintersportgebiet. Der Ferien- und Kurort Oberhof ist ein bekanntes Wintersportzentrum. Südharz, Eichsfeld, Kyffhäuser, Hainleite, Rhön, Grabfeld, Thüringer Holzland, Obere Saale und Thüringer Vogtland sind traditionelle und entwicklungsfähige Fremdenverkehrsgebiete. Thüringen verfügt auch über ein reiches Vorkommen von Heil- und Mineralquellen. An den Fundstellen dieser natürlichen Heilmittel haben sich traditionsreiche und bekannte Kurorte entwickelt (Bad Liebenstein, Bad Langensalza, Bad Sulza u. a.). Die Wartburgstadt Eisenach, Erfurt mit seinen historischen Bauwerken und Weimar als Stadt der klassischen deutschen Literatur sind Städte des nationalen und internationalen Tourismus.

Tabelle 1

### Bergbau und verarbeitendes Gewerbe

Stand Juni 1992

	Betriebe		Beschäftigte		Umsatz	
	absolut	Veränderung gegenüber Januar 1991 in %	absolut	Veränderung gegenüber Januar 1991 in %	in Mio. DM	Veränderung gegenüber Januar 1991 in %
Bergbau . . . . .	12	+20,0	4 430	-73,1	26,2	+40,1
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe . . . . .	192	-11,2	19 973	-53,7	202,0	+52,5
Investitionsgüter produzierendes Gewerbe . . . . .	485	-15,5	78 367	-65,6	409,7	-24,6
Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe . . . . .	427	-22,3	39 305	-62,2	178,0	-13,9
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe . . . . .	171	-18,2	14 181	-45,8	277,6	- 6,4
Thüringen . . . . .	1 287	-17,4	156 256	-62,6	1 093,6	-8,7

Weiterhin wird die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes durch die Massierung militärischer Einrichtungen stark gehemmt. Landesweit wurden 331 qkm (2 % der Gesamtfläche) des Landes militärisch genutzt (ehemalige NVA und Westgruppe der Streitkräfte der ehemaligen UdSSR).

In einigen Landkreisen (z. B. Gotha, Bad Langensalza) liegt dieser Anteil der militärisch genutzten Fläche an der Gesamtfläche des Kreises deutlich über 10 %.

Hinzu kommt, daß die vor allem von den Streitkräften der ehemaligen UdSSR belegten Liegenschaften in höchstem Maße belastet sind, so daß mit einer schnellen Bereitstellung bei Beendigung der militärischen

Nutzung für gewerbliche Nutzung nicht zu rechnen sein dürfte.

#### 2.2 Arbeitsmarktsituation

Die Zahl der Arbeitslosen betrug im Aktionsraum im Monat November 1992 176 993 (siehe Tabelle 2) und hat sich damit gegenüber November des Vorjahres um 14 018 (8,6 %) erhöht.

Der Arbeitsplatzabbau, insbesondere in Branchen mit einem hohen Anteil von weiblichen Beschäftigten, wie Textil- und Bekleidungsindustrie, Büromaschinenbau und Mikroelektronik, führte zusammen mit



dem verstärkten Abbau in anderen Bereichen (Gebietskörperschaften, Sozialbereich, Handel- und Dienstleistungen) zu einer sehr hohen Frauenarbeitslosigkeit. Der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen insgesamt beträgt in Thüringen ca. zwei Drittel.

Die Arbeitslosenquote in Thüringen lag im November 1992 mit 14,1 % um 0,3 Prozentpunkte höher als im Beitrittsgebiet, wobei starke regionale Unterschiede bestanden (Arbeitsamtsbezirk Altenburg 20,5 %, Arbeitsamtsbezirk Jena 11,5 %).

Von 35 Kreisen/Stadtkreisen lagen 11 zum Teil erheblich über und 9 unter der landesdurchschnittlichen

Arbeitslosenquote. Die höchste Arbeitslosenquote wiesen die Kreise Altenburg mit 23,0 %, Artern 20,9 %, Bad Langensalza 18,8 %, Apolda 18,4 % und Schmalkalden 18,1 % auf.

Kreise mit einer Arbeitslosenquote unter dem Landesdurchschnitt waren u. a. Jena-Stadt/Kreis (8,5 %), Erfurt-Stadt/Kreis (10,4 %), Lobenstein (10,5 %), Weimar-Stadt/Kreis (10,7 %).

Im November 1992 waren im Aktionsraum 46 023 Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen. Damit betrug die Abnahme der Kurzarbeiter von November 1991 auf November 1992 in Thüringen 151 922 Personen.

Tabelle 2

Arbeitsamtsbezirke	Arbeitslose	Arbeitslosenquote	Arbeitslose unter 20 Jahren	Kurzarbeiter
	November 1992			
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl
Altenburg .....	10 975	20,5	202	2 494
Erfurt .....	33 548	12,6	693	7 090
Gera .....	20 688	12,3	479	6 552
Gotha .....	28 836	16,5	497	8 037
Jena .....	21 410	11,5	488	7 975
Nordhausen .....	23 664	16,0	526	2 257
Suhl .....	37 890	14,8	948	11 618
Thüringen .....	176 993	14,1	3 898	46 023
Beitrittsgebiet .....	1 086 469	13,8	24 871	236 571
Bundesgebiet .....	2 971 093	8,5	84 939	714 419

Schwerpunktbranchen mit Kurzarbeit sind die Elektrotechnik, der Maschinenbau und der Bergbau.

Ende November 1992 gab es in Thüringen 3 898 Arbeitslose unter 20 Jahren. Die Jugendarbeitslosigkeit hat damit seit November 1991 um rund 38 % (2 393 Personen) abgenommen.

## B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

### 1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Entwicklungsaktionen dienen dem Ziel, den notwendigen Strukturwandel so zu unterstützen, daß möglichst schnell eine moderne, technologieorientierte Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen und dauerhaften Arbeitsplätzen entsteht.

Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert auch weiterhin in großem Umfang die Förderung gewerblicher Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur

grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe, wobei eine diversifizierte Branchenstruktur angestrebt wird.

Hohe Priorität genießt dabei die Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Ziel der Förderung der privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Der Fremdenverkehr stellt in Thüringen einen wichtigen Wirtschaftszweig dar.

Daher werden die Chancen genutzt, insbesondere in den traditionellen Fremdenverkehrsregionen außerhalb der industriellen Entwicklungsräume den Auf- und Ausbau des touristischen Klein- und Mittelstandes zu fördern.

Durch dringend notwendige Modernisierung und Schaffung neuer zeitgemäßer Beherbergungskapazitäten werden in diesen Regionen neue Erwerbsmöglichkeiten geboten.

Voraussetzung für die Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze ist der Aufbau einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Hier besteht im Aktionsraum weiterhin ein hoher Nachholbedarf.

Neben der Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen werden die Errichtung und der Ausbau von Technologie- und Ausbildungszentren und der Aufbau einer landesgerechten Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert.

Im Rahmen der derzeit verfügbaren Mittel soll in den Jahren 1993 bis 1997 in Thüringen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 17 900 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 2 390 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel der GA in Höhe von 4 772,4 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Tabelle 3). Dabei ist die Klärung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken und der Produktionsanlagen sowie die Umwandlung bisher staatlich geleiteter Betriebe in marktwirtschaftlich arbeitende von vorrangiger Bedeutung.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Ent-

wicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die raumordnerischen Grundsätze zur Entwicklung des Landes sind im Thüringer Landesplanungsgesetz, das seit Juli 1991 in Kraft ist, bestimmt.

Im Landesentwicklungsprogramm, das sich in Aufstellung befindet, werden die daraus abgeleiteten Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt.

Die Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur und zur Ansiedlung von Gewerbe werden mit diesen Zielen abgestimmt.

Das Land Thüringen wird in die Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südthüringen eingeteilt, deren räumliche Abgrenzung per Rechtsverordnung im August 1991 geregelt wurde.

Die Erarbeitung der regionalen Raumordnungspläne erfolgt in Verantwortung der regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung für die jeweilige Region.

Tabelle 3

### Finanzierungsplan 1993 bis 1997

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997	Finanzmittel in Mio. DM					
	insgesamt	1993	1994	1995	1996	1997	1993 bis 1997
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel . . . . .	17 900	1 094,7	787,2	565,8	565,8	565,8	3 579,3
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel . . . . .	2 390	364,9	262,4	188,6	188,6	188,6	1 193,1
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel . . . . .	20 290	1 459,6	1 049,6	754,4	754,4	754,4	4 772,4
b) Sonderprogramm-Mittel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—

## 2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Mit Verordnung Nr. 3.575/90 des Rates der Europäischen Gemeinschaften sind u. a. auch die Bestimmungen bezüglich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter bestimmten Bedingungen für anwendbar erklärt worden. Danach wird Thüringen für 1993 Mittel aus dem EFRE in Höhe von 164 Mio. DM erhalten, die zusätzlich zu den Mitteln aus der GA-Förderung zur Verfügung stehen. Das Land ist bereit, im Rahmen des Notwendigen Komplementärmittel zur Verfügung zu stellen.

Mit den Programmmitteln sollen produktive gewerbliche Investitionen zur Schaffung neuer und zur Erhaltung vorhandener Dauerarbeitsplätze gefördert und auch kleine und mittlere Unternehmen sowie das Fremdenverkehrsgewerbe einbezogen werden. Weiterhin wird die Modernisierung, der Ausbau und die Wiederherrichtung der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert. Das geplante Investitionsvolumen für 1993 beläuft sich auf fast 1 Mrd. DM. Für die Förderung der einzelnen Investitionsprojekte im Rahmen des EFRE gelten die Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Die neuen Bundesländer werden gemäß Beschluß der Europäischen Ratstagung in Lissabon ab 1994 als Ziel 1-Gebiet anerkannt.

Aussagen zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wurden noch nicht getroffen. Die Konditionen der Mittelausreichung ab 1994 stehen noch nicht fest.

## 2.3 Forschungs- und Technologieförderung

Zur Entwicklung einer innovativen mittelständischen Wirtschaft richtet Thüringen seine Industrieforschungslandschaft auf zukunftsorientierte, zugleich aber auch auf thüringische traditionelle Wirtschaftsstrukturen aus:

- Mikrosystemtechnik, Optoelektronik und Sensorik,
- Feinmechanik/Optik,
- wissenschaftlicher Gerätebau und Präzisionsgeräteaufbau,
- Mikroelektronikanwendung,
- Werkzeuge, Werkstoffe und Werkzeugbau,
- Maschinenbau und Automatisierungstechnik,
- Textil- und Kunststofftechnologien,
- Technisches Glas und Technische Keramik,
- Biotechnologie und Biotechnik sowie Medizintechnik,
- Energie- und Umwelttechnik.

Ausgehend von diesen Profillinien zielt das technologiepolitische Konzept auf

- die Herausbildung eines Netzes leistungsfähiger, auf den Bedarf kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichteter Forschungseinrichtungen,
- den Ausbau einer effizienten Forschungsinfrastruktur und
- die Förderung technologieorientierter Firmen.

Wesentliche Ergebnisse bei der Schaffung bzw. Neustrukturierung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen sind:

- Gründung von Forschungsinstitutionen
  - Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung — Schmalkalden für den Bereich Werkzeug- und Maschinenbau,
  - Textilforschungsinstitut Thüringen — Vogtland in Greiz und
  - Verfahrenstechnisches Institut Saalfeld für Energie- und Umwelttechnik, Institut für Textilfaser- und Kunststoffforschung in Rudolstadt.
- Bildung des Mikroelektronik-Anwendungszentrums Thüringen in Erfurt, das sich auf die Mikroelektronikanwendung bei der Produkt- und Verfahrensentwicklung in der mittelständischen Wirtschaft konzentriert. Es wird um leistungsfähige FuE-Potentiale in Jena und Hermsdorf erweitert.
- Bildung des Instituts für Schweiß- und Fügetechnik des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik in Jena.

Das Netz der Technologie- und Gründerzentren umfaßt gegenwärtig Erfurt, Jena, Ilmenau und Nordhausen, die mit Mitteln des Bundes und des Landes gefördert wurden. Allein für die beiden Zentren in Jena und Erfurt wurden aus der Gemeinschaftsaufgabe rd. 7,8 Mio. DM bereitgestellt. Konzepte für weitere Technologiezentren und ein EC-BIC-Nordthüringen befinden sich in Vorbereitung.

## 2.4 Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur

Wesentliche Voraussetzung einer attraktiven Infrastruktur ist ein funktionierendes, dem heutigen Standard entsprechendes Kommunikationsnetz. Ausbau und Modernisierung des Telefonnetzes haben daher eine hohe Priorität.

Ende 1990 standen in Thüringen rund 270 000 Hauptanschlüsse zur Verfügung. Das entspricht einem Versorgungsgrad je Einwohner von 10,7 % gegenüber ca. 50 in den alten Bundesländern.

Bis zum Jahresende 1992 werden in Thüringen mehr als 500 000 Telefonanschlüsse installiert sein; der Versorgungsgrad wird damit auf ca. 20% erhöht. 1997 werden in Thüringen ca. 1,4 Mio. Anschlüsse zur Verfügung stehen, was dem gleichen Versorgungsgrad wie in den alten Bundesländern entspricht.

Des weiteren werden bis Ende 1993 24 Knotenvermittlungsstellen in Thüringen mit digitaler Vermittlungstechnik ausgestattet.

Die wichtigsten Wirtschaftsregionen und ihre Verbindungswege werden Ende 1992 durch die digitalen Funktelefonnetze D1 und D2 erfaßt sein (Regionen entlang der Autobahnen A4 und A9).

Richtfunkstrecken, Glasfasernetze, drahtlose Anschlußleitungen sowie diverse Satellitenkommunikationstechnologien kommen zur Verbesserung der Kommunikationsversorgung zum Einsatz.

Ein Netz von Rundfunk- und Fernsehsendern soll zur Sicherstellung der flächendeckenden Grundversorgung und der Versorgung mit weiteren Programmen geschaffen werden.

In ihrer strategischen Planung geht die Deutsche Bundespost Telekom davon aus, daß bis 1993 die wichtigsten Dienste/Netze und bis 1997 die gesamte Infrastruktur qualitativ und quantitativ das Niveau der alten Bundesländer erreicht haben.

## C. Förderergebnisse 1992

Stand: 31. Dezember 1992

(gewerbliche Wirtschaft, wirtschaftsnahe Infrastruktur)

### 1. Bewilligte Anträge im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

#### 1.1 Bewilligte Mittel

Im Aktionsraum wurden 1 623 Zuschußanträge bewilligt; davon entfallen 1 482 Anträge auf die einzelbetriebliche Förderung und 141 Anträge auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 1 299 Mio. DM gewährt. 75 % dieser Zuschüsse wurden dabei im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung bewilligt.

#### 1.2 Förderergebnisse

Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen 41 089 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen und 5 338 gesichert werden.

Die Investitionsvorhaben zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur schaffen die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Betrieben mit 28 535 Arbeitsplätzen.

## 14. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

### A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen mit den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig, Chemnitz sowie 48 Landkreisen und 6 kreisfreien Städten.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und des Fremdenverkehrs wird flächendeckend durchgeführt.

Der Freistaat Sachsen fördert nach regionalen Förderpräferenzen, um eine hohe strukturpolitische Wirksamkeit und einen sparsamen Einsatz der finanziellen Fördermittel zu gewährleisten.

Kennzahlen des Aktionsraumes:

— Einwohner	4 764 301
— Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahren)	3 080 329
— Beschäftigte insgesamt	2 257 915
— Bevölkerungsdichte	260 Einwohner/km <sup>2</sup>
— Fläche	18 337 km <sup>2</sup>
(Stand: Einwohner und Fläche: 31. Dezember 1991, Beschäftigte: 30. November 1990)	

#### 2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum befindet sich im Südosten der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern und die osteuropäischen Staaten CSFR (410 km Länge der Landesgrenze) und Polen (130 km).

Die Landesgrenze hat insgesamt eine Länge von 1 230 km. Sachsen liegt mit seiner Einwohnerzahl und Zahl der Erwerbstätigen an 6. Stelle, mit seiner Fläche an 10. Stelle aller Bundesländer.

Neben Gebieten mit bisher ausgeprägter Landwirtschaft bzw. industrieller Monostruktur in der Lausitz, dem Erzgebirgskamm, im Südraum von Leipzig sowie Kreisen wie Riesa und Großenhain sind insbesondere die grenznahen Regionen zu der CSFR und zu Polen durch eine Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche geprägt.

Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr bestimmen die ökonomische Struktur.

Im Gefolge des durch die Währungsunion ausgelösten Anpassungsschocks durchläuft die sächsische Wirtschaft derzeit einen tiefgreifenden Strukturwandel auf allen Ebenen.

Beim sektoralen Strukturwandel ist neben einem Beschäftigungsrückgang in der Land- und Forstwirtschaft auch ein deutlicher Arbeitsplatzabbau im produzierenden Gewerbe erkennbar. Dem steht ein bereits

erkennbarer deutlicher Zuwachs im Dienstleistungsgewerbe gegenüber, der noch weiter wachsen wird.

Der Dienstleistungsbereich erweitert sich vor allem durch zahlreiche Existenzgründungen u. a. im Handel, im dienstleistenden Handwerk, im Gaststättenbereich und Beherbergungsgewerbe sowie bei Banken und Versicherungen.

Die Industrie ist in Sachsen nach wie vor der vorherrschende Wirtschaftssektor und wird sicherlich auch trotz eines Rückgangs im Zuge des sektoralen Strukturwandels zukünftig von herausragender Bedeutung innerhalb der Wirtschaft Sachsen sein.

Derzeit sind 44 % aller Beschäftigten im produzierenden Gewerbe tätig, die Industriedichte ist mit 242 Beschäftigten je 1 000 Einwohner immer noch überdurchschnittlich hoch.

Von besonderer Bedeutung sind unverändert die Branchen Maschinenbau, die Elektrotechnik und das Textilgewerbe. Weitere wichtige Branchen sind der Bergbau, das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, der Straßenfahrzeugbau, sowie der Stahl- und Leichtmetallbau.

Der Freistaat Sachsen als entwickelte Industrieregion verfügt über eine ausgebaute Energiewirtschaft mit umfangreichen Gewinnungs- und Umwandlungsanlagen. Die Braunkohlenförderung in Sachsen betrug 1990 50,0 % der Gesamtförderung der neuen Bundesländer bzw. 34,4 % der gesamtdeutschen Förderung. Bei der Elektroenergieerzeugung hatte Sachsen im gleichen Zeitraum einen Anteil von 41 % an den neuen Bundesländern bzw. 7,5 % an Deutschland.

Der sektorale Strukturwandel wird auch zu erheblichen regionalen Strukturproblemen führen. Der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor wird nicht an allen Standorten in dem Maße stattfinden, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verloren gehen. Das gilt im besonderen für die zahlreichen monostrukturierten Industriestandorte außerhalb der großen Zentren, wie die Stahlregion Riesa, die Braunkohlenregionen in der Lausitz sowie im Nord- und Südraum von Leipzig, die Textilregionen in der Oberlausitz, im Westerzgebirge und im Vogtland.

Die Landwirtschaft in Sachsen umfaßte 1991 noch 1 Mio. Hektar Nutzfläche. Der Anteil des Ackerlandes lag bei 718 000 Hektar. Die Hauptkulturen sind Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln und Ölsaaten, wobei sich unter dem Einfluß des EG-Agrarmarktes der Anteil Ölsaaten gegenüber 1990 um das Dreifache auf ca. 37 000 Hektar erhöhte.

Einen hohen Anteil von 24,9 % der Gesamtfläche nehmen die 156 Naturschutzgebiete, der Nationalpark Sächsische Schweiz, 119 Landschaftsschutzgebiete sowie 1 300 Flächennaturdenkmale ein. Landschaftliche Vielfalt und die Stätten von Kunst und Kultur bilden eine wichtige Voraussetzung dafür, daß Sachsen ein attraktiver Anziehungspunkt des Frem-

denverkehrs ist und daß das Fremdenverkehrsge-  
werbe gute Entwicklungschancen hat.

Auf die Wirtschaft wirken sich der unzureichende Stand  
und das Niveau der Infrastruktur sowie die über Regio-  
nen ausgedehnte Umweltbelastung negativ aus.

## 2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Im Freistaat Sachsen ist der Umstrukturierungs- und  
Anpassungsprozeß in der Wirtschaft in vollem Gange.

Die Industrie- und Beschäftigungsstruktur wird von  
gravierenden Veränderungen geprägt. Sowohl in den  
Verdichtungsräumen als auch im ländlichen Raum  
vollzieht sich ein wirtschaftlicher Strukturwandel, der  
durch Schwierigkeiten, aber auch durch Ansätze  
eines wirtschaftlichen Aufschwunges charakterisiert  
wird.

Die Arbeitslosenquote betrug im August 1992 13,7 %, die  
Tendenz ist seit 1990 steigend.

Merkmale	Dezember 1990 <sup>1)</sup>	Dezember 1991	Dezember 1992
<i>Arbeitslose</i> (Stand Monatsende) . . . . .	161 384	276 766	295 049
darunter:			
Frauen (%) . . . . .	58,1	64,3	67,5
Jugendliche unter 20 Jahren . . . . .	5,5	3,0	1,9
<i>Kurzarbeiter</i> . . . . .	556 459	313 223	94 257
darunter:			
mit einem Arbeitsausfall von 75 % . . . . .	14,1	28,2	29,2
<i>Beschäftigte</i> in ABM . . . . .	4 070	108 686	97 190
<i>Teilnehmer</i> in FuU (Bestand) <sup>1)</sup> . . . . .	30 795	126 300	148 300
<i>Arbeitslosenquote</i> (%) <sup>2)</sup> . . . . .	6,3 (6,9)	10,5 (11,9)	13,0

<sup>1)</sup> ohne Altenburg/Sachsen

<sup>2)</sup> Arbeitslose in Prozent der abhängigen zivilen Erwerbspersonen — 1990/91 als Fortrechnung Dezember 1989, ab 1992 Berufstätigenerhebung November 1990 (Klammerzahlen vergleichbar zu 1992 berechnet).

Die Arbeitslosenquote (Arbeitslose in Prozent der  
abhängigen zivilen Erwerbspersonen) stellt die realen  
Beschäftigungsdefizite eingeschränkt dar.

Das Beschäftigungsdefizit berücksichtigt: Arbeitslo-  
sigkeit, Kurzarbeit, geförderte berufliche Weiterbil-  
dung, AFG-gestützte Beschäftigung (ABM), Vorruhe-

### Beschäftigungsdefizite — in Prozent —

Arbeitsämter	Beschäftigungsdefizite (Dezember 1992)
Altenburg/Sachsen <sup>1)</sup> . . . . .	37,4
Annaberg-Buchholz . . . . .	49,1
Bautzen . . . . .	40,6
Chemnitz . . . . .	36,4
Dresden . . . . .	26,9
Leipzig . . . . .	34,4
Oschatz . . . . .	42,7
Pirna . . . . .	41,9
Plauen . . . . .	46,2
Riesa . . . . .	45,6
Zwickau . . . . .	43,7

<sup>1)</sup> ohne FuU, Vorruhestands- und Altersübergangsgeldempfän-  
ger (werden statistisch nicht erfaßt)

stands- und Altersübergangsgeldempfänger, Pendler  
und Fortzüge in die alten Bundesländer.

In die Berechnungen sind die Fortzüge aus Sachsen  
noch nicht ausgewiesen. (Fortzüge aus Sachsen in die  
alten Bundesländer 1992 rund 26 550, Zuzüge knapp  
10 650 — Meldestand 30. September 1992).

Der Rückgang der Beschäftigten des verarbeitenden  
Gewerbes im Juli 1992 gegenüber dem gleichen  
Monat des Vorjahres um 48,3 % auf 297 400, beson-  
ders in den ehemals in Sachsen strukturstarken Be-  
reichen Elektrotechnik (-52,1 %) und Maschinen-  
bau (-45,9 %) weist auf einen erheblichen Abbau  
nicht mehr wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze hin.  
Der Gesamtumsatz sank von Januar bis Juli 1991  
um 10 % und danach bis Juli 1992 nur noch  
um 4,5 %.

Der erforderliche Umgestaltungsprozeß mit dem Ziel  
einer modernen Energiewirtschaft ohne Monostruk-  
tur hat wesentliche Auswirkungen auf die Entwick-  
lung der Industrie und die Arbeitsmarktsituation,  
besonders in den Regionen südlich und nördlich von  
Leipzig sowie der Lausitz. Für einen auf die Erneue-  
rung und Belebung der gewerblichen Wirtschaft  
gerichteten Umgestaltungsprozeß ist das Zusammen-  
wirken von Braunkohlenbergbau und bergbaulichen  
Sanierungsmaßnahmen wichtige Voraussetzung.

Im Bereich der Landwirtschaft verfügt Sachsen über  
eine beträchtliche landwirtschaftliche Nutzfläche.

In der Pflanzenproduktion, der Viehhaltung sowie der Verarbeitungs- und Ernährungsindustrie erfolgt zur Zeit ein gravierender Strukturwandel, der mit einem erheblichen Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist. In der Landwirtschaft vollziehen sich Anpassungsprozesse, um marktwirtschaftliche Bedingungen im Rahmen des gemeinsamen Agrarmarktes vorzubereiten und alternative Wirtschaftsstrukturen zu schaffen.

Im ländlichen Raum kommt es darauf an, durch Ansiedlung neuer Unternehmen sowie Unternehmensgründungen wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors zu schaffen. Insbesondere Kleingewerbe, Handwerk und freiberufliche Arbeitsplätze tragen dazu bei, das Leben der Menschen im ländlichen Raum attraktiver zu gestalten. Die nebenberufliche Landwirtschaft kann hier ein stabilisierendes Element darstellen.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Sachsen. Fremdenverkehrsgebiete sind insbesondere die traditionellen Erholungsgebiete Zittauer Gebirge, Oberlausitzer Bergland, Sächsische Schweiz, Vogtland, Erzgebirge sowie Gebiete zur Entwicklung des Fremdenverkehrs wie die Teichlandschaft in den Landkreisen Niesky, Hoyerswerda, Weißwasser, Bautzen und Kamenz, die Ober- und Westlausitzer Städte, das sächsische Elbtal zwischen Dresden und Torgau sowie die Sächsischen Bäder und Kurorte.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist Sachsen in weiten Teilen des Landes schlecht ausgestattet. So sind z. B. große Teile der Bevölkerung nicht an die Kanalisation und an Kläranlagen angeschlossen. Die Gebäude und Anlagen der Bereiche Energie und Verkehr befinden sich zum großen Teil in schlechtem Zustand.

Die ungeklärten Eigentums- und offenen Vermögensfragen wirken sich hemmend auf den Kauf von Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete durch die Kommunen sowie die Investitionsabsichten der Unternehmen aus. In Fremdenverkehrsgebieten sind die öffentlichen Einrichtungen häufig mangelhaft.

Die berufliche Bildung hat eine unterentwickelte materiell-technische Basis.

## **B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel**

### **1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die Entwicklungsaktionen für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Die geplanten Finanzmittel sind aus der Anlage ersichtlich.

Für den dringend erforderlichen Neuaufbau bzw. die Modernisierung des Kapitalstockes vor allem in der Industrie ist eine hohe Investitionsdynamik notwendig. Dazu muß die regionale Wirtschaftsförderung einen wichtigen Beitrag leisten.

Es ist daher die zentrale Aufgabe der regionalen Wirtschaftsförderung, in den wirtschaftsschwachen Regionen dem Abbau von Arbeitsplätzen durch Förderung innovativer sowie arbeitsplatzerhaltender oder arbeitsplatzschaffender Investitionen entgegenzuwirken und damit einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau einer neuen, langfristig tragbaren Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahen Infrastruktur zu leisten. Die Modernisierung von traditionellen Kernbereichen der Industrie in Sachsen steht im Mittelpunkt der Zusammenarbeit der Treuhandanstalt und der Staatsregierung.

Dabei wird es darauf ankommen, sowohl Arbeitsplätze in den vorhandenen Betrieben qualitativ zu verbessern, als auch durch die Gründung neuer Unternehmen das Angebot an wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in den verschiedenen Branchen zu erweitern.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur besteht ein hoher Nachholbedarf. Gewerbeflächen und Industriegelände müssen an die überregionalen Verkehrs- und Fernmeldeinfrastruktur angeschlossen, mit Wasser- und Energieverbindungs- und -verteilungsanlagen versorgt und zur Verbesserung der Umwelt mit Anlagen zur Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung verbunden werden. Soweit erforderlich, sind solche Anlagen, insbesondere Kläranlagen zu errichten, zu erweitern oder zu modernisieren.

Industriebrachen sind für zukünftige gewerbliche Nutzungen zu revitalisieren.

Um Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung zu ermöglichen, sollten Ausbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen ausgebaut werden. Bei der Aus- und Weiterbildung, Umschulung sowie Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit besteht die Zielstellung in der Erhöhung der Qualifikation und der Ausrichtung der Bildungsmaßnahmen auf den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft.

Außerdem können technologieorientierte Gewerbezentren errichtet und ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern und die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen bzw. die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte erleichtern.

Die privaten und öffentlichen Einrichtungen des Fremdenverkehrsgewerbes müssen modernisiert und erweitert sowie in ihrem Standard internationalen Maßstäben angeglichen werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der fremdenverkehrsnahen Infrastruktur (u. a. Wander- und Radwanderwege, Parkplätze, attraktive Sport- und Freizeiteinrichtungen, Erlebnisbäder, Schaumuseen und Erlebniswerkstätten) tragen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zur weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs bei.

Einrichtungen mit Ganzjahresbetrieb zur Saisonverlängerung sollten besonders gefördert werden.

## 2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

### 2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Aufgaben von Raumordnung und Landesplanung im Freistaat Sachsen sind im Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung vom 24. Juni 1992 geregelt. Bis zum Vorliegen eines Landesentwicklungsplanes wird der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie die Ansiedlung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit dem Ziel der Sicherung und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Übereinstimmung mit dem vorläufigen Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung und der Landschaftsordnung vorgenommen. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsplan, der gegenwärtig erarbeitet wird, festgelegt. Eine räumliche und sachliche Konkretisierung wird im Rahmen der Erarbeitung von Regionalplänen für fünf Planungsregionen vorgenommen.

### 2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG beteiligt sich im Rahmen des EFRE an den Maßnahmen der Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Es werden dem Land Sachsen Mittel von 1991 bis 1993 in Höhe von 298 Mio. DM pro Jahr zur Verfügung gestellt. Dieses Programm für den Freistaat Sachsen ermöglicht die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur, produktiver Investitionen, der Aus- und Weiterbildung und von gewerblichen Maßnahmen im ländlichen Raum. Die Förderung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt.

### 2.3 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Bundesmittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ betragen 1992 für den Freistaat Sachsen 184 Mio. DM. Der Schwerpunkt der Förderung liegt vor allem in der Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Familienbetriebe, der Verbesserung der Marktstruktur, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, der Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen und Dorferneuerung sowie wasser- und kulturbautechnischer Maßnahmen.

Im Jahr 1993 werden voraussichtlich 218 Mio. DM Bundesmittel bereitstehen. Neben den bereits genannten Schwerpunkten werden diese Mittel für Energieeinsparung und Energieträgerumstellung, forstwirtschaftliche Maßnahmen, das Agrarkreditprogramm, agrarstrukturelle Vorplanung, Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch, die Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Förderung von EG-Erzeugerorganisationen, die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft, die Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung und die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer verwendet werden.

### 2.4 Arbeitsmarktpolitisches Förderprogramm

Unter der Bezeichnung „Arbeit und Qualifizierung für Sachsen“ hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ein spezielles arbeitsmarktpolitisches Programm für den Freistaat Sachsen aufgelegt, in das ebenfalls Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds einfließen. Die Mittel werden zur Verfügung gestellt für:

Aufstockende Förderung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen; Begleitung und Förderung von Sanierungsprozessen zur Erhaltung/Schaffung von Arbeitsplätzen; Förderung von Existenzgründungen und der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen; zielgruppenorientierte Einzelprojekte für besondere Personengruppen (Frauen, Langzeitarbeitslose, Rehabilitanden, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger) und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Für das Jahr 1992 sind 527,660 Mio. DM und für 1993 voraussichtlich 557,050 Mio. DM bereitgestellt.

### 2.5 Forschungs- und Technologieförderung

Die Strukturpolitik kann darüberhinaus zur Bewältigung insbesondere des sektoralen Strukturwandels durch indirekte Hilfestellungen (Technologie- und Forschungsförderung) die Wettbewerbsfähigkeit aller Wirtschaftsbereiche stärken. Der Forschungs- und Technologiepolitik kommt in Sachsen zukünftig ein hoher Stellenwert zu.

Mit der Einführung eines föderal strukturierten, in den wesentlichen Leitlinien überregional koordinierten Wissenschaftssystems, ergeben sich für den Freistaat Sachsen neue Möglichkeiten, um ein in die Zukunft gerichtetes und leistungsfähiges Forschungs- und Bildungssystem zu gestalten. Grundlage dafür bilden die vier Universitäten, fünf Fachhochschulen, sieben Blau-Liste-Einrichtungen, neun Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, vier Einrichtungen bzw. Arbeitsgruppen der Max-Planck-Gesellschaft, 46 Forschungs-GmbH's sowie 41 Technologietransfereinrichtungen.

Ein Schwerpunkt besteht in der Überführung der vorhandenen, teilweise uneffektiven, Wissenschafts- und Forschungsstrukturen in wirksame, sich den entwickelnden Produktionsstrukturen angepaßte, innovativ ausgerichtete Forschungseinrichtungen. Dazu gehört:

- eine pluralistische und ausgeglichene Struktur, hinsichtlich Kapazität und Standortpolitik, von Wissenschaft und Forschung
- eine institutionell veränderte Autonomie der Grundlagenforschung.

Im außeruniversitären Bereich existieren neben den überwiegend durch das Land getragenen Forschungsinstituten („Blaue Liste“ — und „An“-Institute) weitere beachtliche technologieorientierte Forschungskapazitäten. Zu diesen sind neben den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der Industriebetriebe vor allem die sogenannten Forschungs-GmbH's zu zählen. Bei diesen handelt es sich haupt-



sächlich um die ausgegliederten FuE-Abteilungen der Kombinate, die nach Auflösung der Kombinatstrukturen in eigenständige Betriebe umgewandelt wurden. Um eine Stärkung der außeruniversitären, wirtschaftsnahen und technologieorientierten Forschung zu erreichen, ist es nötig,

- eine Förderung zur Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebes in den außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen auch in den Jahren 1993 und 1994 sicherzustellen,
- den Prozeß der Neustrukturierung und der weiteren Privatisierung der außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen zu unterstützen,
- die Einrichtung und den Betrieb von Einrichtungen des Technologietransfers zu fördern,
- Förderprogramme für Einzel- und Verbundprojekte zur Entwicklung neuartiger Produkte und Verfahren aufzulegen und weiterzuführen.

## 2.6 Mittelstandsförderung

Eine umfangreiche Förderung des Mittelstandes wird durch das ERP-Programm einer Kreditanstalt für Wiederaufbau und des Eigenkapitalhilfeprogramms sowie innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgenommen. Darüber hinaus werden zinsgünstige Darlehen durch Landesprogramme für den Mittelstand, für den Mittelstand in besonders benachteiligten Randgebieten und zur Förderung des Fremdenverkehrs mit regionaler Zielsetzung gewährt.

Um den vielfältigen Bedürfnissen des Sächsischen Mittelstandes gerecht zu werden, werden die Unternehmensberatung, die Unternehmensschulung, Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Bildung sowie die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gefördert. Weitere Förderschwerpunkte sind die Information und Dokumentation, die Designförderung, die Mittelstandsforschung sowie die Beteiligung von mittelständischen Unternehmen an Messen und Ausstellungen im Inland und die Erschließung ausländischer Märkte.

## 2.7 Energieförderung

Neben den Bund-Länderprogrammen zur Fernwärmanierung und 1 000-Dächer-Photovoltaik existieren im Freistaat Sachsen Länderprogramme zur rationalen Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Kleinwasserkraftanlagen, zur Windkraftförderung sowie für Energiekonzepte für Landkreise, Städte und Gemeinden. Für diese Programme werden 1992 92,9 Mio. DM eingesetzt. 1993 sind 96,4 Mio. DM vorgesehen.

## 2.8 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Landesverkehrsplanung wird auf ein integriertes Gesamtverkehrssystem von Schienen-, Straßen-, Luft- und Binnenwasserverkehr sowie öffentlichen Nahverkehr ausgerichtet.

Vorrang haben die Rekonstruktion, der Ausbau bzw. Neubau des Schienen- und Straßennetzes im Rahmen der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“

- Eisenbahn: Strecke Leipzig–Dresden  
Strecke Erfurt–Halle–Leipzig
  - Straße: Autobahn Landesgrenze Thüringen–Chemnitz–Dresden–Bautzen–Görlitz
- sowie weitere wichtige Vorhaben im Rahmen des Bundesverkehrsweplanes 1992
- Eisenbahn: Strecke Hof–Plauen–Leipzig/Chemnitz–Dresden–Görlitz (Sachsenmagistrale)  
Strecke Berlin–Dresden–Grenze CSFR
  - Straße: Autobahn Sachsen–Grenze CSFR–(Prag)  
Chemnitz–Leipzig  
Südumgehung Leipzig.

Weitere Strecken im Schienennetz sind zur Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs auszubauen und zu elektrifizieren. Dies erfordert eine teilweise Neutrassierung von Streckenabschnitten.

Zur Verbesserung des Güterverkehrs und zur Entlastung des Straßenverkehrs sind die Güterverkehrszentren Leipzig, Dresden und Glauchau zu errichten.

Das Straßennetz ist so auszubauen, daß es den Sicherheitsstandards gerecht wird.

Das öffentliche Nahverkehrsnetz ist in Qualität und Quantität zu verbessern, um eine Alternative zum Individualverkehr zu schaffen. Inbegriffen ist dabei auch die Verbesserung der Ausstattung der Fahrzeuge, der Werkstätten, der Verkehrslenkung und -leitung sowie der Fahrwege.

Die Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden sind auszubauen und an das Straßen- und Schienennetz anzuschließen.

Die Schifffahrtsbedingungen der Bundeswasserstraße Elbe sind entscheidend zu verbessern, um somit die Rolle der Häfen als zentrale Punkte des Güterumschlags und der Logistik zu stärken. Die Personenschifffahrt auf der Elbe ist zu erhalten und qualitativ zu verbessern.

## C. Bisherige Förderergebnisse

Im Freistaat Sachsen wurden von Oktober 1990 bis Ende Dezember 1992 4 085 Vorhaben, darunter 3 665 der gewerblichen Wirtschaft und 420 der wirtschaftsnahen Infrastruktur, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert. Das geförderte Investitionsvolumen insgesamt beträgt 26,0 Mrd. DM, davon 23,5 Mrd.

DM für die gewerbliche Wirtschaft und 2,5 Mrd. für die wirtschaftsnahe Infrastruktur. Investitionszuschüsse wurden für 5,7 Mrd. DM, davon 4,1 Mrd. DM für die gewerbliche Wirtschaft und 1,6 Mrd. DM für die wirtschaftsnahe Infrastruktur, gewährt.

In der gewerblichen Wirtschaft werden 184 000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten. Knapp 35 000 neue Arbeitsplätze sind durch Ansiedlung von förderfähigen Unternehmen auf Industrie- und Gewerbegebieten vorgesehen.

### Finanzierungsplan 1993 bis 1997

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997	Finanzmittel (in Mio. DM)					
		insgesamt	1993	1994	1995	1996	1997
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel .....	30 000,0	1 768,2	1 271,5	913,9	913,9	913,9	5 781,4
b) Sonderprogramm-Mittel .....	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel .....	4 100,0	884,0	635,7	456,9	456,9	456,9	2 890,4
b) Sonderprogramm-Mittel .....	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt .....	34 100,0	2 652,2	1 907,2	1 370,8	1 370,8	1 370,8	8 671,8
a) GA-Mittel .....	—	—	—	—	—	—	—
b) Sonderprogramm-Mittel .....	—	—	—	—	—	—	—

**Anhang 1****Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes  
(Finanzreformgesetz)**

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel I**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIIIa mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

## „VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben

## Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben

näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

## Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

## Anhang 2

### Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zum Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II, S. 885 ff. bzw. S. 997)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
  - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
  - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
  - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

#### § 2

##### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

#### § 3

##### Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

## § 4

**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

## § 5

**Inhalt des Rahmenplanes**

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellen und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

## § 6

**Planungsausschuß**

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

**Anmeldung zum Rahmenplan**

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als

erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 8

**Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan**

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

## § 9

**Durchführung des Rahmenplanes**

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

## § 10

**Erstattung**

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

## § 11

**Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel**

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2% über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

## § 12

**Übergangsregelung**

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

## § 13

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 14

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Anhang 3****Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990****KAPITEL II****Grundgesetz****Artikel 3****Inkrafttreten des Grundgesetzes**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

**KAPITEL VI****Öffentliches Vermögen und Schulden****Artikel 28****Wirtschaftsförderung**

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei die

besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebieten vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;
- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

## Anlage I

**Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages****KAPITEL V****Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Wirtschaft**

## SACHGEBIET A

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik,  
Wettbewerbs- und Preisrecht

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages  
genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in  
Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:
  - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1

genannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.

- b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.
- c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.
- d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.
- e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelungen ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.



## Anhang 4

### Richtlinien für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten

(ERP-Regionalprogramm)

#### 1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

#### 2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig nicht überregional abgesetzt werden.

#### 3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz:  
7,0% p. a.

- b) Laufzeit:  
Bis 10 Jahre,  
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei  
höchstens 2 Jahre.

- c) Auszahlung:  
100%

- d) Höchstbetrag:  
300 000 DM

#### 4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

#### 5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

## Anhang 5

## Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	15 000 000,— DM
Bayern	60 000 000,— DM
Bremen	25 000 000,— DM
Hessen	70 000 000,— DM
Niedersachsen	140 000 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,— DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,— DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,— DM
Saarland	45 000 000,— DM
insgesamt	600 000 000,— DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Berlin übernehmen derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt:

Mecklenburg-Vorpommern	215 000 000,— DM
Brandenburg	290 000 000,— DM
Sachsen-Anhalt	320 000 000,— DM
Thüringen	295 000 000,— DM
Sachsen	540 000 000,— DM
Berlin	140 000 000,— DM
insgesamt	1 800 000 000,— DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2229) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 200 000 000,— DM

(in Worten: Eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

24 000 000,— DM

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

## I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,
  - a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
  - b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1993 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1993 bis 1996) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben;

c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;

d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000,— DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

## II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Krediteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushängung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.

4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

## III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

— nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,

— unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,

— nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## IV.

6. Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

## V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.

9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50% an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Mio. DM 20%, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 10 Mio. DM 50% an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

#### VII.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,

- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,
- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009.
- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010.
- v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011.

## VIII.

13. Diese Garantieverklärung gilt ab 1. Januar 1993 an Stelle der Garantieverklärung des Bundes G 5250/12 vom 28. Juli 1975 gegenüber den auf Seite 126 genannten Ländern.

## IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;  
 Übernahme von Bürgschaften im Monat ... 199 ..  
 Bürgschaftsliste Nr. ...

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kreditbetrag  DM	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushängung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land  DM	Ausfallgarantie Bund (50 % von Spalte 8)  DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Land: . . .

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;  
 Liste der Rückflüsse Nr. . . . (Rückflüsse in der Zeit vom . . . bis . . .)

Betr.:

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers Name des Kreditinstituts Branche	b) c) Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf  DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5)  DM
1	2	3	4	5	6

**Anhang 6****Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die Intervention der Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 126, 127, 130d, 130e und 153,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat zur Durchführung von Artikel 130a eine Reihe von Vorschriften über die Aufgaben der Strukturfonds, ihre Effizienz und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die besondere Situation in diesem Gebiet erfordert im Rahmen einer Übergangs- und Ausnahmeregelung bestimmte Anpassungen der Gemeinschaftsakte über die Strukturfonds.

Vor allem fehlt es an hinreichend verlässlichen Statistiken, die es ermöglichen, dieses Gebiet gemäß den Kriterien in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente<sup>4)</sup> unter die Regionen und Gebiete einzustufen, die den regionalpolitischen Zielen und dem Ziel der Entwicklung des ländlichen Raums entsprechen.

Folglich muß die Gemeinschaft während einer Übergangszeit flexibel vorgehen.

Die erforderlichen Anpassungen an die Vorschriften der Gemeinschaft betreffend das Ziel Nr. 5a werden

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 248 vom 2. Oktober 1990, S. 14, geändert am 25. Oktober 1990 und 28. November 1990.

<sup>2)</sup> Stellungnahme vom 24. Oktober 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß vom 21. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>3)</sup> Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>4)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 9.

in der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>5)</sup> vom 4. Dezember 1990 geregelt.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die genannte Verordnung spätestens am 31. Dezember 1993 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88<sup>6)</sup>, die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung<sup>7)</sup>, die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds<sup>8)</sup> und die Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung<sup>9)</sup>, sind auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bedingungen anwendbar.

**Artikel 2**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum 31. Januar 1991 einen Plan für die gesamten Strukturinterventionen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind.

Dieser Plan enthält

— eine möglichst detaillierte Analyse der sozio-ökonomischen Lage der neuen deutschen Regionen entsprechend den verfügbaren Informationen;

<sup>5)</sup> Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

<sup>6)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 1.

<sup>7)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 15.

<sup>8)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 21.

<sup>9)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 25.



- eine im Rahmen des Möglichen auf angemessener regionaler Ebene zu erstellende Beschreibung der für die Gemeinschaftsinterventionen ausgewählten wichtigsten Schwerpunkte sowie der damit zusammenhängenden Aktionen;
- Angaben über die im Rahmen von Ziel Nr. 5 a geplanten Aktionen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung des Plans beabsichtigten Verwendung der Beiträge der Fonds, der EIB und der anderen Finanzinstrumente.

(2) Der Plan kann auch Aktionen vorsehen, die den Zielen der Gemeinschaftsinitiativen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 dienen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Plans wird ein gemeinschaftliches Förderkonzept für die Strukturinterventionen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erstellt.

(4) Das gemeinschaftliche Förderkonzept wird entsprechend den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt.

(5) Da geeignete statistische Daten für das betreffende Gebiet fehlen, werden die Maßnahmen der Strukturfonds ausnahmsweise ohne vorherige Einstufung der Regionen und Gebiete dieses Gebiets nach den regionalpolitischen Zielen und dem Ziel der Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt.

### Artikel 3

(1) Der Betrag der Gemeinschaftsausgaben zur Durchführung der in dieser Verordnung im Rahmen des EFRE, des ESF und des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgesehenen Aktion beläuft sich für den Zeitraum 1991—1993 auf 3 Milliarden ECU (zu Preisen von 1991).

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe des Betrags nach Absatz 1 kommen zu den in Artikel 12 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Beträgen hinzu.

Sie werden bei der Anwendung der Absätze 3 bis 6 des genannten Artikels nicht berücksichtigt.

### Artikel 4

Maßnahmen, die gemäß Artikel 1 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 allein in Ziel-1-Gebieten erstattungsfähig sind, sind im gesamten Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erstattungsfähig.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 ist nicht anwendbar.

### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1990

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
G. DE MICHELIS

## Anhang 7

### Beispiele für Verträge zur Einbeziehung Privater in die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen

#### 1. Bestandteile eines Geschäftsbesorgungsvertrages

Kommunen können im Rahmen des geltenden Rechts Geschäftsbesorgungsverträge frei aushandeln. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag, mit dem z. B. private Planungs- und/oder Bauleistungen in Anspruch genommen werden sollen, sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

1. Nennung der Vertragsparteien, zwischen denen ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen werden soll;
2. Bezeichnung des Vertragsgegenstandes: z. B. Stadt „S“ beauftragt Unternehmen „U“ mit der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet „G“;
3. Regelungen über die finanzielle Abwicklung der Maßnahme:
  - Welche Finanzmittel (z. B. GA-Zuschuß) erhält der Vertragspartner von der Stadt: „S“ stellt „U“ öffentliche Mittel aus ... in Höhe von ... DM zur Verfügung.
  - Weitere Regelungen zur Kostendeckung der Maßnahme: Die nicht durch öffentliche Fördermittel gedeckten zuwendungsfähigen Kosten werden von ... getragen.
  - Vereinbarung zur finanziellen Abwicklung des Vertragsverhältnisses: Die öffentlichen Finanzierungsmittel für die o. g. Maßnahme werden „U“ von „S“ auf Anforderung rechtzeitig entsprechend dem Baufortschritt zur Verfügung gestellt.
  - Kontrollrechte der Kommune gegenüber dem Unternehmen: Vergaben und Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung der Maßnahme sowie daraus resultierende Rechnungen sind der Stadt vor Auftragserteilung bzw. vor Zahlung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Regelungen über das Verhältnis zu Dritten: Das Unternehmen handelt bei der Durchführung im eigenen Namen und für eigene Rechnung. „U“ ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufgaben Dritter zu bedienen.

Verpflichtung für das Unternehmen gegenüber der Kommune, die öffentlich rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Fördermitteln einzuhalten: Der Zuwendungsbescheid bzw. evtl. Änderungsbescheide vom ... und die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind Bestandteile dieses Vertrages. „U“ verpflichtet sich, die von „S“

geleisteten Zahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

5. Anmerkung: Die finanzielle Abwicklung kann auch so vereinbart werden, daß das Unternehmen „im Namen und auf Rechnung der Kommune“ handelt. In diesem Fall erübrigen sich die entsprechenden Regelungen unter Punkt 3.

#### 2. Bestandteile eines Vertrages zwischen privaten Grundstückseigentümern und einer Kommune über Erschließungsmaßnahmen für ein Gewerbegebiet

Der zwischen einer Kommune und den privaten Grundstückseigentümern zu schließende Vertrag sollte notariell beurkundet werden und mindestens folgende Elemente enthalten:

1. Angabe der Infrastrukturmaßnahme, z. B. Erschließung eines Gewerbegebietes, und der netto zu erschließenden Fläche.
2. Aufzählung der Grundstücke und deren Eigentümer im Gewerbegebiet (Flur, Gemarkung, Flurstück, Grundbuch, Blatt).
3. Vertrag muß Feststellung enthalten, daß zur Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen öffentliche Mittel eingesetzt werden und die Regelungen des zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden GA-Rahmenplans zu beachten sind. Im Vertrag muß darauf hingewiesen werden, daß das zu erschließende Gewerbegebiet grundsätzlich für förderfähige Investitionsvorhaben i. S. d. GA-Rahmenplans vorzusehen ist.
4. Die Gemeinde muß innerhalb dieses Vertrages bestimmte Vereinbarungen mit den privaten Grundstückseigentümern hinsichtlich des Verkaufs oder der Nutzungsüberlassung von Grundstücken treffen. Inhalt solcher Vereinbarungen müssen sein:
  - a) Der Eigentümer räumt der Gemeinde für die erschlossenen Grundstücke ein Vorkaufsrecht ein.
  - b) Der Eigentümer verpflichtet sich, Grundstücke an Interessenten, die ihm von der Gemeinde zugeführt werden, zu angemessenen Bedingungen und unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben zu überlassen.
  - c) Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde veräußert oder an Dritte zur Nutzung überlassen werden; die Verkaufs- bzw. Nut-

zungsbedingungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.

d) Diese Verpflichtungen des Eigentümers gegenüber der Gemeinde sind grundbuchrechtlich zu sichern.

5. Wenn der Vertrag außer der Veräußerung auch andere Arten von Nutzungsüberlassungen zulassen soll, müssen diese definiert werden. Eine solche Definition kann folgendermaßen lauten:

Unter Nutzungsüberlassung ist jedwede Überlassung der Grundstücke an einen Dritten zu verstehen, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, sei es im Wege der Bestellung eines Erbbaurechts, der Verpachtung, der Vermietung, des Leasings oder in welcher Rechtsform auch immer. Jedes denkbare Umgehungsgeschäft soll als von dieser Klausel erfaßt gelten.

6. Verpflichtung des Grundstückseigentümers, den Fördervorteil flächenanteilig in voller Höhe an den jeweils anzusiedelnden Betrieb weiterzugeben.

7. Definition des Fördervorteils: Er entspricht der Summe der öffentlichen Förderung geteilt durch die netto erschlossene Fläche

a) bei Verkauf: x DM

b) bei Verpachtung (Laufzeit × Jahre): x DM.

8. Im Zusammenhang mit der Vereinbarung, daß die Zustimmung der Gemeinde zum Verkauf oder zur Nutzungsüberlassung erforderlich ist (vgl. Punkt 4 c) sind die Versagungsgründe festzulegen. Infrage kommen in der Regel folgende Gründe: Die Gemeinde kann ihre Zustimmung versagen, wenn die im Vertrag genannten Ziele nicht erreicht oder die von dem Grundstückseigentümer eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Ist die Gemeinde für ihre Entscheidung auf Informationen des Privaten angewiesen oder umgekehrt, sollte eine gegenseitige Informationspflicht (z. B. Überlassen sämtlicher Unterlagen) vereinbart werden.

9. Die Gemeinde muß die privaten Grundstückseigentümer verpflichten, in ihren Verträgen mit den Nutzern der Grundstücke Klauseln aufzunehmen, die die Weitergabe der Fördervorteile z. B. beim Wiederverkauf vorsehen (sog. Verpflichtung zur Weitergabe der Weitergabeverpflichtung).

### 3. Bestandteile eines Treuhandvertrages

Kommunen können im Rahmen des geltenden Rechts Treuhandverträge frei aushandeln, mit denen Private in die gewerbenahe Infrastrukturförderung einbezogen werden. Ein solcher Vertrag sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

In einer Präambel sollte die geplante Maßnahme (z. B. Errichtung eines Gewerbeparks) kurz beschrieben werden (Örtlichkeit, bereits vorhandene Ratsbeschlüsse, rechtliche Grundlagen, z. B. Sanierungsmaßnahme nach dem BauGB, u. a. m.).

Regelungen im einzelnen:

1. Beschreibung des *Auftrags der Gemeinde an den Treuhandnehmer* z. B.: Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Errichtung eines Gewerbeparks. Rechtliche Grundlagen für das Projekt sollten aufgenommen werden, z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan.

2. Beschreibung von *Vertragspflichten des Treuhandnehmers*:

— Unterstützung der Gemeinde bei der Realisierung des Projektes,

— Abwicklung der ihm übertragenen Aufgaben in enger Abstimmung mit der Gemeinde,

— Übertragung von Aufgaben an Dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde,

— Auskunft- und Informationspflichten gegenüber der Gemeinde,

— Rechnungslegung über das Treuhandvermögen u. a. m.

3. Die dem Treuhandnehmer von der Gemeinde übertragenen Maßnahmen müssen im einzelnen aufgezählt werden. Beispiele sind:

— Grunderwerb von der Gemeinde und von Dritten zu dem Gesamtbereich des Gewerbeparks. Durchführung der Bodenordnung.

— Erstellung des Bebauungsplanentwurfs und Unterstützung der Gemeinde im Bebauungsplanverfahren.

— Erstellung eines kommunalen Erschließungskonzepts.

— Durchführung der Erschließungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

— Vermessung des Gesamtgebiets zur Abgrenzung der zu bebauenden Grundstücke von den Gemeinschaftsflächen (Parkplätze, Zufahrten, Entsorgung, Grünbereich).

— Vermarktung und Reprivatisierung der Grundstücke zum Zweck der Bebauung mit Zustimmung der Gemeinde.

— Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Unter dem Stichwort *Verfahrensgrundsätze* sollten die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Treuhandnehmer festgelegt werden. Dazu gehört die Feststellung, daß die private Gesellschaft die ihr übertragenen Aufgaben als Treuhänder der Gemeinde erfüllt und dabei *in eigenem Namen und für Rechnung der Gemeinde* handelt.

Zu den Verfahrensgrundsätzen gehört auch eine Bestimmung, daß der Treuhandnehmer das geltende Recht, die mit der Bewilligung öffentlicher Mittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sowie die Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde zu beachten hat. Der Treuhandnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen.

5. Zum Treuhandvertrag gehört auch die Festlegung dessen, was zum sog. Treuhandvermögen gehören soll und wie der Treuhandnehmer über das Vermögen verfügen kann (z. B. über ein Konto, über das alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden). Je nach Lage des Einzelfalls wird die Gemeinde den Treuhandnehmer mit Kapital ausstatten bzw. ihm das Recht zur Darlehensaufnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde gewähren.
- Wenn der Treuhandnehmer auch für die Vermarktung eines Gewerbegebietes zuständig ist, müssen auch Bestimmungen über den Verkauf dieser Grundstücke in den Vertrag aufgenommen werden.
- Zum Treuhandvermögen können auch öffentliche Zuschüsse gehören. Der Treuhandnehmer ist dann darauf zu verpflichten, die mit der Mittelverwendung verbundenen rechtlichen Auflagen (z. B. GA-Rahmenplan) zu beachten.
6. Die dem Treuhandnehmer übertragenen Aufgaben (vgl. Punkt 3) sollten im einzelnen daraufhin näher vertraglich bestimmt werden, wie weit der eigenverantwortliche Handlungsspielraum des Treuhandnehmers geht und in welchen Bereichen er sein Vorgehen mit der Gemeinde abstimmen muß bzw. an die Weisungen der Gemeinde gebunden ist.
7. Zwischen Gemeinde und Treuhandnehmer müssen Regelungen zum Vergütungs- und Aufwendersatz vereinbart werden. Für Leistungen, denen eine Gebührenordnung zugrunde liegt (z. B. HOAI) muß deren Maßstab vertraglich vereinbart werden. Für die Vermarktung von Grundstücken kann eine Provision vereinbart werden. Für andere Leistungen können die nachgewiesenen Selbstkosten in Ansatz gebracht werden.
8. Abschließend sind Regelungen zur Erfüllung des Vertrages, Haftung und Kündigung erforderlich.

**1. Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung**

1.1 An

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Eingangsstempel (Falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)	
Datum des Eingangs	
Datum der Bewilligung	
Projekt-Nr.	

► Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten; Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes sowie § 2 des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. 8. 1971 (BGBl I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. 12. 1988 (BGBl I S. 2262). Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular. Die Beantwortung der Frage nach der Betriebsnummer ist freiwillig; diese Angabe dient (in anonymer Form) Zwecken der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantragen

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln ► gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze
- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ► gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Firma	Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Bundesland
Telefondirektanschluß mit Vorwahl	Name des Bearbeiters

1.3

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
Betriebsnummer nach der Amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden	Steuer-Nr.

1.4 Zuletzt wurde für die unter Punkt 3.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

Zu den Kreisnummern  finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Investitionszeitraum	Datum des Antrags bzw. Datum und Aktenzeichen der Bewilligung								
Beginn <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Monat</td> <td style="width: 50%;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> _ </td> <td style="text-align: center;"> _ _ _ </td> </tr> </table> Beendigung <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Monat</td> <td style="width: 50%;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> _ </td> <td style="text-align: center;"> _ _ _ </td> </tr> </table>	Monat	Jahr	_	_ _ _	Monat	Jahr	_	_ _ _	
Monat	Jahr								
_	_ _ _								
Monat	Jahr								
_	_ _ _								

Auch frühere vom BAW oder BMWi erteilte Bescheinigungen oder Ablehnungsbescheide werden bei der Prüfung des neuen Antrages zur Erfolgskontrolle mit herangezogen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Antragsteller seine Angaben aus früheren Anträgen überprüft, diese ggf. schriftlich berichtigt und in dem neuen Antrag von diesen geänderten Anträgen ausgeht.

**2. Art des Investitionsvorhabens**

Zutreffendes bitte ankreuzen

Es handelt sich um die

- 2.1 Errichtung einer Betriebsstätte
- 2.2 Erweiterung einer Betriebsstätte
- 2.3 Umstellung einer Betriebsstätte
- 2.4 Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte
- 2.5 Verlagerung einer Betriebsstätte
- 2.6 Erwerb einer Betriebsstätte

**3. Erläuternde Angaben zu Ziffer 2.1 bis 2.6**

**3.1 Investitionsort**

Postleitzahl	Ort	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer			

Zutreffendes bitte ankreuzen

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

- nein       ja ► Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an

**3.2 Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung**

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Jahresdurchschnitt der Abschreibungen in DM

3.3

**Nur bei Verlagerung**

Verlagerung aus (PLZ, Ort)

Teil-  Gesamtverlagerung

Straße/Kreis

3.4

**Nur bei Erwerb**

Wann wurde die unter 2.1 bis 2.6 angegebene Betriebsstätte errichtet oder erworben?

Monat	Jahr

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb stillgelegt bzw. von Stilllegung bedroht.

Nein  Ja ► Falls ja: bitte Art und Tätigkeit der Betriebsstätte vor der Übernahme angeben

**Nicht vom Antragsteller auszufüllen**

Unternehmen in fünfjähriger Gründungsphase gemäß geltendem Rahmenplan

Ja  Nein

4.

**Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens**

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter betragsmäßig ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei *Umstellungs-* bzw. *grundlegenden Rationalisierungsvorhaben* ist der *Umstellungs-* bzw. *Rationalisierungseffekt* (Kostensenkung, verbesserte Wirtschaftlichkeit) ausführlich zu erläutern.

5.

**Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte**

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik (Systematik der Wirtschaftszweige)

5.1 Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage

5.2 Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Dienstleistungsbetriebe gemäß Positivliste

Ja       Nein

Primäreffekt gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Rahmenplan)

Ja       Nein

**6. Investitionen**

DM

● Grundstück	
● Bauliche Investitionen	
● Maschinen und Einrichtungen	
● Immaterielle Wirtschaftsgüter	

Gesamtinvestitionen

---

▶ davon entfallen auf gebrauchte Wirtschaftsgüter:

---

6.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

6.2 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

**7. Finanzierung**

DM

● Eigenmittel	
● Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	

Gesamtfinanzierung

(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

---

▶ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.



**8. Öffentliche Finanzierungshilfen**

8.1 In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind:

Herkunft der Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen ▼	Betrag DM	Darlehen					Subventionswert in %	Nicht vom Antragsteller auszufüllen
			DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %		
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe <sup>1)</sup> – sog. Normalförderung – Sonderprogramm . . . <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X		
Haushaltsmittel des Bundes	<input type="checkbox"/>								
Haushaltsmittel des Landes	<input type="checkbox"/>								
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung:	<input type="checkbox"/>	X							
Investitionszulage gem. § 2 der Investitionszulagenverordnung	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X		
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	<input type="checkbox"/>								
			Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuß in %			
Zinszuschuß	<input type="checkbox"/>	X			X				
								insgesamt	
								Kumulierung	
								<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

8.2 Bürgschaft		Darlehenshöhe in DM		Bürgschaft in %
<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt	X		X	

1) nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen  
2) Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

**9. Zahl der Dauerarbeitsplätze**

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur körperlich geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen

9.1  Bei Errichtung oder Erwerb einer Betriebsstätte

Anzahl der geplanten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen			
			Anzahl der entstehenden Dauerarbeitsplätze in den Jahren			
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...	19 ...

9.2  Bei Erweiterung, Umstellung, grundlegender Rationalisierung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Monatsdurchschnitt der in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten *Dauerarbeitsplätze* und *tatsächlich Beschäftigten*:

	Jahr	Dauerarbeitsplätze Anzahl	tatsächlich Beschäftigte Anzahl
im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
im letzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
unmittelbar vor Investitionsbeginn:	Monat/Jahr	Anzahl	Anzahl

▶ Abweichungen in der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten bitte erläutern.

9.3 **NUR BEI ERWEITERUNG ODER VERLAGERUNG**

Anzahl der geplanten *zusätzlichen* Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen			
			Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze in den Jahren			
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...	19 ...

Anzahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt nach Abschluß des Investitionsvorhabens

9.4 **Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung und ggf. bei Erwerb**

Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen

Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
	für Frauen	für Männer
Dauerarbeitsplätze		
Ausbildungsplätze × 2		
Summe		
Erhöhung in %		

Höchstbetrag lt. geltendem Rahmenplan

Zutreffendes bitte ankreuzen

10. **Nur bei Fremdenverkehrsinvestitionen**

Genauere Angabe der Art der Betriebsstätte, z. B. Hotel, Ferienwohnanlage, etc.

10.1  Bei Errichtung einer Betriebsstätte

Zahl der geplanten Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren		
		Jahr 19 ...	Jahr 19 ...	Jahr 19 ...

10.2  Bei Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn	Geplante <i>zusätzliche</i> Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)	davon entstehen in den Jahren			Anzahl der Betten nach Abschluß der Investitionen insgesamt
①	②	Jahr 19 ...	Jahr 19 ...	Jahr 19 ...	Summe ① und ②

10.3  Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung einer Betriebsstätte

Vor Beginn der Investitionen	Nach Abschluß der Investitionen
Anzahl der Betten	Anzahl der Betten

10.4 Anteil der Entgelte von Beherbergungsgästen am Gesamtumsatz in %

vor Beginn	nach Abschluß der Investitionen

11. Erklärungen

teilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

11.1 Ich/Wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

11.4 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

11.2 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

11.5 Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern:  
Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß sich in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im 18. Rahmenplan abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

11.3 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mit-

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

## Erläuterungen zum Antragsformular

1. Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Im Falle einer Betriebsaufspaltung bzw. Mitunternehmerschaft ist gegebenenfalls sowohl von der Besitzfirma bzw. dem Mitunternehmer (meist Investor) als auch von der Betriebsfirma bzw. der Personengesellschaft des Mitunternehmers, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsfirma bzw. Personengesellschaft des Mitunternehmers keine Investitionen tätigt, genügt Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzfirma bzw. des Mitunternehmers.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1.).

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

- 1.1. Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

### Die Anträge nehmen entgegen:

#### In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

#### In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

#### In Berlin

Gewerbliche Wirtschaft:

Berliner Industriebank AG, Landecker Straße 2–3, W-1000 Berlin 33

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Senator für Wirtschaft und Technologie,  
Martin-Luther-Straße 105, W-1000 Berlin 62

#### In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106,  
O-1597 Potsdam.

#### In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH und ihre Außenstelle in Bremerhaven.

#### In Hessen

Die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG  
Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT  
Abraham-Lincoln-Straße 38–42; 6200 Wiesbaden  
Niederlassung/Regionalbüro Kassel: Kurfürstenstraße 7, 3500 Kassel

#### In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 2,  
O-2781 Schwerin.

#### In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

#### In Nordrhein-Westfalen

ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

#### In Rheinland-Pfalz

Die Bezirksregierungen Trier, Koblenz, Rheinhessen-Pfalz, die Industrie- und Handelskammern einschließlich ihrer Bezirks- bzw. Zweigstellen, die Handwerkskammern.

#### Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft in 6600 Saarbrücken.

#### In Sachsen

Gewerbliche Wirtschaft über Hausbank an:  
Sächsische Aufbaubank Dresden, Zweiganstalt der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Sankt Petersburger Straße 15, O-8010 Dresden.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Karl-Liebknecht-Straße 145, O-7030 Leipzig.

Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, Brückenstraße 10, O-9010 Chemnitz.

Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, August-Bebel-Straße 19, O-8020 Dresden.

#### In Sachsen-Anhalt

Bezirksregierung Magdeburg, Olvenstedter Straße 1/2, O-3010 Magdeburg

Bezirksregierung Dessau, Bauhofstraße 27, O-4500 Dessau

Bezirksregierung Halle, Willi-Lohmann-Straße 7–9, O-4020 Halle

#### In Schleswig-Holstein

- In Fällen der betrieblichen Förderung:  
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Dammstr. 32, 2300 Kiel 1
- in sonstigen Fällen:

Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel

#### In Thüringen

Gewerbliche Wirtschaft:

Thüringer Landes-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (TLW) Referat Antragsbearbeitung, Hugo-John-Straße 10, 5062 Erfurt.

Außenstelle Suhl, Karl-Liebknecht-Straße 10, O-6500 Suhl.

Außenstelle Gera, Am Ziegelberg 25, O-6500 Gera.

Außenstelle Artern, Fräuleinstraße 11, O-4730 Artern.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Wirtschaftsförderung, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1, O-5085 Erfurt.

- 1.3. Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts — GbR —, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.
- 2.1. Die *Errichtung* einer Betriebsstätte liegt vor, wenn Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.
- 2.2. Um die *Erweiterung* einer Betriebsstätte handelt es sich, wenn innerhalb einer bereits bestehenden Betriebsstätte — auch in gemieteten oder gepachteten Räumen — Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, mit denen die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.
- 2.3. Eine *Umstellungsinvestition* liegt z. B. vor, wenn auf die Produktion anderer Erzeugnisse oder — bei gleichen Erzeugnissen — auf ein anderes Produktionsverfahren (z. B. Umstellung von Holz- auf Kunststofffertigung) übergegangen wird und die Umstellung die ganze Betriebsstätte oder ihre wesentlichen Teile umfaßt.
- 2.4. Eine *Rationalisierung* ist *grundlegender Art*, wenn umfassende Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen werden, die die ganze Betriebsstätte oder mindestens eine Betriebsabteilung betreffen, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Ziel der Rationalisierungsmaßnahmen muß eine erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte sein. Eine Rationalisierung kann in aller Regel nur dann als grundlegend anerkannt werden, wenn der Investitionsbetrag — bezogen auf ein Jahr — die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 100% übersteigt. Dies gilt auch für Umstellungen.
- 2.6. Erwerb einer Betriebsstätte setzt voraus, daß die gewerbliche Tätigkeit durch Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte übernommen oder fortgesetzt wird (Betriebsübernahme).
- 3.1. Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderungen infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 3.3. Bei einer Teilverlagerung ist anzugeben, welche Betriebsteile am bisherigen Standort verbleiben.
4. Eine nähere Beschreibung und Erläuterung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.
5. Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der „Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen“ des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
6. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 4 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden.
- 8.1. Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.
9. Hier sind anzugeben:
- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
  - Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
  - Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt
    - ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
    - zwei Teilzeitarbeitsplätze mit über 18–30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
    - drei Teilzeitarbeitsplätze mit 15–18 Stunden tariflicher WochenarbeitszeitTarifliche Arbeitszeiten unter 15 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.
  - Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.
  - Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur

1.1<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>
Eingangsstempel
Projekt-Nr.
Datum der Bewilligung
bewilligter GA-Zuschuß in DM

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel).

### 1.2 Antragsteller

(Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige)

Name des Projektträgers	
PLZ	Ort
Kreis	
Bearbeiter: ..... Telefon: .....	

### 2. Art des Investitionsvorhabens<sup>2)</sup>

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete;
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen;
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Entsorgung von Abfall;
- Geländeerschließung für Fremdenverkehrseinrichtungen sowie öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen;
- Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft besteht;
- Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder Ausbau von Gewerbezentren;
- Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks.

<sup>1)</sup> Bitte Anschrift der Antrag annehmenden Stelle gem. Merkblatt zum Antragsformular einsetzen.

<sup>2)</sup> Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

3. **Investitionsort**

PLZ	Ort
Kreis	

4. **Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens**

Die vorgesehenen Investitionen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

5. **Investitionen**

Maßnahmen	Träger	Betrag (DM)

Gesamtinvestitionen \_\_\_\_\_

5.1 **Zeitliche Durchführung des Vorhabens**

Beginn<sup>1)</sup>

T	T	M	M	J	J

Beendigung

T	T	M	M	J	J

5.2 **Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden**

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

<sup>1)</sup> Anträge sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

### 5.3 Folgekosten

für	DM
– Unterhaltung Gebäude	
– Unterhaltung Einrichtung	
– Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)	
Summe	

### 6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (DM)
Eigenmittel davon Kredite	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe <sup>1)</sup> – sog. Normalförderung – Sonderprogramm . . . <sup>2)</sup>	
– sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder – Beiträge von Unternehmen oder – sonstige Beiträge Dritter (z. B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
Summe	

### 7. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist nicht förderfähig).
- b) Ich/wir erkläre(n), daß die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt.
- d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind gefügt (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, Emissions-/Immissionsrechtliche Genehmigung u. ä.).
- e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- f) Ich/wir bin/sind bzw. werde(n) uneingeschränkter Eigentümer der/des Grundstück(e)s auf dem/denen die Investitionen durchgeführt werden. Ansprüche Dritter auf das Grundeigentum wurden nicht angemeldet und sind auch nicht bekannt.
- g) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, an interessierte Betriebe weiter zu veräußern.
- h) Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbet-

rug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

- i) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, daß die Bundesregierung, die Landesregierungen oder der Senat von Berlin den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekanntgeben.
- j) Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- k) Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern:

Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im 18. Rahmenplan abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

1) nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen

2) Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

## 8. Dem Antrag sind beizufügen <sup>1)</sup>

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen.
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse.
- c) Baubeschreibung
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen.

- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer.
- f) Erklärung der zuständigen antragnehmenden Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen.
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung.

### 1) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

### Die Anträge nehmen entgegen:

#### *In Baden-Württemberg*

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

#### *In Bayern*

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

#### *In Berlin*

Gewerbliche Wirtschaft

Berliner Industriebank AG, Landecker Straße 2-3, 1000 Berlin 33.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Senator für Wirtschaft und Technologie,  
Martin-Luther-Straße 105, 1000 Berlin 62.

#### *In Brandenburg*

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106, O-1597 Potsdam.

#### *In Bremen*

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH und ihre Außenstelle in Bremerhaven.

#### *In Hessen*

Die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG  
Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT  
Abraham-Lincoln-Straße 38-42; 6200 Wiesbaden  
Niederlassung/Regionalbüro Kassel: Kurfürstenstr. 7, 3500 Kassel

#### *In Mecklenburg-Vorpommern*

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 2, O-2781 Schwerin.

#### *In Niedersachsen*

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

#### *In Nordrhein-Westfalen*

Ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

#### *In Rheinland-Pfalz*

Die Bezirksregierungen Trier, Koblenz, Rheinhessen-Pfalz, die Industrie- und Handelskammern einschließlich ihrer Bezirks- bzw. Zweigstellen, die Handwerkskammern.

#### *Im Saarland*

Der Minister für Wirtschaft in 6600 Saarbrücken.

#### *In Sachsen*

Gewerbliche Wirtschaft über Hausbank an:  
Sächsische Aufbaubank Dresden, Zweiganstalt der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Sankt Petersburger Straße 15, O-8010 Dresden.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit,  
Karl-Liebknecht-Straße 145, O-7030 Leipzig.

Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit,  
Referat Wirtschaftsförderung, Brückenstraße 10, O-9010 Chemnitz.

Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit,  
Referat Wirtschaftsförderung, August-Bebel-Straße 19,  
O-8020 Dresden.

#### *In Sachsen-Anhalt*

Bezirksregierung Magdeburg, Olvenstedter Straße 1/1,  
O-3010 Magdeburg.

Bezirksregierung Halle, Willi-Lohmann-Straße 7-9, O-4020 Halle.

#### *In Schleswig-Holstein*

- In Fällen der betrieblichen Förderung:  
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Dammstraße 32, 2300 Kiel 1.
- In sonstigen Fällen:  
Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.

#### *In Thüringen*

Gewerbliche Wirtschaft:

Thüringer Landes-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (TLW)  
Referat Antragsbearbeitung  
Hugo-John-Straße 10, O-5062 Erfurt.

Außenstelle Suhl  
Karl-Liebknecht-Straße 4, O-6500 Suhl.

Außenstelle Gera  
Am Ziegelberg 25, O-6500 Gera.

Außenstelle Artern  
Fräuleinstraße 11, O-4730 Artern.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr  
Abteilung Wirtschaftsförderung  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 1, O-5085 Erfurt.



## Anhang 9

### Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Tätigkeiten vorgenommen werden:

1. die Erzeugung bzw. Herstellung folgender Güter
  1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
  2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
  3. Gummi, Gummierzeugnisse
  4. Grob- und Feinkeramik
  5. Betonsteine sowie Bauteile aus Beton, Naturstein und Terazzo, Bauelemente
  6. Zement
  7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
  8. Schilder und Lichtreklame
  9. Eisen und Stahl
  10. NE-Metalle
  11. Eisen-, Stahl- und Temperguß
  12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
  13. Maschinen, technische Geräte
  14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
  15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
  16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
  17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik
  18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte
  19. Uhren
  20. EBM-Waren
  21. Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
  22. Holz- und Kunststoffserzeugnisse in Serienfertigung
  23. Formen, Modelle, Werkzeuge
  24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe
  25. Druckerzeugnisse
  26. Leder
  27. Schuhe in Serienfertigung
  28. Textilien
  29. Bekleidung in Serienfertigung
  30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung
  31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
  32. Futtermittel
2. folgende Dienstleistungen
  1. Versandhandel
  2. Import-/Exportgroßhandel
  3. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
  4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
  5. Veranstaltung von Kongressen
  6. Verlage
  7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
  8. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
  9. Markt- und Meinungsforschung
  10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
  11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
  12. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen.
  13. Logistische Dienstleistungen
3. Die Erzeugung bzw. Herstellung von Gütern gemäß Ziffer 1 in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlich betriebenen Gewerbebranchen, insbesondere wenn diese in Serie erfolgt:
  1. Wachszieher
  2. Vulkaniseure
  3. Keramiker
  4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller
  5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler
  6. Schilder- und Lichtreklamehersteller

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"><li>7. Dreher; Metallformer und Metallgießer</li><li>8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminiumschläger</li><li>9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer; Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolierer</li><li>10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer</li><li>11. Karosserie- und Fahrzeugbauer</li><li>12. Bootsbauer; Schiffbauer</li><li>13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlageelektroniker</li><li>14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker; Feinmechaniker</li><li>15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidewerkzeugmechaniker</li></ol> | <ol style="list-style-type: none"><li>16. Graveure; Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzuginstrumentenmacher; Geigenbauer; Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher</li><li>17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbmacher</li><li>18. Modellbauer</li><li>19. Handschuhmacher; Gerber</li><li>20. Sticker; Stricker; Weber; Seiler; Segelmacher; Klöppler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler</li><li>21. Brauer und Mälzer; Weinküfer</li></ol> |
|---|--|

## Anhang 10

### Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
  - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die

Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.

- b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
  - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

## Anhang 11

## Subventionswert für Darlehen

Konditionen				Subventionswert *)	Konditionen				Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins		Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins	
5,0	1	0	2,5		5,0	12	2	20,7	
5,0	2	0	4,3		5,0	12	3	22,0	
5,0	2	1	6,1		5,0	12	4	23,2	
5,0	3	0	6,0		5,0	12	5	24,3	
5,0	3	1	7,8		5,0	13	0	19,0	
5,0	3	2	9,5		5,0	13	1	20,4	
5,0	4	0	7,7		5,0	13	2	21,7	
5,0	4	1	9,4		5,0	13	3	22,9	
5,0	4	2	11,1		5,0	13	4	24,0	
5,0	4	3	12,6		5,0	13	5	25,1	
5,0	5	0	9,2		5,0	14	0	20,0	
5,0	5	1	10,9		5,0	14	1	21,3	
5,0	5	2	12,5		5,0	14	2	22,6	
5,0	5	3	14,0		5,0	14	3	23,8	
5,0	5	4	15,4		5,0	14	4	24,9	
5,0	6	0	10,7		5,0	14	5	25,9	
5,0	6	1	12,3		5,0	15	0	20,9	
5,0	6	2	13,9		5,0	15	1	22,2	
5,0	6	3	15,4		5,0	15	2	23,4	
5,0	6	4	16,7		5,0	15	3	24,6	
5,0	6	5	18,0		5,0	15	4	25,7	
5,0	7	0	12,1		5,0	15	5	26,7	
5,0	7	1	13,7		5,0	16	0	21,7	
5,0	7	2	15,2		5,0	16	1	23,0	
5,0	7	3	16,6		5,0	16	2	24,2	
5,0	7	4	18,0		5,0	16	3	25,4	
5,0	7	5	19,2		5,0	16	4	26,4	
5,0	8	0	13,4		5,0	16	5	27,4	
5,0	8	1	15,0		5,0	17	0	22,5	
5,0	8	2	16,4		5,0	17	1	23,8	
5,0	8	3	17,8		5,0	17	2	25,0	
5,0	8	4	19,1		5,0	17	3	26,1	
5,0	8	5	20,4		5,0	17	4	27,1	
5,0	9	0	14,6		5,0	17	5	28,1	
5,0	9	1	16,2		5,0	18	0	23,3	
5,0	9	2	17,6		5,0	18	1	24,6	
5,0	9	3	19,0		5,0	18	2	25,7	
5,0	9	4	20,2		5,0	18	3	26,8	
5,0	9	5	21,4		5,0	18	4	27,8	
5,0	10	0	15,8		5,0	18	5	28,7	
5,0	10	1	17,3		5,0	19	0	24,1	
5,0	10	2	18,7		5,0	19	1	25,3	
5,0	10	3	20,0		5,0	19	2	26,4	
5,0	10	4	21,3		5,0	19	3	27,4	
5,0	10	5	22,4		5,0	19	4	28,4	
5,0	11	0	16,9		5,0	19	5	29,4	
5,0	11	1	18,4		5,0	20	0	24,8	
5,0	11	2	19,8		5,0	20	1	25,9	
5,0	11	3	21,0		5,0	20	2	27,0	
5,0	11	4	22,2		5,0	20	3	28,1	
5,0	11	5	23,4		5,0	20	4	29,0	
5,0	12	0	18,0		5,0	20	5	29,9	
5,0	12	1	19,4		5,5	1	0	2,2	

\*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt für das Jahr 1993 1,9%.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins
5,5	2	0	3,8	5,5	14	3	20,9
5,5	2	1	5,4	5,5	14	4	21,8
5,5	3	0	5,3	5,5	14	5	22,8
5,5	3	1	6,9	5,5	15	0	18,3
5,5	3	2	8,4	5,5	15	1	19,5
5,5	4	0	6,7	5,5	15	2	20,6
5,5	4	1	8,3	5,5	15	3	21,6
5,5	4	2	9,7	5,5	15	4	22,5
5,5	4	3	11,1	5,5	15	5	23,4
5,5	5	0	8,1	5,5	16	0	19,1
5,5	5	1	9,6	5,5	16	1	20,2
5,5	5	2	11,0	5,5	16	2	21,3
5,5	5	3	12,3	5,5	16	3	22,3
5,5	5	4	13,6	5,5	16	4	23,2
5,5	6	0	9,4	5,5	16	5	24,1
5,5	6	1	10,8	5,5	17	0	19,8
5,5	6	2	12,2	5,5	17	1	20,9
5,5	6	3	13,5	5,5	17	2	21,9
5,5	6	4	14,7	5,5	17	3	22,9
5,5	6	5	15,8	5,5	17	4	23,8
5,5	7	0	10,6	5,5	17	5	24,7
5,5	7	1	12,0	5,5	18	0	20,5
5,5	7	2	13,3	5,5	18	1	21,6
5,5	7	3	14,6	5,5	18	2	22,6
5,5	7	4	15,8	5,5	18	3	23,5
5,5	7	5	16,9	5,5	18	4	24,4
5,5	8	0	11,8	5,5	18	5	25,2
5,5	8	1	13,1	5,5	19	0	21,1
5,5	8	2	14,4	5,5	19	1	22,2
5,5	8	3	15,6	5,5	19	2	23,2
5,5	8	4	16,8	5,5	19	3	24,1
5,5	8	5	17,9	5,5	19	4	25,0
5,5	9	0	12,9	5,5	19	5	25,8
5,5	9	1	14,2	5,5	20	0	21,7
5,5	9	2	15,5	5,5	20	1	22,8
5,5	9	3	16,6	5,5	20	2	23,7
5,5	9	4	17,8	5,5	20	3	24,7
5,5	9	5	18,8	5,5	20	4	25,5
5,5	10	0	13,9	5,5	20	5	26,3
5,5	10	1	15,2	6,0	1	0	1,9
5,5	10	2	16,4	6,0	2	0	3,2
5,5	10	3	17,6	6,0	2	1	4,6
5,5	10	4	18,7	6,0	3	0	4,6
5,5	10	5	19,7	6,0	3	1	5,9
5,5	11	0	14,9	6,0	3	2	7,2
5,5	11	1	16,1	6,0	4	0	5,8
5,5	11	2	17,3	6,0	4	1	7,1
5,5	11	3	18,5	6,0	4	2	8,4
5,5	11	4	19,5	6,0	4	3	9,5
5,5	11	5	20,5	6,0	5	0	7,0
5,5	12	0	15,8	6,0	5	1	8,3
5,5	12	1	17,0	6,0	5	2	9,5
5,5	12	2	18,2	6,0	5	3	10,6
5,5	12	3	19,3	6,0	5	4	11,7
5,5	12	4	20,3	6,0	6	0	8,1
5,5	12	5	21,3	6,0	6	1	9,3
5,5	13	0	16,7	6,0	6	2	10,5
5,5	13	1	17,9	6,0	6	3	11,6
5,5	13	2	19,0	6,0	6	4	12,7
5,5	13	3	20,1	6,0	6	5	13,6
5,5	13	4	21,1	6,0	7	0	9,1
5,5	13	5	22,1	6,0	7	1	10,4
5,5	14	0	17,5	6,0	7	2	11,5
5,5	14	1	18,7	6,0	7	3	12,6
5,5	14	2	19,8	6,0	7	4	13,6

\*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt für das Jahr 1993 1,9%.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins
6,0	7	5	14,5	6,0	18	4	21,0
6,0	8	0	10,1	6,0	18	5	21,7
6,0	8	1	11,3	6,0	19	0	18,2
6,0	8	2	12,4	6,0	19	1	19,1
6,0	8	3	13,5	6,0	19	2	20,0
6,0	8	4	14,5	6,0	19	3	20,8
6,0	8	5	15,4	6,0	19	4	21,5
6,0	9	0	11,1	6,0	19	5	22,2
6,0	9	1	12,2	6,0	20	0	18,7
6,0	9	2	13,3	6,0	20	1	19,6
6,0	9	3	14,3	6,0	20	2	20,4
6,0	9	4	15,3	6,0	20	3	21,2
6,0	9	5	16,2	6,0	20	4	22,0
6,0	10	0	12,0	6,0	20	5	22,6
6,0	10	1	13,1	6,5	1	0	1,6
6,0	10	2	14,1	6,5	2	0	2,7
6,0	10	3	15,1	6,5	2	1	3,9
6,0	10	4	16,1	6,5	3	0	3,8
6,0	10	5	17,0	6,5	3	1	5,0
6,0	11	0	12,8	6,5	3	2	6,0
6,0	11	1	13,9	6,5	4	0	4,9
6,0	11	2	14,9	6,5	4	1	6,0
6,0	11	3	15,9	6,5	4	2	7,0
6,0	11	4	16,8	6,5	4	3	8,0
6,0	11	5	17,7	6,5	5	0	5,9
6,0	12	0	13,6	6,5	5	1	6,9
6,0	12	1	14,7	6,5	5	2	7,9
6,0	12	2	15,7	6,5	5	3	8,9
6,0	12	3	16,6	6,5	5	4	9,8
6,0	12	4	17,5	6,5	6	0	6,8
6,0	12	5	18,3	6,5	6	1	7,8
6,0	13	0	14,4	6,5	6	2	8,8
6,0	13	1	15,4	6,5	6	3	9,7
6,0	13	2	16,4	6,5	6	4	10,6
6,0	13	3	17,3	6,5	6	5	11,4
6,0	13	4	18,2	6,5	7	0	7,7
6,0	13	5	19,0	6,5	7	1	8,7
6,0	14	0	15,1	6,5	7	2	9,6
6,0	14	1	16,1	6,5	7	3	10,5
6,0	14	2	17,1	6,5	7	4	11,4
6,0	14	3	18,0	6,5	7	5	12,2
6,0	14	4	18,8	6,5	8	0	8,5
6,0	14	5	19,6	6,5	8	1	9,5
6,0	15	0	15,8	6,5	8	2	10,4
6,0	15	1	16,8	6,5	8	3	11,3
6,0	15	2	17,7	6,5	8	4	12,1
6,0	15	3	18,6	6,5	8	5	12,9
6,0	15	4	19,4	6,5	9	0	9,3
6,0	15	5	20,2	6,5	9	1	10,3
6,0	16	0	16,4	6,5	9	2	11,2
6,0	16	1	17,4	6,5	9	3	12,0
6,0	16	2	18,3	6,5	9	4	12,8
6,0	16	3	19,2	6,5	9	5	13,6
6,0	16	4	20,0	6,5	10	0	10,0
6,0	16	5	20,7	6,5	10	1	11,0
6,0	17	0	17,1	6,5	10	2	11,9
6,0	17	1	18,0	6,5	10	3	12,7
6,0	17	2	18,9	6,5	10	4	13,5
6,0	17	3	19,7	6,5	10	5	14,2
6,0	17	4	20,5	6,5	11	0	10,7
6,0	17	5	21,2	6,5	11	1	11,7
6,0	18	0	17,6	6,5	11	2	12,5
6,0	18	1	18,6	6,5	11	3	13,3
6,0	18	2	19,4	6,5	11	4	14,1
6,0	18	3	20,3	6,5	11	5	14,8

\*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt für das Jahr 1993 1,9%.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins
6,5	12	0	11,4	7,0	5	1	5,6
6,5	12	1	12,3	7,0	5	2	6,4
6,5	12	2	13,2	7,0	5	3	7,2
6,5	12	3	13,9	7,0	5	4	7,9
6,5	12	4	14,7	7,0	6	0	5,5
6,5	12	5	15,4	7,0	6	1	6,3
6,5	13	0	12,1	7,0	6	2	7,1
6,5	13	1	12,9	7,0	6	3	7,9
6,5	13	2	13,3	7,0	6	4	8,6
6,5	13	3	14,5	7,0	6	5	9,2
6,5	13	4	15,2	7,0	7	0	6,2
6,5	13	5	15,9	7,0	7	1	7,0
6,5	14	0	12,7	7,0	7	2	7,8
6,5	14	1	13,5	7,0	7	3	8,5
6,5	14	2	14,3	7,0	7	4	9,2
6,5	14	3	15,1	7,0	7	5	9,8
6,5	14	4	15,8	7,0	8	0	6,9
6,5	14	5	16,4	7,0	8	1	7,7
6,5	15	0	13,2	7,0	8	2	8,4
6,5	15	1	14,1	7,0	8	3	9,1
6,5	15	2	14,9	7,0	8	4	9,8
6,5	15	3	15,6	7,0	8	5	10,4
6,5	15	4	16,3	7,0	9	0	7,5
6,5	15	5	16,9	7,0	9	1	8,3
6,5	16	0	13,8	7,0	9	2	9,0
6,5	16	1	14,6	7,0	9	3	9,7
6,5	16	2	15,4	7,0	9	4	10,4
6,5	16	3	16,1	7,0	9	5	11,0
6,5	16	4	16,7	7,0	10	0	8,1
6,5	16	5	17,4	7,0	10	1	8,9
6,5	17	0	14,3	7,0	10	2	9,6
6,5	17	1	15,1	7,0	10	3	10,3
6,5	17	2	15,8	7,0	10	4	10,9
6,5	17	3	16,5	7,0	10	5	11,5
6,5	17	4	17,2	7,0	11	0	8,7
6,5	17	5	17,8	7,0	11	1	9,4
6,5	18	0	14,8	7,0	11	2	10,1
6,5	18	1	15,6	7,0	11	3	10,8
6,5	18	2	16,3	7,0	11	4	11,4
6,5	18	3	17,0	7,0	11	5	12,0
6,5	18	4	17,6	7,0	12	0	9,2
6,5	18	5	18,2	7,0	12	1	9,9
6,5	19	0	15,3	7,0	12	2	10,6
6,5	19	1	16,0	7,0	12	3	11,3
6,5	19	2	16,7	7,0	12	4	11,9
6,5	19	3	17,4	7,0	12	5	12,4
6,5	19	4	18,0	7,0	13	0	9,7
6,5	19	5	18,6	7,0	13	1	10,4
6,5	20	0	15,7	7,0	13	2	11,1
6,5	20	1	16,5	7,0	13	3	11,7
6,5	20	2	17,2	7,0	13	4	12,3
6,5	20	3	17,8	7,0	13	5	12,9
6,5	20	4	18,4	7,0	14	0	10,2
6,5	20	5	19,0	7,0	14	1	10,9
7,0	1	0	1,3	7,0	14	2	11,6
7,0	2	0	2,2	7,0	14	3	12,2
7,0	2	1	3,1	7,0	14	4	12,7
7,0	3	0	3,1	7,0	14	5	13,3
7,0	3	1	4,0	7,0	15	0	10,7
7,0	3	2	4,9	7,0	15	1	11,4
7,0	4	0	3,9	7,0	15	2	12,0
7,0	4	1	4,8	7,0	15	3	12,6
7,0	4	2	5,7	7,0	15	4	13,1
7,0	4	3	6,5	7,0	15	5	13,7
7,0	5	0	4,7	7,0	16	0	11,1

\*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt für das Jahr 1993 1,9%.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins
7,0	16	1	11,8	7,5	9	3	7,4
7,0	16	2	12,4	7,5	9	4	7,9
7,0	16	3	13,0	7,5	9	5	8,4
7,0	16	4	13,5	7,5	10	0	6,2
7,0	16	5	14,0	7,5	10	1	6,8
7,0	17	0	11,5	7,5	10	2	7,3
7,0	17	1	12,2	7,5	10	3	7,8
7,0	17	2	12,8	7,5	10	4	8,3
7,0	17	3	13,4	7,5	10	5	8,7
7,0	17	4	13,9	7,5	11	0	6,6
7,0	17	5	14,4	7,5	11	1	7,2
7,0	18	0	11,9	7,5	11	2	7,7
7,0	18	1	12,6	7,5	11	3	8,2
7,0	18	2	13,2	7,5	11	4	8,7
7,0	18	3	13,7	7,5	11	5	9,1
7,0	18	4	14,2	7,5	12	0	7,0
7,0	18	5	14,7	7,5	12	1	7,6
7,0	19	0	12,3	7,5	12	2	8,1
7,0	19	1	12,9	7,5	12	3	8,6
7,0	19	2	13,5	7,5	12	4	9,0
7,0	19	3	14,1	7,5	12	5	9,5
7,0	19	4	14,6	7,5	13	0	7,4
7,0	19	5	15,0	7,5	13	1	8,0
7,0	20	0	12,7	7,5	13	2	8,5
7,0	20	1	13,3	7,5	13	3	8,9
7,0	20	2	13,9	7,5	13	4	9,4
7,0	20	3	14,4	7,5	13	5	9,8
7,0	20	4	14,9	7,5	14	0	7,8
7,0	20	5	15,3	7,5	14	1	8,3
7,5	1	0	1,0	7,5	14	2	8,8
7,5	2	0	1,7	7,5	14	3	9,3
7,5	2	1	2,4	7,5	14	4	9,7
7,5	3	0	2,4	7,5	14	5	10,1
7,5	3	1	3,1	7,5	15	0	8,1
7,5	3	2	3,7	7,5	15	1	8,7
7,5	4	0	3,0	7,5	15	2	9,1
7,5	4	1	3,7	7,5	15	3	9,6
7,5	4	2	4,3	7,5	15	4	10,0
7,5	4	3	4,9	7,5	15	5	10,4
7,5	5	0	3,6	7,5	16	0	8,5
7,5	5	1	4,3	7,5	16	1	9,0
7,5	5	2	4,9	7,5	16	2	9,5
7,5	5	3	5,5	7,5	16	3	9,9
7,5	5	4	6,0	7,5	16	4	10,3
7,5	6	0	4,2	7,5	16	5	10,7
7,5	6	1	4,8	7,5	17	0	8,8
7,5	6	2	5,4	7,5	17	1	9,3
7,5	6	3	6,0	7,5	17	2	9,7
7,5	6	4	6,5	7,5	17	3	10,2
7,5	6	5	7,0	7,5	17	4	10,6
7,5	7	0	4,7	7,5	17	5	11,0
7,5	7	1	5,3	7,5	18	0	9,1
7,5	7	2	5,9	7,5	18	1	9,6
7,5	7	3	6,5	7,5	18	2	10,0
7,5	7	4	7,0	7,5	18	3	10,5
7,5	7	5	7,5	7,5	18	4	10,8
7,5	8	0	5,2	7,5	18	5	11,2
7,5	8	1	5,8	7,5	19	0	9,4
7,5	8	2	6,4	7,5	19	1	9,9
7,5	8	3	7,0	7,5	19	2	10,3
7,5	8	4	7,5	7,5	19	3	10,7
7,5	8	5	7,9	7,5	19	4	11,1
7,5	9	0	5,7	7,5	19	5	11,5
7,5	9	1	6,3	7,5	20	0	9,7
7,5	9	2	6,9	7,5	20	1	10,1

\*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt für das Jahr 1993 1,9%.



Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins
7,5	20	2	10,6	8,0	13	4	6,5
7,5	20	3	11,0	8,0	13	5	6,7
7,5	20	4	11,3	8,0	14	0	5,4
7,5	20	5	11,7	8,0	14	1	5,7
8,0	1	0	0,7	8,0	14	2	6,1
8,0	2	0	1,2	8,0	14	3	6,4
8,0	2	1	1,6	8,0	14	4	6,7
8,0	3	0	1,6	8,0	14	5	7,0
8,0	3	1	2,1	8,0	15	0	5,6
8,0	3	2	2,6	8,0	15	1	6,0
8,0	4	0	2,1	8,0	15	2	6,3
8,0	4	1	2,5	8,0	15	3	6,6
8,0	4	2	3,0	8,0	15	4	6,9
8,0	4	3	3,4	8,0	15	5	7,2
8,0	5	0	2,5	8,0	16	0	5,8
8,0	5	1	2,9	8,0	16	1	6,2
8,0	5	2	3,4	8,0	16	2	6,5
8,0	5	3	3,8	8,0	16	3	6,8
8,0	5	4	4,1	8,0	16	4	7,1
8,0	6	0	2,9	8,0	16	5	7,4
8,0	6	1	3,3	8,0	17	0	6,0
8,0	6	2	3,7	8,0	17	1	6,4
8,0	6	3	4,1	8,0	17	2	6,7
8,0	6	4	4,5	8,0	17	3	7,0
8,0	6	5	4,8	8,0	17	4	7,3
8,0	7	0	3,2	8,0	17	5	7,5
8,0	7	1	3,7	8,0	18	0	6,3
8,0	7	2	4,1	8,0	18	1	6,6
8,0	7	3	4,5	8,0	18	2	6,9
8,0	7	4	4,8	8,0	18	3	7,2
8,0	7	5	5,2	8,0	18	4	7,5
8,0	8	0	3,6	8,0	18	5	7,7
8,0	8	1	4,0	8,0	19	0	6,5
8,0	8	2	4,4	8,0	19	1	6,8
8,0	8	3	4,8	8,0	19	2	7,1
8,0	8	4	5,1	8,0	19	3	7,4
8,0	8	5	5,5	8,0	19	4	7,6
8,0	9	0	3,9	8,0	19	5	7,9
8,0	9	1	4,3	8,0	20	0	6,6
8,0	9	2	4,7	8,0	20	1	7,0
8,0	9	3	5,1	8,0	20	2	7,3
8,0	9	4	5,4	8,0	20	3	7,5
8,0	9	5	5,7	8,0	20	4	7,8
8,0	10	0	4,2	8,0	20	5	8,0
8,0	10	1	4,6	8,5	1	0	0,4
8,0	10	2	5,0	8,5	2	0	0,6
8,0	10	3	5,4	8,5	2	1	0,9
8,0	10	4	5,7	8,5	3	0	0,9
8,0	10	5	6,0	8,5	3	1	1,1
8,0	11	0	4,5	8,5	3	2	1,4
8,0	11	1	4,9	8,5	4	0	1,1
8,0	11	2	5,3	8,5	4	1	1,4
8,0	11	3	5,6	8,5	4	2	1,6
8,0	11	4	6,0	8,5	4	3	1,8
8,0	11	5	6,3	8,5	5	0	1,4
8,0	12	0	4,8	8,5	5	1	1,6
8,0	12	1	5,2	8,5	5	2	1,8
8,0	12	2	5,6	8,5	5	3	2,1
8,0	12	3	5,9	8,5	5	4	2,3
8,0	12	4	6,2	8,5	6	0	1,6
8,0	12	5	6,5	8,5	6	1	1,8
8,0	13	0	5,1	8,5	6	2	2,0
8,0	13	1	5,5	8,5	6	3	2,2
8,0	13	2	5,8	8,5	6	4	2,4
8,0	13	3	6,1	8,5	6	5	2,6

\*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt für das Jahr 1993 1,9%.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins
8,5	7	0	1,8	8,5	17	5	4,1
8,5	7	1	2,0	8,5	18	0	3,4
8,5	7	2	2,2	8,5	18	1	3,6
8,5	7	3	2,4	8,5	18	2	3,8
8,5	7	4	2,6	8,5	18	3	3,9
8,5	7	5	2,8	8,5	18	4	4,1
8,5	8	0	2,0	8,5	18	5	4,2
8,5	8	1	2,2	8,5	19	0	3,5
8,5	8	2	2,4	8,5	19	1	3,7
8,5	8	3	2,6	8,5	19	2	3,9
8,5	8	4	2,8	8,5	19	3	4,0
8,5	8	5	3,0	8,5	19	4	4,2
8,5	9	0	2,1	8,5	19	5	4,3
8,5	9	1	2,4	8,5	20	0	3,6
8,5	9	2	2,6	8,5	20	1	3,8
8,5	9	3	2,8	8,5	20	2	4,0
8,5	9	4	3,0	8,5	20	3	4,1
8,5	9	5	3,1	8,5	20	4	4,3
8,5	10	0	2,3	8,5	20	5	4,4
8,5	10	1	2,5	9,0	1	0	0,1
8,5	10	2	2,7	9,0	2	0	0,1
8,5	10	3	2,9	9,0	2	1	0,1
8,5	10	4	3,1	9,0	3	0	0,1
8,5	10	5	3,3	9,0	3	1	0,2
8,5	11	0	2,5	9,0	3	2	0,2
8,5	11	1	2,7	9,0	4	0	0,2
8,5	11	2	2,9	9,0	4	1	0,2
8,5	11	3	3,1	9,0	4	2	0,3
8,5	11	4	3,3	9,0	4	3	0,3
8,5	11	5	3,4	9,0	5	0	0,2
8,5	12	0	2,6	9,0	5	1	0,3
8,5	12	1	2,8	9,0	5	2	0,3
8,5	12	2	3,0	9,0	5	3	0,3
8,5	12	3	3,2	9,0	5	4	0,4
8,5	12	4	3,4	9,0	6	0	0,3
8,5	12	5	3,6	9,0	6	1	0,3
8,5	13	0	2,8	9,0	6	2	0,3
8,5	13	1	3,0	9,0	6	3	0,4
8,5	13	2	3,2	9,0	6	4	0,4
8,5	13	3	3,4	9,0	6	5	0,4
8,5	13	4	3,5	9,0	7	0	0,3
8,5	13	5	3,7	9,0	7	1	0,3
8,5	14	0	2,9	9,0	7	2	0,4
8,5	14	1	3,1	9,0	7	3	0,4
8,5	14	2	3,3	9,0	7	4	0,4
8,5	14	3	3,5	9,0	7	5	0,5
8,5	14	4	3,6	9,0	8	0	0,3
8,5	14	5	3,8	9,0	8	1	0,4
8,5	15	0	3,1	9,0	8	2	0,4
8,5	15	1	3,2	9,0	8	3	0,4
8,5	15	2	3,4	9,0	8	4	0,5
8,5	15	3	3,6	9,0	8	5	0,5
8,5	15	4	3,8	9,0	9	0	0,4
8,5	15	5	3,9	9,0	9	1	0,4
8,5	16	0	3,2	9,0	9	2	0,4
8,5	16	1	3,4	9,0	9	3	0,5
8,5	16	2	3,5	9,0	9	4	0,5
8,5	16	3	3,7	9,0	9	5	0,5
8,5	16	4	3,9	9,0	10	0	0,4
8,5	16	5	4,0	9,0	10	1	0,4
8,5	17	0	3,3	9,0	10	2	0,5
8,5	17	1	3,5	9,0	10	3	0,5
8,5	17	2	3,7	9,0	10	4	0,5
8,5	17	3	3,8	9,0	10	5	0,5
8,5	17	4	4,0	9,0	11	0	0,4

\*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt für das Jahr 1993 1,9%.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 9,10 vH Normalzins
9,0	11	1	0,4	9,0	16	1	0,6
9,0	11	2	0,5	9,0	16	2	0,6
9,0	11	3	0,5	9,0	16	3	0,6
9,0	11	4	0,5	9,0	16	4	0,6
9,0	11	5	0,6	9,0	16	5	0,7
9,0	12	0	0,4	9,0	17	0	0,5
9,0	12	1	0,5	9,0	17	1	0,6
9,0	12	2	0,5	9,0	17	2	0,6
9,0	12	3	0,5	9,0	17	3	0,6
9,0	12	4	0,6	9,0	17	4	0,7
9,0	12	5	0,6	9,0	17	5	0,7
9,0	13	0	0,5	9,0	18	0	0,6
9,0	13	1	0,5	9,0	18	1	0,6
9,0	13	2	0,5	9,0	18	2	0,6
9,0	13	3	0,6	9,0	18	3	0,7
9,0	13	4	0,6	9,0	18	4	0,7
9,0	13	5	0,6	9,0	18	5	0,7
9,0	14	0	0,5	9,0	19	0	0,6
9,0	14	1	0,5	9,0	19	1	0,6
9,0	14	2	0,6	9,0	19	2	0,6
9,0	14	3	0,6	9,0	19	3	0,7
9,0	14	4	0,6	9,0	19	4	0,7
9,0	14	5	0,6	9,0	19	5	0,7
9,0	15	0	0,5	9,0	20	0	0,6
9,0	15	1	0,5	9,0	20	1	0,6
9,0	15	2	0,6	9,0	20	2	0,7
9,0	15	3	0,6	9,0	20	3	0,7
9,0	15	4	0,6	9,0	20	4	0,7
9,0	15	5	0,7	9,0	20	5	0,7
9,0	16	0	0,5				

\*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt für das Jahr 1993 1,9%.

## Anhang 12

**Zusammenfassung der Finanzpläne der Länder  
in den Regionalen Förderprogrammen**  
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1993	1994	1995	1996	1997	1993 bis 1997 **) insgesamt
<b>1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft</b>						
a) GA-Mittel .....	6 113,000	4 427,520	3 285,820	3 285,820	3 285,820	20 397,980
b) Sonderprogramm-Mittel .....	186,250	59,250	59,250	59,250	—	364,000
<b>Zusammen .....</b>	<u>6 299,250</u>	4 486,770	3 345,070	3 345,070	3 285,820	20 561,980
<b>2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur</b>						
a) GA-Mittel .....	3 489,925	2 712,480	2 054,180	2 054,180	2 054,180	12 364,945
b) Sonderprogramm-Mittel .....	125,750	52,750	52,750	52,750	—	284,000
<b>Zusammen .....</b>	<u>3 615,675</u>	2 765,230	2 106,930	2 106,930	2 054,180	12 648,945
<b>Insgesamt</b>						
a) GA-Mittel .....	9 602,925 *)	7 140,000	5 340,000	5 340,000	5 340,000	32 762,925
b) Sonderprogramm-Mittel .....	312,000	112,000	112,000	112,000	—	648,000
<b>Zusammen .....</b>	<u>9 914,925</u>	7 252,000	5 452,000	5 452,000	5 340,000	33 410,925

\*) Das Bundesland Bremen stellt für 1993 weitere Landesmittel in Höhe von 2 925 Mio. DM zur Verfügung.

\*\*) Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1994 entschieden.

## Anhang 13

## Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen/-maßnahmen

**A. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind)**

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 14. April 1988 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1991 folgendes Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, beschlossen:

1. Das Programm umfaßt die Arbeitsmarktregionen Amberg, Schwandorf, Osnabrück (teilweise)<sup>1)</sup>, Braunschweig-Salzgitter, Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Wesel-Moers, Hamm-Beckum (teilweise)<sup>1)</sup> und Saarbrücken.

Die Arbeitsmarktregion Wesel-Moers und die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum sowie die Gemeinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W. der Arbeitsmarktregion Osnabrück werden für die Laufzeit des Programms vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ neu aufgenommen.

2. Für die o. g. Arbeitsmarktregionen werden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. DM zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

Die zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 500 Mio. DM werden folgendermaßen auf die begünstigten Länder aufgeteilt:

- Bayern erhält für die Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf insgesamt 10 Mio. DM,
- Niedersachsen erhält für die Arbeitsmarktregion Braunschweig-Salzgitter und die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Osnabrück insgesamt 25 Mio. DM,

<sup>1)</sup> Von der Arbeitsmarktregion Osnabrück: Die Gemeinden, die zum Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie — Stahlstandortprogramm — gehören; und Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W.  
Von der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum: die Städte Hamm und Ahlen.

- Nordrhein-Westfalen erhält für die Arbeitsmarktregionen Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Wesel-Moers sowie für die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum insgesamt 400 Mio. DM,

- das Saarland erhält für die Arbeitsmarktregion Saarbrücken insgesamt 65 Mio. DM.

Im Nachtragshaushalt 1988 des Bundes werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500 Mio. DM eingestellt. Das bedeutet, daß in den Fördergebieten für geeignete Investitionen, die 1988 beantragt werden, die Förderung beginnen kann.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 500 Mio. DM verteilen sich in gleichen Jahresbeträgen auf die Jahre 1989 bis 1993.

Die Länder stellen Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit. Die Bundesländer sind berechtigt, allfällig bereits im Jahre 1988 Ausgabemittel des Bundes durch Landesmittel vorzufinanzieren. Damit stehen für die regionalpolitische Strukturangepassung in diesen Arbeitsmarktregionen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1 Mrd. DM (Bund und Länder) zur Verfügung.

Soweit die durch dieses Sonderprogramm begünstigten Arbeitsmarktregionen nicht zum Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehören, können die Länder für die Laufzeit des Programms dort auch Haushaltsmittel aus ihrem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den Ländern erteilt werden.

3. Zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie wird in den o. g. Arbeitsmarktregionen die regionale Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz gewährt.

Ergänzend können zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe für Investitionen der gewerblichen

Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätzen gewährt werden.

Außerdem können Zuschüsse zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen nach den Regeln des Rahmenplans aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1991 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

In der Arbeitsmarktregion Wesel-Moers und in den begünstigten Teilen der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum sowie in den Gemeinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W. der Arbeitsmarktregion Osnabrück werden die regionale Investitionszulage und Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft nur gewährt, soweit mit den Investitionsvorhaben nach dem 14. April 1988 begonnen worden ist. Dieser Stichtag gilt auch für Zuschüsse zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe.

Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

4. Für die Laufzeit dieses Sonderprogramms werden in den folgenden Arbeitsmarktregionen die nachstehenden Gemeinden neu als Schwerpunkorte bzw. Mitorte ausgewiesen:

Dortmund-Lüdinghausen: Bergkamen wird  
Mitort zu Lünen

Wesel-Moers: Moers wird  
B-Schwerpunkort,  
Dinslaken wird  
C-Schwerpunkort,  
Wesel wird  
C-Schwerpunkort

Hamm-Beckum: Hamm wird  
B-Schwerpunkort,  
Ahlen wird  
C-Schwerpunkort

Bochum: Bochum und Witten  
werden für die Laufzeit dieses Sonderprogramms  
C-Schwerpunkorte

Amberg: Hirschau als neuer  
Mitort zu Amberg  
erhält auch eine um  
5 %-Punkte erhöhte  
Förderpräferenz

Saarbrücken: Großrosseln wird  
C-Schwerpunkort

Für die Laufzeit dieses Sonderprogramms werden in den folgenden Arbeitsmarktregionen die Förderpräferenzen bestehender C-Schwerpunkorte aufgestockt:

Osnabrück: Osnabrück/Georgsmarienhütte wird  
B-Schwerpunkort

Duisburg-Oberhausen: Duisburg und Oberhausen werden jeweils  
B-Schwerpunkorte

Bochum: Hattingen wird  
B-Schwerpunkort

Gelsenkirchen: Gelsenkirchen wird  
B-Schwerpunkort

Für die Laufzeit dieses Programms werden die in den B-Schwerpunkorten Amberg-Sulzbach-Rosenberg mit dem Mitort Kümmersbruck (Arbeitsmarktregion Amberg) und Burglengenfeld mit den Mitorten Maxhütte-Haidhof und Teublitz (Arbeitsmarktregion Schwandorf) derzeit gültigen, um 5 %-Punkte erhöhten Förderhöchstsätze beibehalten, bleibt Salzgitter A-Schwerpunkort und erhalten die B-Schwerpunkorte Auerbach und Schwandorf eine um 5 %-Punkte erhöhte Förderpräferenz.

5. Die Länder legen regionale Aktionsprogramme entsprechend den Anforderungen des Rahmenplans für die durch dieses Programm begünstigten Arbeitsmarktregionen vor, in denen die für diese Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt vorgesehenen Maßnahmen und Mittel dargestellt werden.
6. Die Länder berichten dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe — in den durch dieses Sonderprogramm begünstigten Regionen — im jeweiligen Vorjahr durchgeführten Maßnahmen.
7. Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juni 1991 scheidet die Regionen, die nach der Neuabgrenzung nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1991 aus dem Sonderprogramm aus.



Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der betroffenen Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den betroffenen Ländern erteilt werden.

Die betroffenen Länder berichten dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

5. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1995 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

Für die Maßnahmen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

6. Das Sonderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

### **C. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke betroffenen Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven)**

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 6. März 1992 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven (Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland, Landkreis Wittmund), die von der Schließung der Olympia-Office-GmbH besonders betroffen ist, beschlossen:

1. Zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstätzen gewährt werden.

Neben Investitionshilfen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können auch Zuschüsse zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

2. Für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen stellt der Bund insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 24 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils mit bis zu jährlich 6 Mio. DM fällig werden.

Das Land Niedersachsen stellt Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit.

Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den Jahren 1993 bis 1996 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Niedersachsen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in Niedersachsen erteilt werden.

Niedersachsen berichtet dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

3. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1996 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

4. Das Sonderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

5. Erfüllt die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven nach der Neuabgrenzung 1993 nicht mehr die Förderkriterien für Normalfördergebiete, wird eine dadurch erforderlich werdende Einschränkung des Fördergebietes von Niedersachsen getragen.



## Anhang 14

## Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1987 bis 1991 (alte Bundesländer)

## Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum Oktober 1990 bis 1991 (neue Bundesländer)

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe und/oder Investitionszulage geförderte Vorhaben in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
<b>1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“</b>								
Dithmarschen . . . . .	355,3	55	693	95	19,4	37,7	19	19,5
Flensburg St. . . . .	426,0	56	1 312	1 028	32,8	4,8	11	3,4
Herzogtum Lauenburg . . . . .	483,2	82	1 199	2 150	22,2	16,4	14	9,2
Kiel St. . . . .	579,2	102	1 378	6 690	25,4	72,6	37	40,2
Lübeck St. . . . .	1 037,0	105	2 321	4 879	67,0	61,5	32	30,9
Neumünster St. . . . .	448,4	56	1 901	1 702	43,1	4,7	11	3,0
Nordfriesland . . . . .	131,2	56	367	481	6,8	92,9	45	48,5
Ostholstein . . . . .	403,4	124	891	1 403	11,8	81,8	28	34,4
Pinneberg (Insel Helgoland) . .	26,3	12	51	7	1,9	11,8	6	9,0
Plön . . . . .	182,8	56	440	852	8,8	38,9	25	17,7
Rendsburg- Eckernförde . . . . .	516,2	79	2 439	1 639	43,5	58,8	44	25,8
Schleswig-Flensburg .	114,6	57	444	1 555	2,3	26,1	26	14,1
Segeberg . . . . .	744,5	123	2 361	1 324	20,4	15,1	12	8,6
Steinburg . . . . .	335,8	27	730	740	20,1	6,3	11	2,1
Stormarn . . . . .	624,8	104	1 625	2 237	10,0	17,7	4	8,8
Summe Förderprogramm . . . .	6 408,7	1 094	18 152	26 782	335,5	547,1	325	275,2
<b>2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“</b>								
Ammerland . . . . .	269,2	81	1 013	478	11,0	3,9	6	1,4
Aurich . . . . .	138,8	72	415	1	3,0	26,3	22	14,4
Braunschweig St. . . . .	1 069,0	292	3 650	10 063	48,5	10,9	7	6,0
Celle . . . . .	208,1	29	281	804	8,4	—	—	—
Cloppenburg . . . . .	287,8	95	1 537	186	14,6	6,7	12	3,0
Cuxhaven . . . . .	103,4	57	496	325	3,8	2,9	13	1,2
Delmenhorst St. . . . .	63,6	37	300	—	0,6	1,7	2	0,7
Diepholz . . . . .	253,2	115	1 118	17	10,5	7,3	10	3,0
Emden St. . . . .	1 161,0	26	1 223	—	4,4	2,4	2	1,5
Emsland . . . . .	1 399,8	213	3 264	1 047	86,1	62,0	34	37,6
Friesland . . . . .	127,8	40	354	423	3,6	7,8	8	3,9
Gifhorn . . . . .	411,8	49	928	410	32,6	7,1	9	3,5
Göttingen . . . . .	749,6	139	1 675	6 668	51,5	10,0	4	6,0
Goslar . . . . .	627,3	172	1 060	6 036	27,4	13,3	19	8,4
Grafschaft Bentheim .	220,8	109	918	853	9,0	12,7	18	7,3

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Hameln-Pyrmont . . . . .	263,7	39	836	120	16,3	3,2	5	1,6
Hannover . . . . .	17,5	12	66	116	0,1	—	—	—
Hannover St. . . . .	14,0	1	42	—	2,1	—	—	—
Harburg . . . . .	3,6	3	28	—	0,1	1,7	1	0,2
Helmstedt . . . . .	221,4	59	770	742	11,6	2,5	4	1,0
Hildesheim . . . . .	982,8	239	3 372	4 215	43,3	27,0	23	10,8
Holz Minden . . . . .	172,7	47	358	459	10,2	2,6	10	1,1
Leer . . . . .	204,1	56	713	111	12,7	34,8	15	15,6
Lüchow-Dannenberg . . . . .	357,5	49	309	1 925	8,8	45,9	6	18,7
Lüneburg . . . . .	593,6	170	1 728	1 896	52,9	6,3	8	2,1
Nienburg Weser . . . . .	332,2	32	507	91	10,3	5,4	7	2,2
Northeim . . . . .	480,5	134	1 924	8 249	15,6	8,0	11	3,2
Oldenburg —								
Oldenburg . . . . .	58,3	47	341	290	2,1	4,1	9	1,6
Oldenburg St. . . . .	274,3	92	971	—	10,0	5,1	7	2,4
Osnabrück . . . . .	573,0	162	2 259	311	18,0	11,2	14	5,5
Osnabrück St. . . . .	455,4	127	1 148	1 089	19,4	15,3	5	7,9
Osterholz . . . . .	62,0	26	238	—	1,3	4,5	3	1,2
Osterrode Harz . . . . .	659,5	143	1 024	6 027	52,4	8,0	10	4,7
Peine . . . . .	551,7	88	1 725	2 185	51,4	23,9	7	6,9
Rotenburg Wümme . . . . .	260,0	57	737	295	11,0	5,2	7	2,0
Salzgitter St. . . . .	1 598,3	65	2 730	11 317	14,3	8,0	3	5,0
Schaumburg . . . . .	411,7	49	916	979	14,2	6,7	7	2,2
Soltau-Fallingb. . . . .	269,7	36	204	5 014	18,0	20,2	13	8,7
Stade . . . . .	1 257,7	21	845	79	201,9	—	—	—
Uelzen . . . . .	340,6	88	727	1 042	31,7	12,8	10	4,9
Vechta . . . . .	455,0	124	1 728	188	19,8	7,9	16	3,5
Verden . . . . .	155,0	29	531	—	5,4	14,9	6	5,3
Wesermarsch . . . . .	200,0	25	287	754	8,6	13,3	3	6,8
Wilhelmshaven St. . . . .	441,5	30	692	3 186	34,3	14,1	4	5,4
Wittmund . . . . .	28,5	34	92	68	0,2	26,8	14	13,1
Wolfenbüttel . . . . .	154,5	45	289	4 338	2,1	0,9	1	0,5
Wolfsburg St. . . . .	92,1	28	499	203	1,6	—	—	—
Summe Förderprogramm . . . . .	19 033,1	3 683	46 868	82 600	1 016,7	515,3	395	242,0
<b>3. Regionales Förderprogramm „Bremen“</b>								
Bremen St. . . . .	2 980,5	339	6 283	—	0,8	154,6	64	124,4
Bremerhaven St. . . . .	346,7	95	1 351	9	11,3	53,1	25	42,6
Summe Förderprogramm . . . . .	3 327,2	434	7 634	9	12,1	207,7	89	167,0
<b>4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“</b>								
Aachen . . . . .	1 526,7	130	3 727	1 348	133,4	112,1	13	75,0
Aachen St. . . . .	1 674,8	140	2 894	—	93,8	28,2	2	20,8
Bielefeld St. . . . .	6,2	1	6	—	0,7	—	—	—
Bochum St. . . . .	572,8	102	2 241	—	35,4	5,5	2	2,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Borken .....	2 246,6	551	5 100	10	72,3	37,2	12	18,2
Bottrop St. ....	260,5	40	969	—	26,3	—	—	—
Coesfeld .....	250,2	90	1 157	135	9,5	20,2	3	5,9
Dortmund St. ....	1 248,2	282	4 422	492	96,2	144,0	11	104,6
Düren .....	37,2	14	116	—	1,4	20,3	1	16,2
Düsseldorf St. ....	65,0	1	152	—	2,2	—	—	—
Duisburg St. ....	914,0	118	2 688	—	51,5	361,8	15	162,7
Ennepe-Ruhr-Kreis ..	594,5	103	2 239	—	29,7	139,4	8	23,8
Euskirchen .....	242,5	69	787	1	9,2	0,6	1	0,2
Gelsenkirchen St. ....	1 994,9	75	2 015	17	63,4	65,2	3	43,8
Gütersloh .....	15,9	1	154	—	3,6	—	—	—
Hamm St. ....	363,6	56	987	—	22,0	28,2	4	14,9
Heinsberg .....	257,9	81	1 159	—	10,5	4,6	3	2,7
Herne St. ....	396,0	39	1 041	—	18,3	2,2	1	1,4
Hochsauerlandkreis ..	648,9	121	1 468	11	30,0	26,1	3	12,8
Hoexter .....	254,3	67	573	70	10,8	—	—	—
Kleve .....	416,4	91	1 499	3	32,8	55,4	7	21,3
Lippe .....	969,9	223	3 458	68	38,1	44,2	7	20,1
Märkischer Kreis ....	2,2	1	10	—	0,2	—	—	—
Mettmann .....	1,2	1	17	—	0,2	—	—	—
Mönchengladbach St.	1 015,0	174	3 785	—	70,5	—	—	—
Neuss .....	2,3	4	11	15	—	—	—	—
Oberbergischer Kreis .	5,0	1	9	—	0,1	—	—	—
Oberhausen St. ....	204,5	58	940	—	10,0	276,4	3	213,5
Paderborn .....	25,6	2	117	—	1,8	—	—	—
Recklinghausen .....	2 157,3	179	4 166	—	81,6	45,7	6	35,4
Soest .....	336,6	82	1 304	47	13,4	24,8	3	6,2
Steinfurt .....	648,0	190	3 300	118	44,5	29,2	7	17,1
Unna .....	1 455,8	215	5 409	—	65,3	52,0	10	25,7
Viersen .....	412,9	109	1 774	—	9,5	—	—	—
Warendorf .....	70,6	31	503	—	4,1	6,3	1	3,1
Wesel .....	650,4	85	1 395	404	25,3	18,8	6	13,0
<b>Summe Förderprogramm ....</b>	<b>21 944,4</b>	<b>3 527</b>	<b>61 595</b>	<b>2 739</b>	<b>1 117,6</b>	<b>1 548,4</b>	<b>132</b>	<b>861,0</b>
<b>5. Regionales Förderprogramm „Hessen“</b>								
Fulda .....	791,6	202	2 399	6 658	32,8	19,5	23	11,8
Hersfeld-Rotenburg ..	391,9	104	1 490	3 021	13,7	10,3	9	5,4
Kassel .....	309,0	138	2 014	2 835	13,6	16,6	27	9,3
Kassel St. ....	881,3	139	1 853	3 034	35,7	13,8	10	8,5
Limburg-Weilburg ...	261,4	65	964	49	9,2	3,6	9	1,9
Main-Kinzig-Kreis ...	322,4	78	980	1 149	11,9	3,9	5	2,3
Marburg-Biedenkopf .	145,3	9	142	—	1,3	12,5	1	1,8
Rheingau-Taunus ....	42,2	1	220	—	0,1	—	—	—
Schwalm-Eder-Kreis .	540,0	86	936	873	9,2	8,4	5	5,0
Vogelsbergkreis .....	291,4	110	1 009	2 626	13,7	19,6	11	7,2
Waldeck-Frankenberg	277,1	78	567	1 714	7,1	23,6	15	13,3

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Werra-Meißner-Kreis	490,2	144	2 131	3 942	30,2	4,2	11	2,3
Wetteraukreis . . . . .	182,0	18	425	4	4,1	0,6	1	0,1
Summe Förderprogramm . . . .	4 925,8	1 172	15 130	25 905	182,6	136,6	127	68,9
<b>6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“</b>								
Ahrweiler . . . . .	37,5	9	111	—	1,5	—	—	—
Altenkirchen . . . . .	33,2	17	113	—	1,2	—	—	—
Alzey-Worms . . . . .	219,2	14	310	—	6,2	1,6	2	0,8
Bad Dürkheim . . . . .	21,0	3	3	570	2,0	—	—	—
Bad Kreuznach . . . . .	443,1	64	909	16	14,2	2,0	5	0,9
Berncastel-Wittlich . .	512,5	108	1 340	217	40,5	0,5	3	0,2
Birkenfeld . . . . .	135,7	66	368	—	6,1	0,4	2	0,2
Bitburg-Prüm . . . . .	446,7	76	791	156	31,6	3,2	4	1,8
Cochem-Zell . . . . .	156,0	49	286	17	3,0	0,3	1	0
Daun . . . . .	374,2	59	639	4	9,7	0,9	3	0,3
Donnersbergkreis . . . .	128,3	23	304	3	2,2	—	—	—
Kaiserslautern . . . . .	96,3	28	410	650	3,8	2,2	2	0,7
Kaiserslautern St. . . . .	380,4	35	858	—	24,1	4,5	3	2,6
Kusel . . . . .	82,3	16	267	—	4,6	—	—	—
Landau/Pfalz St. . . . .	154,7	34	596	—	14,5	1,0	4	0,2
Mainz-Bingen . . . . .	5,5	1	21	—	0,3	—	—	—
Mayen-Koblenz . . . . .	208,5	53	680	—	10,4	2,6	3	1,6
Neuwied . . . . .	7,3	1	25	—	1,1	2,5	1	1,4
Pirmasens . . . . .	168,7	60	762	299	9,2	2,0	6	1,3
Pirmasens St. . . . .	210,1	66	637	342	20,7	21,0	6	14,0
Rhein-Hunsrück-Kreis	192,8	69	701	22	9,3	16,5	8	1,6
Rhein-Lahn-Kreis . . . .	79,8	30	426	—	2,5	—	—	—
Südliche Weinstraße .	174,4	63	428	410	7,6	0,3	3	0,2
Trier-Saarburg . . . . .	175,6	72	610	40	15,1	0,9	3	0,4
Trier St. . . . .	619,4	83	1 248	88	43,5	3,6	6	1,8
Westerwaldkreis . . . .	104,5	53	812	—	2,2	0,3	2	0,2
Worms St. . . . .	391,7	40	928	—	10,5	3,4	5	2,4
Zweibrücken St. . . . .	245,5	27	694	—	26,0	1,9	4	1,2
Summe Förderprogramm . . . .	5 804,9	1 219	15 277	2 834	323,6	71,6	76	33,8
<b>7. Regionales Förderprogramm „Saarland“</b>								
Merzig-Wadern . . . . .	338,6	79	1 526	140	17,1	5,8	8	4,1
Neunkirchen . . . . .	583,8	91	2 083	541	45,7	3,8	1	2,7
Saar-Pfalz-Kreis . . . . .	840,4	173	3 518	1 808	66,9	4,0	3	2,8
Saar Louis . . . . .	1 161,0	137	1 978	7 780	79,5	—	—	—
Sankt Wendel . . . . .	303,7	77	1 029	614	21,9	3,4	3	2,2
Stadtverband Saarbrücken . . . . .	1 449,7	275	4 434	1 209	93,4	0,9	2	0,6
Summe Förderprogramm . . . .	4 677,2	832	14 568	12 092	324,5	17,9	17	12,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
<b>8. Regionales Förderprogramm „Bayern“</b>								
Aichach-Friedberg . . .	8,4	3	29	—	—	—	—	—
Amberg-Sulzbach . . .	448,1	71	2 396	—	27,8	9,3	6	4,5
Amberg St. . . . . .	378,1	45	732	1 383	29,0	14,4	4	9,3
Ansbach . . . . .	654,9	91	1 517	—	2,4	8,9	11	4,1
Ansbach St. . . . . .	360,0	18	957	215	11,4	8,1	4	4,9
Aschaffenburg . . . . .	1,8	2	12	—	—	—	—	—
Aschaffenburg St. . . . .	0,4	1	6	—	—	—	—	—
Bad Kissingen . . . . .	170,8	56	528	3 395	0,2	6,4	7	2,9
Bad Tölz- Wolfratshausen . . . . .	10,6	10	67	—	—	11,8	8	4,1
Bamberg . . . . .	315,2	61	615	2 402	0,4	2,8	3	1,7
Bamberg St. . . . . .	434,2	79	564	8 760	0,4	6,1	5	3,9
Bayreuth . . . . .	272,4	96	1 242	3 842	2,8	13,6	10	5,3
Bayreuth St. . . . . .	332,3	64	534	4 863	3,5	8,3	8	3,1
Berchtesgadener Land	18,5	5	50	—	—	—	—	—
Cham . . . . .	477,6	183	1 902	2 902	10,9	45,0	54	20,9
Coburg . . . . .	691,2	180	1 916	10 123	9,1	18,8	29	12,0
Coburg St. . . . . .	542,6	72	1 722	3 996	5,2	4,3	2	1,8
Deggendorf . . . . .	671,9	150	2 277	4 795	23,0	5,7	7	3,6
Dillingen a. d. Donau	85,0	3	231	—	—	—	—	—
Dingolfing-Landau . . .	1 199,0	18	1 894	—	0,5	2,9	1	1,6
Donau-Ries . . . . .	271,4	61	955	—	2,1	11,1	7	5,2
Eichstätt . . . . .	98,1	38	490	—	—	7,2	6	2,7
Forchheim . . . . .	49,7	8	76	—	0,7	8,0	8	4,3
Freyung-Grafenau . . .	356,7	161	1 069	6 255	5,4	32,6	13	20,9
Fürth St. . . . . .	97,9	2	950	508	13,2	—	—	—
Garmisch- Partenkirchen . . . . .	84,0	9	115	—	0,2	—	—	—
Hassberge . . . . .	503,8	87	1 157	4 956	28,2	9,6	11	4,8
Hof . . . . .	867,7	289	1 276	19 620	15,1	17,3	25	12,3
Hof St. . . . . .	161,3	62	207	4 251	—	0,3	1	0,2
Kaufbeuren St. . . . . .	4,1	1	12	—	—	—	—	—
Kelheim . . . . .	161,2	36	727	—	2,1	37,6	6	9,2
Kitzingen . . . . .	8,3	1	24	—	—	—	—	—
Kronach . . . . .	613,3	187	1 372	11 236	18,1	15,1	20	8,4
Kulmbach . . . . .	648,2	135	829	10 033	4,5	4,7	5	2,6
Landsberg a. Lech . . .	126,5	16	673	—	—	—	—	—
Landshut . . . . .	9,9	7	74	—	—	—	—	—
Landshut St. . . . . .	0,4	1	2	—	—	5,5	2	1,5
Lichtenfels . . . . .	438,7	129	1 138	6 773	—	17,3	9	11,0
Lindau/Bodensee . . . .	67,9	4	165	—	—	—	—	—
Main-Spessart . . . . .	414,3	11	1 490	70	12,7	—	—	—
Miesbach . . . . .	50,6	19	148	—	—	16,8	4	6,8
Mühlendorf a. Inn . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuburg-Schroben- hausen . . . . .	41,9	8	115	—	0,1	—	—	—
Neumarkt i. d. OPf. . .	118,8	38	471	—	1,5	11,4	9	3,7
Neustadt a. d. Aisch Bad Windsheim . . . .	221,3	33	473	—	2,7	10,4	8	5,5

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Neustadt a. d. Waldnaab . . . . .	460,8	139	1 269	10 748	5,6	5,6	13	2,6
Nürnberger Land . . . . .	4,2	1	8	—	—	1,1	1	0,6
Nürnberg St. . . . .	40,0	1	52	—	3,1	—	—	—
Ostallgäu . . . . .	57,3	16	379	—	—	—	—	—
Passau . . . . .	879,6	288	2 717	3 939	24,7	27,8	13	13,6
Passau St. . . . .	606,3	56	705	13 990	8,8	11,4	8	1,9
Regen . . . . .	457,1	219	1 310	5 644	18,4	9,3	7	6,2
Regensburg . . . . .	230,3	42	1 408	—	5,4	4,5	3	2,0
Regensburg St. . . . .	1 312,0	48	3 354	—	3,5	31,6	11	14,8
Rhoen-Grabfeld . . . . .	422,4	71	825	3 742	4,0	20,8	22	9,4
Rosenheim . . . . .	3,4	2	22	—	—	—	—	—
Roth . . . . .	17,4	8	113	—	0,3	3,4	3	2,0
Rottal-Inn . . . . .	230,9	113	1 565	—	5,8	6,2	4	3,2
Schwandorf . . . . .	1 034,8	176	3 303	3 885	55,3	25,5	37	12,9
Schweinfurt . . . . .	37,3	22	138	67	—	5,0	1	1,5
Schweinfurt St. . . . .	848,7	39	1 367	441	10,0	2,0	2	1,3
Straubing-Bogen . . . . .	264,8	88	702	1 915	6,2	10,5	8	5,1
Straubing St. . . . .	280,0	39	759	—	22,0	2,2	5	1,2
Tirschenreuth . . . . .	504,4	143	1 291	7 340	11,3	20,8	21	13,3
Traunstein . . . . .	19,6	4	173	—	—	0,2	1	0,1
Unterallgäu . . . . .	122,7	20	509	—	—	—	—	—
Weiden i. d. OPf. St. . . . .	450,7	69	1 093	3 217	19,2	67,4	8	29,9
Weilheim-Schongau . . . . .	198,4	3	683	—	—	—	—	—
Weissenburg-Gunzenhausen . . . . .	320,8	65	1 531	168	5,9	21,0	13	8,8
Würzburg . . . . .	26,5	3	117	—	2,4	—	—	—
Wunsiedel . . . . .	466,6	166	1 673	14 479	6,0	6,4	11	3,5
<b>Summe Förderprogramm . . . . .</b>	<b>21 786,0</b>	<b>4 396</b>	<b>60 265</b>	<b>179 953</b>	<b>450,9</b>	<b>654,0</b>	<b>485</b>	<b>315,8</b>
<b>Regionales Förderprogramm „Baden-Württemberg“</b>								
Baden-Baden St. . . . .	0,6	1	3	—	—	—	—	—
Esslingen . . . . .	0,9	1	5	—	—	—	—	—
Göppingen . . . . .	1,5	1	2	—	—	—	—	—
Heidenheim . . . . .	8,1	4	27	—	—	—	—	—
Main-Tauber-Kreis . . . . .	9,0	5	41	—	—	—	—	—
Neckar-Odenwald-Kreis . . . . .	363,4	109	1 464	—	—	1,2	1	0,2
Ostalbkreis . . . . .	61,3	26	237	—	—	—	—	—
Reutlingen . . . . .	2,7	1	—	5	0,6	—	—	—
Rhein-Neckar-Kreis . . . . .	235,8	52	790	—	—	—	—	—
Schwäbisch-Hall . . . . .	206,6	49	696	—	—	—	—	—
Sigmaringen . . . . .	0,8	1	3	—	—	—	—	—
<b>Summe Förderprogramm . . . . .</b>	<b>890,7</b>	<b>251</b>	<b>3 268</b>	<b>5</b>	<b>0,6</b>	<b>1,2</b>	<b>1</b>	<b>0,2</b>

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
<b>9. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“</b>								
Altentreptow .....	—	—	—	—	—	—	—	—
Anklam .....	255,3	5	24	327	47,7	19,9	2	12,5
Bad Doberan .....	36,1	14	104	292	6,7	35,5	16	24,5
Bützow .....	—	—	—	—	—	9,4	2	6,6
Demmin .....	4,2	4	43	—	0,9	14,5	2	9,9
Gadebusch .....	7,9	8	21	219	1,0	2,7	1	1,9
Greifswald .....	7,3	5	110	—	1,3	5,8	2	4,7
Greifswald St. ....	54,8	6	34	1 171	12,5	34,3	3	25,9
Grevesmühlen .....	79,4	11	338	137	16,6	14,7	5	9,4
Grimmen .....	24,4	4	35	217	4,8	12,1	3	8,4
Güstrow .....	238,3	7	103	505	34,2	3,7	2	2,6
Hagenow .....	197,0	29	904	374	32,4	25,2	6	15,6
Ludwigslust .....	138,8	13	308	177	26,3	20,1	4	13,5
Lübz .....	22,4	6	113	23	4,6	8,8	4	6,4
Malchin .....	114,3	11	310	170	22,6	55,2	7	33,5
Neubrandenburg ....	14,9	4	46	—	2,9	23,6	4	15,5
Neubrandenburg St. .	117,3	17	409	814	21,2	33,5	3	23,8
Neustrelitz .....	7,9	5	45	168	1,1	26,2	5	17,5
Parchim .....	28,9	7	46	94	4,3	19,6	4	13,3
Pasewalk .....	17,8	4	145	25	3,7	13,2	1	7,7
Ribnitz-Damgarten ..	54,2	23	469	29	10,8	41,9	8	31,3
Röbel/Müritz .....	12,5	4	96	—	2,7	4,2	1	2,8
Rostock .....	124,3	17	813	88	25,5	37,6	6	23,0
Rostock St. ....	459,7	64	1 471	8 688	91,5	82,8	15	50,5
Rügen .....	32,3	13	70	243	5,9	36,4	9	22,4
Schwerin .....	18,2	6	76	10	2,8	15,4	3	9,0
Schwerin St. ....	290,2	36	776	2 418	60,6	5,6	3	3,4
Sternberg .....	7,2	2	—	89	1,5	26,4	5	14,9
Stralsund .....	6,8	4	19	71	1,0	45,5	5	26,5
Stralsund St. ....	70,6	7	210	2 295	13,6	69,0	2	50,0
Strasburg .....	—	—	—	—	—	29,6	7	20,1
Teterow .....	12,1	5	119	—	2,4	6,1	2	3,3
Ueckermünde .....	77,6	12	175	506	15,4	27,8	4	20,7
Waren .....	56,8	16	180	602	10,6	23,1	8	11,2
Wismar .....	8,2	4	31	—	1,6	30,8	4	18,4
Wismar St. ....	51,4	10	171	2 095	10,4	14,9	3	9,5
Wolgast .....	25,8	7	126	180	4,9	22,4	7	14,2
Summe Förderprogramm ....	2 719,9	390	7 940	22 027	506,0	897,5	168	584,4
<b>10. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“</b>								
Angermünde .....	65,6	8	52	550	14,5	—	—	—
Bad Freienwalde ....	9,5	9	25	45	2,0	—	—	—
Bad Liebenwerda ....	147,9	14	354	266	11,8	32,4	4	25,7
Beeskow .....	13,5	8	46	285	2,8	—	—	—

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Belzig .....	39,7	13	464	32	7,6	25,4	3	22,9
Bernau .....	81,9	8	30	351	17,3	—	—	—
Brandenburg .....	22,1	11	223	31	4,9	6,7	1	5,0
Brandenburg St. ....	1 118,5	32	3 406	3 107	246,0	58,0	1	43,5
Calau .....	25,7	8	104	—	5,5	1,8	1	1,6
Cottbus .....	73,6	18	509	314	15,9	34,5	3	22,1
Cottbus St. ....	85,0	21	177	1 850	17,2	19,8	5	13,0
Eberswalde .....	44,0	13	196	124	8,8	35,6	1	32,0
Eisenhüttenstadt ....	2,0	6	33	—	0,3	0,4	2	0,3
Eisenhüttenstadt St. ...	11,4	3	55	—	2,5	—	—	—
Finsterwalde .....	69,8	7	201	368	14,5	17,1	3	12,5
Forst .....	9,0	3	34	—	1,7	34,6	2	24,5
Frankfurt/Oder St. ...	29,0	21	138	746	6,0	16,2	2	14,3
Fürstenwalde .....	21,6	16	89	213	4,2	0,8	2	0,7
Gransee .....	91,1	13	220	295	18,2	42,0	2	37,3
Guben .....	115,3	11	1 239	3	24,8	0,8	1	0,6
Herzberg .....	40,0	7	138	292	8,9	1,7	1	1,4
Jüterbog .....	34,0	10	51	531	6,9	3,2	1	2,9
Königs Wusterhausen	214,1	37	1 000	1 010	43,4	13,1	1	6,8
Kyritz .....	74,3	14	270	229	16,1	18,4	3	16,5
Luckau .....	6,6	6	42	—	1,3	10,6	1	6,9
Luckenwalde .....	228,5	12	403	754	51,6	13,1	2	11,5
Lübben .....	6,2	7	33	8	0,9	14,9	2	10,9
Nauen .....	425,0	22	1 339	250	95,6	49,2	2	24,6
Neuruppin .....	23,9	15	154	47	4,9	—	—	—
Oranienburg .....	232,5	28	1 056	656	43,5	9,7	1	4,9
Perleberg .....	139,5	31	442	190	29,5	17,9	3	14,5
Potsdam .....	261,5	50	2 265	579	44,2	67,6	3	33,9
Potsdam St. ....	286,8	29	825	1 172	59,8	—	—	—
Prenzlau .....	0,6	2	13	—	0,1	—	—	—
Pritzwalk .....	119,8	12	585	150	10,5	84,6	2	56,9
Rathenow .....	65,5	13	427	14	12,3	24,3	2	12,1
Schwedt/Oder St. ....	822,5	9	562	100	85,6	—	—	—
Seelow .....	6,4	3	56	51	0,6	—	—	—
Senftenberg .....	519,1	23	619	2 160	117,1	31,1	4	22,1
Spremberg .....	23,6	11	273	18	5,1	6,7	2	5,2
Strausberg .....	58,1	26	362	110	11,5	0,5	1	0,4
Templin .....	36,5	11	164	14	7,8	6,1	3	5,5
Wittstock .....	236,9	3	277	—	54,8	55,2	3	49,7
Zossen .....	1 793,4	26	5 002	1 409	394,2	—	—	—
Summe Förderprogramm ....	7 731,4	650	23 953	18 324	1 532,7	754,0	70	542,7



Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
<b>11. Regionales Förderprogramm „Berlin“</b>								
Berlin (Ost) .....	1 823,8	410	6 219	17 031	371,6	51,9	7	38,8
Summe Förderprogramm ....	1 823,8	410	6 219	17 031	371,6	51,9	7	38,8
<b>12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“</b>								
Aschersleben .....	177,7	26	648	2 074	37,7	17,0	5	15,2
Bernburg .....	1 512,4	10	1 658	64	270,9	14,7	6	9,8
Bitterfeld .....	266,7	23	488	966	55,5	20,8	2	17,0
Burg .....	180,7	40	895	138	35,1	46,9	10	36,4
Dessau St. ....	76,5	28	353	3 673	14,2	43,0	9	25,3
Eisleben .....	53,7	16	490	115	11,1	1,5	3	1,4
Gardelegen .....	19,5	10	198	100	4,2	15,3	3	10,8
Genthin .....	115,1	14	682	—	25,7	9,0	2	8,1
Gräfenhainichen ....	11,9	9	218	—	2,3	25,9	11	12,6
Halberstadt .....	41,9	13	266	77	8,3	16,9	8	12,8
Haldersleben .....	322,5	25	833	480	68,8	35,3	6	29,1
Halle St. ....	516,3	74	3 102	6 766	71,5	14,8	9	11,3
Havelberg .....	14,8	3	147	—	2,6	4,5	2	3,7
Hettstedt .....	163,2	8	158	1 437	23,7	23,5	11	16,8
Hohenmölsen .....	22,3	8	195	12	4,5	1,0	1	0,9
Jessen .....	31,8	19	331	470	6,1	0,08	1	0,07
Klötze .....	78,2	12	319	63	17,1	13,1	2	9,2
Köthen .....	140,8	21	596	753	30,9	13,4	5	11,3
Magdeburg St. ....	248,8	53	1 585	918	50,3	13,1	2	8,5
Merseburg .....	725,0	45	3 087	10 128	136,9	13,8	20	11,9
Naumburg .....	47,9	33	412	13	9,6	66,6	33	55,7
Nebra .....	539,5	28	653	670	110,3	41,6	15	29,3
Oschersleben .....	46,1	11	273	—	9,5	56,8	5	40,3
Osterburg .....	41,7	17	245	96	7,8	11,7	3	6,3
Quedlinburg .....	116,5	21	635	2 251	24,4	61,0	25	45,7
Querfurt .....	19,5	12	175	28	3,9	25,1	6	18,1
Roßlau .....	96,1	14	361	139	19,6	1,8	5	1,1
Saalkreis .....	178,9	34	506	333	36,2	48,5	8	33,8
Salzwedel .....	21,0	7	109	20	4,2	13,1	16	10,0
Sangerhausen .....	77,4	39	973	650	15,8	37,5	17	28,7
Schönebeck .....	462,2	21	562	317	74,2	12,8	9	10,6
Staßfurt .....	125,7	20	471	1 281	22,8	33,8	11	26,6
Stendal .....	56,6	26	825	336	10,5	36,9	13	29,1
Wanzleben .....	475,6	15	345	40	49,2	9,6	4	8,2
Weißenfels .....	109,8	17	371	454	21,3	0,04	1	0,03
Wernigerode .....	310,2	43	1 414	849	67,6	125,6	32	99,8
Wittenberg .....	123,6	40	313	1 440	25,2	74,8	15	42,1
Wolmirstedt .....	263,4	26	814	30	58,6	26,4	4	20,1
Zeitz .....	490,7	23	324	297	48,7	27,4	14	21,3
Zerbst .....	86,5	19	454	75	18,7	4,9	8	4,0
Summe Förderprogramm ....	8 408,7	923	26 484	37 553	1 515,5	1 059,5	362	783,0

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
<b>13. Regionales Förderprogramm „Thüringen“</b>								
Altenburg . . . . .	51,4	12	349	128	10,5	0,9	1	0,7
Apolda . . . . .	21,3	13	372	—	3,9	4,5	3	2,7
Arnstadt . . . . .	42,7	14	625	6	9,2	72,4	4	42,7
Artern . . . . .	81,1	12	646	—	15,0	50,2	6	34,7
Bad Salzungen . . . . .	112,4	36	1 241	164	22,4	29,3	7	21,0
Eisenach . . . . .	714,7	44	6 671	320	127,8	227,3	12	56,9
Eisenberg . . . . .	110,1	10	435	340	20,5	21,7	2	14,5
Erfurt . . . . .	45,4	11	206	—	9,7	28,7	3	17,2
Erfurt St. . . . .	292,3	44	2 555	64	63,7	11,4	2	7,7
Gera . . . . .	144,9	24	584	466	30,2	56,6	6	35,6
Gera St. . . . .	148,5	22	785	48	32,2	0,1	2	0,06
Gotha . . . . .	658,7	51	3 192	923	123,9	124,7	11	72,2
Greiz . . . . .	38,4	6	197	12	7,5	28,7	4	16,6
Heiligenstadt . . . . .	37,1	8	629	—	7,1	16,3	4	11,1
Hildburghausen . . . . .	155,7	19	1 510	55	32,4	18,9	8	13,8
Ilmenau . . . . .	173,5	14	1 251	38	37,5	17,8	7	11,4
Jena . . . . .	98,0	10	1 338	—	20,5	27,5	1	16,5
Jena St. . . . .	329,8	21	4 668	—	74,0	7,0	1	5,3
Langensalza . . . . .	28,7	7	251	—	6,3	3,6	2	2,3
Lobenstein . . . . .	29,3	6	108	42	6,3	0,4	2	0,2
Meiningen . . . . .	38,9	13	570	523	8,4	4,5	2	2,8
Mühlhausen . . . . .	86,9	17	982	9	19,3	16,5	2	9,8
Neuhaus am Rennweg . . . . .	34,5	12	447	4	7,6	3,3	3	2,0
Nordhausen . . . . .	94,1	11	644	73	20,7	34,0	10	22,6
Pößneck . . . . .	239,8	18	1 045	5	49,6	28,8	3	17,1
Rudolstadt . . . . .	97,3	21	1 009	283	19,5	13,9	4	8,3
Saalfeld . . . . .	94,5	9	420	—	19,0	3,9	2	2,4
Schleiz . . . . .	163,3	11	729	5	35,5	11,7	2	6,9
Schmalkalden . . . . .	192,9	37	1 645	547	34,0	9,3	6	5,7
Schmöln . . . . .	19,9	7	136	25	4,0	49,3	4	37,3
Sömmerda . . . . .	121,6	13	1033	16	23,0	40,1	6	23,1
Sondershausen . . . . .	37,6	10	405	—	8,4	18,6	2	12,5
Sonneberg . . . . .	52,3	17	1 021	—	10,8	7,9	5	5,4
Stadtroda . . . . .	29,2	4	61	177	5,6	15,8	2	9,4
Suhl . . . . .	287,8	12	537	52	65,4	5,2	2	3,4
Suhl St. . . . .	54,5	13	642	—	11,1	42,5	5	35,3
Weimar . . . . .	13,5	9	125	35	2,4	13,8	2	7,9
Weimar St. . . . .	180,3	9	517	30	31,5	16,5	1	9,9
Worbis . . . . .	321,0	9	396	628	72,6	20,8	5	15,5
Zeulenroda . . . . .	95,0	7	354	114	21,2	29,6	4	16,1
Summe Förderprogramm . . . . .	5 568,8	643	40 331	5 133	1 130,2	1 134,0	160	636,56

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
<b>14. Regionales Förderprogramm „Sachsen“</b>								
Annaberg .....	70,1	25	310	641	14,0	27,8	7	21,6
Aue .....	51,5	37	426	524	8,9	32,0	7	25,3
Auerbach .....	84,2	52	472	1 277	13,7	56,6	9	49,2
Bautzen .....	114,0	23	139	1 052	21,2	—	—	—
Bischofswerda .....	32,8	24	335	122	6,4	2,6	1	1,2
Borna .....	44,0	19	257	107	7,8	39,9	7	26,6
Brand-Erbisdorf .....	79,2	16	299	532	16,0	1,7	6	0,8
Chemnitz .....	258,8	65	1 416	1 021	45,7	76,9	6	66,3
Chemnit St. ....	340,4	104	2 169	5 227	51,2	5,9	5	4,6
Delitzsch .....	239,9	10	572	161	34,5	45,5	3	22,7
Dippoldiswalde .....	13,2	12	65	243	2,5	6,1	3	4,6
Döbeln .....	70,5	43	511	616	12,7	45,8	5	32,7
Dresden .....	360,3	39	1 521	683	59,6	138,3	3	81,2
Dresden St. ....	305,2	134	2 727	1 222	39,4	14,0	2	11,7
Eilenburg .....	15,5	9	77	129	2,9	1,0	2	0,8
Flöha .....	40,6	18	177	397	7,7	0,9	3	0,8
Freiberg .....	35,6	22	205	207	6,3	1,6	4	1,1
Freital .....	54,9	35	350	126	8,3	—	—	—
Geithain .....	40,0	15	173	165	7,5	20,1	3	13,6
Glauchau .....	33,8	16	165	409	4,7	0,1	2	0,1
Görlitz .....	2,9	4	58	—	0,5	—	—	—
Görlitz St. ....	90,9	8	48	1 117	20,1	—	—	—
Grimma .....	140,0	31	539	1 048	25,6	6,1	2	4,7
Großenhain .....	31,8	15	128	4	6,0	—	—	—
Hainichen .....	172,2	19	1 284	804	30,5	12,6	5	7,2
Hohenstein-Ernstthal .....	11,5	15	306	177	1,9	68,6	3	35,1
Hoyerswerda .....	67,4	22	409	145	12,7	0,5	1	0,4
Kamenz .....	34,6	21	196	54	6,2	5,9	1	2,1
Klingenthal .....	15,9	20	77	376	2,8	1,0	2	0,9
Leipzig .....	716,8	41	2 582	1 181	118,1	93,0	8	64,9
Leipzig St. ....	548,3	101	3 170	4 390	91,2	61,6	11	52,2
Löbau .....	28,6	32	177	117	4,8	20,7	5	18,0
Marienberg .....	12,5	18	39	181	2,1	0,8	3	0,5
Meißen .....	333,6	32	1 689	707	58,1	7,2	1	4,3
Niesky .....	0,7	4	7	12	0,1	9,2	1	6,8
Oelsnitz .....	18,0	13	88	90	3,3	46,0	6	38,9
Oschatz .....	53,4	19	269	214	10,3	—	—	—
Pirna .....	145,6	29	575	169	28,6	3,1	2	2,2
Plauen .....	29,9	11	132	2	5,4	2,7	3	1,9
Plauen St. ....	117,2	27	170	1 682	18,8	0,5	1	0,4
Reichenbach .....	118,1	20	454	1 018	23,6	10,7	3	5,7
Riesa .....	89,4	17	108	719	16,5	19,8	4	17,8
Rochlitz .....	68,8	17	108	1 090	13,3	—	—	—
Schwarzenberg .....	13,9	11	107	93	2,6	19,4	14	14,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Sebnitz .....	82,0	18	202	594	16,4	6,3	1	5,7
Stollberg .....	64,8	23	399	431	11,6	0,1	1	0,1
Torgau .....	72,6	12	230	498	13,0	36,9	2	24,3
Weißwasser .....	19,4	7	179	4	3,5	13,5	2	11,6
Werdau .....	64,7	11	1 101	201	11,5	47,5	2	41,4
Wurzen .....	162,6	27	541	747	33,8	11,0	2	7,6
Zittau .....	28,3	14	82	291	6,1	21,3	3	18,3
Zschopau .....	13,3	19	132	193	2,4	0,2	3	0,1
Zwickau .....	20,1	17	245	72	3,5	10,2	1	6,8
Zwickau St. ....	182,4	24	350	1 667	25,4	5,0	3	4,3
Summe Förderprogramm ....	5 856,7	1 437	28 547	34 949	1 001,3	1 058,2	174	763,5
Summe Bund .....	120 907,3	21 061	376 235	467 936	9 821,4	8 654,9	2 588	5 325,3

— = keine Vorhaben

## Anhang 15

**Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1993 gemäß Beschluß des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Neuabgrenzung des Fördergebiets vom 25. Januar 1991, vom 10. Juni 1991 und vom 21. November 1992**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

### 1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

#### Normalfördergebiet

##### a) Kreisfreie Städte

Flensburg  
Kiel  
Lübeck  
Neumünster

##### b) Landkreise

Dithmarschen  
Herzogtum Lauenburg  
Nordfriesland  
Ostholstein  
Plön  
Rendsburg-Eckernförde  
Schleswig-Flensburg

##### Steinburg

*davon:*

Aebtissinwisch, Agethorst, Bekdorf, Bektünde, Breitenburg, Brokdorf, Brokstedt, Büttel, Daegel, Ecklak, Glückstadt, Gribbohm, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Herzhorn, Hodorf, Hohenaspe, Hohenlockstedt, Horst (Holstein) Huje, Itzehoe, Kaaks, Kellinghusen, Kleve, Krummendiek, Kudensee, Lägerdorf, Landrecht, Landscheide, Mehlbek, Moorhusen, Neuendorf b. Wilster, Nienbüttel, Nortorf, Nutteln, Oldendorf, Ottenbüttel, Rethwisch, Sachsenbande, Sankt Margarethen, Schenefeld, Stördorf, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Wewelsfleth, Wilster, Wrist

Gemeinde Helgoland, die zum Kreis Pinneberg gehört.

### 2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

#### I. Normalfördergebiet

##### a) Kreisfreie Städte

Delmenhorst  
Emden  
Oldenburg  
Wilhelmshaven<sup>1)</sup>

##### b) Landkreise

Ammerland  
Aurich  
Celle  
Cloppenburg  
Cuxhaven  
Diepholz  
Emsland  
Friesland<sup>1)</sup>  
Göttingen  
Goslar  
Grafschaft Bentheim

##### Hamelns-Pyrmont

*davon:*

die Städte Bad Münder, Bad Pyrmont, Hameln, Hessisch Oldendorf; die Gemeinden Aerzen, Coppenbrügge, Emmerthal

##### Helmstedt

*davon:*

die Stadt Helmstedt, die Gemeinden Büddenstedt, Schöningen, die Samtgemeinden Heeseberg, Nord-Elm

##### Holzminden

Leer  
Lüchow-Dannenberg  
Lüneburg

*davon:*

die Städte Bleckede, Lüneburg; die Gemeinde Adendorf; die Samtgemeinden Dahlenburg, Ilmenau, Ostheide, Scharnebeck

<sup>1)</sup> auch Sonderprogrammgebiet

Nienburg  
 Northeim  
 Oldenburg  
 Osterholz  
 Osterode  
 Rotenburg  
 Schaumburg

*davon:*

die Städte Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen; die Gemeinde Auetal; die Samtgemeinden Eilsen, Lindhorst, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg, Sachsenhagen

Soltau-Fallingb. Stadel  
 Stade

*davon:*

die Stadt Stade; die Gemeinde Drochtersen; die Samtgemeinden Fredenbeck, Harsefeld, Himmelporten, Horneburg, Nordkehdingen, Oldendorf

Uelzen  
 Vechta

*davon:*

die Städte Damme, Lohne, Vechta; die Gemeinden Bakum, Goldenstedt, Steinfeld (Oldenb.), Visbek

Verden  
 Wesermarsch  
 Wittmund<sup>1)</sup>

Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk

## II. Sonderprogrammgebiet

a) Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven<sup>2)</sup>

b) Landkreise

Friesland<sup>2)</sup>  
 Wittmund<sup>2)</sup>

## III. Fördergebiet im ehemaligen Amt Neuhaus

Gemeinden Dellien, Haar, Kaarßen, Neuhaus (Elbe), Stapel, Sückau, Sumpte, Tripkau die Ortsteile Neu Bleckede, Neu Wendischthun und Stiepelse der Gemeinde Teldau; das historisch-hannoversche Gebiet im Forstrevier Bohldamm der Gemeinde Garlitz

<sup>1)</sup> auch Sonderprogrammgebiet

<sup>2)</sup> auch Normalfördergebiet

## 3. Regionales Förderprogramm „Bremen“

### I. Normalfördergebiet

Kreisfreie Stadt Bremen

*ohne:*

die Stadtteile Oberneuland, Borgfeld

Kreisfreie Stadt Bremerhaven

## 4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

### I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Bochum  
 Bottrop  
 Dortmund  
 Duisburg  
 Essen  
 Gelsenkirchen  
 Hamm  
 Herne  
 Oberhausen

b) Kreise

Aachen

*davon:*

die Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen

Düren

*davon:*

die Gemeinde Aldenhoven

Ennepe-Ruhr-Kreis

*davon:*

die Städte Hattingen, Witten

Heinsberg

*davon:*

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg

Höxter  
Kleve

*davon:*  
die Städte Emmerich, Kalkar, Kleve

Recklinghausen

Steinfurt

*davon:*  
die Städte Hörstel, Ibbenbüren; die Gemeinden Mettingen, Recke

Unna

Warendorf

*davon:*  
Stadt Ahlen

Wesel

*davon:*  
die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Wesel, Xanten; die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde (Niederrhein).

**II. Sonderprogrammgebiet**

a) Kreisfreie Städte

Bottrop  
Dortmund  
Duisburg  
Essen  
Gelsenkirchen  
Hamm  
Herne  
Oberhausen

b) Kreise

Aachen

*davon:*  
die Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen

Düren

*davon:*  
die Gemeinde Aldenhoven

Heinsberg

*davon:*  
die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg

Recklinghausen

Unna

Warendorf

*davon:*  
die Stadt Ahlen

Wesel

*davon:*  
die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Wesel, Xanten; die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Voerde (Niederrhein)

**5. Regionales Förderprogramm „Hessen“**

**I. Normalfördergebiet**

Landkreise

Schwalm-Eder-Kreis

*davon:*  
Borken, Zwesten

Vogelsbergkreis  
Waldeck-Frankenberg

*davon:*  
Allendorf (Eder), Arolsen, Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Bromskirchen, Diemelsee, Diemelsstadt, Edertal, Frankenau, Frankenberg, Hatzfeld (Eder), Korbach (ohne die Stadtteile Hillershausen, Eppe, Niederschleiden, Alleringhausen, Rhena, Goldhausen), Twistetal, Voehl, Volkmarsen, Waldeck, Villingen (Upland)

Werra-Meißner-Kreis

## 6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

### I. Normalfördergebiet

#### a) Kreisfreie Städte

##### Kaiserslautern

ohne die Stadtteile:

Bännjerrück, Betzenberg, Dansenberg, Lämmchesberg/Uni Wohnstadt, Mölschbach

##### Pirmasens

##### Trier

##### Zweibrücken

#### b) Landkreise

##### Ahrweiler

davon:

aus Verbandsgemeinde Adenau:

Adenau, Herschbroich, Leimbach, Meuspath, Müllenbach, Nürburg, Quiddelbach

##### Bad Kreuznach

davon:

Stadt Bad Kreuznach

Stadt Kirn

aus Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Frei-Laubersheim, Fürfeld, Hackenheim, Neubamberg, Pfaffen-Schwabenheim

aus Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg

Bad Münster am Stein-Ebernburg, Feilbingert, Niederhausen, Norheim, Oberhausen a. d. Nahe, Traisen

aus Verbandsgemeinde Kirn-Land

Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Königsau, Meckenbach, Oberhausen, Schnepfenbach, Schwarzerden, Simmertal, Weitersborn

aus Verbandsgemeinde Langenlonsheim

Bretzenheim, Guldental, Langenlonsheim, Windesheim

aus Verbandsgemeinde Meisenheim

Stadt Meisenheim, Rehborn

aus Verbandsgemeinde Rüdesheim

Bockenau, Boos, Braunweiler, Burgsponheim, Dalberg, Gebroth, Gutenberg, Hargesheim, Hüffelsheim, Mandel, Oberstreit, Roxheim, Rüdesheim, Sankt Katharinen, Schloßböckelheim, Sommerloch, Spabrücken, Sponheim, Waldböckelheim, Wallhausen, Weinsheim, Winterbach

aus Verbandsgemeinde Sobernheim

Auen, Daubach, Ippenschied, Langenthal, Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum, Odernheim am Glan, Rehbach, Seesbach, Stadt Sobernheim, Staudernheim, Weiler b. Monzingen, Winterburg

aus Verbandsgemeinde Stromberg

Eckenroth, Roth, Schweppenhausen, Stadt Stromberg, Waldlaubersheim, Warmstroth

##### Bernkastel-Wittlich

##### Birkenfeld

##### Bitburg-Prüm

##### Cochem-Zell

davon:

Stadt Cochem

Verbandsgemeinde Cochem-Land

aus Verbandsgemeinde Kaisersesch

Brachtendorf, Eulgen, Gamlen, Hambuch, Illerich, Kaifenheim, Kaisersesch, Landkern, Laubach, Masburg, Müllenbach, Zettingen

Verbandsgemeinde Ulmen

aus Verbandsgemeinde Treis-Karden

Binningen, Brieden, Kail, Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Moselkern, Müden (Mosel), Pomern, Treis-Karden, Zilshausen

aus Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

Alf, Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Briedel, Bullay, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Peterswald-Löffelschied, Pünderrich, Reidenhausen, Sankt Aldegund, Schauren, Tellig, Walhausen, Stadt Zell (Mosel)

##### Daun

davon:

aus Verbandsgemeinde Daun

Betteldorf, Bleckhausen, Brockscheid, Darscheid, Stadt Daun, Demerath, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Ellscheid, Gillenfeld, Hinterweiler, Immerath, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Meisburg, Mückeln, Nerdlen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmersbach, Saxler, Schalkenmehren, Schönbach, Schutz, Steineberg, Steinigen, Strohn, Strotzbüsch, Udler, Üdersdorf, Utzerath, Wallenborn, Weidenbach, Winkel (Eifel)

Verbandsgemeinde Gerolstein

Verbandsgemeinde Hillesheim

aus Verbandsgemeinde Kelberg

Beinhausen, Boxberg, Gunderath, Höchstberg, Kaperich, Kelberg, Neichen, Sassen, Ürsfeld, Welcherath

Verbandsgemeinde Obere Kyll



## Kaiserslautern

*davon:*

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

aus Verbandsgemeinde Landstuhl  
Stadt Landstuhlaus Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach  
Ramstein-Miesenbachaus Verbandsgemeinde Weilerbach  
Weilerbach, Rodenbach

## Mayen-Koblenz

*davon:*

Stadt Mayen

aus Verbandsgemeinde Mayen-Land  
Kehrig, Kottenheim

## Pirmasens

## Rhein-Hunsrück-Kreis

*davon:*

Verbandsgemeinde Kirchberg

## Trier-Saarburg

**7. Regionales Förderprogramm „Saarland“****I. Normalfördergebiet**

## a) Stadtverband Saarbrücken

*ohne:*die Gemeindeteile Eschberg, Wackenberg der Stadt  
Saarbrücken

## Landkreise

## Merzig-Wadern

## Neunkirchen

## Saarlouis

*davon:*Dillingen/Saar, Lebach ohne Gresaubach, Nalbach,  
Rehlingen-Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen,  
Schmelz, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen,  
Wallerfangen ohne Kerlingen und St. Barbara,  
Bous, Ensdorf

## Saar-Pfalz-Kreis

*davon:*Bexbach, Blieskastel, Gersheim ohne Seyweiler,  
Medelsheim, Utweiler und Peppenkum, Homburg,  
Kirkel, Mandelbach, Sankt Ingbert

## St. Wendel

*davon:*Freisen, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Nonn-  
weiler, Oberthal, Sankt Wendel, Tholey ohne Über-  
roth-Niederhofen und Lindscheid**II. Sonderprogrammgebiet**Das vorstehende Normalfördergebiet ist ebenfalls  
Sonderprogrammgebiet.**8. Regionales Förderprogramm „Bayern“****Normalfördergebiet**

## a) Kreisfreie Städte

Amberg

Hof

Passau

Straubing

Weiden i. d. Opf.

## b) Landkreise

## Amberg-Sulzbach

*davon:*Ammerthal, Auerbach i. d. Opf., St., Ebermanns-  
dorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, M., Freuden-  
berg, Gebenbach, Hahnbach, M., Hirschau, St.,  
Hohenburg, M., Illschwang, M., Kastl, Königstein,  
M., Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, M.,  
Schmidmühlen, M., Schnaittenbach, St., Sulzbach-  
Rosenberg, St., Ursensollen, Vilseck, St.

## Bad Kissingen

## Berchtesgadener Land

*davon:*Ainring, Anger, Bad Reichenhall, GK St., Bayerisch  
Gmain, Berchtesgaden, M., Bischofswiesen, Frei-  
lassing, St., Marktschellenberg, M., Piding, Teisen-  
dorf, M.

## Cham

## Deggendorf

## Freyung-Grafenau

## Garmisch-Partenkirchen

*davon:*Bad Kohlgrub, Eschenlohe, Ettal, Farchant, Gar-  
misch-Partenkirchen, M., Grainau, Großweil, Krün,  
Mittenwald, M., Murnau a. Staffelsee, M., Ober-

ammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwai- gen, Unterammergau, Wallgau	Main-Tauber-Kreis (Baden-Württemberg)
	<i>davon:</i> Creglingen, St.
Haßberge	
<i>davon:</i> Bundorf, Burgpreppach, M., Ebern, St., Hofheim i. Ufr., St., Maroldsweisach, M., Pfarrweisach	Mühlendorf am Inn
	<i>davon:</i> Ampfing, Egglkofen, Erharting, Kraiburg a. Inn, M., Lohkirchen, Mettenheim, Mühlendorf a. Inn, St., Neu- markt-Sankt Veit, St., Niederbergkirchen, Nieder- taufkirchen, Oberbergkirchen, Oberneukirchen, Polling, Schönberg, Waldkraiburg, St., Zangberg
Hof	
Kronach	
<i>davon:</i> Ludwigsstadt, St., Nordhalden, M., Reichenbach, Steinbach am Wald, Tettau, M., Teuschnitz, St., Tschirn	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
	Neustadt a. d. Waldnaab
	Passau
	Regen
	Rhön-Grabfeld
	Rottal-Inn
	Schwandorf
	Straubing-Bogen
	Tirschenreuth
	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Kulmbach	
<i>davon:</i> Grafengehaig, M., Himmelkron, Kassendorf, M., Kulmbach, GK St., Mainleus (nur OT Mainleus und Hornschuchshausen), Marktleugast, M., Markt- schorgast, M., Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Pres- seck, M., Rugendorf, Stadtsteinach, St., Thurnau, M., Trebgast, Untersteinach, Wonsees, M.	

**Anhang 16****Liste der Schwerpunkttore und Mitorte im Normalfördergebiet und im Sonderprogrammgebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach regionalen Förderprogrammen**

In Schwerpunkttorten/Mitorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende *Höchstsätze* verbilligt werden.

SPO	Errichtungen	Erweiterungen	Umstellung/ Rationalisierung
B .....	18 %	15 %	10 %
C .....	15 %	12 %	10 %

**1. Regionales Förderprogramm  
„Schleswig-Holstein“****I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunkttore**

- 1 Brunsbüttel mit:  
Büttel, Kudensee \*), Landscheide, St. Margarethen
- 2 Flensburg mit:  
Harrislee, Jarplund-Weding (Ortsteil Weding)
- 3 Heide mit:  
Hemmingstedt, Weddingstedt, Wesseln
- 4 Husum mit:  
Hattstedt \*) Mildstedt
- 5 Kiel mit:  
Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel), Schönkirchen
- 6 Lauenburg/Elbe mit:  
Buchhorst \*), Schnakenbek \*)
- 7 Lübeck mit:  
Bad Schwartau, Ratekau \*), Stockelsdorf
- 8 Mölln mit:  
Alt Mölln \*), Breitenfelde \*)
- 9 Neumünster mit:  
Bordesholm, Wattenbek \*)
- 10 Niebüll mit:  
Leck
- 11 Oldenburg in Holstein

\*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen

- 12 Rendsburg mit:  
Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek \*), Osterrönfeld \*), Schacht-Audorf, Westerrönfeld

**13 Schleswig****C-Schwerpunkttore**

- 14 Bredstedt
- 15 Büsum
- 16 Burg auf Fehmarn
- 17 Eckernförde
- 18 Eutin
- 19 Geesthacht mit:  
Hohenhorn \*)
- 20 Glückstadt mit:  
Herzhorn \*)
- 21 Itzehoe mit:  
Dägeling \*)
- 22 Kappeln
- 23 Lütjenburg
- 24 Marne
- 25 Meldorf
- 26 Neustadt in Holstein
- 27 Plön
- 28 Preetz
- 29 Ratzeburg
- 30 Schwarzenbek mit:  
Grabau \*)
- 31 Tönning
- 32 Wilster

**2. Regionales Fördergebiet „Niedersachsen“****I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunktorte**

- 1 Aurich
- 2 Celle mit:  
Hambühren, Bergen
- 3 Cloppenburg
- 4 Cuxhaven
- 5 Dannenberg
- 6 Delmenhorst
- 7 Duderstadt
- 8 Emden
- 9 Friesoythe
- 10 Göttingen mit:  
Bovenden, Rosdorf
- 11 Goslar mit:  
Bad Harzburg
- 12 Hameln mit:  
Hessisch Oldendorf
- 13 Helmstedt
- 14 Holzminden mit:  
SG Boffzen
- 15 Hude
- 16 Leer mit:  
Moormerland
- 17 Lingen
- 18 Lüchow mit:  
Gorleben
- 19 Lüneburg
- 20 Meppen
- 21 Münden
- 22 Nienburg mit:  
Liebenau, Steyerberg
- 23 Norden
- 24 Nordenham
- 25 Nordhorn
- 26 Oldenburg
- 27 Osterode mit:  
Bad Grund
- 28 Osterholz-Scharmbeck
- 29 Papenburg mit:  
Dörpen

- 30 Soltau
- 31 Syke
- 32 Schöningen mit:  
Büddenstedt
- 33 Uelzen
- 34 Uslar
- 35 Varel
- 36 Wilhelmshaven mit:  
Sande, Schortens
- 37 Wittmund/Jever
- 38 Zeven

**C-Schwerpunktorte**

- 39 Bad Gandersheim
- 40 Bad Münder
- 41 Bentheim/Schüttorf
- 42 Brake/Elsfleth
- 43 Bremervörde
- 44 Bückeburg/Rinteln
- 45 Clausthal-Zellerfeld
- 46 Diepholz mit:  
Altes Amt Lemförde
- 47 Einbeck
- 48 Fallingb. b. B. b. B.
- 49 Hemmor
- 50 Herzberg a. Harz mit:  
Bad Lauterberg
- 51 Munster
- 52 Northeim
- 53 Pyrmont
- 54 Rotenburg (Wümme)
- 55 Seesen
- 56 Stade
- 57 Stadthagen
- 58 Sulingen
- 59 Unterlüß
- 60 Vechta/Lohne
- 61 Verden
- 62 Walsrode mit:  
Bomlitz
- 63 Westerstede
- 64 Wildeshausen

**3. Regionales Förderprogramm „Bremen“****I. Normalfördergebiet**

## B-Schwerpunktorte

- 1 Bremen mit:  
Achim, Stuhr, Weyhe
- 2 Bremerhaven mit:  
Langen, Loxstedt, Schiffdorf

**4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“****I. Normalfördergebiet**

## B-Schwerpunktorte

- 1 Alsdorf mit:  
Aldenhoven, Baesweiler<sup>1)</sup>
- 2 Bottrop-Gladbeck mit:  
Dorsten<sup>1)</sup>
- 3 Dortmund<sup>1)</sup>
- 4 Duisburg<sup>1)</sup>
- 5 Gelsenkirchen<sup>1)</sup>
- 6 Hamm<sup>1)</sup>
- 7 Hattingen
- 8 Herne<sup>1)</sup>
- 9 Heinsberg-Hückelhoven<sup>1)</sup>
- 10 Höxter
- 11 Kleve-Emmerich mit:  
Kalkar
- 12 Lünen mit:  
Selm, Bergkamen
- 13 Moers
- 14 Oberhausen<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zugleich B-Schwerpunktort im Sonderprogrammgebiet

<sup>2)</sup> Zugleich C-Schwerpunktort im Sonderprogrammgebiet

## C-Schwerpunktorte

- 15 Ahlen
- 16 Bad Driburg
- 17 Beverungen
- 18 Bochum
- 19 Brakel
- 20 Castrop-Rauxel mit:  
Waltrop
- 21 Dinslaken
- 22 Erkelenz<sup>2)</sup>
- 23 Essen<sup>2)</sup>
- 24 Geilenkirchen<sup>2)</sup>
- 25 Herzogenrath mit:  
Übach-Palenberg, Würselen<sup>2)</sup>
- 26 Ibbenbüren mit:  
Hörstel
- 27 Marl
- 28 Recklinghausen mit:  
Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick
- 29 Steinheim
- 30 Unna mit:  
Bönen<sup>2)</sup>
- 31 Warburg
- 32 Wesel
- 33 Witten

**II. Sonderprogrammgebiet\*)**

## B-Schwerpunktorte

- 34 Ahlen
- 35 Geilenkirchen  
(Mitort des B-Schwerpunktortes Heinsberg-Hückelhoven)
- 36 Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg  
(Mitorte des B-Schwerpunktortes Moers)
- 37 Recklinghausen mit:  
Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick

**5. Regionales Förderprogramm „Hessen“****B-Schwerpunktorte**

- 1 Alsfeld
- 2 Borken (Hessen)
- 3 Eschwege
- 4 Sontra
- 5 Witzenhausen

**C-Schwerpunktorte**

- 6 Frankenberg (Eder)
- 7 Hessisch Lichtenau
- 8 Homberg (Ohm)
- 9 Korbach (teilweise)
- 10 Lauterbach (Hessen)

**6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“****I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunktorte**

- 1 Baumholder
- 2 Bitburg mit:  
Röhl, Speicher
- 3 Daun mit:  
Mehren, Nerdlen
- 4 Hermeskeil mit:  
Reinsfeld, Kell
- 5 Idar-Oberstein mit:  
Kirn
- 6 Kaiserslautern mit:  
Ramstein-Miesenbach, Landstuhl
- 7 Kirchberg
- 8 Mayen mit:  
Kottenheim
- 9 Pirmasens mit:  
Münchweiler, Rodalben
- 10 Prüm mit:  
Weinsheim
- 11 Saarburg

\*) zusätzlich zu den auch in der Normalförderung befindlichen Schwerpunktororten des Sonderprogramms

12 Trier mit:

Konz, Trierweiler, Föhren, Hetzerath, Schweich

13 Wittlich

14 Zweibrücken mit:

Althornbach, Contwig, Mausbach

**C-Schwerpunktorte**

15 Adenau mit:

Leimbach

16 Bad Kreuznach mit:

Bretzenheim, Langenlonsheim

17 Birkenfeld mit:

Hoppstädten-Weiersbach

18 Blankenrath

19 Cochem mit:

Dohr

20 Dahn mit:

Hauenstein

21 Hahn mit:

Bärenbach, Büchenbeuren, Lautzenhausen

22 Kaisersesch

23 Mettendorf

24 Morbach

25 Sobernheim mit:

Monzingen

26 Stromberg mit:

Waldlaubersheim, Warmstroth

27 Ulmen

28 Waldfishbach-Burgalben mit:

Heltersberg

**7. Regionales Förderprogramm „Saarland“****I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunktorte**

1 Homburg mit:

Blieskastel

2 Lebach mit:

Eppelborn, Schmelz

3 Merzig mit:

Losheim, Mettlach (OT Mettlach)

- 4 Neunkirchen mit:  
Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kirkel, Sulzbach
- 5 Nonnweiler/Hermeskeil mit:  
Nohfelden (OT Eckelhausen und Eisen)
- 6 Saarbrücken-Völklingen (teilweise) mit:  
Kleinblittersdorf, Püttlingen \*)
- 7 Saarlouis mit:  
Dillingen, Saarwellingen, Schwalbach, Überherrn, Ensdorf, Bous
- 8 St. Ingbert
- 9 St. Wendel
- 10 Wadern (nur OT Wadern, Lockweiler, Büschfeld, Noswendel, Nunkirchen, Dagstuhl, Wadrill)
- II. Sonderprogrammgebiet**
- C-Schwerpunktorte
- 11 Großrosseln
- 8. Regionales Förderprogramm „Bayern“**
- B-Schwerpunktorte
- 1 Arzberg mit:  
Höchstädt b. Thiersheim, Hohenberg a. d. Eger, Schirnding, Thiersheim, Thierstein
- 2 Auerbach i. d. Opf.
- 3 Amberg/Sulzbach-Rosenberg mit:  
Kümmersbruck, Hirschau
- 4 Bad Neustadt a. d. Saale mit:  
Niederlauer, Salz
- 5 Bad Windsheim mit:  
Burgbernheim, Gallmersgarten, Illesheim
- 6 Bogen mit:  
Hunderdorf, Niederwinkling
- 7 Burglengenfeld mit:  
Maxhütte-Haidhof, Schmidmühlen, Teublitz
- 8 Cham mit:  
Weiding
- 9 Deggendorf/Plattling mit:  
Hengersberg, Metten, Otzing, Stephansposching
- 10 Ebern
- 11 Eggenfelden
- 12 Freyung/Waldkirchen mit:  
Jandelsbrunn, Röhrnbach
- 13 Furth im Wald mit:  
Gleißenberg
- 14 Grafenau mit:  
Neureichenau, Perlesreut, Spiegelau, Schönberg, St. Oswald-Riedlhütte
- 15 Grafenwöhr mit:  
Vilseck, Eschenbach i. d. Oberpfalz, Pressath
- 16 Hammelburg
- 17 Hauzenberg
- 18 Hof mit:  
Döhlau, Feilitzsch, Gattendorf, Köditz, Konradsreuth, Oberkotzau, Schwarzenbach a. d. Saale, Töpen, Trogen
- 19 Hofheim
- 20 Kötzing
- 21 Kulmbach/Stadtsteinbach mit:  
Mainleus, Neudrossenfeld, Untersteinach
- 22 Ludwigsstadt mit:  
Steinbach am Wald, Tettau
- 23 Marktleuthen mit:  
Kirchenlamitz, Röslau
- 24 Marktredwitz/Wunsiedel mit:  
Waldershof
- 25 Mellrichstadt
- 26 Münchberg/Helmbrechts mit:  
Leupoldsgrün, Schauenstein, Stammbach
- 27 Nabburg mit:  
Pfreimd, Wernberg-Köblitz
- 28 Naila mit:  
Berg, Geroldsgrün, Schwarzenbach am Wald, Selbitz
- 29 Neuenmarkt mit:  
Himmelkron, Marktschorgast
- 30 Neunburg v. Wald mit:  
Bodenwöhr, Rötz
- 31 Neustadt a. d. Waldnaab
- 32 Oberviechtach mit:  
Dieterskirchen
- 33 Regen mit:  
Teisnach

\*) Einschließlich der Teile des Gewerbegebietes „Im Mühlengarten“, die sich innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Riegelsberg befinden

- 34 Rehau mit:  
Regnitzlosau
- 35 Roding mit:  
Falkenstein, Walderbach
- 36 Scheinfeld mit:  
Markt Bibart
- 37 Schwandorf mit:  
Schwarzenfeld, Steinberg, Wackersdorf
- 38 Selb mit:  
Schönwald
- 39 Straubing mit:  
Aiterhofen, Atting, Feldkirchen, Geiselhöring,  
Kirchroth, Parkstetten, Salching, Steinach
- 40 Teuschnitz mit:  
Nordhalben, Reichenbach, Tschirn
- 41 Tirschenreuth mit:  
Mitterteich, Plößberg, Wiesau
- 42 Uffenheim mit:  
Ergersheim
- 43 Viechtach
- 44 Waldmünchen
- 45 Waldsassen
- 46 Wegscheid mit:  
Untergriesbach
- 47 Weiden i. d. Opf./Vohenstrauß mit:  
Altenstadt a. d. Waldnaab, Luhe-Wildenau,  
Mantel, Pirk, Weiherhammer
- 48 Wildflecken
- 49 Windischeschenbach
- 50 Zwiesel mit:  
Bayrisch Eisenstein, Frauenau
- C-Schwerpunktorte
- 51 Aidenbach
- 52 Arnstorf
- 53 Bad Brückenau
- 54 Bad Kissingen mit:  
Oberthulba
- 55 Bad Königshofen im Grabfeld
- 56 Creglingen (Baden-Württemberg)
- 57 Eging am See mit:  
Aicha v. Wald, Hofkirchen
- 58 Fladungen
- 59 Freilassing
- 60 Gangkofen
- 61 Griesbach
- 62 Kemnath mit:  
Erbendorf
- 63 Konzell
- 64 Mallersdorf-Pfaffenberg
- 65 Mühldorf am Inn mit:  
Waldkraiburg
- 66 Münnerstadt
- 67 Murnau am Staffelsee
- 68 Neustadt a. d. Aisch mit:  
Markt Erlbach
- 69 Nittenau mit:  
Bruck i. d. Oberpfalz
- 70 Osterhofen mit:  
Winzer
- 71 Passau mit:  
Salzweg, Tiefenbach
- 72 Pfarrkirchen mit:  
Bad Birnach
- 73 Pocking mit:  
Kirchham
- 74 Rothalmünster
- 75 Ruhstorf a. d. Rott mit:  
Fürstenzell, Ortenburg
- 76 Simbach am Inn mit:  
Kirchdorf am Inn
- 77 Tittling mit:  
Fürstenstein
- 78 Thurnau mit:  
Kasendorf, Wonsees
- 79 Vilshofen mit:  
Aldersbach



**Anhang 17****Liste der Regionen für den Einsatz erhöhter Fördermöglichkeiten in den neuen Bundesländern****1. Brandenburg**

## a) Kreisfreie Städte

Brandenburg  
Eisenhüttenstadt  
Frankfurt/Oder  
Schwedt

## b) Landkreise

Eisenhüttenstadt  
Finsterwalde  
Guben  
Prenzlau  
Seelow  
Senftenberg  
Spremberg

## c) Städte

Eberswalde  
Luckenwalde  
Neurupin  
Premnitz  
Wittenberge

## Landkreis

Eberswalde  
Luckenwalde  
Neurupin  
Rathenow  
Perleberg

**2. Mecklenburg-Vorpommern**

## a) Kreisfreie Städte

Greifswald  
Stralsund

## b) Landkreise

Altentreptow  
Anklam  
Demmin  
Greifswald  
Grimmen  
Pasewalk  
Ribnitz-Damgarten  
Röbel/Müritz  
Rügen  
Stralsund  
Strasburg  
Teterow  
Ueckermünde  
Wolgast

## c) Städte

Parchim (Landkreis Parchim)

**3. Sachsen**

## a) Kreisfreie Städte

Görlitz

## b) Landkreise

Annaberg  
Aue  
Bautzen  
Bischofswerda  
Borna  
Brand-Erbisdorf  
Dippoldiswalde  
Eilenburg  
Geithain  
Görlitz  
Hohenstein-Ernstthal  
Hoyerswerda  
Kamenz  
*ohne:*  
Kleinhänchen  
Ostro  
Panschwitz-Kuckau  
Rauschwitz

Klingenthal  
Löbau  
Marienberg  
Niesky  
Oelsnitz

*ohne:*  
Bösenbrunn  
Dröda  
Droßdorf  
Ebmath  
Leubetha  
Lottengrün  
Oberhermsgrün  
Planschwitz  
Raun  
Rebersreuth  
Sachsgrün  
Schönbrunn  
Sohl  
Taltitz  
Tirpersdorf  
Tirschendorf

Schwarzenberg  
Sebnitz  
Torgau  
Weißwasser  
Werdau  
Zittau  
Zschopau

c) Städte

Hartha (Landkreis Döbeln)

**4. Sachsen-Anhalt**

a) Landkreise

Ascherleben  
Eisleben  
Gräfenhainichen  
Havelberg  
Hettstedt  
Jessen  
Nebra  
Oscherleben

*ohne:*  
Harbke  
Völpke

Osterburg

*ohne:*  
Arendsee

Schönebeck  
Wanzleben  
Weißfels  
Zeitz  
Zerbst

**5. Berlin**

Bezirke

Hohenschönhausen  
Köpenick  
Marzahn  
Treptow

## Anhang 18

### Übersicht über Regionen, Schwerpunkorte und Mitorte in Rheinland-Pfalz, die mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 aus dem Normalfördergebiet ausscheiden

#### I Regionen

##### Kreisstadt Landau/Pfalz

ohne Arzheim, Godramstein, Mörzheim, Wollmesheim

##### Landkreis Südliche Weinstraße

aus Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels  
Annweiler am Trifels, Ramberg, Rinnthal

aus Verbandsgemeinde Bad Bergzabern  
Bad Bergzabern, Böllenborn, Dörrenbach, Gleiszellen-Gleishorbach, Klingenmünster, Oberotterbach, Pleisweiler-Oberhofen, Schweigen-Rechtenbach

aus Verbandsgemeinde Edenkoben  
Burrweiler, Edenkoben, Gleisweiler, Hainfeld, Rhodt unter Rietburg, Venningen, Weyher in der Pfalz

aus Verbandsgemeinde Herxheim  
Herxheim bei Landau/Pfalz, Insheim, Rohrbach

aus Verbandsgemeinde Landau-Land  
Birkweiler, Frankweiler, Leinsweiler, Ranschbach, Siebeldingen

aus Verbandsgemeinde Maikammer  
Maikammer, Sankt Martin

aus Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich  
Bornheim, Offenbach an der Queich

##### Landkreis Cochem-Cell

aus Verbandsgemeinde Kaisersesch  
Düngenheim, Eppenbergr, Hauröth, Kalenborn, Urmersbach

aus Verbandsgemeinde Treis-Karden  
Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Mötenich, Roes

aus Verbandsgemeinde Zell (Mosel)  
Forst (Hunsrück), Sosberg

##### Landkreis Daun

aus Verbandsgemeinde Daun  
Gefell, Hörscheid

aus Verbandsgemeinde Kelberg  
Arbach, Bereborn, Berenbach, Bodenbach, Bongard, Borler, Brücktal, Drees, Gelenberg, Hörschhausen, Horperath, Katzwinkel, Kirsbach, Kötterichen, Kolverath, Lirstal, Mannbach, Mosbruch, Nitz, Oberlez, Reimerath, Retterath, Üss

Landkreis Bad Kreuznach

aus Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg  
Altenbamburg, Duchroth, Hallgarten, Hochstätten

aus Verbandsgemeinde Rüdesheim  
Allenfeld, Argenschwang, Hergenfeld, Münchwald, Spall

aus Verbandsgemeinde Stromberg  
Daxweiler, Schöneberg

## **II. Schwerpunkorte**

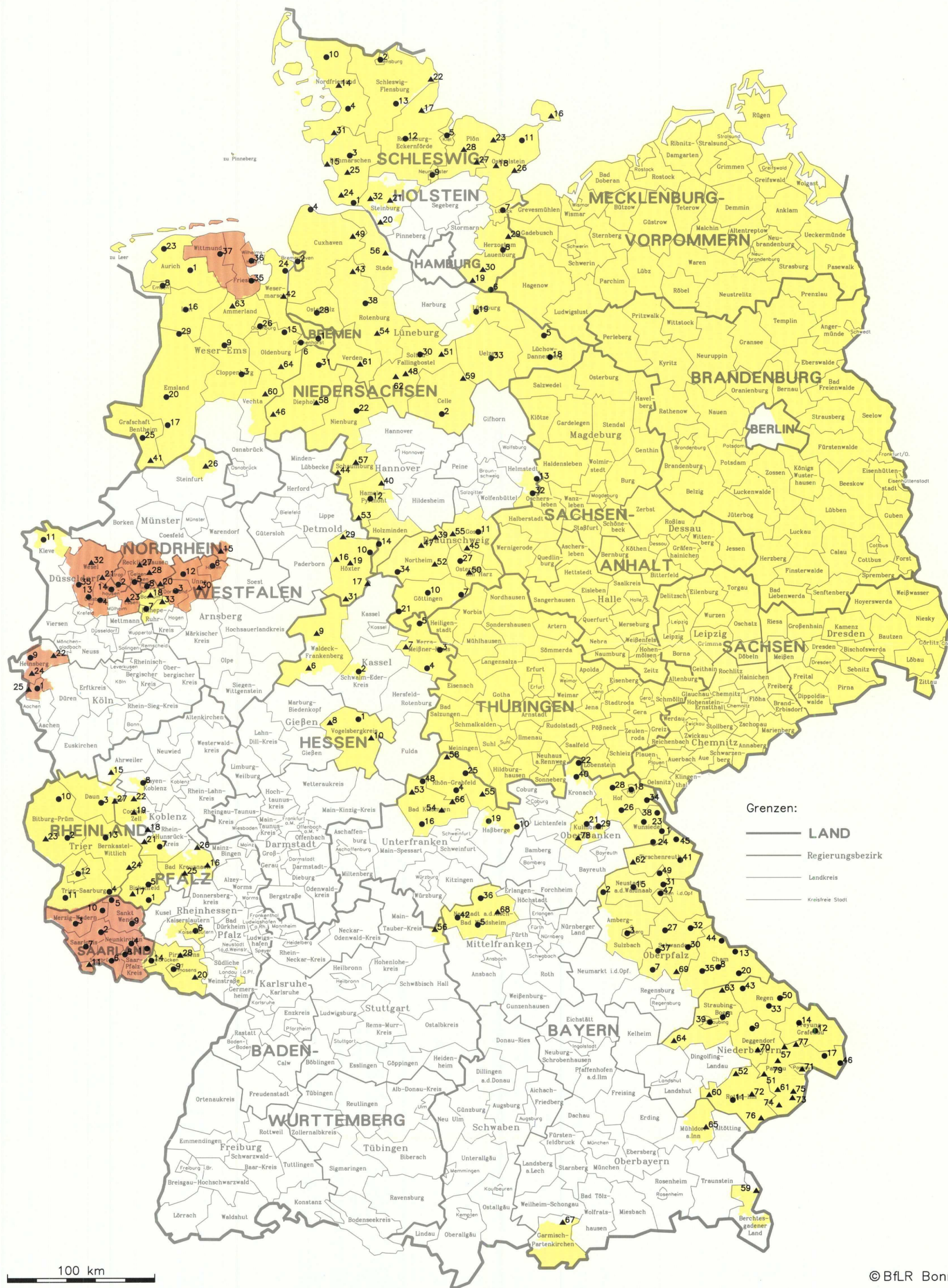
### **B-Schwerpunkorte**

Landau sowie die Mitorte Herxheim, Offenbach a. d. Queich und Rohrbach

### **C-Schwerpunkorte**

Edenkoben sowie der Mitort Venningen





© BfLR Bonn 1993

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe  
 "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"  
 in gemeindefarher Abgrenzung

Stand: 1. Januar 1993

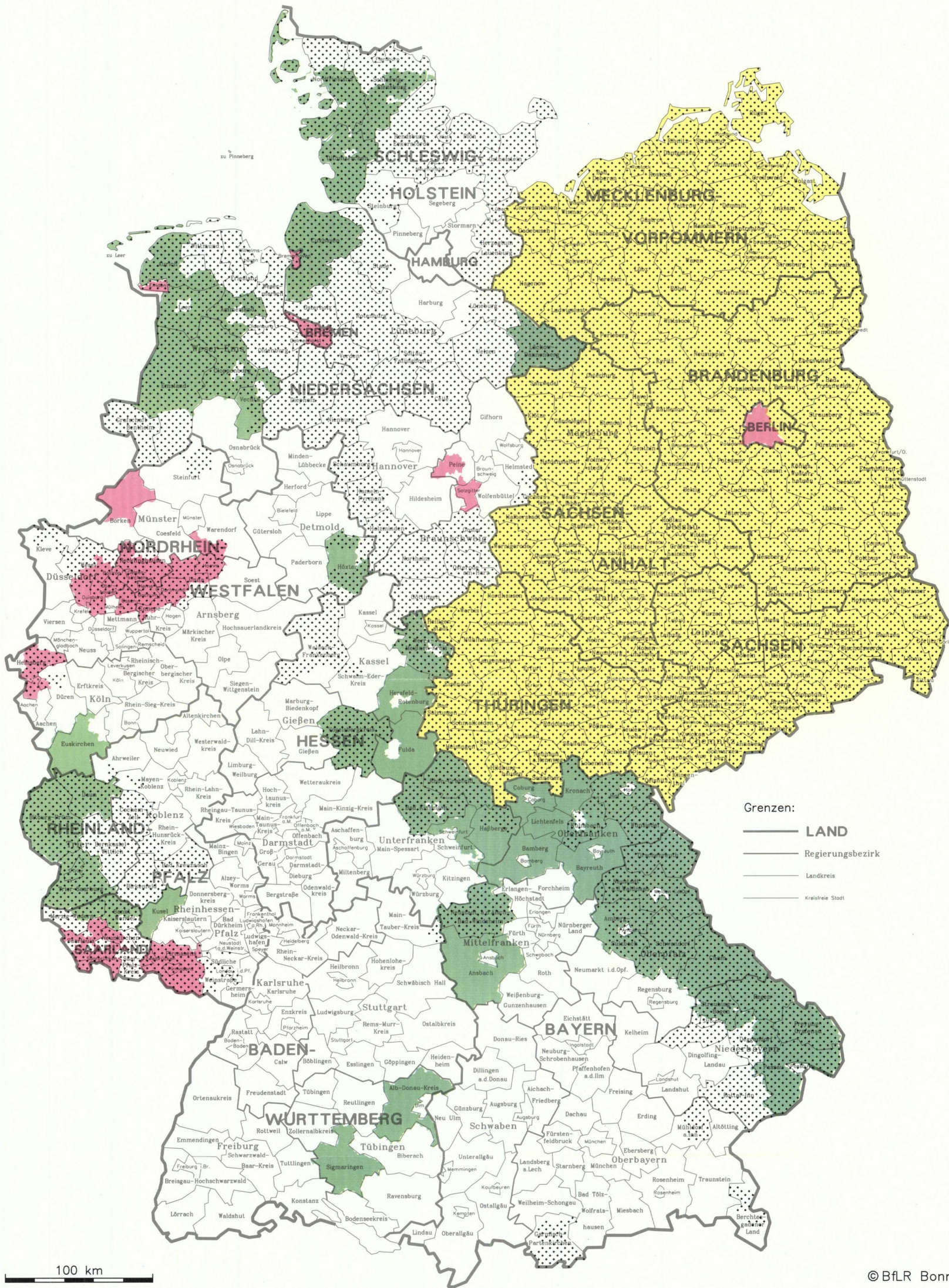
- Normalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe
- Sonderprogramme innerhalb des Normalfördergebiets

- 13 B-Schwerpunktorte
- ▲ 27 C-Schwerpunktorte












© BfLR Bonn 1992

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe  
 "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"  
 in gemeindefarmer Abgrenzung  
 Stand: 1. Januar 1993

 Normalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe und Sonderprogramme

Fördergebiete der EG-Strukturpolitik

-  Ziel 2-Gebiete (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung)
-  Ziel 5 b-Gebiete (Förderung und Entwicklung ländlicher Gebiete)
-  Fördergebiet der EG-Strukturpolitik (sui generis)



